Zuchtpolizei
Urtheile
vom
1846.

J 2
101

Verfügt Amts Königliche
Domänen Inspection Neustadt

StA. SPEYER
Best. 72
Nr. 104

Sitzung vom 2 Januar 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Provinz Sachsen, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolter, als Vorsitzender Präsidialrath, v. Bonin, Voss, Hamann, v. Hennigs, Bähr, Lamm, Assessor Schneider, und Clemens, Referendarius, folgenden Beschluß erlassen:

In Sachen

Peter Hermann, 52 Jahre alt, Schulmann, wohnhaft zu Allmershausen, im Kanton Wallmoden,

Appellant von einem Beschluß der Königl. Disciplinarkammer vom 20 Oktober 1845,

gegen

die Königl. Regierung, Abtheilung des Appellaten, vertreten durch Regierungsdirektor Lamm;

nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Hennigs;

nach Einsicht und Erwägung der vorliegenden Akten, unter anderen

in Erwägung des angefochtenen Beschlusses, wodurch der Appellant der Verletzung von dienstlichen Pflichten zum Nachtheil der hiesigen Königl. Allmershausen übergeordnet worden ist und ihm deshalb

Disciplinarstrafen:

	f.	s.
Tadel	2.	33.
Verweis	3.	48.
Geldstrafe	4.	37.
Gefängniß	7.	
Entlassung	1.	22.
	19.	02.

Taxe,

Gegen

die Königl. Regierungs-Abtheilung des Appellaten, vertreten durch Regierungsdirektor Lamm;

nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Hennigs;

nach Einsicht und Erwägung der vorliegenden Akten, unter anderen

in Erwägung des angefochtenen Beschlusses, wodurch der Appellant der Verletzung von dienstlichen Pflichten zum Nachtheil der hiesigen Königl. Allmershausen übergeordnet worden ist und ihm deshalb

in dem Anfange mit 7 Tagen von acht Tagen, so daß in die fünfzehn Schöffen Tage und fünfzig Tonnen lichgehalte Tage dem Angeklagten hat;

Z) der Appellanklärung vom 20 Oktober 1845, –

I. Von der Klage der Frau des Appellanten gegen Justizrat Leblanc Ehegatten wegen das Königliche Appellationsgericht – dem Klagen der Beklagten Gründe entgegnen und entgegnen, das Tatsächliche anerkennen sollten, zusammenfassend sagen, –

Klage ab /.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Ausführungen und Erklärungen, dem Antrage des Königlichen Landes Justiz in seinem Vor- und Klagen, Letzterem Tag in Landau: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten Entschädigung, Gerichtskosten die Anfang in 7. Tagen aufgeben und dem Letzten Erklärung zu gegnen ihr aufgegeben;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in seinem Vor- und Klagen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appell. Instanz; –

Verweist das Königl. Appellationsgericht aus den in angefochtenen Urtheils entwickelten Gründen, dem die angefochtene Handlung nicht unrechtlich das Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für fünf Sitzungen neun Thaler. –

J. A. Molitor

Assess. Hoff

Hermann Assessor

Klamroth

Sitzung vom 2 Januar 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, als dem angeordneten Präsidenten, v. Recken, Hoff, Hermann, Käß, Klamroth, Beisitzern, und Klamroth, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Der Landgerichtsdirektion:

Landau	1. 54.	Michael Klemmer 30 Jahre alt, Ackersmann,
Bergzabern	2. 13.	wohnhaft zu Rinzenberg, Landcant Waldfischbach,
Kaiserslautern	2. 48.	Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizei-
Zweibrücken	1. 53.	gerichts zu Zweibrücken vom 13 Oktober 1845,
Pirmasens	2. 26.	
Landau	1. 46.	aufgenommen unter Beistand des Rechtsanwalts

13. 07. Finck,

Landcantzlei Landau Königl. in Kaiserslautern. 3. 30. gegen die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Klamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Recken;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten Stücke, unter anderen

Daß der angeschuldigte Michael, verklagt des Appellanten und des Michael Metz und Johann Adam Metz von Rinzenberg der vorsätzlichen Mißhandlung überführt erklärt, verfolgt der Michael Klemmer in seine Strafen

3

von einhundert Tagen, den Michael Kilz in einer Haft von acht Tagen, den Johann Adam Kilz in einer Haftstrafe von fünf Tagen und gänzlich in den Kosten – liquidirt für fünf Thaler fünfzig Silbergroschen – verurtheilt hat; 2. Gegen dieses gleichzeitige Urtheil

hat der Appellationskläger mittelst Schreibens vom 13. Oktober 1845; – binnen einhundert Thaler einzig sieben Tage

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Behauptungen und Aufklärungen, dann der Rechtskandidaten Finck in seinen Vor- und Antworten auf Anmerkungen der Gegner und nach den Akten mitgetheilten Daten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antworten auf Anmerkungen der Gegner und Anmerkungen der Appellanten in den Vorakten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Appellant den vom Königl. Friedensgerichte mit Recht als genügend erachteten Beweis in heutiger Sitzung nicht zu entkräften vermochte; daß Indem nach der Beweisverhandlung und der stattgehabten Anhörung Appellant nicht genügend angeführt, als seinen früheren Widerspruchsgründen, daher die gegnerischen angefochtenen Urtheile genügend für gerechtfertigt sind;

Hat Ihr Gericht

Erkannt: Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für fünf Thaler fünfzig Centimes; – entlässt jedoch die gegnerischen Incidentalen vollständig

Verfügt mit Beschluß heute auf die Dauer von drey Tagen.

J. A. Mollitor

stellvertr. Hoff

Hermann

Actuar

= Clement

Sitzung vom 2 Januar 1846.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Mollitor, Rath im Gerichtshof, Präsident, v. Benda, Rath, Hermann, v. Hermann, Rath, Hahn, Rath, Lamm, Staatsprocurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Incidentinvocation:

	fl.	kr.
Stempel	1.	31.
Enregistr.	1.	32.
Schreibg.	1.	12.
Zeugen	"	28.
Zustellg.	1.	06.
	6.	09.

= [illegible]

Heinrich Lorbeer, 36 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts allda vom 30 Juli 1845, nachkommend unter Beistand des Rechtskandidaten Finck,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Lamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hahn;

Nach Einsicht und Analogen der vorgelegenen

Aktenzeichen, worüber entschieden:

1.) Der eingelegten Nichtigkeits-, eventuell der Appellation des [illegible] Gerichts-Assessors Schmitt wegen willkürlicher Nichtbehandlung der seinem Mandanten zu Zweibrücken übergebenen Schrift und ihre Verfälschung in eine Vollmacht zur Führung eines Prozesses von einem Tage, zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, wie sie in der Sitzung vom 31 Juli 1845 eingeleitet worden ist, und worüber heute Recht gesprochen werden soll;

2.) Der Appellationsklage vom 31 Juli 1845;

Nach Anhörung der Appellanten und seines Vertheidigers in ihren Vor- und Nachträgen auf Verhandlung des Rechtsstreites in einer Geldbuße;

Gegen den Königl. Staatsprokurator, welcher dahin antrug: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Beschwerde als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Kreisgerichtsgericht sich in dem Appellanten angegebenen, von diesem eingeklagten Handlungen und insbesondere auch durch die verfälschende Abänderung, welche dasselbe mit dem ihm zur Vollmacht übergebenen Akte vorgenommen hat, einer Amtsverletzung schuldig gemacht hat, und Appellant in gehöriger Sitzung seine Anträge für Abhaltung Sitzung seines Antrages auf Ahndung dieser Amtsverletzung vorzubringen vermochte, daher die angebrachte Beschwerde als nicht genugsam begründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Beschwerde und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf [illegible] Gulden acht und zwanzig Centimen.

J. C. Molitor

Riedel. Fotz

Hermann

Clemens

Sitzung vom 8 Januar 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rouen, Rapp, Sitting, v. Hermann, Kölsch, Filsner, Recht, substituirten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Königl. Staatsprokurators, Appellanten, von einem Urtheile des Königl. Gerichtspolizeigerichts zu Landstuhl vom 28 Oktober 1845, erlassen durch Recht, substituirten Filsner,

gegen

Johann Georg Herr, 28 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Mattsweiler, im Landcommissariat Homburg, Appellat, in Sachen wegen

Nach angenommener Ansicht des Königl. Appellationsgerichts-Raths Voss;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten, Rücksprache und Erwägung

1) der angefochtenen Urtheile, nämlich des Appellaten von der Vorentscheidung vom 4. Mai 1846 und der Vorentscheidung des Magistrats zu N. vom 18. Februar 1846, durch welche letztere Appellant, wegen Verletzung des Verbots der Selbsthülfe, zu einer Geldbuße von 5 Thalern event. 1 Woche Gefängniß verurtheilt worden;

2) der Appellationserklärung des Königl. Staatsprocurators vom 6. November 1845;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Vortrage, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Confirmation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der ihm angeschuldigten Vergehens über- führen, zu erklären, resp. Angeklagten zu der im §. 72 der Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafe und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten, welcher, nach vorher genommener Rücksprache mit Vertheidiger, auf Vorlesung der von Seite des Königl. Staatsprocurators aufgenommenen Verhandlung antrug; –

Publicat des Königl. Appellationsgerichts-Raths Voss in der Sitzung vom 30. Januar 1846, Morgens 11 Uhr.

J. A. Wolffram

Hoffmann Voss Mandel

Hammacher

Sitzung vom 8. Januar 1846.

Das Königl. Appellationsgericht zu Halle für Sachsen, in seiner Fünften Criminal-Deputation, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, an welcher gegenwärtig waren: Präs. Wachler, für den ernannten Präsidenten, v. Kamptz, Voss, Hilling, v. Hermann, Präs. Hilgard, Staatsprocurator, und Hammer, Gerichts-Actuarius, folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

Thomas Appel, 32 Jahre alt, Weingärtner, angeklagt für Abwesenheit, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizei-Gerichts zu Sachsen vom 7. November 1845, in Sachen anderseits,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach angenommener Ansicht des Königl. Appellationsgerichts-Raths v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten, nämlich

1) der angefochtenen Urtheile, nämlich des Appellaten vom 4. Mai 1846 und der Vorentscheidung des Magistrats zu N. vom 18. Februar 1846, durch welche letztere Appellant, wegen Verletzung des Verbots der Selbsthülfe, zu einer Geldbuße von 5 Thalern event. 1 Woche Gefängniß verurtheilt worden;

2) der Appellationserklärung des Königl. Staatsprocurators vom 6. November 1845;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Vortrage, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Confirmation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der ihm angeschuldigten Vergehens überführen, zu erklären, resp. Angeklagten zu der im §. 72 der Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafe und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten, welcher, nach vorher genommener Rücksprache mit Vertheidiger, auf Vorlesung der von Seite des Königl. Staatsprocurators aufgenommenen Verhandlung antrug; –

Publicat des Königl. Appellationsgerichts-Raths v. Hermann in der Sitzung vom 30. Januar 1846, Morgens 11 Uhr.

J. A. Wolffram

Hoffmann Voss Mandel

Hammacher

Liquidation:

	Thlr.	Sgr.
Kampf.	3.	02.
Prägestempel.	2.	18.
Schreiberl.	3.	17.
Zeugen.	10.	18.
Taxe Lag.	1.	29.
Zeugen-Vorschuß		28.
Botenlohn.	1.	–
	22.	12.
Taxe laut Acts Zeugen in Vorentscheidung	36.	–
Zu Akten:	59.	12.

Dieselben bestätigen Zahlungs-Vollziehung Appellanten 67 Thlr. 25 Sgr.

Vorbehalten die rechtskräftige Liquidation.

Kostenliquidation.

Stempel	3.02
Registrirung	2.18
Zeugen	3.117
Boten	22.38
Porto	1.28
Kanzlei	1.50
	35.42
Dr. Heine in Hamm, Honorar	36.—
Total =	71.42

W. Letztere Kosten belaufen eigentlich nur 18 Kr. nicht 36. Es lässt sich aber nicht mehr ändern. v. Cor. Reg. Nr 206 2. Bd. Arnsberg im Januar.

Anmerkung:

Unterm 17 September 1847 vom Königl. Landrathe zu Hammerstein, behufs der gerichtlichen Vernehmung, beauftragt, sind in dem, denselben zugekommenen, zu Protokoll Gegenstande, die betreffenden Volksschullehrer-Wittwen-Kassen die kontraktmäßigen Gehälter von 11 Thalern belegt.

solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Johann Jakob von Hammerstein in Kosten und die Gerichtskasse, verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 15 November 1845;

nach Anhörung des Appellanten, ferner, nach vorausgegangener Ladung, auf Terminsansetzung erkannt;

sowie der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

in Erwägung, daß I, ein der Königl. Gerichtsbarkeit nicht Recht anmaßen, die dem Appellanten angeschuldigte That gegen ihn anderweitig verfolgt; daß Jedoch nach dem Inhalte der Handlungen die Handlungen der Mitbeschuldigten gegründeten Widerspruch gefunden hat, daß I im Fall gegeben ist, die Prüfung der Akt. AC3 der Staatsanwaltschaft in nach ganz neuer Anordnung, als wie von dort aus vorgenommen, zu beginnen, zur Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht hierauf ein eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Gebühr einhundertzehn Thalern; hebt jedoch ein gegen ihn ausgesprochenen Haftbefehl auf und setzt die Haftung in Betreff hiermit auf die Dauer von einhundert Tagen.

Vorgelesen und genehmigt am Tage, wie

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Sitzung vom 9 Januar 1846.

Das Königl. Appellationsgericht das Hofs zu Hammerbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, worbey gegenwärtig waren: Rath Walter, hier der ernannte Präsidenten, v. Bender, Hepp, Schilling, v. Hannemann, Röhr, Hilgard, Assessoren, und Aumann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Hoffmann, 42 Jahre alt, Eigenthümer, wohnhaft zu Hamburg, im Termin Zeuge, Civilkläger und Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 17. April 1845, angenommen mittels Beistand der Advocaten Hepp;

gegen

Bernhard Hellner, 68 Jahre alt, Eigenthümer, zu Hamburg wohnhaft, Civilbeklagter und Appellat, gleichfalls persönlich Erschienen und ebenfalls durch den geprüften Gerichtshandelsmann Hirsch;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsräthe Hepp;

Nach Einsicht und Prüfung der hierher gehörigen

Klagen Schriften, unter anderen

1) die angefochtenen Urtheile, wodurch Beklagten Zeugen von der Abhörung der ausländischen Denunciation losgesprochen, Beklagter J. Mathias Hoffmann mit seiner Forderung Eigene Klage abgewiesen und in die Kosten der Klage sowie - verurtheilt auch eine Entschädigung von sieben Thalern für Vertheidigung eines Mandatars von Seiten des Civilbeklagten eingeführt worden - verurtheilt worden ist;

2) die Appellationserklärung vom 4ten April 1845 eingeführt zu werden am folgenden Tage für 28 Sr.;

Nach Anhörung der Appellanten und der Appellaten in ihren resp. mündlich vorgebrachten Erklärungen und gegenseitigen Repliken;

Nach Anhörung des Anwalts Schaan in seinem Vor- und Vortrag, aus denen hier kurz: er enthalte den Königl. Appellationsgerichts, mit Ausschluß Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten die unwahrheitliche Denunciation gegen den Appellanten übertragen zu untersagen, jedoch Zeugenbeweis in der gerichtlichen Praxis, so weit in einer zu arbitrirenden Civilentschädigung für Injurien der Appellanten zu verurtheilen, ihnen auch die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen; -

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Finke in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Klagung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

Nach Anhörung des Königl. Advocatgehülfen, welcher - ohne einen Haupt-Antrag gegen die Civilbeklagten zu nehmen - erklärte, es komme hier für Königl. zu überlassen, ob dem Civilklager eine Entschädigung zuzusprechen sei. -

Das Königl. Appellationsgericht - in Sachen in Berathung eingetreten - erwägt und findet

in Erwägung der Rechtsanwälte Finke in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Klagung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

Nach Anhörung des Königl. Advocatgehülfen, welcher - ohne einen Haupt-Antrag gegen die Civilbeklagten zu nehmen - erklärte, es komme hier für Königl. zu überlassen, ob dem Civilklager eine Entschädigung zuzusprechen sei. -

Das Königl. Appellationsgericht - in Sachen in Berathung eingetreten - erwägt und findet in Erwägung der Rechtsanwälte Finke in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Klagung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

Nach Anhörung des Königl. Advocatgehülfen, welcher - ohne einen Haupt-Antrag gegen die Civilbeklagten zu nehmen - erklärte, es komme hier für Königl. zu überlassen, ob dem Civilklager eine Entschädigung zuzusprechen sei. -

Das Königl. Appellationsgericht - in Sachen in Berathung eingetreten - erwägt und findet in Erwägung der Rechtsanwälte Finke in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Klagung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

Nach Anhörung des Königl. Advocatgehülfen, welcher - ohne einen Haupt-Antrag gegen die Civilbeklagten zu nehmen - erklärte, es komme hier für Königl. zu überlassen, ob dem Civilklager eine Entschädigung zuzusprechen sei. -

Das Königl. Appellationsgericht - in Sachen in Berathung eingetreten - erwägt und findet in Erwägung der Rechtsanwälte Finke in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Klagung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

Nach Anhörung des Königl. Advocatgehülfen, welcher - ohne einen Haupt-Antrag gegen die Civilbeklagten zu nehmen - erklärte, es komme hier für Königl. zu überlassen, ob dem Civilklager eine Entschädigung zuzusprechen sei. -

Das Königl. Appellationsgericht - in Sachen in Berathung eingetreten - erwägt und findet

eingangs genannten.

J. A. Molitor

Hoffmann Lotz Assessor

Klamann

Sitzung vom 9 Januar 1846.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den vorsitzenden Präsidenten, von Hoven, Lotz, Assessor v. Hoffmann, Rath Hilgard, Rath zweiter Instanz, und Klamann, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall zu entscheiden:

Zu Lasten

Thatbestandsdenunciation:

Bergzabern	7. 58.
Eschbach	3. 02.
Frankweiler	3. 16.
Gleisweiler	3. 32.
Landau	13. 04.
Ranschbach	1. 17.
	24. 11.

Johann Schmaltz, 38 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Eschbach bei Landau, Canton Landau, Appellant von einem Polizeiurtheile des Königl. Friedensgerichts des Kantons Landau vom 13 Januar 1845, angestanden unter Beistand des Gerichtsadvocaten Schenk,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Königl. Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hoven;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen

Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Tenor, Entscheidungsgründe und Tatbestand,

2) der Appellationserklärung vom 13 August 1845;

3) der Zustellungsurkunde vom 7/2 November laufenden;

Und der Angeklagte in seinem gemeinsamen Vertheidiger und vorgetragen die Aufhebung der Urtheile, wegen Verletzung der Gesetze bei Feststellung des Thatbestandes, wie auch wegen Verletzung der Gesetze bei Anwendung derselben auf den festgestellten Thatbestand, und beantragt, wie folgt, zu erkennen:

A. Auf Verlesung der Verhandlungen.

1. Augustin Paul, 22 Jahre alt, Dienstknecht zu Lexenbrunn,
2. Johann Huber, 34 Jahre alt, Taglöhner allda,
3. Ludwig Wind, 15/2 Jahre alt, ledig und ohne Vermögen, seine Eltern verstorben, Waise,
4. Franz Lamer, 18 Jahre alt, Dienstknecht allda.

B. Auf Vernehmung der Appellanten vorgetragen.

5. Martin Wagner, 50 Jahre alt, Bauersmann und Gemeindevorsteher zu Lexenbrunn,
6. Johann Lang, 34 Jahre alt, Schneider zu Lexenbrunn,
7. Johann Baumann, 47 Jahre alt, Taglöhner zu Lexenbrunn,
8. Franz Xaver Birkel, 35 Jahre alt, Bäckermeister allda,
9. Martin Schwaiger, 28 Jahre alt, Taglöhner in Innerberg.

Nachdem die Vertheidiger der Angeklagten hierauf den Schwurgerichtshof ersuchten, nunmehr den Herrn Präsidenten des Appellationsgerichtes Herrn Ritter von Lexenbrunn, Beisitzer des Appellationsgerichtes, ohne Eintritt Schwangerschaft vorfallender Fragen, nicht vernommen werden;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Rechtsvertheidiger Finke in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der gegen die Appellanten ausgegangenen Anklage;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde, welche auf die Bestätigung des ausgesprochenen Urtheils antrug;

In Erwägung, daß in den dem Appellanten zur Last gelegten Holz-Entwendung verwiesen ist, und daß auch ein gegen denselben vorhandener Beweis der Schuld der Anklageschrift voll-kommen entsprechend nicht;

Für Einen Thalers

Anmerkt der königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und anmerkt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünfzig Silbergroschen neun und fünfzig Pfennige.

J. A. Molitor

Wilhelm Benz rckdt.

Hermann

Schmidt

Sitzung vom 15ten Januar 1846.

Das kön. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, dann der provisorischen Beisitzer, v. Roeder, Lepp, Kaerner, v. Koermann, Rathe, Damm, zweiter Staatsprokurator und Faber, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Wilhelm Weber, 23 Jahre alt, Taglöhnersohn, geboren und wohlbruch, Kanton Zweibrücken, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kön. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 11ten November 1845, erschienen unter Beistand des Rechtsbeistandes Benz,

gegen

den kön. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Bericht des Raths v. Roeder;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgehörigen Aktenstücke, unter andern

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung einer grauen Tuchjacke zum Nachtheil des Forstcandidaten Meinert zu Zweibrücken überwiesen erklärt und ihn deßhalb zu einer Zuchtpolizeistrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt hat;

2. der Appellationserklärung vom 19ten November 1845;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen, dann des Rechtsbeistandes Benz in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle den Appellanten freisprechen, subsidiarisch, in Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuchs, die gegen ihn verhängte Zuchtpolizeistrafe geringer ermessigen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß weder aus der Beweisführung, noch aus der Verhandlung vor dem ersten Richter und in der heutigen Sitzung ein Grund zur Abänderung des Appellanten günstigen Urtheils hervorgeht;

Aus diesen Gründen

mittelst Konfirmation des angefochtenen Urtheils, spricht das k. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung, so wie von Strafe und Kosten los.

Gesprochen und gefertigt wie Tag, Monat und Jahr, wie oben.

J. A. Molitor

Hermann rckdt.

Schmidt

Faber

11

Sitzung vom 15ten Januar 1846.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert sechzig und sechzig, wobei gegenwärtig waren: Roth, Molitor, ohne den angehörten Präsidenten, v. Roeder, Popp, Kaerner, v. Koermann, Rötz, Damm, zweiter Vereinsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Daniel Winterbauer, Bäcker, 2. Wilhelm Winterbauer, Schneider, beide zu Kreisratsleuten wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kreisratsleuten vom 31ten Oktober 1845, in Person erschienen, ersterer 40, letzterer 32 Jahre alt,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Vereinsprokurator Damm;

Nach genommenem Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes v. Koermann;

Nach Einsicht und Anhörung der erschienenen Aktenmänner, in der Sache

1. der eingehaltenen Urthelle, welcher die Appellanten der Mißhandlung des nämlichen Wilhelm Winterbauer, Sohn des genannten Daniel Winterbauer, überwiesen erklärt, jeglicher Letzterer zu einer Ehrenkränkungsstrafe von acht Tagen, den Wilhelm Winterbauer zu einer solchen von einem Monate und einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, sowie Beide in die zu zwei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten, und Letzterer in diese und die Geldbuße unter Solidarität verurtheilt hat;

2. der Appellationserklärung vom 7ten November 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und in ihrem Antrage auf Herabsetzung, subsidiarisch Aufhebung der gegen sie verkündeten Strafe;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten unter solidarischer Haftung in die Kosten der Appellanz;

In Erwägung, daß der erste Richter die den Appellanten zugeschuldete Mißhandlung mit Recht als erwiesen angenommen hat, und dieselben bei der Letzteren Behandlung dieses Vergehen nicht zu rechtfertigen vermocht haben;

daß jedoch in den Schuldumständen der That Milderungsgründe liegen, welche in Betreff beider Appellanten eine Herabsetzung der gegen sie verhängten Strafe gestatten;

Aus diesen Gründen

Kostenliquidation.

Stempel	1. 50
Registrirung	2. 18
Gerichtsbote	2. 08
Zeugen	1. 10
Kreuzer	1. 22
	= 9. 27

Erkennt das k. Appellationsgericht Recht, daß die eingelegte Berufung und demnach die Appellanten solidarisch in die Kosten des Appellationszuges, liquidirt zu neun Gulden siebenzig Kreuzer;

setzt jedoch die verhängte Ehrenkränkungsstrafe in Betreff des Daniel Winterbauer auf eine Woche und hinsichtlich des Wilhelm Winterbauer auf acht Tage herab, hebt auch die gegen Letzteren verhängte Geldstrafe auf.

Verfügt den Tag, Monat und Jahr, wie oben.

J. A. Roeder

Koermann

Roth

Popp

Kaerner

Rötz

Damm

Faber

12

Sitzung vom 15ten Januar 1846.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, wo zugegen waren: Rath Mahler, für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Lepp, Haerner, v. Koermann, Rath, Damm, zweiter Kreisprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, nachstehend Urtheil verlesen:

In Sachen

Heinrich Heintz, Ackersmann, wohnhaft zu Mouschfeld, Kantons Kirchheimbolanden, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 29ten Oktober 1845, nicht erschienen, 42 Jahre alt;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Kreisprokurator Damm;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts, rathe Lepp;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, Akten, unter anderen

1. das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten mehrerer Mißhandlungen seiner Ehefrau überwiesen erklärt, sofort zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die zu vier und dreißig Gulden sechszehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. der Appel-Erklärung vom 29ten Oktober 1845;

3. der dem Appellanten unterm 5ten d. M. durch Boten zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, in contumaciam verkennend, die ausgelassene Berufung als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant, der ihm in gehöriger Form und Frist zugekommenen Vorladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschien, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der erste Richter die dem Appellanten zugeschriebenen Vergehen mit Recht als erwiesen erkannt hat, und daß Nichts vorhanden, welches zur Abänderung berechtigt, daß er diesen Ausspruch nicht zu bestätigen vermöge; daß übrigens auch die gegen den Appellanten verhängte Strafe den obwaltenden Verhältnissen vollkommen angemessen erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht Recht: die Berufung des Appellanten, und, in contumaciam über die ausgelassene Berufung erkennend, verwirft dieselbe als unbegründet, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz, welche ohne die der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils liquidirt sind auf den Betrag von vier Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

Liquidation der Kosten, mit Inbegriff jener der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils.

Stempel	2.55
Registrirung	2.48
Gerichtsbot	3.38
Zeugen	29.24
Bot	" 42
Kanzlei	1. 39.2
	41.06.2

Expd. zum Eigenthum No. 842.
Präsd. d. neg. zu Hamb. d.
16 Januar 1846 fus
Vita — a. 28
Vorg. — a. 28
a. 56 M.
Verlang. Hoffert.

Geschehen und geschrieben vom Herz, Monat und Orte
wie oben.
J. A. Mollwo
Recdr.
Hoffmann
Lehr

Sitzung vom 16ten Januar 1846.

Der Königl. Preuß. Appellationsgerichts-Assessor Hoffmann zu Hamm hat in seiner Eigenschaft als Referent in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Januar achtzehnhundert sechsundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Direktor Mollwo, sowie die ordentlichen Gerichtsbeisitzer, Rath Roeder, Lapp, Kaemmerer, Hagemann, Richter, Damm, die Assessoren Pape und Herr, der Aktuar Lehr folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

Carl Hager, junior, 24 Jahre alt, Abiturient, wohnhaft bei seinem Vater Carl Hager, auf Abtsbaumen, im Kirchspiele Cochem, Cochemer Amtsbezirks, Appellant, wegen eines Urtheils des Friedensgerichts zu Briedel & Cochem vom 31ten Oktober 1845 in Sachen erschienen, wegen Ertheilung des Aufenthaltsortes Genkt betreffend;

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Damm.

Nach Einsicht der verhandelten Akten des Königl. Appellationsgerichts-Assessor v. Roeder.

Nach Einsicht und Ablesung der vorliegenden Akten-Stücke, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der öffentlichen Absetzung der Ehrenhaftigkeit und der Mißkennung des Gesetzes Hagen überführt worden ist

und die Instanz an Anwendung des art 330 und 311 des Strafgesetzbuchs, auf eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, eine Geldbuße von sieben Thalern acht und zwanzig Silbergroschen und in die zu drei und zwanzig Thalern fünfundvierzig Silbergroschen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. der Appellations-Rechtfertigung vom 10ten November 1845;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung sowie seinen Bemerkungen, dann des Vertreters der öffentlichen Gewalt in seinem Vortrage und Antrage, letzteren dahin gehend: das heutige Appellationsgericht wolle den Appellanten freisprechen, subsidiarisch zu mehr das heutige Mißkennung überspringen und dann auf die vom ersten Richter verhängte Strafe erkennen und demnach die vom ersten Richter verhängten Kosten niederschlagen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellanten in seinem Vortrage und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Urtheils in vollem Umfange des Appellirten;

In Erwägung, daß – wenn der erste Richter auch annehmen hat – daß dem Appellanten zu Last zu legen Aergerniß erregende Handlung, und er in seiner Vertheidigung diese Annahme bezüglich dieser Thatsache sowie die Zurechnungsfähigkeit nicht widerlegt, wohl aber selbst zu bestätigen oder zu unterstützen versucht, daß übrigens nicht der vom ersten Richter gegen den Appellanten wegen Mißkennung verhängte Grund der Absetzung wegfallen, und demnach die angefochtene Verfügung in keinem Punkte zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den

Kostenberechnung.

Stempel	1.50
Registrirung	2.20
Freischbot	3.18
Zeugen	6.53
Einschätzt	7.00
Bot	n.12
Kanzli	1.35
	23.17
Honorar dazu Dr.	
Kunst	4.30
	27.47

Appellantin in der Sache der Appellirung beginnt zu wissen Gulden als Kanzler.

Appellatum mit gehorsamer Zuschrift zu bescheiden um Tag, Monat und Jahr wie Eingang gemeldet.

J. a. mstitovy

Vidit: Fezy

Hermann

Stammann

Ihro

Sitzung vom 16 Januar 1846.

Die 46. Appellationsgerichts-Abtheilung zu Freiburg, in seiner Sitzungslokalität, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nachgesuchter Sitzungsordnung, gegenwärtig waren: Rath Moldor, Sitzungspräsident v. Roeder, Kopp, Kaerner, v. Haermann, Küss, Damm, 2r Amtsprokurator, und Secr. 2r Aubry, nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ignaz Franz Leyes, 33 Jahre alt, Ackermann in Adelhausen, Amts Freiburg, Appellant

gegen

die hiesige Amtsbehörde, Appellatin,

betreffend die 6. Amtsgerichtsurtheil

Auf vorgenommene Berichte der 6ten Appellationsabtheilung und nach Vortrag des Referenten v. Haermann,

Nach Einsicht und Berücksichtigung der vorliegenden Akten, und

in Erwägung,

1. daß angefochtenes Urtheil, welches den Appellanten des Verbrechens

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 16 Januar 1846.

Die 46. Appellationsgerichts-Abtheilung zu Freiburg, in seiner Sitzungslokalität, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nachgesuchter Sitzungsordnung, gegenwärtig waren: Rath Moldor, Sitzungspräsident v. Roeder, Kopp, Fetting, v. Haermann, Küss, Damm, 2r Amtsprokurator, und Secr. 2r Aubry, nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Winkfried Kaffmann, Schullehrer in Staufen, Appellant gegen ein Urtheil des Landamts Hochgerichtsabtheilung zu Freiburg vom 4ten April 1845, p.

Lorenz Holler, Hochgerichtsbeisitzer in Staufen, Appellatus p.p.

In Erwägung, daß Appellant gegen das Urtheil des Appellaten Holler und Appellat Holler den Appellanten heute vor einer um 4 September 1844 dem Bezirksamte Staufen zu Staufen eingereichten Anzeige förmlich des Verbrechens einer in einer Hochgerichtssitzung abgegebenen falschen Zeugenschaft beschuldigte,

In Erwägung, daß Beklagter durch Verfügung vom 9ten Oktober 1844 gegen Appellanten die Einleitung einer Untersuchung wegen Verdachts des Verbrechens der falschen Zeugenschaft verfügte, und

In Erwägung, daß Appellant in der gegen diese Verfügung eingereichten Appellation der Hochgerichtsabtheilung zu Freiburg vom 4ten April 1845 vor

jene Zeugenaussage abgab, weshalb weiteres Zeugenverhör
nun unterbleiben ist, Angeklagter gleichfalls die Thatsache
widerlegen, es sey bei dem Vorgange, um entschuldigt sich
damals handelte, keine Gefahr gewesen, verletzt worden;

In Erwägung, daß nun Angeklagter infolge jener Aussage
gegen den damaligen Beschuldigten und jetzigen Appellaten
den Gutsherrn wegen Übertretung des §. 373 des Strafgesetzbuches
und des §. 463 ibidem zur Untersuchung gezogen, und daß, wenn die Appellation
nicht verworfen, im Falle der Bestätigung des Urtheils erster Instanz
über den Appellanten eine Strafe von 10 Thalern verhängt werden müßte;

In Erwägung, daß Angeklagter in seiner Vernehmung
vom 4. April 1845. den Appellaten Gutsherrn Hellwig 66 Jahre alt Gutsherrn
zu Kanitzow, den Ortsgesetzen des verbrochenen Vergehens
durch Verhandlung vom 24. September 1845
vom dem Bürgermeister Mundt zu Kanitzow aufgenommen, eine falsche Eidesleistung des Gutsherrn
Hellwig wegen des ihm bekannten Angriffs auf
genügend überwiesen und schuldig, vorsätzlich
eine Übertretung, unter Anwendung des §. 373 & 463
des Strafgesetzbuches, zu einer Gefängnißstrafe
von acht Tagen und zu einer Geldbüßung
des Klägers und Appellaten Gutsherrn Hellwig
Gulden, sowie zu den Kosten beider Instanzen,
welche - ohne jene der Aufbewahrung und Zustellung
gegenwärtigen Urtheils - liquidirt und zu zwei-

§. 373. Wird jemand d.
Rath der Ortsgesetze;
die Kosten 1ter Instanz, fünf
und 16 Mai 1846 Contestation abgab
wurde, Belangen 11 Sgr. 11 Pf.

a. zu Gunsten des Appellaten Gutsherrn zu sechs-
und dreißig Gulden achtzehn Kreuzer, -

16

b. für den dritten Theil Acten zu sechszehn Gulden und
dreißig Kreuzer. (Diese letzteren Kosten sind die bisherigen.)
Die allgemeinen Artikel des Verfahrensgesetzes und den
Art 154 des Gesetzes über das peinliche Strafverfahren
wurden neu dem Präsidium in nächstbiliger Weise
vorzulegen und bieten also:

Art 373 des Verfahrensgesetz.

"Wer den Fürsprecher oder Beistand, die zur Vertheidigung oder gerichtlichen Beistand gehören, gegen eine oder mehrere Personen eine Beleidigung ausübt, soll mit einer Geldbuße von einem Gulden bis zu einem Thaler und im Rückfalle mit einer Geldbuße von 1 Thlr bis 3 Thlr belegt werden."

Art 463 ibidem.

"Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetz die Geldbußen nicht bestimmt, diese Strafe gegen Jeden, wenigstens auf sechs Batzen, und die Geldbußen, so gegen Jeden wenigstens auf 16 Kr, zu bestrafen, wenn der verwirkte Betrag die Summe über 25 Kr. nicht übersteigt, und die Umstände die Strafe zu erschweren scheinen; nur sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu erkennen, wenn durch gesetzliche Vorschrift geringere absolute Beträge der einfachen Strafe in keinem Falle vorgesehen sind."

Kostenliquidation.	
Stempel	2.13
Registrirung	2.20
Schreibgebühr	1.38
Zeugen	8.38
Kreuzer	1.12
	18.31

1. Exped. f. den Appellat. No 939. Ausg. Z. Zweibr. den 24 Jan. 1846 per 28 Kr. Rest Offert.

2. Exp. f. den Appellat. No 953. Ausg. Z. Zweibr. den 26 Jan. 1846 per 28 Kr. Rest Offert.

Art 194 des Gesetzes über das peinliche Verfahren:

"Jeder Gerichtshof, der andere gegen Entschädigung mit Arbeiten, welche für die Gerichtsbehörden bestimmt sind, verwendet, oder mit der Beförderung solcher Arbeiten beauftragt, soll zugleich die Bedingungen festsetzen, unter welchen diese Arbeiten vorgenommen werden sollen. Diese Bedingungen werden durch Versteigerung festgestellt, wenn nicht der Gerichtshof aus besonderen Gründen eine andere Art der Uebertragung für angemessener erachtet."

J. A. Mollitor

Hellwig

Hammelle

Perry

Beurtheilung des Herrn Hammerle über die abgegebenen Offerten für Lieferung des Papiers, Schreibmaterialien, Bücher, Einbände und Druck der Gesetzblätter für das Jahr 1846.

Zu der Lieferung des Papiers, Schreibmaterialien, Bücher, Einbände und Druck der Gesetzblätter für das Jahr 1846 sind 3 Offerten eingekommen, nämlich:

1. Offerte des Buchhändlers Herrmann in Zweibrücken vom 27 November 1845;

2. Offerte des Buchhändlers Lehmann in Kaiserslautern vom 28 November 1845;

3. Offerte des Buchhändlers Hammerle in Zweibrücken vom 28 November 1845.

Die Offerte des Herrn Lehmann in Kaiserslautern ist nicht unterschrieben, und kann deßhalb nicht berücksichtigt werden.

Die Offerte des Herrn Hammerle in Zweibrücken ist zwar unterschrieben, aber nicht gesiegelt, und kann deßhalb ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die Offerte des Herrn Herrmann in Zweibrücken ist unterschrieben und gesiegelt, und kann deßhalb berücksichtigt werden.

Die Offerte des Herrn Herrmann in Zweibrücken ist auch die einzige, welche die Bedingungen der Ausschreibung vom 17 November 1845 vollständig erfüllt.

Aus diesen Gründen

wird der Antrag gestellt, daß der eingereichten Offerte des Buchhändlers Herrmann in Zweibrücken vom 27 November 1845 der Zuschlag ertheilt werde.

Zweibrücken, den 1 December 1845.

J. A. Mollitor

Herrmann

Hammerle

Sitzung vom 16 Januar 1846.

Da die Appellationsgerichts-Präsidium zu Hermannstadt in seiner diesjährigen ersten ordentlichen Sitzung am sechzehnten Januar achtzehnhundert sechsundvierzig, woran gegenwärtig waren als Rath Meltzer, für den verhinderten Präsidenten, v Raeder, Kapp, Kraus, v Hochmann, Rätte, Damm, 2ter Beisitzer, und Lezz, 2ter Aktuar, gerichtsordnungsmäßig versammelt, Folgendes verhandelt:

In Sachen

Jacob Kaufringer, 36 Jahre alt, Bauer, in Stolzenburg,

Contra Lezz, gabene, wegen Appellation von einem Urtheile der 1ten Instanz vom 21ten November 1845. nicht erschienen;

gegen

die königl. Landbehörde, Appellatin, vertreten durch königl. Landgerichtsrath v Damm

Nach vernommenem Berichte des Appellationsgerichts-Präsidenten

Nach Einsicht und Durchsicht der vorliegenden Akten-stücke, und zwar

1. der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Erledigung eines Vereinsgefälles im Betrage von Lei Lei Prüfung überwiesen worden, und also schuldig in Anwendung des art 224 des Gesetzbuches und der Verordnung vom 23 Januar 1817. zu einer Haftung von einem Monate und zu der zu sechs Gulden gerechneten zwei und zwanzig Kreuzer diesen Betrag verurtheilt hat;

2. der Appellationserklärung vom 1ten December 1845.

3 der dem Appellanten durch gehörig registrirte Abschrift des Gerichtsbalen Nicolaus zu Hermannstadt am 29ten v. M. in der heutigen Sitzung gegebenen

Berufung

Auf Anführung des k. Landbehörde in seiner Vor- und Anfrage, daß Appellant ohne gesetzliche Entschuldigung weder in contumaciam erschienen und die eingelegte Berufung abzuändern oder zurückzunehmen, mit Anwendung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

Die Erwägung, daß Appellant weder in seiner eingereichten und durch gegebenen Abänderung in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

Die Erwägung, daß der erste Richter durch die Appellant eingeschränkte Abzugsposten mit Recht abgewiesen worden sind, und daß heute Richter-Stimmen-Mehrheit zu der Abänderung hervorfügt, daß es diesen Beweisthums zu Entkräftung der Appellation vermöge; daß übrigens nichts gegen den Appellanten erschöpfte Beweis durch andere Entscheidungsmittel gültigen angeführt worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht Recht: Urtheil des k. Appellationsgerichts, und in contumaciam über die eingelegte Berufung erkannt, gerichtlich dieselbe abgeändert, indem die Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche ohne die Ausfertigung & Zustellung gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind zu dem Betrage von drei Gulden zwei und zwanzig Kreuzer / drei und zwanzig Kreuzer.

Verordnet und gefertigt zu Hermannstadt wie oben.

J. a. Meltzer

Lezz

Damm

Eigenhändige Zustellung der Kosten, mit Inbegriff jener der Ausfertigung u. Zustellung des Urtheils.

Stempel	2.41
Abschreiberey	3.16
Zustellbote	3.07
Zeugen	4.20
Kanzlei	1.10.2
	12.34.2

Ex. zur Zustellung
Nr 891. Pfeifer. exh.
Ex Gerichtl. d. 20 Jenner
1846 Jen
fin —.28
Kzl. —.28
—.56
Ord. Expedit.

Sitzung vom 22 Januar 1846.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Januar 1846, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Lopp, Kaerner, v. Hörmann, Kutz, Hilgard, erster Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Konrad Philipp, 43 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Leinsfeld, Kantons Hermersheim, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29ten November 1845, in Person erschienen,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes v. Hoermann;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Entwendung, durch Bedrohung, von Staatsdienern in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen, sowie in die zu recht Gulden drei und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2. der Appellerklärung vom 6ten Dezember 1845;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher nach vorausgegangener Vertheidigung seine Freisprechung verlangt;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten

in die Kosten des Appellationszugs;

In Erwägung, daß der erste Richter den Appellanten zwar der laster gelegten Drohungen mit Recht als überwiesen erachtet und derselben in seitiger Sitzung diesen Beweis nicht zu schwächen vermocht hat;

daß übrigens auch die vorhergehenden Worte mit der Schwere der Drohung in ungemessenem Verhältnisse steht, daher die Berufung in jeder Hinsicht ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Zugs, liquidirt zu vier Gulden.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

J. a. Molitor

Kaerner v. Roeder.

v. Hoermann

Faber

Kostenliquidation.

Stempel	2.06
Registrirung	2.20
Hauptbuch	2.11
Zeugen	4.40
Kreuzer	1.06
fl.	12.23

Sitzung vom 22 Januar 1846.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Januar 1846, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Lopp, Kaerner, v. Hörmann, Kutz, Hilgard, erster Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anna Maria Helmstädter, 22 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, wohnhaft zu Mutterhausen, Kanton Dürkheim, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 11ten Dezember 1845, nicht erschienen,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Ritter Kilgard;

Nach genommenem Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes v. Roeder;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Aktenstücke, unter denen

1. das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantin der Entwendung eines wollenen Halstuchs zum Nachtheile des Benjamin Cohen von Hemmbrücken überwiesen erklärt, dieselbe zu einer Ersatzleistung von Einem Gulden und in die zu ein und zwanzig Gulden neun Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. der Appellationserklärung vom 11ten Dezember 1845;

3. der der Appellantin unter'm 7ten l. M. auferlegten gegebenen Ordnung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle, in contumaciam erkennend, die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, dass Appellantin, der ihr in angehörigen Form und Frist gegebene Vorladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschien, daher in contumaciam gegen sie zu verfahren ist;

In Erwägung, dass das k. Zuchtpolizeigericht der der Appellantin angeschuldigten Vergehen mit Recht als erwiesen angenommen hat, und das Rechtsmittel derselben die Nichtigkeit begründet, dass sie dieselbe nicht zu bestätigen vermöge;

113. Die bestrafen eigenthümlich ans 37 fl. 7 kr. s. Einlf.-Reg. Nr. 205. Pfand v. Todtschl.

Expedirt zur Zustellung. Nr. 9752. Rückkehr-registrirt (zur Zustellung) zu Handen den 26 Jan. 1846 fre

Sitz — " 28
Kanzl. — " 28
" 56
Vtrtrg. Seffert.

Kostenliquidation.

Vorgel.	3.23
Registrirung	1.12
Zeugen	28.28
Sitz	" 08
Kanzlei	1.15 kr.
	44.41.2

In diesen Kosten sind zum der Urtheilsfällung und Zustellung des Urtheils mitbegriffen

Dass übrigens auch in den Verhältnissen der Sache vollkommen angemessene Strafen verhängt worden ist, dahin die Berufung in jeder Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Urkunde über der Rechtsprüchen der Appellantin, und, in contumaciam verkannt, verwirft es die eingelegte Berufung als unbegründet, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz, welche schon in den Urtheilsfällung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind auf den Betrag von Zwei Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.

Verkündet und ausgefertigt am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

J. A. Motloch

Roeder

Vidi.

Ritter v. Kilgard

Ausfertigung

Lebus

Verhandelt Lebus, den 28 Januar 1846.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Frankfurt an der Oder, Senat für Zuchtpolizeisachen, setzte die öffentliche Sitzung zum Drei und zwanzigsten des Monats nachmittags um fünf und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Motloch, für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Jopp, Kaerner, v. Kaemann, Küster, Damm, als Beisitzer, und Secr. Ackermann als Protokollführer.

Es wurde

Lorenz Oppiano, 32 Jahre alt, Handelsmann, in

Kläger & Klägerin verschafft, Appellant von einem Urtheil
der dortigen Hauptgerichtskanzlei vom 26 November 1845,
in Person erschienen und mündliche Abtheilung des
Advocaten Golsen klagen:

gegen

den 6 Bundesbezirk, Appellaten, vertreten durch
den 6 Bundesgerichtsvorsitzer Damm.

Nach dem Anbringen dieses Vorsitzenden Advocat
Golsen, daß Appellant den Entscheidungsgründen gemäß,
seinen Abtrennungsantrag verfolgen;

Hingegen Appellaten erschienen und erklärt, die königliche
Bundesbezirk auf ihre gestellte Antrag auf Abtrennung
der streitigen Ortschaften zu weigern.

Der Vorsitzende diese sämmtliche Zeugen vorgetragen,
beyde theilen die Richtigkeit und Wahrheit der Thatsachen
und Sache und verschiedene sie betreffenden folgenden Thatsachen,
ergänzen dieselben, ohne durch dieselben auf die
ihnen mitgetheilten Thatsachen zu verzichten.

Nach vorgenommenem Beweisthat Appellatenvorsitzer
Vorsitzer v. Haarmann:

Nach Einsicht und Durchlesen der gefertigten
Abtrennungsakten, wobei anführen:

1° daß mit angefochtenem Urtheil, welches den Appellaten
das Hauptrecht am 4ten September 1845 übertragen
erklärt, und ihn verurtheilt zu einer Ehrenstrafe
von 46 ß 10 ₰, einer Ersatzleistung von 4 ß 10 ₰ und
in die zu 3 ß 36 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt,
gegen die Entscheidung des Appellationsgerichts,
welches Appellant bei Ausübung des Hauptrechtes
durch, seine die Entscheidung darstellen zu die
beyzubehaltenden Kreuzbei und namentlich
für den Unterlassungsfall die Festsetzung der Kosten
Vorschuß im Betrage von 23 ß 36 ₰ aufgehoben,

2. der Appellantserklärung vom 2ten Dezember 1845,

Auf Anfrage königliches Bundesgericht in ihrem Vor &
Antrage, letzteres dasselbe gesandt, daß d. Appellatenbezirk
nicht wolle, ohne in der Basis zuvorher zu verhandeln
die eingetretene Veränderung, welche nicht nach Inhalt
des art 12 der Hauptstatuten vom 30 Juli 1814,
verbunden mit § 24 der Hauptgesetze vom 1815 gestatten,
ob nothig und unstatthaft, wenn ohne weiteres
Hearing der Appellanten in die Forderung der Appellanten,

Auf Anfrage der Appellanten in seinen Folgerungen,
so wie das Vorgetragen Gelten, welches auf Anerkennung
der von der 6 Bundesbezirk gestellten Begehren antrag,

In Erwägung, daß die im art 203 der Hauptgesetze
der Verfassung in Vorschlag gebrachte gesetzgebende
Appellationsinstanz für alle Kantone eine Regel für alle zweifel-
hafte Gegenstände in so lange zu gelten hat, bis eine
Abänderung für einzelne Fälle durch Gesetz eingetreten ist,

In Erwägung, daß nun § 24 der Hauptgesetze vom
1815 gegen bezüglich der Abtrennung sich nur die
gerade Abstimmung der Hauptstatuten vom 30 Juli 1814
bezieht, daß aber von dieser keine Abänderung
stattfinden um so weniger um Grund gegeben ist, wo das
allgemeinen für das Hauptmittel der Appellationsgesetz
bestehenden Regel abzugehen, die verschieden art 12 der
oben erwähnten Hauptstatuten gesetz nur für streitende
gerichtliche Urtheile gegeben zu sein scheint, und nach
der Hauptgesetze, nämlich im Hauptstatuten
vom 1831, sich verändert sich, die im Hauptgesetz vom 1814
liegende Beschränkung selbstständig Hauptstatuten
wieder auf die allgemeine Regel zurückzuführen,

Aus diesen Gründen

verurtheilt das 6 Appellationsgericht die von der königl.
Bundesbezirk aufgehobene Entscheidung der Richtigkeit und

und Ehrlichkeit der Zeugen Abänderungsgründe, und verwerfen daher, sowohl den Verfassungsgesetzes Beweis gestossen werden soll.

Nach Verkündung dieses Urtheils verweiset die präsentirten Zeugen wegen und abgefunden zu werden suchen, und nachdem eine gütige Verfügung für die Abhaltung "Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, "die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, "so wahr mir Gott helfe!"

gelautet, nunmehro Zeugen, mit dem Appellaten wegen vernommen und vernommen, nunmehro dessen Aussage- in folgender Ordnung vernommen, nämlich:

a. Belastungszeugen

1 Philipp Conrad, 32 Jahre alt, Fuhrmann in Brieg wohnhaft,
2. Conrad Hans, 37 Jahre alt, Schmiedt in Altenburg.

b Entlastungszeugen

3 Johann Heinrich, 40 Jahre alt, Tischler in Brieg wohnhaft,
4 Conrad Moritz, 45 Jahre alt, Briefträger allda
5. Friedrich Schmidt, 43 Jahre alt, Bierbrauer dessen bei Brieg wohnhaft.

Ueber die Aussagen der Zeugen führte der Gerichtsschreiber summarische Acta.

Nach vernommener Aussage der Appellaten in seiner weiteren Erinnerungen seiner des Advocaten Gehalt, welches auf Fortsetzung antrug;

Nach Anhörung beider Anwälte in ihren Anträgen auf Fortsetzung der Appellaten;

In Erwägung, daß aus dem Ergebniß der gegen den heutigen Appellaten vorgenommenen Beweisaufnahme eine Verurtheilung gegen den Appellaten nicht genügend nachgewiesen ist, da nähere Angaben der Zeugen Conrad in Verbindung mit jenen der Zeugen Hans sen. vergessen, daß Appellant nicht den Abschluß

daß er einen gewerbetreiben Hengst zu verfügen, und nicht in der Absicht allein zu jagen, sondern um ihn bestmöglichst verwerthen zu können;

Auf diese Gründe

gerichtlich daß die Appellationsbeschwerde- mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils der Appellaten von der Anschuldigung Betrug und Betrug lob.

Geschehen und gefertigt zu Hervorbringen wie Eingang.

J. A. Molitor

Hermann Voss 3 rtsodt. Wachtmeister

Ihro

Abtheilung vom 23 Januar 1846.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreis zu Hervorbringen, seine Zuständigkeit öffentlicher Sitzung vom dreiundzwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, an der gewöhnlichen, durch Molitor, für den verhinderten Vorsitzenden v. Roeder, Popp, Koestner, v. Haermann, Rieß, Damm, 2r Appellationsgerichtsrath und Secr 2r Appellationsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Azaire Rosenzweig, 34 Jahre alt, Handler, gebürtig und wohnhaft zu Verbrechhausen, Appellant gegen Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts erster Instanz zu Hervorbringen vom 2r Dezember 1845, wegen Betrugs zugehörig erkannt;

gegen

den k. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch den k. Staatsprocurator Damm

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrath Popp;

Nach Einsicht und Anhörung der vorliegenden

Abschrift, unter anderm

1. der Berufungsakten Urkunde, welche den Appellaten der Landvogtei und des Obergerichts eines gefällten Urtheilspruch, enthaltend, dieselben gefällten, übersendet worden, und ihre gesetzliche Anwendung der art. 156, 174, 175, 176 des Prozessgesetzbuchs und 194 des Strafgesetzbuchs über das Prozessverfahren, in einer Strafsache gegen einen Juden und in die zu gerichtlichen Gebühren ein und zwanzig Kreuzer liquidirten Akten, vorgestellt hat;

2. der Appellationserklärung vom 12. Dezember 1845;

Auf Anführung der Appellanten, welches auf vorgängiger Anzeigung, auf Prozessführung endung;

Auf Anführung hiesiger Anwaltschaft in seinem Namen Kurtzorgs auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellatenurtheil Kraft des Appellationsspruchs;

Zu Verfügung, dieselben nebst Akten der dem Appellanten zu Last gelegten Übertretung mit Beifügung vorgesehen soll, und Appellant diesen Bescheid in der Appellationsinstanz wieder vorzukommen mag, zu Handen nehmen, das Übrige aber auf die vorhergehende Anzeige der Abwesenheit der Appellanten ungenommen erkennt;

Aus diesen Gründen

wegen verfällt der Appellationsinstanz nicht übereinstimmende Urtheil der Berufung, unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu drei Gulden acht und dreißig Kreuzer.

Gefällt und gesprochen vor Tag, Mandat Hasenwinkel.

Kostenliquidation.	
Stempel	1.52
Registrirung	2.20
Handgebühren	1.36
Zeugen	8.24
Taxe	11.08
Botenlohn	1.19
	15.59

J. A. Notuntorp

Hasenwinkel

Vorn 3

Ausgang vom 23 Januar 1846.

Der Appellationsgerichtshof des Kantons Zürich, in seiner öffentlichen Sitzung vom 23 Januar 1846, nach vorgenommener Untersuchung, Kraft Mandat, für den verhinderten Präsidenten, v. Raeder, Hopp, Kaerner, v. Haemann, Rahn, Damm, 2r Appellationsrichter, und Herr, 2r Ersatzmann, Aufschreiber v. folgenden Urtheil erkannt:

In Person

Nicolaus Decker, 30 Jahre alt, Bauernknecht bei Jakob Benzino in Embd, Appellant, an einem Urtheil der 6 Zunftgesetzgebungsrath zu Steinfurth vom 18. November 1845, in Person erschienen und unter Assistenz des Anwalts Fierz, Kläger,

gegen

den Appellationsbeklagten, vertreten durch Anwalt Damm.

Auf dem Anführen der Anwalt der Appellation, gestützt auf Abwesenheit der Appellationsbeklagten produzierten Feststellungszeugen, mit der Feststellung, dass dieselben Aussagen die Depositionen der vom ersten Richter abgehörten Zeugen genau wiederholt werden würden.

Die hiesige Appellationsbehörde bemerkt, dass sie diesem Begehren nicht gewillfahrt, in Betracht der produzierten Feststellungszeugen und der Wichtigkeit derjenigen, welche durch die Zeugen vor dem ersten Richter vernommen werden sollen, für den Fall aber, dass gegen das Urtheil appelliert werden sollte, auf der gerichtlichen Akten der Appellationsinstanz vorgelegt werden müssten.

Der Präsident hat die vom Appellanten produzierten Zeugen, nämlich:

1. Andreas Bindt, Wasserfeurler in Embd
2. Elisabetha Bing, Ehefrau des Kunstgenossen

Hermann Hoffmann aus Cassel,
3. Johann Wesbecher, ohne Gewerbe, gleichfalls,
4. Heinrich Schumacher, Lohgerber und Bürgermeister in Jesberg im Kreise Frankenberg wohnhaft,-

sämmtlich, beklagte sie über die Gültigkeit und Wirksamkeit der seitens des Gerichts über die Zeugen des falschen Zeugnisses, wegen welches dieselben sich in dem gegenwärtigen Termine zu verantworten haben, angeordneten Haussuchung und Beschlagnahme gewisser Papiere des Appellanten, und

Kauf einfache und Abweisung der productionen Abkommens, unter anderen

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des eidesweigerung der Zeugen Heinrich und Wilhelm Lohberg überführt erachtet, und in Folge zu einer Ersatzungsstrafe von gegen Manchen, einer Geldbuße von sieben Gulden und in die zu wenig zwanzig Kreuzer und in die zu wenig sechs Gulden dreißig Kreuzer beglaubigten Kosten verurtheilt sei;

2. der Appellerklärung vom 24 November 1845;

In Erwägung, daß Er bei der Lage des Processes und den vorgebrachten Thatsachen geeignet erscheint, nur die in erster Instanz vernommenen Zeugen nochmals zu vernehmen und den productum Gegenbeweis durch Gegenzeugen zu stellen;

Aus diesen Gründen

Beschließt der Appellationsgericht die Aufhebung der Taxe in die Höhe von fünfzig Gulden nebst Verzugs- und Kosten;

Verordnet, daß auf Betreiben des Appellanten die in erster Instanz vernommenen Zeugen in gleicher Höhe vorgeladen werden

spellans, und verfügt zugleich, daß die Appellationsgerichts Beschluß vom 6 dieses nebst den von ihm Seite produzirten, neben genannten Gegenzeugen ohne neue Ladung, wieder zu vernehmen sein,-

Geschehen und gesprochen zu Homberg in Audienz.

Hermann J. A. Molitor

Voss Assessor Wollweber

Urtheil vom 29 Januar 1846.

Der Königl. Appellationsgericht zu Fritzlar, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und dreißigsten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, nebst gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den angeordneten Präsidenten, v. Rosen, Voss, Hermann, v. Hermann, Käthe, Wenn, Assessoren, und Hammel, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Lohberg, 26 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Homberg, Appellant von einem Urtheile der dasigen Zuchtpolizeikammer vom 16 Dezember 1845, angebrachter Weise durch den Rechtscandidaten Rehm,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, von

I. Kosten
aus dem Zuspruch, welchen Katzgar und seine Mitgenossen solidarisch zu tragen haben:

Stempel	1. 10.
Registrag	2. 18.
Vorschrift d.	2. 24.
Zeugen	„ 56.
Tagelohn	„ 13.
	7. 31.

II. Kosten
der Appell. Zuspruch, zu dessen Katzgar allein notwendig ist.

Stempel	„ 18.
Registrag	„ 28.
Vorschrift d.	„ 29.
Tagelohn	„ 26.
	1. 37.

III. Kosten
der Verhaftigung und Zustellung des angeschuldigten Urtheils, an den Beisitzer Hagen als Appellanten:

Stempel	1. 10.
Registrag	„ 56.
Vorschrift d.	„ 53.
Tagelohn	„ 48.
	3. 47.

lautend nach Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appel. latione g. nichtigkeit v. Rondorf;

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Akten, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant und die beiden Beisitzer von Hallenhof der öffentlichen Sittlichkeitsverletzung überwiesen, wofür jeder derselben – die beiden Beisitzer in contumaciam – in eine Haftstrafe von drei Monaten und Bürgschaft solidarisch in die zu sieben Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung des Heinrich Katzgar vom 24. September 1845;

Nach Abgabung des Appellanten in seinen Beschwerde-, dann der Beklagtenanwalt Kaber in seinem Ver- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle erkennen, der Appellant sich keiner verabredeten Handlung schuldig gemacht, daher derselbe freizusprechen, insbesondere die gegen ihn ergangene Strafverfügung d. Staatsprokurators gänzlich aufzuheben;

Nach Abgabung der Königl. Staatsbehörde in ihren Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtsvollzieher gemäß der dem Appellanten zur Last gelegten That mit Recht als convincirt angenommen und demselben in heutiger Sitzung nicht gelungen hat, seinen Beweis zu entkräften; daß auch nun der Appellant der Vorschreibung und der obrigkeitlichen Verfügung vollkommen zugegangen ist, wonach die erhobene Berufung in jeglicher Beziehung zurückzuweisen ist;

Als Einzelrichter

Beschließt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu sieben Gulden neun und zwanzig Kreuzer. –

J. A. Mollhoff

Sitzung vom 29 Januar 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtsvollziehungssache, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolicker, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Lepp, Tanner, v. Hohenau, Köhler, Damm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Der Deputirte: fl. kr.

Hauptsumme . . 3. 44.
Zeugen . . . 5. 08.
Urtheil . . . 5. 13.
Zeugen . . . 10. 38.
Taglohn . . . 2. 28.

27. 31.

In Sachen

Nikolaus Hemmerich, 26 Jahre alt, Taglöhner, verhaftet zu Hilst, im Landcom Dinnegang, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts des Kreuzbergs vom 9 Dezember 1845, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hamm;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Hohenhain;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten;

In Erwägung,

1) daß angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der gewaltthätigen Widersetzlichkeit gegen die Königl. Gendarmerie im Dienste überführt erklärt, gestützt Appellant in eine Strafe von zwey Monaten und solidarisch mit den Mitbeschuldigten Conrad Hemmerich II, und Heinrich Hinz aus Hilst in die Summe von zwanzig Thalern neun und neunzig Centimes Liquidations Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 9½ Dezember 1845;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Darstellung, auf Cassirung des gegen ihn ausgesprochenen Urtheils des Friedensgerichts anträgt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß die vom Appellanten der Last gelegte That erwiesen ist und daß auch der auf die Strafe der Gefängnißstrafe gehörig gewürdigt und demnach eine angemessene Strafe verhängt hat; daß Cassirung die einzig denkbare Entscheidung in seiner Weise gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von vier Thalern zwey und fünfzig Centimes. — J. A. Molitor

Hemmerich Woldt.
Hoffz Wachsmuth

= Clemens

Sitzung vom 19 Januar 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, den vorsitzenden Präsidenten, v. Bender, Lepp, Clemens, v. Hohenhain, Röth, Hamm, Staats-procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Simon Hemmerich, 19 Jahre alt,

2. Theobald Matzinger, 34 Jahre alt, –
beide Taglöhner, wohnhaft zu Balzers, im Kanton Liechtenstein, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Landgerichtes für Strafsachen vom 9 Dezember 1865, in Kanton angehend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hann;

Nach vernommenen Vorträge des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Ronner;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, und zwar zuerst

1) das angefochtene Urtheil, wodurch die beiden Angeschuldigten der Holz-Entwendung, der Letztere überdies noch der Vertheidigung von Tag eben, Ersteren im Sinne der Anklage übertretung schuldig, sofort den Ersteren Bestrafung zu einer Haftung mit Arrest von einfache Tagen, den Theobald Matzinger zu einer Strafe von acht Tagen und Beide solidarisch in die zu einigen Fünftel vom zwei und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten rechtskräftig hat;

2) der Appellankläärung vom 13 und 17 Dezember 1865, –

dahin die Appellanten um Abänderung, nämlich der Vernichtigerklärung im Bezugsmasse nicht Folgung gegeben genommen Entlastungszeugen der Ver-klärung, daß sie Tadlung von Brennholz zu Lasten im Walde gegen, daß sie aber im Walde

Frevelhaft Aneignung und keineswegs Zueignungsabsichtlich Gegenstände gestohlen und nach Hause getragen haben;

Die Königl. Staatsbehörde, stellte Antrag dahin: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, ohne das von Seite der Appellanten gestellten Begehren zu berücksichtigen, – zu verordnen, daß in der Verhandlung der Sache vorangeschritten werde;

Das Königl. Appellationsgericht – dem Antrage der Staatsbehörde entsprechend und vorgehend, daß Folgung, weil durch die gerichtlichen Entlastungszeugen vereinigen werden soll, nach der in den Akten liegenden Umständen nicht von Erheblichkeit sey, – nahm von der Abhör Umgang genommen Umgang;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Endigvorhaltung zu Recht:

Es seye der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und gehörige Verantwortung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die Thatsache der in den Wald gehauenen gelegenen Tannenäste mit Sicherheit in der Wohnung der Appellanten aufgefunden, zur Zeit noch nicht genügend Anhaltspunkt ist, daß aber als nöthig angesehen, diesen Umstand näher zu beobachten,

Aus Königl. Appellationsgerichte

Vorlage des Königl. Appellationsgerichts für Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit und gibt das Königl. Staatsprokuratoriat auf, die zum Eingang des abonnementsmäßigen Exemplars erforderlichen Anzeigen in die gewöhnliche abonnement-mäßige Weise zu machen, – das Appellantenprokuratoriat aber, auch ihrerseits die ihnen zu machenden Anzeigungen alsdann zu machen.

J. A. Molitor

v. Hommel v. Koch

Fezz v. Hommel

Sitzung vom 30 Januar 1846.

Das Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kindler, Fezz, Lilling, v. Hommel, Käthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staats-Prokuratoriats, Appellanten,

gegen

3.

Johann Georg Fezz, Bäcker zu Rattenheim, Appellat; heute nicht zugegen;-

Nach Anhörung des Berichterstatters Rath Hilgard;

In Erwägung, daß Inculpat wiederholt wegen Betrugs, Diebstahls und Hehlerei mit Zuchthaus-Strafen belegt worden ist, daß er zuletzt mit Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 28 Juny 1843, weil er sich der Zuchthaus-Strafe durch Flucht entzogen hatte, noch durch einen Beschluß des Anklagesenats des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 22 Dezember 1843 in contumaciam für schuldig erklärt und in die gesetzliche Strafe und sonstigen Folgen seines Ungehorsams verurtheilt worden ist;

In Erwägung, daß Johann Georg Fezz, Bäcker zu Rattenheim, wegen Betrugs, Diebstahls und Hehlerei mit Zuchthaus bestraft, und

genannten Tage, seinem Bruder, der ihn, Bräuning in Folge damals von beiden Parteien noch nicht gestellten Klage Zahlung schuldig, später von seinem Freunde die Summe von eintausendfünfhundert Gulden angegebener Schuld gegen – die Hälfte sogleich ausgezahlt und die restirende Hälfte in den nächsten acht Tagen baar zu zahlen sich eidlich verbindlich machte;

daß J seinem an obigen Tage und von obigem Orte der beklagte Bräuning seinem Bruder – der Kläger der Appellaten – die auf ihn, den Verstorbenen, im Betrage von eintausendfünf und dreißig Gulden lautende Tratte gegen sechsmonat Sicht gegeben;

daß J endlich gleichfalls am 17 September 1844 Appellat dem Bruder Bräuning drei Hundert Gulden in einhundert Gulden abkaufte, welche jener drei Tage später für ganz gleiche Valuta an einhundert Gulden an Jakob Lang von Hünfeld indossirte;

In Erwägung, daß J trotz der Benachrichtigung und die Verhandlung der Sache seinem Anwalte ist, daß J ungenannt gebliebene Bruder Bräuning, nach vorhergegangener längerer Abwesenheit, lediglich um seine Angelegenheiten einzurichten, in seine Heimath zurückgekehrt ist, und daß er sich unmittelbar nach dem Abschlusse obenbezeichneter Rechtsgeschäfte mit seinem Bruder sich wieder auf seine Heimath entfernte, seitdem nicht

wieder dahin zurückgekehrt, und sich die bemittelten Folgen der endlosen Contumacial- und Ediktalgefälligkeit zugezogen hat;

In Erwägung, daß J, wenn überhaupt dieselbe, ob die Competenzexception pflichtig, wie sein steter Abzug, sich lediglich auf pekuniäre Klagen und zum Klagtheile der beanstandeten Competenz bezieht zu entsinnen, dem Appellaten bekannt war, – nie Zweifel darüber, lediglich daß seiner gesetzlichen Publik auf die Familienverhältnisse freistehen ihm und Bräuning, auf die auffallende Langsamkeit der gleich nach der Tage nach eingetretener Volljährigkeit der Letzteren seinem Vater abgenommenen Rechtsgeschäfte, seinem daß gesetzliche Verfahren abgenommenen Rechtsgeschäfte, seinem daß gesetzliche Verfahren der Verhandlung der Sache in nach der Zustellung von dem Tage Tage, darüber genommen beschränken Klagabrede, je nie auch Zweifel sie von dem Königl. Appellationsgerichte abgegebenen Erklärungen der Appellaten selbst, auszuweichen muß J, indem dieser seine Zeugnisse hat, daß J freiherr ihm und Bräuning während dessen letzter Anwesenheit in seiner Heimath, also zur Zeit der Abschluß der freiherr ihnen stattgehabten Rechtsgeschäfte, von Bräuning Competenzpflicht sie Genehmigung war;

In Erwägung, daß Appellat sich hingegen mit der einzigen untern Instanz Competenz Bräuning klagen gar nicht zum Militärdienste tauglich, und er, Appellat, haben sich, der Bräuning

damals noch nicht aufgenommen genommen, in seinem Glauben bestärken, und zugleich auch seine Ansicht bey einem Rechtskundigen angeholten Rath bestätigt werden, - nachstehendes zu bemerken gleicht, - einer Nachsuchung, endlich aber, selbst abgenommen Eyd, daß I. laut der Akten befindlichen Protokollen, d. d. 9ten September 1814, das Vermögen der Konkurrirenden Gläubiger für die Akkordklasse von 1813 schon von dem Datum der gerichtlichen Eröffnung und der Appellaten abgeschlossenen Rechtsgeschäften als allgemein bekannt angenommen werden muß, sowohl nach den Akkordakten als auch Pflicht und Gewissen der gegner der Appellaten angenommenen Thatsache als Entscheidungsgrund nachstehend anführt;

In Erwägung, daß I. nämlich den angenommenen § 72 der Konkurs-Ordnungs-Gesetze sagt:

„Wer einem Gemeinschuldner sonstigen Unterhalt gewährt, oder auf seinen andern Befehl an seine Gläubiger zu Befriedigung oder Sicherheit Zahlung leistet, oder sonstige Hülfe leistet oder Anleitung gibt, entschlägt pp"

In Erwägung, daß I, wenn auch in seinem Gesetzbuche von Gemeinschuldner und in Gemeinschuldigkeit Verwandlungen gebraucht sind, diese Worte der Absicht I.: das Gesetzgeber haben die Verordnung des citirten Paragraphen auf die Fälle beschränken wollen, wo im Augenblicke der einem Konkurrenten pflichtigen gelten Leisten Zahlung derselbe als „Gemeinschuldiger" anerkannt gewesen sein, aber so wenig behaupten, als die

Worte der Art. 60 des Strafgesetzbuches:

„Ceux qui auront, avec connaissance, aidé ou assisté l'auteur
„ou les auteurs"

zu dem Ausspruch führen können, die die Complicität konstituirenden Handlungen könnten der Hauptthat nicht lange eine lange Zeit vorangehen müssen;

In Erwägung, daß I. überdies die weitere Lesung der citirten Paragraphen: „oder auf
„einen anderen Befehl zu seiner Befriedigung oder
„zur Sicherung in seiner Widerspenstigkeit
„Hülfe leistet," dann die eigentliche Absicht der Gesetzgebung, jede Art und jeder Mittel-
gung als eine der Widerspenstigkeits-Anstachelung ver-
und gegangenen oder nachgefolgten, endlich einen Konspirations- oder Widerspenstigkeits-Befehlung seiner Befriedigung oder zur Sicherung seiner möglich
machte, oder anbefohlen, - so vorgenommen, keinem Zweifel beschränken läßt;

In Erwägung, daß I. aber Ursache, der Richtigkeit der Beschuldigungspunkte, um die es sich in diesem Gesetze handelt, so bestimmen Absicht sind, wie dies auch in den Thaten, in den mir den Akten illustrirend angedeutet wurden, wenn eine, der eigentlich konspirirenden Elementen der Hauptschuld selbst genauen Zeit vorhergegangen, aber absichtlich auf Einzelne gerichtete und zum Theil bestandene Befehlung auf den Tag der Zahlung der Bankerottirung hingen wollte; da das sogar die Akten anführen, daß I. einen schon in und aus der Mitte der Konspirations-gesellschaft Zahlungsbefehl und seinen Wirkung

nach festgestellter Hülfsbedürftigkeit bey der Berathung der Militärpflichtigkeit gar nicht, sondern nur die nach mit etwa nach der Wiederpflichtigkeit verklärung festlegbaren beyfügt würde;

In Erwägung, daß durch die in den §§ 68 und 69 bedeutenden aufgestellten Eintheilung der Berathung der Dienstpflichtigkeit- und Militärpflichtigkeit in der Maßgabe der Ausgehobenstand und somit der Wiederpflichtigkeit der Ausmusterbarkeit der §72 auf verlängerten Fall eben so wenig als der Ausmusterbarkeit der §71 auf einen den Mannschaften der wirklich eingestellten Wiederpflichtigkeit verwandt angenommen, in den Absicht, durch Militärdienst zu entziehen, vorgenommenen Selbstverstümmelung entgegen entgegnet, indem jene Vorschriften einen einzelnen Fall betreffen, in Absicht, sich der Pflichtigkeit zu entziehen, und daß gänzlichen ganzlichen Verhältnisse der Dienstpflichtigkeit aufgehoben werden kann, wenn nicht die offenbare Absicht der Verletzung durch Ausstellung hintangesetzt werden soll;

In Erwägung, was der Motive, welches der Appellaten zu der ihm zur Last gelegten Handlungsweisen veranlaßt, anbelangt, - daß I, selbst angenommen, es läge für ihn ein gesetzmäßiger Vortheil aus der mit Absicht abgeschlossenen Kaufvertrag geschäften herausgegangen, hinsichtlich der übrigen Umstände der Fall, nämlich daß der gar nicht zu bezweifelnden wahren Tauglichkeit der Appellaten

von der beschuldigten Dienstpflichtigkeit gewiß Abstand und von dem getaufte Kaufe abgehalten haben, sich durch Verabredung dieser Pflicht zu entziehen, so wie von der Absicht, sich die Vortheile hinzu durch Verschaffung seiner Tauglichkeit zu verschaffen, - die Tauglichkeit der Appellaten nicht beseitigt werden kann, indem die unter der Tauglichkeit Umstände stattgehabte Verabredung der zur Absicht nöthigen Vorkehrungen offenbar den Begriff einer Hülfsleistung und Begünstigung involvirt, wie solche durch die allgemeinen Bestimmungen der Art. 60, Alinea 2, der Strafgesetzbücher und insbesondere durch §72 der Verordnung ausgenommen und angeführt ist;

In Erwägung, daß I bey gehörigen Einblicke auf die Natur der Dienstpflichtigkeit- und Militärpflichtigkeit, auf die hieran so allgemein und tief haftenden häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse und auf die Folgen, welche die Verletzung dieser Pflicht für die Bildungen hat, gerade von Verhältnissen gegenwärtigen Bestimmungen vorzugsweisen aufgenommen ist, daß sie allen Volksklassen in solchen Weisen bekannt sind, daß die Ladung und Haftheilung einer Dienstpflichtigen entgegengehaltenen Absicht einer Rechtskundigen als die Vorwendung seiner Unkenntniß hinreichend genügend angesehen werden kann, zumal auch der im angeführten Verhältnis Erwägungsgrund, daß I ein verjährtes Rechtsgeschäft öffentlich und vor einem Notär, Beisitzern, ohne Belang

angeklagte, und das Urtheil ausgesprochen, dieses Urtheil veröffentlicht und Abschrift in die gesetzliche Lage verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, mittelst Confirmation des Urtheils des Königl. Hofgerichts zu Landenthal vom 28 Oktober 1845, den Angeschuldigten und Appellaten Johann Georg Hess, 28 Jahre alt, Bäcker zu Mattenheim, daß im §72 des Hausfriedensgesetzes vorgesehenen Umstandes des Widerspruchs zur Aufforderung und Abwendung in der Widerspruchsfrist das durch Urtheil des gemeinen Königl. Hofgerichts vom 28 Juny 1845 als widerspruchlig bey der Tagesklagliste des Advocaten Klingael Hermann von Linsenthal für überwiesen und schuldig, und zwar Tödtung, daß Er zu Fallen die zu seiner Flucht und Wiederergreifung nöthigen Polizeimittel, Tücher, Verbindung, verschaffte; zu verurtheilt, zu verurtheilen Georg Hess Hinrichtung zu einer Polizeistrafe von fünfzig Gulden, und zu Ersatz für zehn jährigen Haftbar lebenslänglich der dem gedachten Widerspruchsrichter selbst zu zahlen seinen Verfall Sigen oben allegirten Verurtheilung zur Last fallenden Polizeistrafe, Verfolgungskosten und das wegen Tödtung einer Todtschlag unterworfenen Strafmaß, verurtheilt ihn auch resultirend für den Fall der Zahlungsfähigkeit in eine Haftung, eine Strafe von acht Tagen für je fünf und zwanzig Gulden der Polizeistrafe, verurtheilt

ihn endlich in die Kosten beider Instanzen, bestimmt für unentgeltliche Arbeiten verwendete Tauglichkeit Pfennige; —

Alles Obige in Anwendung der §§ 72. 78 der Hausfriedensgesetzes vom 15 August 1828, der § 1 der Verordnung vom 13 März 1830, sowie der Art. 194 und 211 der Strafverfolgung über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

§ 72 des Haus-Friedensgesetzes.

„Wenn einem Widerspruch eines heimlichen Aufenthalts gestattet, oder auf seine andern Gemeinden lagen: „Weigert zu seiner Entfernung oder der Ablassung in „seinem Widerspruchsrichter Folge leistet, oder Widerstand leistet, oder Widerstand gibt, unterliegt einer Polizeistrafe von fünfzig „bis hundert Gulden, und Haftstrafe überdieß Tödtung, „endlich für die dem Widerspruchsrichter selbst zu „leistende Polizeistrafe, für die Verfolgungskosten „Kosten und den wegen Tödtung einer Todtschlag „unterworfenen Strafmaß."

§ 78 ibidem.

„Polizeistrafen, welche wegen Vermögensunfähigkeit „uneinbringbar sind, verwandeln in Zuchthaus-Strafen „umgewandelt.

„Dieses kommen die allgemeinen Vorschriften des „Strafgesetzes in Anwendung."

§ 1. der Verordnung vom 13 März 1830.

„Wie nach § 78 der Haus-Friedensgesetzes Fall „habenden Umwandlung der Polizeistrafen in Zuchthaus-

„ersuchen ist in der Art zu bewirken, daß sie im Falle
„der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen statt der
„auferlegten Gefängnisstrafe zu der dafür gesetzten Strafe
„gezogen im ganzen Urtheile namentlich aufgenommen,
„hiebey die Summe von fünf und zwanzig Gulden
„einer Haftung ihres Strafe von acht Tagen gleichgesetzt,
„die Dauer der Haftung jedoch nie über drey Mo-
„nate ausgedehnt werde.

„Der Staatsprokurator bey dem Bezirksgerichte, von
„welchem das Urtheil gefällt worden, hat nach gehöriger
„vorheriger Zahlungsunfähigkeit der Pauschalhaften
„die namentliche aufgenommene Haftung in Strafe
„im Vollzug setzen zu lassen.

Vrl. 198 der Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

„das Endurtheil, das mehrere gegen den Beklag-
„ten und die Interessen, welche für die beigetretene
„Folgen der Haupsache verantwortlich waren, oder mit
„den Civilklagen angeht, namentlich den entsprechenden
„Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche
„der mit der öffentlichen Klage verbundenen Partei
„hat auferlegt werden.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in summarischer
„Weise.

Vrl. Widerruf.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
„welche die Schwierigkeit der Untersuchung, die
„Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die
„Weitläufigkeit und Unbequemlichkeit der Entschlags-
„in den ruhigen Besitz, die Beweisführung in die

Kosten, so weit sie im Civilpunkte ausgängig
Beamten betreffen, sind auf sie in der Appell-
sinstanz ausgesprochene Haftung ebenfalls anzuwenden."

J. A. Wolleben
Kreisl. Assessor

Stiller

Hammer

Sitzung vom 5 Februar 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises für Ober-
franken, in peinlicher Rechtspolizeisachen, hat in der
öffentlichen Sitzung vom fünften Februar achtzehn-
hundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig
waren: Karl Wolleben, Rath des Appellationsgerichts, Präsident, Hilgard, Staatsprokurator, und Hammer,
Gerichtsschreiber, folgende Rechtssache verhandelt, und
entschieden hat.

Im Namen

Verhandlungsdaten: T. St.
Anfang . 7. 14.
Endigung . 3. 48.
Sitzungsdauer . 12. 30.
Pausen . 49. 15.
Effektive Dauer . 2. 44.
Zeitaufwand . 52. 30.
Pausfaktor . 1. 38/k
139. 30/k.

Johann Carl Hammer, 40 Jahre alt, Gutsbe-
sitzer, wohnhaft zu Thiergarten, im Landcommissariat Lichtenfels, Appellant von einem Urtheile des Königl. Landgerichts
Lichtenfels vom 28 November 1845, angenommen
durch den Vertheidiger des Rechtskandidaten Fink,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-
gerichtsrathes von Hammann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urtheil und Recht:

1) Auf angelegentliche Beschwerde, welche der Appellant über Verletzung wesentlicher Form Prozesses eingewendet, indem er Zeugen von seinem Capitalbetrage von achthundert neun und siebzig Thaler fünf und zwanzig Neugroschen zum Nachtheile angenommen, Einsicht der Akten, Vorlegung der Rechnungen, Belege, Kaufbriefe und Testamente abgefordert und ihm endlich in seiner Schlußrede von fünfhundert Thalern, so sein in die zu eingewendet fünf und zwanzig Thaler fünf und neunzig Neugroschen liquidirte Forderung nachstehe hat;

2) der Appellantklagung vom 1 Dezember 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Klagschrift über den Verfall der Sache, dann der Beklagten Advokat Dirk in seiner Ver- und Antwort, beiderseits Vortrag, Replik und Duplik genommen:

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrer Ver- und Antwort auf Verordnung der Vereinigung und Verantwortung der Appellanten in der Sache der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Fürstpolizeiamtsrath der Appellanten zu Last gelegte Verletzung der Formvorschriften mit Recht als unerheblich angesehen, und daß Dasselbe in gehöriger Prüfung und Würdigung seiner Beweise zu verschiedenen, noch auf Gründe zur Verwerfung der aufgestellten Einreden, und der Schuldigkeit der Appellanten in die Forderung einzugehen, und

Erwägung der Vorschriften der Gerichtsordnung und der obwaltenden Verhältnissen vollkommen im Einklange stehenden Beschreibungen erwiesen; daß Dasselbe die aufgehobene Untersuchung in seiner Richtigkeit als genügsthätig angesehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und demzufolge der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu acht Thalern acht und fünfzig Neugroschen Pfennige. –

J. A. Wolitzky

Hermann Hammann, Assess.

Koss

Clemens

Sitzung vom 5 Januar 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Herzogthümern, in seiner Fürstpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert vierundneunzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolitzky für den eingewandten Präsidenten, v. Kaden, Voss, Hansen, v. Hohenhain, Köhn, Wilgand, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Beschluß der Königl. Fürstpolizeiamtsrath zu Lindenthal vom 19 Januar 1846, contentan Frau Assessor Wilgand;

gegen

Hermann Ehrlinger, 31 Jahre alt, Weingärtner, wegen Hehlerei zu Frankenthal, im Kanton Dürkheim, Rheinkreis, wohnhaft gewesen im Landgerichtsbezirke Landau, Vertheidigung der Rechtshandlung Lauck;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Roeder;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, sowie andern

1) das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von der Anklage der Mitwirkung zur Entwendung eines Faßbodens mit etwa zwanzigen Schrauben zum Nachtheil der Wwe Hamel zu Winzingen und der Entwendung eines Faßbodens mit fünfzehn Schrauben zum Nachtheil des Peter Hagen aus Ungstein losgesprochen hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsprocuratur vom 19 Januar 1846;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Vertheidigungen bezüglich der gegen ihn angebrachten Anklagspunkten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocuratur in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin lautend: Das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Recognomation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten Ehrlinger von der ihm zur Last gelegten Entwendungen lossprechen, jedoch, dagegen, denselben, in Anwendung der Art. 401 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 des Strafverfahrens über die gesetzliche Verfassung, zu einer Zuchtstrafe von sechs Jahren und in die Kosten

beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Rechtsvertheidigung des Rechtsanwalts Lauck in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Appellation;

In Erwägung, daß auch in heutiger Sitzung keine Gründe für Verwerfung der Appellation hervorgehende Thatsachen angebracht worden ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht der Pfalz, die Appellation des Königl. Staatsprocurators bei dem Landgerichte Landau gegen das Urtheil der Königl. Assisenhofes ergangene Urtheilung.

J. A. Mölitor

Herrmann abwes.

Foß

Hamm

Sitzung vom 6 Februar 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar achtzehnhundert sechs und vierzig, wodurch gegenwärtig waren: Rath Mölitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Foß, Lilling, v. Hommann, Bähr, Hamm, Raths-Secretairen, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Thatbestand

Der Voruntersuchung:

	J. A.
Zeugen	31.
Sitzung	32.
Gerichtsh.	12.
Zeugen	18.
Zeugen	11.
	6. 14.

nahm:

I. Thatsachen

Paul Fell, 21 Jahre alt, Steinhauer, wohnhaft in Hochspeyer, Landcant Zweibrücken, Appellant von seinem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 22 September 1845, in Betreff an-

gekommen,

gegen

den Königl. Landgerichts-Appellations-Senat Landgerichts-Assessor Damm;

Nach vorgenommener Prüfung der Königl. Appellations-Gerichts-Akten, nach Vernehmung des Herrn Referenten, und

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, wird erkannt

I) daß angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Beleidigung einer Vorgesetzten Behörde dergestalt für geständig erachtet worden, daß er deshalb zu einer Strafe von sechs Tagen, die durch in die Strafe von zwanzig Silbergroschen bestehende Haft verbüßt hat,

2) den Appellationsklagen vom 29 September 1845,

Nach Ablesung der Appellanten, nochmals, vorgetragene Vertheidigung, auf Verwerfung derselben;

Nach Ablesung der Königl. Landgerichts-Akten, nach Vernehmung des Referenten und Prüfung der Sache,

in Erwägung, daß I der dem Appellanten angesetzte Verweis gesetzlich begründet ist; daß dagegen die vorliegenden mildernden Umstände das Urtheil, daß I des Urtheils vom 16 September 1845 der Königl. Landgerichts-Deputation in Neustadt, als Strafe nicht für zu hoch angesehen werden kann;

Für Recht erkannt

Vorweist der Königl. Appellations-Senat seine in angefochtener Urtheilung und verwirft den Appellanten in die Kosten des Appellations-Zuges;

in Erwägung, daß II der dem Appellanten angesetzte Verweis gesetzlich begründet ist; daß dagegen die vorliegenden mildernden Umstände das Urtheil vom 16 September 1845 der Königl. Landgerichts-Deputation in Neustadt, als Strafe nicht für zu hoch angesehen werden kann;

Für Recht erkannt

Vorweist der Königl. Appellations-Senat seine in angefochtener Urtheilung und verwirft den Appellanten in die Kosten des Appellations-Zuges;

publicirt durch die ausgefertigte Verfügung des Senats

Damm auf die Kosten von Zwey Tagen.

J. A. Molitor

Hoffmann

Notar. Hammann

Sitzung vom 6 Januar 1846.

Der Königl. Appellations-Senat für Strafsachen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Canstein, Hoffmann, v. Hammann, Köhn, Damm, Landgerichts-Assessor und Hammann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Vorpublicirt:

	f.	kr.
Hungen	35.	
Lich	21.	
Grünberg	16.	
Zwingenberg	35.	
	9.	09.
Porto ferner a. Absetzung Urth.		
für die Abschrift	16	
b) dem fiscal. Amt	07.	
In Allem:	9.	32.

In Sachen

des Königl. Landgerichts-Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Grünberg vom 16 September 1845, vertreten durch Landgerichts-Assessor Damm,

gegen

1. Christian Löhnert, 48 Jahre alt, Fuhrmann, noch in Haft zu Lindenstruth,

2. Conradine Pfeffer, 29 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Jakob Pfeffer, allda wohnhaft, —

Appellaten, sub anno gestandlich zugegangen und anabei. gemäß durch den Rechtskandidaten Funk, - die schriftl. Rechtfertigung nicht eingekommen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-gerichtsrathe von Reuter;

Nach Einsicht und Prüfung der eingesendeten Akten-stücke, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten des öffentlichen Zeitungsunfugs, der Christian Böhmer überdieß noch der Tragung einer verbotenen Waffe überwiesen und dafür Böhmer zu einer Geldbuße von zehn Gulden, die Christian Berger zu einer Geldbuße von acht Gulden und Beide in die zu neun Gulden einem Zwanzig liquidata bestraft, - ferner zu und der Geldbuße Jos unter Solidarität verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung der Königl. Staatsbehörde vom 16 September 1845;

3) der den Appellaten unterm 30ten v. M. auf heute zugestellten Ladung;

Nach Anhörung der Appellaten Böhmer in seinen Vertheidigungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtsrath wolle die Entscheidung der Staatsbehörde, soweit solche gegen Christian Böhmer gerichtet ist, annehmen, dagegen die Christian Berger, statt der ausgesprochenen Geldbuße Jo, in contumaciam zu einer Haftstrafe von vier-zehn Tagen verurtheilen; -

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Funk in seinem Vortrage und Antrag auf Bestätigung der ausgesprochenen Erkenntnisse bezüglich der Appellaten Böhmer;

Der Königl. Appellationsgerichtsrath, indem er rücksichtlich des Christian Berger in contumaciam erkannt, gewürdigt aus den im angefochtenen Urtheile mit-getheilten Gründen die richtige Anwendung des Königl. Gesetzes befunden. -

J. A. Molitor

Voß Rechtsk. Hartmann

Hoffmann

Hamm

Sitzung vom 12 Februar 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Molitor hat zu Gerichte gesessen, in seiner Zwischenpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Februar achtzehn-hundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als den eingesendeten Präsidenten, v. Reuter, Voß, Hamm, Voß, Rath, Hamm, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil gefällt hat:

In Sachen

Philipp Peter Berger, 12 Jahre alt, Bäckers-mann, Bürger und Wirth, wohnhaft zu Hambach, im Kantone Land, Kgl. Appellant von einem

Der Taxliquidation

	fl.	kr.
Bangel	1.	45.
Hagin Jos	1.	52.
Hoffmann	1.	53.
Hamm	12.	43.
Hartung	38.	48.
Hofmann	"	56.
Hamm	1.	22.
	79.	19.
Kantonrazzia		
Hamm im Kanton	12.	52.
Zu Allem:	94.	13.

37

Rathaus der Königl. Justizbehörde zu Prüm.
Urkunde vom 6ten Januar d. J., nachstehend unter
Beifügung der Rechtsanwälte Link,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appel-
lationsgerichtsrathe von Hommarius;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegenen
Akten, unter anderen

1.) der angefochtenen Rathsakte, wodurch der Appel-
lantin der freiwilligen Versteigerung der Elisabetha
Schönen, Ehefrau von Christian Schmitt aus Sentbach,
übertragen und ihr dafür zu einer
Belohnung im Betrage von einem Monate, einer Gold-
ouis d'or von acht Gulden, also zusammen
und achtzig Gulden sowie und einzig Centimen
liquidirte Taxe zuerkannt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 12ten Januar l. J.,-
dieses Tages Präsidenten die auf Abschrift (die auf-
lagen: Der Appellantin vorgehaltenen Entlastungs-
zeugen verdächtig und unvereidigt sein müssen weg-
zurücklich in vor den Folgen falschen Zeugnis Ver-
sinnmäßig belehrten jeden der sie in den Worten:
„Ich schwöre bey Gott, den Allmächtigen und
„Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts
„als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott
„helfe,-
und resultirenden Eingaben darum, nachdem sein

anklagt hatten, mit der Appellantin nicht ver-
wandt, nicht vorgeschwägert und nicht in Dienst
pflichtig zu sagen, eingelud und beeidigt, in
folgender Ordnung vernommen:

1. Philipp Hellenthaler, 43 Jahre alt, Ackers-
mann in Sentbach,

2. Maria Elisabetha Lentz, 35 Jahre alt, Ehe-
frau des obengenannten Philipp Hellenthaler. -

Nachdem die Aussagen dieser Zeugen durch
den Gerichtsschreiber stenographische Note;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Er-
klärungen und Aufklärungen, dann der Rechtsan-
walte Link in seinem Vor- und Antrag, dahingehend
gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle den
Appellanten wegen mangelnden Beweismittel freisprechen,
subsidiarisch die gegnerischen vorgängige Versteigerung
genehmigen wenigstens Zeugen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Antrag auf Bestätigung der Handlung
und Entscheidung der Appellantin in der Person
der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die der Appellantin zur
Last gelegte Akte Handlung nachgewiesen ist, und
daß auch den aus den Akten eines der obwaltenden
Verhältnisse zu zugunsten dem Beweis entgegenstehen
hat; daß demnach die angeklagte Handlung in juristischer
Beziehung verbrechensmäßig anhaftet;

Aus diesen Gründen
verurtheilt der Königl. Appellationsgerichts

die einfache Strafung mit zwanzig Thaler. Im Unvermögensfalle tritt an deren Stelle Gefängniß, bestehend in einer Haft von einundzwanzig Tagen. —

J. A. Walther

Voss

Hartmann

Hermann

Commiss.

Sitzung vom 12 Februar 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pflege zu Zwickau, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Februar eintausend achthundert sechs und vierzig, zu Recht erkannt:

Rath Walther, für den eingetretenen Beisitzer, v. Carlowitz, Voss, Hermann, v. Herrmann, Kästner, Hamm, Raathsprotokollator, und Clemens, Gerichtsactuar, folgendes Urtheil ausfertigen:

Postenliquidation:

	T. S.
Stempel	1. 54.
Registrat.	3. 23.
Gerichtsb.	1. 01.
Zeugen	32. 12.
Botenlohn	1. 18.
Taxflug.	2. 20½
	48. 08½
Taxator sagt 18 Pfennige in Abschlag.	1. 30.
	49. 38½

Andere Kosten kommen zum Ansatze, indem die Verhandlung ungebührlicher Weise mündlich stattgefunden hat.

Im Namen

Jakob Hagen, 47 Jahre alt, früher Bauernbursche, Inwohner ohne Grundbesitz, zuletzt zu Waldenburg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fünfpolizeikammer zu Zwickau vom 17 Dezember 1845, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hamm;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Carlowitz;

Nach Einsicht der Verhandlungen der ersterwähnten Polizeibehörde,

in Erwägung,

1) daß angefochtene Urtheil, welches den Appellanten des gewerbsmäßigen Betriebes unbefugter Bäckereien für schuldig erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten, einer Geldbuße in von zehn und zwanzig Thalern, zu vier und zwanzig Thalern, zu vier in die zu einzig Thalern sieben und einzig Thaler bezifferten Kosten verurtheilt, ihn auf Zeitlang auf die Dauer von drei Jahren für unfähig erklärt, Bauern, Lehnherr, oder Vorsteher der Familienrechte zu sein, und auf gleiche Dauer unter die Aufsicht der obern Polizeibehörde stellt;

2) der Appellations-Erklärung vom 31 Dezember 1845;

3) der dem Appellanten unterm 5ten d. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterem dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung des Jakob Hagen in contumaciam als unbegründet verwerfen mit Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant, trotz der ihm in gehöriger Form und Frist gewordenen Ladung, heute nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last gelegte Unfug ohne Zweifel begangen ist, und der Nicht-

Abschrift der Zustellung unter Nr. 4130 niedergeschrieben am 16 Januar 1846 - Taxe „ 56 Sr.
Ct. = 28.
Kl. = 28. Ludwig: Hoffert.

nachkommen der Kläger zur Klagsache berechtigt, daß sie ihm kein Mittel zu Hebung schaffen, seine Forderung zu begründen; daß sich die von Seite der Klägerschaft aufgenommenen Beweise mit der Richtigkeit der Verschuldung und der genau obwaltenden Sachverhältnisse vollkommen im Einklang befindet;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts Präsident über der Klagsache der Appellanten und, in contumaciam verkündet, vorerst als die eingelegte Berufung als wohlgegründet und demnach den Appellanten in die Taxe der Appell. Instanz, nachher, wenn die der Zustellung und Insinuation gegenwärtigen Kosten, liquidirt eine fl. sechs Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

J. A. Mettenleiter

v. Mayer

v. Mordt.

Hartmann

Hermann

Lamm

Sitzung vom 17 Januar 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, vormittägig neun: Rath Wölker, für den empfindenden Präsidenten von Lamm, Hepp, Marschal, von Hannenheim, Kasse,

Lamm, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorgetragen:

In Sachen

Königl. Staatsprokurator, Appellant, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellat, gegen einen Befehl der Königl. Polizeidirektion Zweibrücken vom 20 Januar 1846, auf Appellat, nachgenannter Kosten, Taxe und Verwaltungsgebühr,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hepp;

Nach Einsicht und Analysirung der vorgelegenen Akten, Urkunden

1) Der angefochtenen Rechtshilfe, vorhabt der Appellanten Märkten der Zuwiderhandlung seinen Wagen bei der Königl. übergesetzlich aufhalten und ihn deßhalb zu einer Strafe von fünf Monaten, so wie in die zu Hinz und einhundert Gulden und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellantklärungen der Königl. Staatsbehörde und der Berufungsakten vom 21 und 26 Januar 1846;

Nach Anhörung der Appellanten Märkten in seinen Bemerkungen und Aufklärungen, dann der Verwaltungsklagbehörde in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung, Abweisung auf heutiger Sitzung den gegen Märkten verhängten Beschluß;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurators Lamm in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die

Vereinigung der Vorschriften Münchens als Anhang zu unserer Akte und, nachdem über jene der Beklagte gehört, die gegen Fortgelten der angefochtenen Beschlüsse in angemessener Frist aufgehoben, ihm auch sonstige in die Kosten des Appellations-Verfahrens verurtheilen;

In Erwägung, daß in dem angefochtenen Beschlusse der Antrag des Angeklagten, daß Appellant München Gehalt für schuldig erklärt ist, mit Recht als unzulässig verworfen worden, und daß seine Berufung in der Appellations-Instanz unverändert und gerechtfertigt sich darstellt;

daß auch die gegen den gemeinschaftlichen Vorschriften vorhergehenden Beschlüsse der Vorlage unterzogen befunden worden ist, zufolge die beiden vorliegenden Verfügungen als unabänderlich zu bestätigen sind;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgericht vorgeschlagen die Berufung des Königl. Staatsbehörde als auch des Beklagten München, unter Verurtheilung des Letzteren in die Kosten des Appellations-Verfahrens, liquidirt zu einer Gulden fünfzig Kreuzer.

J. A. Molitor
Assessor.

Abschrift für den Beklagten unter No. 1305 ausgefertigt zu Zweibrücken den 6 März 1846 in 28 Bogen.

Verlag: Hoffmann.

Sitzung vom 27 Februar 1846.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen und gewöhnlichen Sitzungsorte gewöhnlich und ordentlich zusammengesetzt, wobei gegenwärtig waren:

Rath Walther, als Präsident,
v. Kenner, Rath, Marshal, v. Hermann, Räthe,
Lamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Steinmann, 49 Jahre alt, Metzger, wohnhaft zu Zweibrücken beklagt,

Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer Appellat d. vom 20 Januar 1846, vertheidigend unter Beistand des Advokaten Hoffmann,

gegen

Den Königl. Staatsbehörden, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Das angenommenen Gericht der Königl. Appellationsgerichts Rath;

Hat eingesehen und erwogen die hinlänglichen Thatsachen, unter anderen

1° Der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten der Übertretung eines Marktpolizeireglements durch Feilhaben verdorbenen Fleisches überführt und ihn deßhalb in eine Strafe von zwei Tagen, so wie in die zu Gunsten des Fiskus gegen und sonstige Kosten des Verfahrens condemnirt hat;

2° Der Appellantklärung vom 24 Januar 1846;

Das Anführen der Appellanten in seiner Erklärungen, dann der Gerichtsbehörden in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung, subsidiarisch auf Aufhebung einer allzu strengen Strafe;

Endlich der Königl. Staatsbehörden, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der

Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz verurtheilt;

In Erwägung, daß der Königl. Justizpolizeirath für den angeschuldigten Akt mit Recht als uneingetragen angenommen hat, und daß alle bey der heutigen Verhandlung nicht vorgebrachten neuen, zum Beweis zu verwerfen sind; daß auch die ausgesprochene Strafe den obenallegirten Umständen vollkommen angemessen ist, daher die gethane Berufung in jeglicher Beziehung unbegründet erscheint,

Hat Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu dreyßig Gulden sieben und fünfzig Kreuzer. —

J. R. Molitor

Marshall. Hoff v. Hannewald

Schedel.

= Clemens

Sitzung vom 27 Januar 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, wovon gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vice-Präsident, als Präsident, v. Hontheim, Hoff, Marshall, v. Hannewald, Roth, Clemens, Beisitzer, Schedel, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Katharina Eglenbach, 25 Jahre alt, Ehefrau des Wagners Jakob Huber, wohnhaft zu Leidersheim, im Canton Dürkheim, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 20 Januar 1846, angekommen unter Beistand des Anwalts Candidaten Fink,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vorhin durch Staatsprocurator Hahn;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Raths v. Hannewald;

Nach vernommenen Anwalt des Königl. Appellationsgerichts Advocat Anwalts v. Hannewald, unter anderen

1°) Der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der freywilligen böslichen Verlassung ihres ehelichen Manns zu Leidersheim überwiesen und deßhalb in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen, so wie in die Tax- und Kostentheile verurtheilt hat;

2°) Der Appellationserklärung vom 28 Januar 1846;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Vorgaben über den Hergang und Verlauf der Sache, dann des Anwalts Candidaten Fink in seinem Vor- und Antrag auf Entscheidung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell.-Instanz;

In Erwägung, daß die Vernehmungen der Angeschuldigten über den Hergang unter sich keine gehörig unterstützte Thatsache ergeben, daß die Appellantin die ihr angeschuldigte Verweisung von

übel hat;

Für Recht erkannt:

Mittels Kassation der angefochtenen Urtheile, sowohl des Königl. Appellationsgerichts für Königl. Appellationsgericht für Appellation von den gegen die aufgehobenen Urtheilen, so weit von Beschluß und Kosten sind.

J. A. Wolitorz

Mittels. Hzzz Hartmanns

Schmidt. Clemens

Sitzung vom 5 März 1816.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften März achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Benda, Lepp, Merkel, v. Hornmann, Rühn, Daum, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsstreit verhandelt:

In Sachen

Nikolaus Jakob, 30 Jahre alt, ledig, Bauer, Ackersmann, wohnhaft in Lagenweiler, Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Zweybrücken vom 18 November 1845, anhängig an einer Seite, und

Jakob,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Daum;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Benda;

Nach einsicht und Verlesung der vorgefundenen Akten, Urtheile, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten der einstimmigen Verurtheilung der Geschworenen der Jury Trennung von Anklage, im Sinne Gegen, dermaßen enthält und ihn deßhalb in eine Haftstrafe von drey Monaten, eine Geldbuße von einhundert Franken acht und zwanzig Centimen, wie auch in die gesetzmäßige Gefängniß Kosten verurtheilt worden, wovon gegen Urtheil hat;

2°) der Appellationserklärung vom 23 November 1845;

3°) der appellationsgerichtlichen Vorladungen vom 23 Januar 1846;

Sind die Präsidenten die unten genannten Zeugen vernommen und vereidigt, die alles was sie vor den Polizeigerichten Zeugniß ab. Hierauf sind die Zeugen einzeln in der Ordnung: „Ich schwöre bey „Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die „ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit „zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" – und nacheinander abgehört, nachdem sie vorher gethan, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und auch nicht in seinen Diensten zu stehen, einzeln und besonders, wie folgt

vernommen:

A. Auf Anklagen der Staatsbehörde vorgeladen.

1. Maria Elisabetha Roth, 68 Jahre alt, Ehefrau des Zimmermanns Peter Hennig zu Burgbrunn, im Hause Nr. 7,

2. Katharina Haubold, 45 Jahre alt, Handlerin in Donaldorf,

B. Auf Vorladung der Appellanten vorgeladen.

3. Andreas Kindl, 38 Jahre alt, Wachszieher und Färber in Kegel,

4. Elisabetha Lindt, 30 Jahre alt, Ehefrau des Fischereipächters Hennig Hoffmann allda,

5. Hennig Ehrismann, 53 Jahre alt, Bäckermann in Lauingen, im Hause Nr. 88,

6. Georg Moosbauer, 65 Jahre alt, ohne Gewerb, zu Kegel wohnhaft.

Anbei die Urtheilsgründe, warum Herr Appellationsgerichtspräsident Freiherr von Welden

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Vertheidigung der Beklagten in seinem Vor- und Antrag, welchem zufolge:

das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten, wegen mangelnden Beweises, freisprechen, subsidiarisch die gegen ihn verhängte Strafe herabsetzen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörden in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung des Urtheils und Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, dann Abnahme

Nachdem die Vorschrift der Gesetze überhaupt, ob etwa die zum Appellanten vom Richter auferlegte Strafe mit Rücksicht auf seine Lage zu hart sey oder nicht;

Anlage der Königl. Appellationsgerichts-Präsidialverfügung vom 6. d. M., Abgangs-Nro. 64.)

J. A. Molitor

Wenkel. Roth. Hoffmann

Sitzung vom 6 März 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises diesseits, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei zugegen waren: Roth Wehler, als Vorsitzender Präsident, v. Venino, Vogg, Wenkel, v. Hoffmann, Röth, Heim, Staatsprokurator, und Klarner, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Lechner, 30 Jahre alt, Weber zu Burgwalden, Appellant;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin,

Nach Einsicht der Vorlagsverhandlungen vom 26. Februar, 2. März, 3. März, wonach auf nach den Gesetzen der vom Königl. Appellationsgerichts

Appellationsgebühren:

Stempel	2.	11.
Registrirung	3.	16.
Sportel 1 %	5.	05.
Taxen	24.	37.
Zuschlag	1.	30.
	37.	09.

[illegible] Abfassung der [illegible] Entscheidungsgründe. Und hierbey [illegible] die Commission [illegible] Ansicht [illegible] Gründe [illegible] Vorsicht vielleicht für Begründung der [illegible] Verfahren hätte [illegible] Klägerin, – daß im angefochtenen Urtheile dem Appellanten angesonnene Leistung der dem ungehorsam als gegnerischen verlangend angesehen werden muß;

In Erwägung, daß [illegible] klärlich daß [illegible] daß der Kläger, in welcher der [illegible] Gründe [illegible] hatte, mit seinem Klagen so [illegible] sein, daß die Beklagte so benutzt war, daß [illegible] Klägerin die Pflicht der Urkundsexemtheit einer [illegible] Commission aufgelegt werden muß;

In Erwägung, daß [illegible] Appellant im [illegible] Klagen, Klärung wegen der [illegible] Klägerin – Appellant [illegible] sich befand, und daß [illegible] nicht beschwerlich werden kann, daß [illegible] die ihm auferlegte Commission vollzogen hat;

Daß [illegible] nun [illegible] aufgenommen, daß [illegible] die eine Entscheidung Dritter [illegible], [illegible] zu halten, nicht hörte, ohne daß [illegible] ein [illegible] Urtheil gar nicht [illegible] hatte, die vorgängigen [illegible] Verhältnisse von Appellanten zur Pflicht machen, so lange mit seiner Klage [illegible] zu halten, bis die an [illegible] Klägerin [illegible], sichtbar ihre Verpflichtungen nicht [illegible] möglichst alle [illegible] an seinem [illegible] Eigenthume [illegible] worden war;

In Erwägung, daß [illegible] die von dem Appellanten [illegible] Entlassung Dritter Pflicht [illegible] ihm im angefochtenen Urtheile zu [illegible] gelegte [illegible]

[illegible] Vollziehung; daß [illegible] bei gehöriger Würdigung aller Umstände und Verhältnisse [illegible] Minimum der Strafe [illegible] Art. 320 [illegible] Strafgesetz-Buches [illegible];

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht [illegible] gegen [illegible] Urtheil der Königl. Gerichtspflegschaft [illegible] Landau vom 18 November 1845 eingelegte Berufung als ungegründet, und findet jedoch die angegangenen Verfügungs-Strafe auf [illegible] Dauer von einigen Tagen; bestätigt hinsichtlich des Urtheils-Satzes und den Kosten auf den Betrag der angestellten Verhaft und verweist Dritte Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens, welche liquidirt sind [illegible] Gebühren [illegible] und Königs Entscheidung. –

J. A. Molitor

Mauthe

Rathsh. Voss

Clemens

Sitzung vom 6 März 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Gerichtspflegschaftskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, Vice-Präsident, [illegible] Beysitzer, [illegible] Mauthe,

Liquidation der Kosten im Verlauf der ausserordentlichen Rathsitzung vom 23 Dez. 1845.

	fl. kr.
Mangel	1. 03.
Regierung	„ 36.
Gemeinderath	1. 03.
Gänge	9. 06.
Taglohn	„ 16.
fl	12. 36.

Kosten,
Lasten haben auf der Rathsitzung vom 20 Jan. 1846.

Mangel	„ 19.
Regierung	„ 36.
Gemeinderath	1. 10.
Gänge	9. 34.
Taglohn	„ 16.
fl	13. 15.

Kosten der Appell. Instanz.

Mangel	2. 13.
Regierung	1. 32.
Gemeinderath	„ 19.
Taglohn	2. 07.
fl	6. 31.

In Sachen

Christian Baur, 45 Jahre alt, Wirth und Oekonom, wohnhaft zu Rinderfingen, im Canton Kirchheimbolanden, Appellant von einem Rathheil der Königl. Kreisregierung rechts der Rheinpfalz zu Kaiserslautern vom 23 Dez. 1845, auf Appellat, angeführt unter Beistand der Advocaten Volzano,

gegen

die Königl. Baukrathsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Königl. Baukreisconservator Damm;

ferner

In Sachen

der genannten Christian Baur, Appellant von einem Rathheil des Kalkofer Gemeinderaths vom 20 Januar 1846,

gegen

die Königl. Baukrathsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht und Prüfung der nachfolgenden Rathsakten, nemlich anstatt

1) des angefochtenen Rathheils vom 23 Dezember v. J., wodurch dem Beschwerdeführer Baur die Vertheidigung der Königl. Feindseligkeitsanwalt Bauß in Rinderfingen bezüglich seiner Bauübertretungen übertragen wurde und ihm deßhalb zu einer Vertheidigungsfrist von sechs Tagen, wo nicht in die zu gewärtigen Strafen nach Art. 72 Gesetz liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) des Rathheils vom 20 Januar d. J., wodurch dem Beschwerdeführer die Vertheidigung eines Bau-Inspektors und eines Bau-Conducteurs in dieser Eigenschaft übertragen wurde, obgleich die Vertheidigungsfrist von sechs Tagen und in die beigeladenen Strafen und Gerichtskosten liquidirt worden ist;

3) der Appellationserklärungen vom 23 und 24 Dezember 1845, dann 20 Januar 1846,

Nach Anhörung der Appellanten Baur in seinen Bemerkungen und Erklärungen, wie der Anwalts Volzano in seinem Vor- und Antrag auf Aufhebung der Vertheidigungsfrist und Vertheidigung eines eigenen Vertheidigers;

Nach Anhörung der Königl. Baukrathsbehörde Damm in seinem Vor- und Antrag, bestätigende Erkenntniß; die beiden Vertheidigungen der Appellirenden Baur als unbegründet zu verwerfen, dem Appellationsgegner überlassend, ob die Vertheidigung der Baukrathsbehörde zu berücksichtigen und demgemäß die hinsichtlich der Vertheidigung der Beschwerdeführer Baur von ihnen Letzteren verursachten Kosten zu erheben seyen oder nicht;

In Erwägung, daß Appellat Baur die vorliegenden Ladungen der Königl. Appellationsbehörde nicht in die zur Vertheidigung Rathheile nöthige Frist zu bekommen hat;

In Erwägung, daß der Königl. Feindseligkeitsanwalt in den Appellanten Baur angeführten Thatsachen mit Recht als unerlaubte ansehen, und deßhalb in gesetzlicher Weise nicht verurtheilt, einen Vertheidiger zu verlangen; daß er auch die ausgesprochenen Strafen von oberwähnten Bauten und Bau-

gültigkeit vollkommen angenommen sind; daß I. dem, nach starcher Ausführung der Beschuldigten dem Appellanten in der Königl. Staatsbehörde ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht in diesen Ausführungen der Beschuldigten dem, wie jenen der Staatsbehörde als ungegründet, unter Verwerfung der Berufung in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu zwölf Thalern ein und einzig Centimen.

J. A. Molitor
Hoffz
Klockel
v. Hammerstein

Abschrift des Urtheils obigen No. 1530. Regist. des Zuchtpolizeigerichts. den 23 März 1846 für den Gerichtsschreiber. Hoffert.

Sitzung vom 26 März 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Staats zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren Herr Molitor, für den erkrankten Präsidenten, v. Hoffz, Rath, Klockel, v. Hammerstein, Köln, Assessor, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil nahm:

In Sachen

Vermerk Zahlungsliquidation:

Kommando	1.	5.
Kirchberg	2.	13.
Thronfeld	2.	20.
Hennweiler	1.	11.
Trarbach	2.	55.
Kastellaun	1.	11½.
	12.	50½.
Zeugengeld & Porti in Trier	3.	15.
Zu Allem:	16.	05½.

Johann Jakob Weis, 44 Jahre alt, Schneidermann, wohnhaft in Sonnerwald, Landrath Trarbach,

Appellant von einem Polizeiurtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trier vom 18 Februar 1846, verfügenden contradictorischen für gegründet Zuchtpolizeigericht Klage,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokuratorischen Filzgau;

Das ernannte Gericht des Königl. Appellationsgerichtshofes, Hoffz;

Das einsehen und Prüfungen der vorgefundenen Akten, Inhalt erwogen

1°) der angefochtenen Polizeiurtheil, welcher den Appellanten der Widerhandlung der Wilderei Jakob Lorbeer auf Sonnerwalder übertretet erklärt und ihn deshalb in einer Polizeistrafe von sechs Tagen, so wie in die zu als Kosten fünfzig Centimen liquidirte Taxe verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 3 März 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Bemerkungen, dann der Zuchtpolizeikandidaten Klein in seinen Vor- und Anträgen, letzterer Folge leistend; der Königl. Appellationsgericht wollte den Appellanten entsprechen, gleichwohl sie gegen Empfang vorgängige Kaution genügend wenig sagen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in der Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I. die dem Appellanten zu Last gelegte Widerhandlung vorsätzlich ist, und daß auch der auf den Richter eine der Absicht der Verfügung angemessene Strafe ausgesprochen hat; daß demnach die erhobene Berufung in keiner Hinsicht gegründet befunden wird;

Aus Königs Gnaden

Nachdem das Königl. Appellationsgericht die ungelegte Berufung und abgetheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Zustands, liquidirt zu einer Gulden fünfzehn Sgr. 2 Pfennigen.

J. A. Mallinckrodt

Mackel. Fezz Kodel.

Hammacher

Clemens

Sitzung vom 26 März 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinlandes, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und vierzig, worüber gegenwärtig waren: Carl Mallinckrodt, für den verhinderten Präsidenten, v. Landau, Fezz, Mackel, v. Hammacher, Räthe, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Untersuchungsrichter

1. 8. Sebastian Schwarz, 50 Jahre alt, taglöhnerin, wohnhaft zu Schwarzbach, im Landrath Königl. Kreisgericht
1. 45. Haft zu Schwarzbach, im Landrath Königl. Kreisgericht,
1. 52. Appellantin von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts
1. 40. gerichtet zu Landau vom 13 Februar 1846, in Sachen
3. 30. anhängig,
12. gegen
2. 06½. einander,

11. 05½. Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hammacher;

Nach Einsicht und Analyse der betreffenden Akten, Verhandlungen;

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Contravention, von Nichtbeachtung des Verbots der Zimmermannes Johann Hingsbichl aus Schweighofen Gebrauch verübt und sie deshalb in eine Strafe von sechs Monaten, so wie in die zu gleicher Schuld einhundert und zwanzig Francs liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 19 Februar 1846;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorgängiger Rechtfertigung auf Verwerfung antrug;

Anhörung des Königl. Staatsbehörden in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Appell-Zugangs;

In Erwägung, daß das Königl. Polizeigericht die der Appellantin angeschuldigte Contravention mit vollem Rechte als gegen sie erwiesen angenommen und Appellantin in heutiger Sitzung nicht vorgebracht hat, diesen Beweis zu entkräften;

daß sie auf in Anwendung der Art. 101 und 463 des Code pénal auf seine Folgenahmen auf den Art. 38 eodem, dann den obenallegirten Strafarten entsprechende Strafe rechtlich angewandt ist, sonach die eingelegte Berufung in gegenwärtiger Instanz unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die ordentliche Berufung und abgetheilt die Appellantin in die Kosten des Appell-Zugangs, liquidirt zu einer Gulden acht und zwanzig Francs zwey Pfennigen. —

Der vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesene, im rechtsverbindlichen Theile nicht abgeänderte Art. 38 des Strafgesetzbuches lautet also:

„für so einen Lumpenkerl allzu günstig sei, noch
„als einen Jahre ausstehenden Schuldigen stellen könne,
„so, im Falle einer neuen Anzeige, zum höchsten
„Quart der Summe der Ersatz auferlegten Kosten
„verurtheilt, und diese Strafe kann bis auf das
„Doppelte erhöht werden; sie werden übrigens
„wenig Land sind und höchst Jahr Jahren lang, unter
„die bestimmten Strafsätze der Regierung gesetzt."

J. A. Molitor

Mankel. Jozz. v. Hammer.

Hammer.

Sitzung vom 26 März 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Jozz eröffnet die Sitzung,
in seiner Eigenschaft Untersuchungsrichter, hat in der öffentlichen
Sitzung vom gestrigen Tage mit versammelten Räthen
Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten,
v. Vordan, Jozz, Mankel, v. Hammer, Köhn
Filgard, Staatsprokurator, und Klammer, Gerichts-
schreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Im Namen

Nikolaus Lafond, 37 Jahre alt, ledig, Maurer
in Vallheim, jetzt Tagelöhner, in dieser Sache
Vertheidiger Advokat zu Zweibrücken, Appellant von einem
Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau
vom 27 Februar 1846, in Haupten angekommen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, constatirt

Appellationsgericht:

1. Ab. 1. 45.
Papiersg. 1. 32.
Gerichtsb. 1. 51.
Zeugen 3. 30.
Tagelg. 1. 06.
10. 04.

durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rath v. Vordan;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils,

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von Brennholz zum Nachtheile des Eigenthümers Jakob Lydal aus Vallheim überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von fünf Monaten, so wie in die zu gleich Theilen gegen ihn und seinen Mitschuldigen Peter Lydal erkannte Geldbuße von zwanzig Franken rechtskräftig verurtheilt hat,

2°) der Appellerklärung vom 2 März 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, seiner, nach vor- und gehabter Vertheidigung, auf Cassationsanklage;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Cassationsklage und Bestätigung der Appellantens in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeigerichtshof das dem Appellanten zur Last gelegte Vergehen mit Recht als erwiesen annahm, und daß dasselbe in gehöriger Sitzung gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen, noch auch Gründe zur neuen Sitzung Verhandlung einstweilig verschoben, und den obwaltenden Umständen vollkommen im Einklang gehandelt Strafe verzubringen vorgeschrieben; daß dahin die angebrachte Berufung in keinem Punkte gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die

angeklagten Verurtheilung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellations-Instanz, liquidirt zu Frcs. Centimes 38 Frcs.

J. R. Molitor

Mandel. Metz rapporteur.

Clement

Sitzung vom 27 März 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Trier, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, Rath des vorgenannten Gerichtshofes, v. Kaan, Metz, Mandel, v. Hommerich, Roth, Daun, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten der Instanz:

	fr.	c.
Stempel	3.	23
Registr.	4.	40
Einschreib.	3.	48
Zeugen	6.	18
Taxtag	1.	30
	19.	39½

Weder Zeugen noch Taxen sind jene der Verurtheilung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mit begriffen.

Nathalie Wilhelm, 34 Jahre alt, Ehefrau des Victor Emanuel Levi-Weiss Handelsmann, wohnhaft zu Diedenhofen, im Namen derselben, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Diedenhofen vom 9 Januar 1846, einerseits,

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Daun;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appel-

lations-gerichts-rathes Metz;

Nach Einsicht und Analyse der angefochtenen Urtheils-stücke, worin es heißt:

1°) Der angefochtenen Urtheils, enthaltend die Appellantin der Uebertretung und Widerhandlung einer Polizeiverfügung in Betreff der Hundesteuer schuldig erklärt und zu Verhaft in einer Gefängniß-Strafe von einem Monat, wie auch in die zu zwölf Gulden fünf Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellationserklärung vom 12 Februar 1846;

3°) Der der Appellantin unterm 23 d. M. auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letztere dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts-Hof wolle die Berufung der Gegenpartei auch in contumaciam als wohlgegründet annehmen, mit Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß Appellantin, trotzdem daß ihr die gehörige Form und Frist gewahrende Ladung, heute nicht vorkommt, dahier in contumaciam gegangen sein zu nehmen ist;

In Erwägung, daß sich der Appellantin zu den gesetzlichen Thatsachen vereinigen, und der Nichtvorkommen dasselben den Umstand begründet, daß sie keine Mittel zu Gebote stehen, ihren Berufung zu begründen; daß auch die neuen Akten daß vorliegende Urtheil aufgehobenen Beweis der obenallenden Umstände vollkommen rechtfertigen ist;

Aus diesen Gründen

Abschrift des Urtheils des Königl. Appellations-gerichts Rheinkreis über das Rechtsmittel der Appellation und in contumaciam erkannt, verwirft er die eingelegte Berufung als unbegründet und bestätigt die Appellantin in die Kosten der Appell.-Instanz, welche, ohne die der Kontumazirung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu neun Gulden fünfzig neunzehn Kreuzer fünfzig Pfennigen.

Abschrift des Urtheils ist der No. 1646 einiert ausgefertigt für Finanzbu. den 2 April 1846. Debet 56 kr.

IV. = 28.
ch. = 28. Unterz: Hoffart.

Manckel. J. a. Molitor
Klein. Hoffmann. Klemm.

Sitzung vom 27 März 1846.

Der Königl. Appellations-gerichts des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Hoffmann, Manckel, v. Hoffmann Räthe, Klemm, Staats-prokurator, Hoffmann Rathsschreiber, folgendes Urtheil erlassen hat:

In Sachen

Heinrich Klingels, 20 Jahre alt, Zeugmacher, wohnhaft in Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweibrücken vom 9 Februar 1846, in Sachen nachstehend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, erwartet durch den Staatsprokurator Klemm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichtsrathes v. Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-stücke, Einlass andern

1.) Der angefochtenen Rathsbr, wodurch der Appellant der freywilligen Mis-Handlung des Paul Klein mit Thränenerguß, dann der Verwundung der Unterlippe von 2 auf Viertzehntag heut überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Strafung in Essen von Zwey Monaten, zu zahlen in die für alle Kosten neun und fünfzig Zwanzger liquidirte Kosten ver-theilt hat;

2.) Der Appellat-klärung vom 17ten v. M.; –

Eingel. Der Präsident die auf Ihn lauten der Königl. Staats-behörden vorgetragenen Fragen vorlesen und vor-wandte ein sehr nachdrücklich, so wie den Folgen falschen Zeugnisses. Hierauf hat jeder der sie in der Form: „Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ – und sodann Einzelnen jeden, nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch nicht in Dienstverhältnissen mit ihm zu stehen, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Heinrich Klingel, 26 Jahre alt, Soldat im 6ten Linien-Infanterie-Regiment zu Landau, domizilirt in Pirmasens zu Urlaub,

2. Peter Engel, 39 Jahre alt, Zeugmacher in Pirmasens.

Ueber die Art gegen diesen Zeugen hält der

Vorsitzende Dame;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichtsrathes v. Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-stücke, Einlass andern

1.) Der angefochtenen Rathsbr, wodurch der Appellant der freywilligen Mis-Handlung des Paul Klein mit Thränenerguß, dann der Verwundung der Unterlippe von 2 auf Viertzehntag heut überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Strafung in Essen von Zwey Monaten, zu zahlen in die für alle Kosten neun und fünfzig Zwanzger liquidirte Kosten ver-theilt hat;

2.) Der Appellat-klärung vom 17ten v. M.; –

Eingel. Der Präsident die auf Ihn lauten der Königl. Staats-behörden vorgetragenen Fragen vorlesen und vor-wandte ein sehr nachdrücklich, so wie den Folgen falschen Zeugnisses. Hierauf hat jeder der sie in der Form: „Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ – und sodann Einzelnen jeden, nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch nicht in Dienstverhältnissen mit ihm zu stehen, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Heinrich Klingel, 26 Jahre alt, Soldat im 6ten Linien-Infanterie-Regiment zu Landau, domizilirt in Pirmasens zu Urlaub,

2. Peter Engel, 39 Jahre alt, Zeugmacher in Pirmasens.

Ueber die Art gegen diesen Zeugen hält der

Vorschuß-Liquidation:

	fl.	kr.
Bengel	2.	13.
Engel	2.	20.
Manckel	2.	23.
Zangen	10.	44.
Botenlohn		44.
Zeugtag	1.	11.
	19.	35.
Abgekürzter wegen Krankheit in Pirmasens	1.	30.
Zu Allem:	21.	05.

Vorschriftsmäßige stimmenmehrheit Vota;

Nach Abhörung der Appellanten, rechtlicher, nach vorausgegangener Berathschlagung, dahin erkannt: das Königl. Appellationsgericht wolle ihre von der Abschuldigung der Anwendung aus Unzurechnungsfähigkeit freisprechen;

Nach Abhörung des Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Anwendung der Vorschrift bezüglich der Freisprechung der freiwilligen Wiederholung, dem Appellationsgerichte überlassend, zwar in Betreff der wirklichen Abschuldigung zu erkennen gegen Ziffer;

In Erwägung des dem Appellanten angeschuldigten freiwilligen Wiederholung der Taufe Akt, anlangend, das Vergehen gleichwohl durch sein eigenes eingestandenes Handeln als durch die Aussagen der Zeugen erwiesen ist;

In Erwägung, daß Zeugen die dem Appellanten zweifelhaft zur Last gelegte Anwendung der Medizinal Kommission aus Unzurechnungsfähigkeit angeht, das Folge der heute stattgehabten Verhandlungen nie zur Tatsache Zeugen Beurtheilung genügender Beweis nicht beigebracht, daher die Vermutung in seiner Beziehung als gegründet aufzunehmen und der rechtlich entgegenstehenden Bestimmung Strafe Ziffer hervorzuheben, hinzuzufügen aber immerhin zu berücksichtigen ist, daß Appellant nach den Akten als ein streitsüchtiger Mensch angesehen;

Aus diesen Gründen

Mittelst bezüglicher Resolution der angeforderten Akten, gemäß des Königl. Appellationsgerichts des Appellanten von der wider ihn angenommenen Abschuldigung

der unfreiwilligen Anwendung der Medizinal Kommission; ausweiset im Erkenntniß die ausgesetzte Untersuchung und unterstellt den Appellanten in die Rechte der Appell-Instanz, beschränkt zu seinem Schutze gegen Zwistigkeiten; –

andurch jedoch die angehängte Absperrung Strafe auf die Dauer von einem Monat.

J. A. Mathieu
Wachsmuth. Hoff. Hammerich
v. Lorck. Clemens

Sitzung vom 16 April 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt für Strafsachen, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten April achtzehnhundert sechsundvierzig, wo zugegen waren: Rath Mathieu, für den verhinderten Präsidenten, v. Lorck, Hoff, Hammerich, v. Sommerau, Clemens, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Konrad Heinemann, 43 Jahre alt, Obsthändler, wohnhaft für Hörlingen, ein Kanton Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 7 März 1846, angekommen im Vorgefundenen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Verhandlungsdatum:

	T. M.
Konrad	3. 02.
Ladung	3. 44.
Gerichtsb.	4. 13.
Zeugen	5. 57.
Zeugenbefehl	" 08.
Vorlage	1. 44.
	18. 48.

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Jeep;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appellanten von öffentlicher Verletzung der Pflichtmäßigkeit überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß-strafe von einem Jahre, so wie in die zur Hälfte Kosten und fünfzig Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 9 März 1846;

Nach Anhörung des Appellanten, nemlich, auf vor-ausgegangene Vorladung, auf Vorlesung an-klage;

ferner der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Polizeigericht die dem Appellanten angeschuldigte Thatsache als vorliegend betrachtet und solche auch gehörig qua-lifizirt hat; daß Appellant bey der heutigen Verhand-lung nicht im Stande war, triftige Entschuldi-gungen beizubringen, daß endlich auch die ausgesprochene Strafe der Klage angemessen, unter welchen die gesetzliche Thatbestandsmerkmale vollkommen angenommen und zugegeben, die erhobene Berufung in jeglicher Beziehung als ungegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht für Recht:

Daß die eingelegte Berufung und demnach das Appellat-Urtheil in der Kosten der Appell-Instanz, endlich

liquidirt sind zu einer Gulden ein und fünfzig Kreutzer.

J. A. Matthes

Hoffmann

Lamaut

Sitzung vom 16 April 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz für Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten April achtzehnhundertsechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Matthes, für den verhinderten Präsidenten, v. Krauss, Jeep, Lauer, v. Herrmann, Rath, Hilgard, Staatsprokurator, und Lamaut, Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

Die Kosten liquidiren:

Stempel	.	1. 4.
Registrat.	.	1. 59.
Vorladung	.	2. 48.
Urtheil d.	.	3. 05.
Zeugen	.	3. 30.
Taxe	.	„ 59½.
		13. 21½.

Unter diesen Kosten sind jene der Urkun-dung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen.

Lamaut

In Sachen

Heinrich Müller, 37 Jahre alt, Bürger, wohnhaft zu Klingenheim, im Canton Kirchheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeygerichts zu Landau vom 2 März 1846, mit Vorkommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichtsrathes v. Krauss;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appel-

lautan der Zuerkennung von zwey Ringmaß, Zinkel und einem Balken zum Nachtheile der Jakob Ernst'schen Haidelberg übereinstimmend erklärt und ihn deßhalb in eine Pönalität von Fünf Pfund, zu zahlen in die Gemeinde Hilterfingen und Fünfzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) Der Appellationserklärung vom 7 März 1846;

3.) Der dem Appellanten unterm 6ten laufenden Monats auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Baudirektion in ihren Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: Der Königl. Appellationsgericht wolle die Verurtheilung der Heinrich Müller in contumaciam als unbegründet verwerfen mit Bestätigung deßhalben in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß der Appellant, trotz den ihm in gehöriger Form und Frist gewordenen Ladung, heute nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn vorgenommen ist;

In Erwägung, daß der von dem Appellanten zu Kasse gelegte Entschluß der Zurückweisung unterworfen ist, und der Nichterscheinung des Beklagten zur Annahme berechtigt, daß dieser keine Mittel zu Gebote stehen, seine Berufung zu begründen; daß auch die von Seite des Appellanten ausgesprochene Absicht der obwaltenden Umstände vollkommen angemessen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht Rechtskundigen Amtes der Nichterscheinung des Appellanten und in contumaciam nehmend verwirft es die eingelegte Berufung als unbegründet und bestätigt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens.

Zuspruch, endlich, ohne die der Bestätigung und Fortsetzung gegenwärtigen Verfahrens liquidirt, sind der Klägerin zu Lasten.

J. A. Moritzoz

Abschrift zur Zustellung.
No 1884. Cpirat d. engl. Amt zu Konolfingen den 22 April 1846. Debet 56 Bz.
V. 28.
K. 28.
Amtsg. Pfister.

Sitzung vom 16 April 1846.

Der Königl. Appellationsgericht des Amts Konolfingen, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten April achtzehnhundert vierzig- und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Moritzoz, für den verhinderten Präsidenten, v. Bonstetten, Voß, Tanner, v. Tscharner, Bäbler, Hilgard, Bauverwalter, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Verhör erkannt:

Forderungsbeträge	L.	Bz.
Bangerl	3.	09
Regisberg	4.	20.
Hänisbärg	3.	55
Hangen	7.	"
Hangenbrüllis	"	20.
Verhandlungen	"	18.
Taxtag	1.	21½
	20.	39½

Die von jedem der Vermittelten zu tragende Hälfte dieser Summe beträgt demnach auf 10. 19½

In Sachen

der Königl. Baudirektion, Appellantin wegen einem Verhaft

contra

1. Heinrich Müller 60 Jahre alt, Viehhüter,
2. Johann Jakob Müller 32 Jahre alt, Lokalunterhalter,

beide wohnhaft zu Tilt, im Kanton Thurgau, Appellaten, in Sachen anhängig;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts wahrer von Tscharner;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urkunden, unter anderen

1) der angefochtenen Urteile, wodurch die Appellaten von der Anklage wegen Jagens ohne Waffenschein losgesprochen sind;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 28. Februar 1816;

Nach Anhörung der Appellaten, welche, nach vorangegangener Vorladung, auf Verfügung des von Seiten der Königl. Staatsbehörde eingelegten Rechtsmittels zu stellen waren;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahin lautend: der Königl. Appellation gemäß zu erkennen, mittelst Reformation der angefochtenen Urteile, die Appellaten des Jagens ohne Waffenschein überführt zu erklären, resp. dieselben in die gesetzlichen Strafen und solidarisch in die Kosten beider Instanzen zu verfällen;

Nach Einsicht der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 23. July 1814, - die Eröffnung der Jagd betreffend, - der § 9 der Verordnung vom 12 November 1814, - die Verfolgung des Wilds betreffend, - der §§ 7 und 11 der Verordnung vom 21 September 1815, - die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, - der § III der Verordnung vom 22. August 1816, - die Eröffnung der Feldjagd und Ernennung der Waffenscheine betreffend, - der Verordnung vom 19 August 1817, wörtlichen Betreffs, und der Verordnung vom 6 August 1818, die Verfolgung der Pferdewilderer betreffend;

In Erwägung, daß Thatsachen und andere Umstände, wenn sie auch die gesetzliche Belastung haben, dem Gerichte ihren Einfluß verurtheilenden Spruches zu versagen, immerhin ungeeignet sind, den vorgeschriebenen Waffenschein zu lösen, sofern sie von ihrer Anwendung bey einer Jagd- resp. als Jagdgehülfen oder Jagdgästen - Gebrauch machen wollen;

daß nun die beiden Angeschuldigten zugeben, den gesetzlichen Waffenschein nicht besessen, und überdieß durch gerichtliche und durch die Zeugen überwiesen, Jakob Lang, welchem die Thatsache des Jagens in Abrede stellt, durch die Zeugen gleichfalls überwiesen ist, an dem fraglichen, von dem Revierförster Seiler zur Klagemachung der unterm 10 September 1815 erlassenen Appellaten Verbiegen Urtheil genommen und hiebey nach Hasen gehascht, also gejagt zu haben;

daß ferner die Angeschuldigten sich zu ihrer Vertheidigung auf eine ihnen angeblich von ihrem fürstlichen Vorgesetzten, Forstmeister Hauschofer, mündlich ertheilte Erlaubniß, im Fang der Hasen Jagen zu dürfen, und auf ihren hierauf gesetzten guten Glauben in der Sache berufen;

daß aber gerade auf den von ihnen selbst behaupteten Umstand Erlaubniß ausdrücklich Hasen gejagt,

daß kein voller Beweis von der Ertheilung der ihnen angeblich ertheilten Erlaubniß gehalten und gegeben haben, daß sie sich der Hasen nur unter der Hand aufgriffen, nicht aber zum Jagen ausgingen beinahen dürfen;

daß ferner der ausdrückliche Ausspruch der Vertheidigten, sogar ihren guten Glauben ausgesprochen worden, aufzugeben ist und Angeklagte, als

der ihnen zur Last gelegten Gesetzesübertretung überführt, in die gesetzlichen Strafen zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 1 und 3 der Declaration vom 4 May 1812, der §§ 7 und 8 der Verordnung vom 21 September 1815, und der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbücher über das peinliche Verfahren, — erkennt der Königl. Appellationsgericht, unter Aufhebung des Urtheils der Polizeidirection zu Landau vom 27 Januar 1816, die Angeklagten Jacob Lang und Johann Jakob Lang der Jagd ohne Erlaubniß überführt und verurtheilt jeden derselben in eine Geldbuße von einzehn Gulden, eine Handgebühr von fünf Gulden zwanzig Kreutzer zum Vortheil der protokollirenden Landarmee, und in die Hälfte der Kosten beider Instanzen, liquidirt auf der Gesammtbetrag von zwanzig Gulden neun und siebzig Kreutzer fränkisch, — verordnet die Hinterlegung der beiden Gewehre auf der Kanzley des Königl. Appellationsgerichts etc., im Urtheilsvollstreckungsfalle, die Entwaffnung der Angeklagten, für jeden zu fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer angeschlagen. —

Die abgewechselten, von den Angeklagten in öffentlicher Sitzung vorgelegenen gesetzlichen Bestimmungen lauten also:

Art. 1 der Declaration vom 4 May 1812:

„Jeden, welcher ohne sich mit einem in Kraft seyenden
„der Declaration vom 11 July 1810 auf gesetzlichen Waffen-
„schein auszuweisen zu können, jagend betroffen wird,

„soll von der Polizeywache gefällt und mit
„einer Geldbuß zu belegen seyn, die nicht geringer
„als fünfzig Franken seyen, noch auch sechzig
„Franken übersteigen darf."

Art. 3 ibidem:

„In allen Fällen hat die Confiscation der Waffe
„einzutreten, und ist, wenn solche nicht schon in
„Beschlag genommen worden, der Schuldige zu ver-
„urtheilen, seine Waffe auf der Municipalverwaltung
„zur Hinterlegung oder sonst Strafs zu entrichten,
„wie es durch das Urtheil festgesetzt worden wird,
„ohne daß jedoch dasselbe unter fünfzig Franken
„seyen darf."

§ 7 der Verordnung vom 21 September 1815:

„Werden die Forstbeamten, noch die Jagdpächter
„oder deren Jäger und Jagdschützen, noch die Personen,
„welche sie einer oder der andern Zuwiderhandlung mit auf
„die Jagd nehmen möchten (welchen bey der Revierförster
„schon Vorwissen und Genehmigung der Oberforstamts
„nicht zu gestatten hat), noch diejenigen Grund-
„oder Waldbesitzer, denen durch die gegenwärtige
„Verordnung §§ 3 und 5 die Ausübung der Jagd zu-
„gestanden wird, befugt jagen zu lassen, wenn
„sie nicht mit einem, nach Vorschrift der Art. 3
„der Verordnung vom 23 July v. J. ausgestellten
„Erlaubniß-Scheine, versehen sind, zu betreffen, ver-
„pflichtet.

„Diese Erlaubniß-Scheine sollen den genauen Vor-
„namen, Zunamen, Wohnort, Stand und Gewerbe,
„der Tag, wo Ausfertigung ertheilt worden, und
„namentlich die Gemarkungen, wo gejagt werden darf,

„ sie nicht auf besondere Anordnung ausdrücklich genannt
„ worden, gültig bleiben.

„ Die zu solchen Jagdberechtigten oder Jagdinhabern
„ aufgestellte namentliche Liste ihrer Jagdbezirke sind jedesmal
„ nur auf ein Jahr gültig. Die Jahrgebühr derselben wird
„ hinsichtlich von Einzelnen auf zwölf Thaler
„ herabgesetzt. Wenn Forstbeamten Feldjagden
„ gepachtet haben, so können sie in Ansehung
„ der Pflicht der ihnen von Unterthanen zu leistenden
„ Waffenhilfe jagen, jedoch müssen in solchem Falle,
„ wie jeder andere Jagdpächter, einen jährlichen Beitrag
„ zu ihren gegen Bezahlung der Gebühr bösen. Die
„ andern als Jagdberechtigte sollen nur mit gegen
„ Vorzeigung solcher Scheine, zur Jagdgerechtigkeit berufen
„ zu dürfen, aufgefordert werden.

„ Die in polizeilicher Hinsicht an Personen, die keine
„ Jagdberechtigte sind, zu stellen Waffenscheine begründen
„ kein Recht zur Ausübung der Jagd.

„ Persönliche Jahresscheine sind nur für das Jahr,
„ worin gültig, auf welches sie lauten, ertheilt zu
„ werden, solche andere Personen zum Gebrauche in die
„ Hände zu geben, sind Beamte, mit Jagdscheinen versehen
„ belegt zu werden, als Jagdinhaber, der mit dem
„ seinen Waffenschein Mißbrauch getrieben hat."

§ 8 ibidem.

„ Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd ausübt,
„ ohne sich mit einem Jahresschein ausgehen zu
„ haben, oder wer ein jeder, welcher sich einer seinen
„ Waffenscheines zum Mißbrauche bedient, sind nach
„ der Verordnung des Edikts vom 4 May 1812
„ der Hinterlassung [illegible]

„ der Jagd, und hat an Personen eine Strafgebühr von
„ fünf Thalern, statt der in dem Art. 7 der Verordnung
„ vom 23 July 1814 festgesetzten Zahl Thalern zu be-
„ zahlen."

Art. 12 des Gesetzbuches über das Waffenwesen.

„ Jeder Unterthan, der widrigenfalls gegen den Vorste-
„ hungen und die Anzeigen, welche für die bösen
„ Folgen der Waffenhilfe verantwortlich waren,
„ oder welche den Civilbehörden angehören, verantwortlich wären,
„ entlassenen Theil zugleich in die Lasten, sogar
„ in jene, welchen der mit der öffentlichen Ruhe be-
„ auftragte Beamte hat vorbeugen können.

„ Die Liquidation der Lasten geschieht in denselben
„ Verhältnis."

Art. 11 ibidem:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
„ welche die Einrichtung der Unterstützung, die Ge-
„ währung der Erwerbmittel, die Lasten, die Un-
„ terhaltung und Unterstützung der Unterthanen in der
„ nächsten Zukunft, die Vertheilung in die Lasten,
„ so wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Punkten
„ betreffen, sind auf die in der Expeditionsordnung
„ angegangenen Verhältnisse ebenfalls anwendbar."

J. A. Wolitor

Koss Woldt

Hermann Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 17 April 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten April achtzehnhundert sechs und vierzig, wovon gegenwärtig waren: Karl Welcker, für den abwesenden Präsidenten, v. Kraehe, Repp, Lauxen, v. Hommen, Röthe, Hilgard, Advokat-Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefället hat:

In Sachen

1. Franz Hirschfeld, 33 Jahre alt,
2. Jakob Mayer, 25 Jahre alt

beide Taglöhner, wohnhaft zu Landsheim, im Kanton Frankenthal, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 24 März 1846, nachdem und in Anhaltung zu Landau,

gegen

die Königl. Advokat-Anwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Advokat-Prokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Kanzlers Repp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, worin zu Recht

In Erwägung, daß die Appellanten der gemeinschaftlichen Entwendung verschiedener Effekten zum Nachtheile der Eheleute Jakob Mayer dahier, dann der Entwendung einer beträchtlichen Anzahl Reifen zum Nachtheile der Witwe Diegel allda, den Prozessen überwiesen sind, der Entwendung eines Tabakfasses zum Nachtheile der Handlungs-

Kostenliquidation:

Kanzel	3.	04.
Eingang	3.	44.
Zeugnisse	5.	15.
Urtheil	20.	04.
Copien	„	28.
Für Partegien	„	03.
Taxlog	3.	18.
	36.	01.

=

Thomas Jakob Jacobs abwesenheitshalber übereinstimmend erklärt, wovon den Ersteren in einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, den Letzteren in einer gleichen von achtzehn Monaten und beide solidarisch in die Summe von zwanzig Gulden fünf und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt, auch jeden der Appellanten auf die Dauer von fünf Jahren von Tag ihrer wirklichen Haft-Entlassung - von der im Art. 42 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Recht vorläufig verlustig erklärt, endlich die Restitution der in Anklag genommenen Effekten an die Eigenthümer verordnet hat;

2) der Appellanterklärung vom 28 März 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, vorläufig, nach vorgenommener Vorbescheidung, auf Zeugenvernehmung anbringen;

Nach Anhörung der Königl. Advokat-Behörde in ihren Vor- und Antrags, letztlichen dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellations-Gerichte, die Bestrafung der Vorbestraften als unbegründet zu verwerfen mit solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die Appellanten dem vom Königl. Zuchtpolizeigerichte mit Recht als hergestellt anerkannten Thatbestande der ihnen angeschuldigten Entwendungen in heutiger Sitzung nicht zu widersprechen vermochten; daß sie auch gegen jenen Thatbestand eine mit der Beschaffenheit der fraglichen Gegenstände in richtigem Verhältnisse stehende Strafe entgegengehalten worden ist; daß demnach die aufgehobene Bestrafung in

jeglichen Anspruch ungegründet anzusehen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demzufolge die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, als Busse, bestehend in zwei Thlr. zwei Neugroschen und Tragung Kostens. –

J. A. Molitor

Hoffz Assessor.

Hackemann

Hermann

Clemens

Sitzung vom 17 April 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Prüm, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten April achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vice-Präsidenten, v. Recker, Lapp, Hermann, v. Hommen, Bähn, Hilgard, Beisitzenden, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 13 Februar 1846, erlassen auf Staatsprocurator Hilgard,

gegen

Valentin Leitzius, 26 Jahre alt Soldat im Königl. Bayerischen Infanterie-Regiment Wrede zu Landau, Domizil in Pfalz zu Herbesthal,

im Kanton Verviers, Appellat, in Betreff verübten;

Nach vernommenen Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten v. Hommen;

Nach Einsicht und Analyse der angefochtenen Urtheilsurkunde, sowie der

1°) der angefochtenen Urtheil, enthaltend den Appellaten der freiwilligen Verstümmelung der Elisabeth Vitz schuldig erklärt und ihn deshalb in einer Gefängniß-Strafe von fünf Tagen, so viel sie der Letzten zuerkannt hat;

2°) der Appellationserklärung des Königl. Staatsbehörde vom 2 März 1846;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Erklärungen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, enthaltend Bemerkte, daß I – der Verurtheilung der Valentin Leitzius nachgängig – sich ergeben, daß I Tagelöhner im Militärverbande, jetzt, und demnächst Pflicht Folge leisten: der Königl. Appellationsgericht wollen, mittels Aufhebung der incompetenten einzig anklagbaren aus dringlichen Ursachen der genannten Gerichtsbehörden vor die zuständige Militärbehörde verweisen;

In Erwägung, daß I nachgewiesen ist, daß Zur Zeit als der angefochtene Urtheil erlassen wurde, Appellat Leitzius schon im Königl. Bayerischen Linien-Infanterie-Regiment Wrede eingereiht gewesen; daß I daher der Königl. Zuchtpolizeigericht nicht kompetent war, in der Sache zu er-

kammer;

Als Zeugen Handen

sind der Königl. Appellationsgerichts-Rath Holtzhauer und Stadtgerichts-Rath Holtzhauer

Holtzhauer

Holtzhauer

Sitzung vom 23 April 1846.

Der Zeugen-Vereidigungs-Protokoll:

Bogen	1. 8.
Bogen	3. 11.
Bogen	6. 12.
Bogen	7. 11.
Bogen	11. 5.
Bogen	1. 31.
	31. 29.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Königsberg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 23ten und 24sten April achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Holtzhauer, für den verhinderten Präsidenten, v. Bonin, Ref., Marschall, v. Hermann, Rath, Lamm, Stadtgerichts-Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Simon Holtzhauer, 29 Jahre alt,
2. Theodor Holtzhauer, 33 Jahre alt,

beide Tagelöhner, wohnhaft zu Holtzberg, im Landwehr-Verhältniß, Appellanten wegen eines Urtheils der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Königsberg vom 9 Januar

6.

1846, verkündet unter Zuziehung der Zuchtpolizeikammer-Räthe,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, contradictorio

durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Appellations-Fiscalität, v. Bonin;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-Stücke, und zu Recht

1. Das angefochtene Urtheil, soweit die beiden Appellanten der Holz-Entwendung, die sie dem Arbeiter nach der Entweichung von Lotz Handlung deren in Haus in Brand Brennen übergeführt erklärt, sowie den Einen Zuchthausstrafe zu einer Haftung in Dauer von einzelnen Tagen, den Andern Gefängniß zu einer gleichen von acht Tagen und Beide solidarisch in die Tax der Untersuchungs-Kosten verurtheilt hat;

2. Die Appellationserklärungen vom 15 und 17ten Januar 1846;

3. Das Präjudicat vom 29 Januar 1846, - Nichts Das Präsidium die auf Ansuchen der Königl. Staatsbehörde vorgeladenen sieben Zeugen vereidigen und verwarnen sie auf's nachdrücklichste vor falschen Zeugniß. Demnächst hier dato jeder der sie in den Worten:

Ich schwöre bey Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe! -

und einzelnen der Vereidigungsformeln worden, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in dem

Klage zu klagen, angesetzt und bestimmt, in folgender Ordnung einzunehmen:

1. Zeuge Hans, 60 Jahre alt, Landmann, wohnhaft auf dem Hof Haus „Klingenhall", für Gemeinde Hilgental eidlich gelobt;

2. Michael Bauch, 29 Jahre alt, Advokat dann zu Hartwald weilend,

3. Thomas Lutz, 35 Jahre alt, Advokat dann in Silz,

4. Philipp Steinmeister, 60 Jahre alt, Königl. Ober-Forstmeister zu Tannbaum.

Ueber die Vorfragen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber summarische Note, wonach bemerkt wird, daß sie sämtlich von Seite der Königl. Staatsbehörde als der Appellanten auf die Abhör der noch übrigen drei Zeugen Johann Hilgenbaum, Georg Hilgenbaum und Hannig Klagen, nämlich von Holzweg, verzichtet wurden.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Angaben über den Verfall der Sache, dann der Rechtsbeistände beider Parteien in ihren Vor- und Vortrag, letzterer dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Appellanten von jeglicher Anschuldigung, so rein von Strafe und den Kosten freizusprechen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Vortrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheils, die Appellanten wegen der ihnen angeschuldigten Holz-Entwendung freisprechen, dagegen Letzteres Urtheil in Betreff der dem Simon Hirschmayer zweitens zur Last gelegten Entwendung von Eichenholz dahin bestätigen, unter Verurtheilung

das Beklagten in sämtliche Kosten, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Vorladung der Mitbeschuldigten Matthäus in die Sitzung des Zuchtpolizei-Gerichts beziehen, so wie der auch die Vorladung der Letzteren und der Zeugen Lang, Lutz, Johann Hilgenbaum, Georg Hilgenbaum und Klagen in die Appellations-Instanz betreffen, – gleichig dem Appellationsgerichte anheimgebend, ob die dem genannten Hirschmayer zugetheilte Strafung zu gering, im Hinblick auf die Umstände der einen Delikts, sich etwa zu einer höheren Strafung eigne;

Nach weiterer Anhörung der Vertheidigung Huber in seinem subsidiarischen Vortrag, dahin gehend, in die Urtheilsfällung der Vorinstanz auch jene mit einzubeziehen, welche in Folge der Vorladung der beiden Zeugen Lang und Simmeister nicht Appellations-Gegenstände mehr waren;

In Erwägung, daß Beklagter nach dem Tagesbefund der Handlungen kein strafmindernder Umstand gegen die beiden Appellanten bezüglich der ihnen angeschuldigten Holz-Entwendung vorliegt, Appellanten gemäß der Taxe dafür zu strafen sind;

In Erwägung, daß Beklagter Einen Strafmonat der ihm recht zu der Taxe gelegten Angehörigkeit der Vertheidigung mit Recht durch die angefochtene Urtheil für überführt erklärt worden und in dieser Beziehung seine Strafung als nicht gesetzmäßig abzuweisen, indem die gegen ihn ausgesagte Strafe verhältnißmäßig hinlänglich ist;

In Erwägung, daß Simon Hirschmayer in die Taxe der Anklage, mit Ausnahme der Vorladung der Mitbeschuldigten Matthäus und in die

Der dem gemeinen Hausrecht und Abtretung der Verhandlungskosten des Waldzuges, der Kosten der Druck des Journal-Protokolles enthaltenden Informations-Abtretung, dann der Kosten der Ausfertigung der Zeugen Roth, Bauch, Johann Wilgenbauer, Georg Wilgenbauer und Klagen zu vervollständigen ist;

Aus diesen Gründen

mittels theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, spricht das Königl. Appellationsgericht die beiden Appellanten von der Anschuldigung der Holz-Entwendung frei, entwirft demgemäß die Bestrafung des Einen Schuldigen, so weit solche sich auf das Ausgehen des Verleidigung von Forst-Ordnungs-Akten bezieht, unter Abtheilung des Urtheiles in der Kosten des ersten Zuspruches und die des zweiten Zuspruches, in so weit sie, wie oben angegeben, auf die Verurtheilung des dem Schuldigen noch allein zu Last bleibenden Vergehens Bezug haben; endlich setzt jedoch die gegen Balthasar verhängte Haftung in Betreff auf die Dauer von sechstagen. — Die von diesen Schuldigen in Folge der reformirten Abtretung zu tragenden Kosten beider Instanzen sind liquidirt für ein und Zwanzig Gulden neun und dreißig Kreuzer.

J. A. Mattitoer
Hoffz
Wenn.

Mauthe.

Hoemann.

Lamm

Sitzung vom 23 April 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Mottet, Kolb, der rechtsverständige Präsidenten assistirt, v. Kreuter, Hoff, Mauthe, v. Hoemann, Kolb, Lamm, Staatsprokuratoren, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Untersuchung:

Johann Eins, 35 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hambach, Landcommissariat Landstuhl, Bezirksamts Kaiserslautern, Angeklagter und Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichts zu Landstuhl vom 10 März 1846, angekommend unter Beitritt des Prozeßvertreters Holzem,

gegen

Johann Christian Schumann, Senior, Bäcker zu Hambach wohnhaft, Civilkläger und Appellat nicht zugegen, jedoch vertreten durch den gehörig bevollmächtigten Prozeßkandidaten Funk;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Mauthe;

Nach Einsicht und Anlagen der vorgefundenen Akten, und

62

Der Kosten der Instanz:

Stempel	f. 4.	
Registrirung	" 10.	
Zeugschaft	" 36.	
Taxschrift	" 24.	
Taxtag	" 30.	
	f. 05.	

Der Kosten auf den Zuspruch zweiten Zuspruch der Civilklägers vergalt.

1. Der angefochtenen Urtheils, namentlich der Appellationsgerichtlichen Verhandlung des Appellaten Volkmann übereinstimmend erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von sechs Tagen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, sowie zu einer Entschädigung von fünf und zwanzig Gulden zum Vortheile der Civilklägerin, wo eine zu den Kosten beider Instanzen verurtheilt hat;

2. Der Appellationserklärung vom 10 März 1846 sowie dieselbe zu Protokoll Gerichtsamtes mündlichen Vortrag seine 28 Kreuzer;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem gestrigen vorgetragenen Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung der Anwaltin Holzem in seinem Ab- und Beitritt, aus deren Sachvortrag sich ergiebt, daß das Königl. Appellationsgericht, mittelst bezüglicher Information der angefochtenen Urtheils, den Appellanten von der wider ihn angehobenen Anschuldigung der Mißhandlung und dagegen den Beklagten und Appellaten zu bestrafen und zu entschädigen, gutbefunden habe, gegen ihn eine bloße Geldbuße zu verhängen, jedenfalls ihn von der mitangeklagten Entschädigungspflichtigkeit zu entbinden;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Hirsch in seinem Ab- und Beitritt, aus deren Sachvortrag sich ergiebt, daß das Königl. Appellationsgericht, in erkennen, daß Appellant sich auf die Verkündung der Gründe Urtheilsmann schuldig gemacht hat, respect die Strafung als unbegründet zu verwerfen, und Verurtheilung desselben in die Kosten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges;

In Erwägung, daß Appellant der Competenz rücksichtlich der ihm zur Last gelegten Mißhandlung, welchen das Königl. Friedensgericht mit Recht als gegen ihn erkannt angab, in heutiger Sitzung nicht zu entkräften vermochte; daß auch nun der Vorschrift vollkommen angemessen Beweis und Entscheidung aufgenommen worden ist; daher die Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges, sowohl den Civilkläger als den Beklagten gegenüber, die Letzteren liquidirt zu vier Gulden fünf Kreuzer.

Gesprochen und gesprochen am Tage, wie

Eingangt angegeben.

J. A. Molitor

Mauthk. z. Lodt. Fox

v. Hammerle

Die dem Appellanten zugestellte
Ausfertigung registrirt No. 2027 zu Gmünd N.Ö. den
7 Mai 1846 Fus 28 kr.

Vidmayr. Eyssert.

Die dem Einklagen zugestellte Ausfertigung unter No. 2077 reg. zu
Gmünd N.Ö. den 11 Mai 1846 Fus 28 kr.

Vidmayr. Eyssert.

Ladung vom 6 Mai 1846.

Da bey Appellationsverhandlung des Falz zu Gmünd,
in seinem Civilhammer zufolge Abweisungsbescheid
des Bezirksgerichtes Gmünd der Falz zu Münchsmais
eine Mühle Mühlgerechtigkeit, dann eine Hausbesitzung, dann
Hausgrundgerechtigkeit in der öffentlichen Ladung vom
festen Mai eingeschränkt, dann eingezogen, dann
zugegen waren Backing, Advokat, Spach, Keller,
Kaerner, Fetting, Bürger, Pilgard, Bauthgerichtsbeisitzer, und Herr Landrichter Eisenschreiber, auch
Schmied Ostheil erschien.

In Sachen

Jacob Singer, 28 Jahre alt, Bäckers, verehelicht
in Gmünd wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des
dortigen Bezirksgerichtes vom 6ten August 1845, in
Person erschienen, unter Beistand von Advokat Gabler,

gegen

die k. Bauthgerichtsbeisitzer, Appellaten, von Gmünd, des
Bauthgerichtes wegen Pilgard.

Auf den Aufforderungsbescheid der Bezirksgerichtsbeisitzer Backing, Advokat Gabler, dann Appellant durch Landrichter Eisenschreiber zu Gmünd, dann Schmied Ostheil, dann Bauthgerichtsbeisitzer Pilgard.

Bauthgerichtsbeisitzer Pilgard erklärte, dass er gegen die Abmessung des projectirten Teichbaues keine Einrede mache.

Der Präsident hielt diese Zeugen an, die Wahrheit zu sagen, die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides und Herr und erforderte sie von den gesetzlichen Zeugnissen, und verwiesen sie in das hiezu angewiesene Zimmer zu verbleiben.

Auf vorgenommenem Verhöre des Beisitzers

Appellationsgerichtsrath Kaerner.

Nach Einsicht und Anhörung der verschiedenen Akten-
stücke, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch das Appella-
tum das Hauptverfahren ohne Strafausspruch und einem
Verweise und für Haft- und Hauptzeit überhaupt
erklärt, ihm sofort zu einer Geldstrafe verfallend
einzig Gulden einzig Kreuzer, einer Abwandlungsge-
bühr von vier Gulden einzig Kreuzer, einer Expedi-
tionsgebühr von einzig Gulden, einer Abschrifts-
gebühr von zwei Gulden zwanzig Kreuzer und zudem
zu zwei Gulden zwanzig Kreuzer ligirten
Kosten verurtheilt, zugleich auch die
Beschlagnahme, die in Haftung genommenen Ge-
wehre wieder aufgehoben wurden;-

2° der Appellationserklärung vom 11ten August 1845;-

3° des Urtheils des Hauptgerichtes des Bezirks
Appellationsgerichtssitzes Pfalz vom 13ten November 1845,
wodurch, mittelst Verwerfung der dagegen gerichteten
Nullität, Appellant Jakob Engres von der wider
ihn erhobenen Anschuldigung, der vorsätzlichen Gefähr-
dung und Abwandlung fremden Eigenthumes
freigesprochen, und dem Fiskalgerichte die Kosten
der Instanz, und dem Fiskalamte die in der
Haftung genommenen Gewehre wieder zu Eigenthümers
verabfolgt wurden;-

4° der Berufungserklärung des k. Fiskalamtes
vom 14ten Dezember 1845;-

5° des Urtheils des Oberappellationsgerichtes
Appellationshofes des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 11 März
1846, wodurch das allegirte Urtheil des Hauptge-
richtes des Appellationsgerichtssitzes Pfalz vom
13ten Dezember 1845, wegen Verletzung des §§ 11,
9 und 12 der Hauptverordnung vom 21 Septembre 1815,

dann des §§ 1352 des Civilgesetzbuches, des §§ 1 und 3
des Gesetzes vom 4ten Mai 1812 und des §§ 194 des
Strafgesetzbuches über das Verfahren in Polizeisachen, verwerfend,
die Einbringung des vernichteten Urtheils in
das diesseitige Register verordnet, und die
weitere Geschäftsleitung der Akten vor das
Civilkammer verwiesen worden;-

wurden die gedruckten Vorladungszeugen nicht
abgefordert vorgerufen, und nachdem ein
jeder derselben den Eid in die Worte:

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwis-
"senden einen körperlichen Eid, daß ganze Wahr-
"heit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so
"wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium"

geleistet, nach vorhergegangener Belehrung, mit dem Appellanten
worüber vernommen oder gegenübergestellt, auf die
hiesigen Fragen zu sagen, in nachstehender
Ordnung vernommen, nämlich:

1 Wilhelm Schäfer 47 Jahre alt, Feldschütz in Herxheimbäuer.
2. Philipp Hirn 57 J. a. Ackermann daselbst.
3. Philipp Lattinger 28 J. a. Lieb- und Akkerknecht

Ueber die Aufforderung des Zeugen Schäfer des
Herxheimschreibers sämmtwesse Worte:

Auf Aufforderung des Appellanten in seiner Vertheidigung,
und seiner Aussage, sowie des Advocaten Hilda
in seinem Klag- und Vertheidigungsrede, Letzterer daraus
genommen: daß k. Appellationsgerichtsrath wolle auf
Seite - wie seinen das Hauptgerichtsurtheil wo-
den Appellanten, mittelst Verfassung verletzende
ung erfolgtem Urtheil, wo der gegen ihn
erhobenen Anschuldigung, sowie von dem wider
ihn vorhergehenden Gefährdungen, Abwandlungsbüßen und

Beylage beizufügen, und die Restitution sich in die Festung zu neuerlicher Haft zu verfügen;

ferner die K. Landbehörde in ihrem Urtheil und Achtung auf Klägers Ansuchen der Berufung unter Abweisung des Appellanten zu den Kosten;

die Fortsetzung des auf den früheren Vortrag des Appellanten auf die Abfassung seiner Vertheidigungsschrift, und die Bestimmung der Tagfahrt zur Eröffnung des Urtheils verfügt hat, dem Appellanten mit der Bescheidigung, daß gegen ihn wegen Ungehorsams und Nichtbefolgung der ihm gesetzlich auferlegten Pflichten nach Vorschrift des §. 10 des Gesetzes vom 9 März 1846 die Geldstrafen und die Kosten des executivischen Verfahrens zu verhängen sind.

Gegenwärtig und gefertiget zu Feuchtwangen wie oben gemeldet

Dr. Kling

Schmauß

Spaeth

Sitzung vom 7 März 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Rezatkreises, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfen, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreß, Vorst, Pfeuffer, v. Hornmann, Räthe, Dann, Assessor.

Kläger, und Beklagter, Polizeyanwalt, folgender Thatbestand aufgelegt:

Für Kläger

Verhandlungsdata: Johann Roth, 50 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Burgoberbach, im Landcom. Ansbach, Appellant von einem Erkenntniß der Königl. Polizeydirectionskammer zu Ansbach vom 9 März 1846, mit Anwaltschaft

Stempel	3.	09.
Registrg.	1.	12.
Zustellg.	3.	09.
Taxigebühren	1.	10.
Porto	1.	37½
	17.	27½

Gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Dann;

Weder Klägers noch Beklagten sind zum Vortrag und Entscheidung gegenwärtigen Rechtsstreits mit. Vorschriften.

Nach vorgenommener Umfrage der Königl. Appellationsgerichts-Räthe v. Kreß;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, mehr nicht

In der angehobenen Rechtssache, zwischen der Appellantin, der Vertheidigung einer Anklagsache wegen im Dienste und hinsichtlich der Dienste, dann der Vertheidigung einer Verunreinigung des öffentlichen Weges durch gemeine Dienstboten und Gesinde in die Strafe von zehen Kreuzern für jeden Fall, wo ein in die Strafe verfallener Knecht oder Dienstbote diese Strafe nicht sogleich bezahlte, der Herrschaft auferlegt hat;

2) der Appellationserklärung vom 11ten März 1846;

3) der vom Appellanten mittelst Eingabe d. 17. M. auf heute gegebenen Tagfahrt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Erkennung für Johann Roth in contumaciam als nicht gesetzmäßig angenommen mit Zurückweisung desselben in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, trotz der ihm in gehöriger Form und Frist ganzsamen Ladung, heute nicht angekommen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß die von Appellanten für daß Gesuch Gehaltene Thatsachen unerwiesen sind, und daß Nichterscheinen zu Gehör zur Abmachung genügte, daß Ihnen keine Mittel zu Gebote stehen, seinem Ausbleiben zu begründen; daß auch die von Seiten der appellantischen Anwälte vorgebrachte Gründe den abwesenden Appellanten vollkommen entschuldigen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht rechtlich Recht, daß die Entschuldigungen der Appellanten nicht genügend und in contumaciam erkannt worden ist, die eingelegte Berufung als unbegründet und unsern Spruch der Entschuldigten in die Kosten der Appell. Instanz, rechtlich, ohne die vor der Abfertigung und Fällung gegenwärtigen Stempel, liquidirt zwei Gulden acht und vierzig Kreutzer. —

J. a. Mestitow

Mayrhofer.

Hoder.

Kopp

Hammer

Abschrift zur Ausstellung unter Nr. 2080 für Mayrhofer wurde angefertigt zu Zweibrücken den 14 May 1846

für Visa	" 28.
" Einregistrirung	" 28.
	56 kr.

Mathias Eisfeld.

Sitzung vom 7 May 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Polizeisitzkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten May achtzehn-

hundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lauer, Kopp, Mayrhofer, v. Hermann, Hilger, Hamm, Maier, Generalprocurator, und Hammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Lasten

Wilhelm Wallacher, 20 Jahre alt, Taglöhner, ausgehalt zu Zweibrücken, im Canton Waldmohr, Appellant, von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichte zu Zweibrücken vom 23 März 1846, in Sachen nachstehend,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellatin, namentlich Königl. Generalprocurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Kopp;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Aktenstücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der vorläufig zuerkannten Exemption übersichtigkeit verklärt und ihn deshalb in eine Strafe von einem Monat, wo eine in der zu strafe Gehalten gleich und dreißig Tornister liquidirten Tagen verurtheilt, ihn auf Zeitlang der im Art. 42 der Strafgesetzbuch vorgesehenen Rechten auf die Dauer von fünf Jahren verlustig verklärt hat;

2°) der Appell. Erklärung vom 31 März 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, rechtlich, nach vorausgeschickter Vorschreibung, und Conclusionsnahme und gleichmäßig dahin antrag: der Königl. Appellationsgericht wolle die Sache in eine andauernden Sitzung verlegen, indem er durch Zeugen den Beweis liefern

wollen, daß I. in Hilsbach, entweder an Lenzig Leonhard Pistenlohn bezahlt, gar nicht an ihn abgeliefert werden dürfen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, ohne der Vorlagsgründe genauer zu berücksichtigen, die eingelegte Berufung zu verwerfen und Vorinstanz mit Bestätigung der Appellanten in der Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I. der Königl. Kreispolizeigericht der Appellanten zu Last gelegte Vergehen mit Recht als nur einfach annehmt und demselben in heutiger Sitzung nicht genommen hat, diesen Antrag I. zu verwerfen;

daß I. auch die ausgesprochene Strafe mit der Schwere der Verschuldung vollkommen im Einklang steht, somit die aufgelegte Berufung in jeglicher Beziehung unbegründet erscheint;

daß I. unter diesen Umständen die beantragte Verlegung der Sache behufs der Vernehmung weiterer Zeugen, wegen Feststellung des strittigen Thatbestandes, nicht für nöthig ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt zu dem Urtheilung und einzig Taxfreien Zeugen Thomas.

J. A. Nebelthau

Marschall.

Abschrift an den Berufsführer unter Nr. 2893 registriert zu Zweibrücken am 16 May 1846 fur 28 Kr.

Verlag: Münch.

Zweite Abschrift dem Berufsführer N°. 3128 registriert zu Zweibrücken den 13. September 1847 fur 28 Kr.

Verlag: Siffert.

Clemens

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 7 May 1846.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten May achtzehnhundert sechs und vierzig, wovon gegenwärtig waren: Rath Nebelthau, Vorsitzender, v. Benedix, Vogt, Marschall, v. Hohenstein, Wolfs, Clemens, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorladungsdatum

Tempel	f. kr. 1. 10.	
Zustellung	" 36.	
Gemeinde	" 10.	
Taxtag	1. 17.	
	fl. 03.	

Michael Merkel 32 Jahre alt Ackersmann, wohnhaft zu Hornbach im Canton Waldfischbach, Civilbeklagter, und Appellant von einem Urtheile des Königl. Kreispolizeigerichts zu Zweibrücken vom 9 May 1846, in Sachen anhängig,

gegen

Joseph Bourgey, 31 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Waldfischbach, Civilklager und Appellat, gleichfalls persönlich anwesend, und

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Mitappellatin, vertreten durch Staatsprocurator Clemens;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichts Rathes Marschall;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, worin zu erkennen

1) der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Appellanten
zur Bestätigung der Appellaten übereinkommt erachtet
und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von
einem Monat, einer Haftung in der Dauer von
dreyßig Stunden dreyßig Franken, sowie zu einer
entsprechenden Haftung von gleicher Dauer
für Ersatz den der Appellaten und Civilklagenden Bour-
geoy, als sein in die Kosten - für seine Parthey
der Partey liquidirt zu zwey Franken - verurtheilt,
ihn auf solange das im Art. 42 der Bundesstaf-
fordnung vorgesehene Recht auf die Dauer von fünf
Jahren verlustig erklärt hat;

2) der Appell. Erklärung vom 9 März 1846
fristgerecht zu Protokolle am nämlichen Tage
für 28 Franken;

Nach Anhörung der Appellanten, enthaltend, nach
vorausgegangener Rechtfertigung, die Milderung
der gegen ihn ergangenen Strafe bat;

Nach Anhörung der Appellaten Bourgey in seiner
Erklärung, daß er die Entscheidung in gegenwärtiger
Sache bezüglich den Ersatzen der Appellationsge-
richts anheim stelle;

Nach Anhörung der Königl. Anwaltschaft in
ihren Vor- und Anträgen auf Bestätigung der
Urtheilung und Verurtheilung der Appellanten in
die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant den Verweis, enthal-
ten das Königl. Bundesstrafgericht rücksichtlich der ver-
handelten angegebenen Thatsache mit Recht als ge-
braucht angab, in heutiger Sitzung nicht für mil-
dernd anzuwenden; daß auch jedoch aus der Be-
handlung der Sache gegen den Appellanten solche Mil-
derungsgründe angegeben haben, welche zur Anwen-
dung des Art. 463 des Code pénal aufzufordern und demgemäß der
verhängte Grad gemindert herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht gemäß seine ein-
gangs gemachte Erwägung und demgemäß den Appel-
lanten in die Kosten der Appellation im Betrag
von zehn Franken, wovon ein Franken Portheile der Kasse zu gute,
und neun zu Gunsten der Civilklägerin zu ein und
zwanzig Franken(- in der Berechnung und Zu-
stellung gegenwärtigen Urtheils nicht mitbegriffen -)
liquidirt sind; setzt jedoch die gegen den Appel-
lanten mit gegenwärtiger Urtheilung ausgesprochene
auf die Dauer von einzelnen Tagen und hebt die
mit verbundene Interdiktion auf; -

In Anwendung des Art. 463 des Code pénal,
welcher in öffentlicher Sitzung vom Präsidenten
vorgelesen wurde, und also lautet:

" Die Strafen sind ermäßigt, in allen Fällen,
" wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Anwendung
" einer Strafe vorschreibt, gegen welche gegen auf einzelne

„ als zwölf Tage und die Haftbuße so gegen auf zwanzig
„ als zwölf Tage Arrestes zu bestrafen, wenn der
„ angeklagten Thäter sich nicht über fünf und
„ zwanzig Jahre alt befindet, und die Umstände
„ der Angelegenheit zu rechtfertigen scheinen; auch sind
„ sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen
„ auf alleinige zu erkennen, jedoch daß sie in keinem
„ Falle geringere als die Strafen der nächstfolgenden
„ Polizei Stufe.“

J. A. Mollitor

Mankel

Voss abwesend.

Hommelsheim

Clemens

Abschrift hier zu dem Protokolle unter Nr. 3127 registrirt zu Prüm den 19 März 1846 fol. 28 Verso.

Stabsz. Hoffmann

Für den Landbriefträger ausgefertigt Abschrift unter No. 2150 registrirt. Prüm den 23 März 1846 fol. 28 Verso. Stabsz. Hoffmann.

Sitzung vom 8 März 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts Hof zu Trier, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten März achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Mollitor, Vice-Präsident, Herr Voss, Rath, Herr Mankel, Rath, Herr Hommelsheim, Rath, Herr Hilgard, Staatsprokurator, und Herr Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Remmy, 26 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Prümbüchen, Appellant von einem Urtheil der Königl. Polizeigerichts allda vom 2 März 1846, wegen unter Beistand des Anwalts Herrn Rubin,

gegen

Die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Raths Voss;

Nach Einsicht und Erwägung der vorliegenden Akten, Pieces, unter anderen

1°) Des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Beleidigung eines Polizeidieners im Dienste und bezüglich der Pflichten überwiesen erklärt und ihr deshalb zu einer Polizeistrafe von sieben Gulden acht und zwanzig Centimen, so wie in die zehn Gulden acht und zwanzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appell-Erklärung vom 2 März 1846, -

hat Appellant zur Rechtfertigung seiner, während der Verhandlung nicht zugegen gewesenen Haupt-Gründe Beschwerden, mit den Beifügen, daß er hinderung der Termin halber wolle, daß seine Gründe am Ohne

Hannes letzthin im alkoholischen Zustande der Appellantin auf die Tenne: man ihn gezüchtigt habe: er könne auf eigene Autorität und nicht im Auftrage der Regierung sagen.

Der Königl. Staatsbehörde stellte Antrag dahin: das Königl. Appellationsgericht wolle, wegen Insultirung der amtlichen Thätigkeit, von der Appellation der gerichtlichen Zeugen Umgang nehmen.

Nachdem nun das Königl. Appellationsgericht vernommen hatte, daß I Zeugen gehört werden wollen, hierauf der Vorsitzende Angeklagten vortraten und vor: wandte ihm in geeigneter Weise vor den Vorfall, ihren Fortgang hat. Hierauf leistete er den Eid in den Worten: „ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die „Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ — und unterzeichnete auf Protokoll:

Ich heiße Ludwig Hallau, bin 21 Jahre alt, Polizey-Diener zu Zweybrücken, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert, stehe auch in keinem Dienstverhältnisse mit ihm.

Haben Sie wissen, den Vorgang, der Sache betreffend Antrag der genannten Zeugen hielt der Vorsitzende zimmerige Note;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen genügend vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Haber in seinem Vor- und Antrag auf Königsprechung der Appellanten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die angeklagte Handlung als ungegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten verurtheilen. —

Das Königl. Appellationsgericht — die Sache in Berathung genommen — verlegt den Uebergang der Verhandlung in die Sitzung vom 15 May 1846, Vormittags um 10 Uhr.

J. A. Molitor

Mankel.

Hoffz

Appellat. Advocat

Clemens

Sitzung vom 8 May 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten May achtzehnhundert sechs und vierzig, vormittags neun Uhr: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Vizy, Marschal, v. Hommann, Kölle, Hilgard, Raathsprocurator und Clemens, Greffier, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Eglauf, 23 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Ehweiler, im Landcommissariat Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 3 März 1846, angekommen unter Beistand des Advocat Advocat Clemens,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Raathsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Gutachte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Marschal;

Nach Einsicht und Anlagen der beanstandeten Akten,

finden, unter anderm

1) Der angefochtenen Rechtshilfe, welcher der Appellantin der Tagfahrts- erlaubt am 28 Januar 1846 im Raste. walde Wilsberg - überfüllt nachkommt und ihr demgemäß zu einer Entschädigung Strafe von einzelnen Tagen, einer Geldbuße in vier und zwanzig Gulden einzig Kreutzer, zu einer Ersatzbuße von eine Gulden zwanzig Kreutzer und in die zu fünf Gulden einzig Kreutzer liquidirte Kosten unentgeltlich, sogleich auch die Rechtskraft der Akte aufgenommen und die Fortsetzung Tagfahrt auf den Dezember genehmigt, hauptsächlich aber, im Abweisungsfalle, die Entschädigung von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer an den Beklagten Einwendung gemacht hat;

2) der Appellationserklärung vom 3 May 1846,

daß Appellant um Aufhebung dieser Entscheidung, mit der Behauptung, daß der durch Appellaten zum Verweis gelassene Beweis, daß er sich an obbemerkten Tagen in keinem andern Orte, als in dem Raste. walde Wilsberg aufgehalten, als um seinen Forstfrevel abzuwenden, und daß er nicht in gehöriger Stellung gewesen, stattdessen seine Klage auf die Appellaten lautend zu erlassen;

die Königl. Raste. Gerichte Stelle Akten Sulzburg sein:

der Königl. Appellationsgerichte wollen, wegen Zurückweisung der vom Appellanten eingereichten Thatsachen vom Akten der gestrigen Entscheidung Umgang nehmen, entsprechend die Sache vorlegen, daß sie Verwerfung auf das bereits in erster Instanz aufgenommene Entscheidungs Gesuch

Karl von Ingenheim;

in Erwägung, daß nach den vorhandenen Akten der Beklagte gehörig angehört, ein Akten versehe der Entscheidungs. als Entscheidungsgründen vor dem Königl. Appellationsgerichte zu erwarten und demgemäß der Beklagte, lung zu verlegen;

Aus diesen Gründen

Verlegt der Königl. Appellationsgerichte die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 18 Juny 1846, Morgens neun Uhr;

Verordnet, daß der auf Betreiben des Königl. Raste. beklagte der Sache in erster Instanz vorgenommene Zeugen Karl von Ingenheimen vorgeladen werde, und vorläufig Zeugen, daß Appellant Eigenthümer eines der von ihm präsentirten Entscheidungszeugen Zimmermann Zeller von Feldberg, Joseph Lang und Peter Mauch von Schwarzenbrunn seine Ladung in der anberaumten Sitzung zu erscheinen haben.

J. A. Malsburg

Marschall.

Hoffs

Landsch. Assessor

Sitzung vom 8 May 1846.

Der Königl. Appellationsgerichte des Kreis zu Freyburg, in seiner Entscheidungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten May achtzehnhundertsechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Malsburg, der den präsidirenden Vorsitzenden, v. Rodan, Hoffs, Marschal, v. Hennenhofer, Kölle, Filgard,

Staatsprokurator, und Klammet, Gerichtsschreiber, sol-
genden Urtheil erlassen:

In Sachen

Zur Verlesung Publikation:

Bänziger	3. 23.	
Regierung	4. 12.	
Gemeinde	6. 16.	
Zangen	2. 41.	
Langlay	1. 10½.	
	17. 42½	
Cantonsarzt & Klammet in Hombach	1. 30.	
In Allem:	19. 12½.	

Johann Hilbert, 36 Jahre alt, Oekonom, wohnhaft zu —— Allschwil, im Cantone Hombach, Appellant, laut von einem Urtheile der Königl. Polizeydirektion vom 6 April 1846, nicht anwesend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach angenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichts-Akten.

Gehört nachher v. Recht.

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Stücke, actes und

1°) der angefochtenen Urtheils nebst den Appellaten der Urtheilung der Gemeinde Bänziger und Allschwil übergeschickt erklärt und ihn demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von einundzwanzig Tagen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Centimes, zu ein und sieben Gulden sieben und zwanzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appell-Erklärung vom 14 April 1846;

3°) der von dem Appellanten binnen 24 darauffolgenden Stunden gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte in Berufung der Johann Hilbert par défaut zu verurtheilen unter Verurtheilung desselben in die Kosten der Appellation. Für Recht;

In Erwägung, daß der Appellant, der ihm in gesetzlicher Form und Frist gegebenen Ladung nicht nachgekommen, deßhalb gegen ihn in contumaciam vorausgesehen ist;

In Erwägung, daß der Appellant die gegen ihn gefällte Verurtheilung als unbegründet und unrechtlich ihn in den Kosten der Appell. Instanz, endlich – die Abfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht mitgerechnet – liquidirt sind zu Zwey Gulden fünfzig Centimes.

J. A. Mayletoux

Abschrift zur Zustellung unter No. 2081 für Bänziger ertheilt und ausgefertigt zu Hombach den 14 May 1846 – Debet

für Papier	.	28.
Einregistrirung	.	28.
		56.

Verlang: Hoffart.

Sitzung vom 14 May 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Hombach zu Gericht sitzend, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten May achtzehn-

Sporteln-Liquidation:

	L.	Sr.
Stempel	1.	59.
Regist.-Eng.	1.	32.
Kanzlist.	1.	17.
Zeugen		28.
Zustellg.	1.	27½.
	6.	58½.

Sitzung vom 8. May 1846.

Sitzung vom 8. May 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Wolcker, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Voss, Marschal, v. Hornmann, Kölsch, Simon, Staatsprocurator, und Actuar, Hauptschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Kramer, Einnehmer zu Zweybrücken, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Verhandlungen Urtheils vom 8. May 1846;

In Erwägung, daß, wenn man auch annehmen will, daß Herr im angefochtenen Urtheile erwähnten Verrichtungen der Polizeicommissär Pattay, welche die dem Appellanten zur Last gelegten beleidigenden Aeußerungen gegen den genannten Polizeidiener zunächst veranlaßt haben, nicht für dem eigentlichen Sinne eines Polizeidieners gehandelt, – doch nicht zu bezweifeln ist, daß Herr im angefochtenen Urtheile mit Recht als anwesenden angenommen, von dem Appellanten gegen Pattay ausgestoßene Worte:

„er sey ja nur ein Polizeidiener, den nehme man
„und werfe ihn zur Thüre hinaus",

eine auf den Dienst und die dienstliche Stellung eines Polizeicommissärs im Allgemeinen sich beziehende Beleidigung in der That involviren, daß Letztere weitaus Publikum auf Herr im ausschließlichen Verhältnisse seiner gehörig gewürdigten Thätigkeit für Pattay die eingelegte Berufung als ungegründet verworfen werden muß;

Auf diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath die

gegen das Urtheil der Königl. Polizeydirektion zu Zweybrücken vom 3 May 1846 eingelegte Berufung für ungegründet unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für einen Thaler dreyßig Neukreuzer sechs Pfennige.

Wolcker. J. A. Wolcker Assessor. Voss

v. Hackmann

Sitzung vom 15. May 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeydirektionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten May achtzehnhundertsechs und vierzig, worbey gegenwärtig waren: Roth Wolcker, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Voss, Zeller, Marschal Kölsch, Simon, Staatsprocurator, und Actuar, Hauptschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Sporteln-Liquidation:

	L.	Sr.
Stempel	2.	55.
Regist.-Eng.	2.	48.
Kanzlist.	2.	21.
Zeugen	35.	07.
Zustellg.	1.	30.
	47.	01.

In Sachen

Martin Keis II, 29 Jahre alt, Ackersmann und Händler, wohnhaft zu Horbruch, im Kanton Kusel, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeydirektionskammer zu Zweybrücken vom 3 May 1846, dieselbe betreffend, aufgenommen unter Beystand des Rechtskandidaten Lautz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Simon;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen

Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appellantens Vertheidigung der Mitglieder des Königl. Assisenhofs zu Landau bezüglich ihrer Aktenvorlegungen, Zeugs Akten, übereinstimmend erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von Tag zu Monaten, so wie in die zu Tag und einzig Gulden peinlichen Tauxen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanklärung vom 3 März 1846;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gesetzlich vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Lautz in seinem Vor- und Antrag auf Vorlegung der Appellanten, insbesondere auf Lemaß Ziffer des gegen Kaufalben ausgefällten Urtheils;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher seine Antrag: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell. Instanz;

In Erwägung, daß das dem Appellanten zur Last gelegte Vergehen vorliegen ist, und daß durch das Königl. Zuchtpolizeigericht die Thatsache der Vorhaltung gehörig gewürdigt und demselben eine angemessene Strafe zuerkannt hat; daß demnach die erhobene Berufung in keiner Beziehung als gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, die mit Thlr. zu Tag Gulden zehn und einzig Centimen.

J. A. Molitor

Marshall. Dietz. Hoffel. Hoffet. Clemens.

Sitzung vom 15 May 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundfünfzehnten May achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als vorsitzender Präsident, v. Closen, Hoffet, Fuller, Marshall, Räth, Clemens, Staatsprokurator, und Clemens Greffier, abwesend, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wenzeslaus Lingel, 30 Jahre alt, Ehemann der Schullehrer Jakob Lemmler, wohnhaft zu Dreihunsbach, im Canton Waldmohr, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 16 März 1846, vorgenommen unter Vorsitz des Rechtskandidaten Lautz,

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Clemens;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Closen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appellanten

der Vatenger Bürgermeisterei von Vallendar übertragen worden und wie darauf in eine Gefängniß-Strafe von sechs Tagen, so wie in die Kosten, verurtheilt hat;

in der Appellationserklärung vom 19 März 1846;-

daß die Appellantin um Abänderung dieses Urtheils, soweit dasselbe auf ihre Anklagen wegen Diebstahls, begangen durch Einsteigen und Erbrechen der Thüre des Hauses des Peter Hahn, Ackerers zu Vatenger, und wegen Diebstahls, begangen durch Einsteigen und Erbrechen der Thüre des Hauses des Johann Hahn, Ackerers zu Vatenger, sich bezieht

Nach nochmaliger Berathung des Königl. Appellationsgerichts Rathes Marschall;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, nemlich der Appellaten-Vorder- und Nachforderung eines Viehmarkts zum Markt-schiff der Jungfrauschaft Agnes Catharina von Landau, so wie der Entscheidung eines gewissen zum Marktschiffe der Jungfrauschaft Jakob Ring von Cammingen über-führt worden und ihn deshalb in eine Strafe von fünf Thalern und in die Kosten dieses Streits von zwanzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklagen vom 25 und 27 April 1846;

Nach Anhörung der Appellaten Herr, nemlich, und resp. gutachtlicher Vertheidigung, auf Einigerung anbey;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators Hil-gard in seinen Vor- und Antrag, lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Klage der Jakob Herr als unbegründet zu verwerfen und, sothanem über jene des Prokurators, die gegen Appellaten ausgesprochene Ver-fügung Strafe auf die Dauer von fünf Jahren zu bestätigen, ihn auch zugleich in die Kosten des Appell-Instanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant Herr den Inhalt der ihm angeschuldigten Entwendungen, nemlich der Königl. Polizeidirektion nicht mit Recht als gegen ihn unbewiesen annahm, noch dem Königl. Appellationsgerichte nicht zu entkräften vermochte; daß demnach seine Vertheidigung

Taxirungsdetail:

	fl.	kr.
Stempel	3.	16
Zeugengeld	3.	44
Schreibgebühren	5.	14
Porti	5.	01
Botenlohn		12
Taxgebühr	1.	49½
	19.	16½

Durch Verfügung des Taxamts vom 7. Taxationsdatum der Akten vom 8 Juny 1846 wurde der Taxationsbetrag der Jakob Herr als unzulässig zurückgewiesen unter Anweisung des Beamten in die Kosten der Taxationsinstanz.

Diese Taxe wurde liquidirt zu

Stempel	1.	38.
Zeugengeld	19.	08.
Taxgebühr	1.	09.
	21.	55.

Antrag zu den Akten, da Herr Taxation nachgesucht.

Nr. 2125. Einlauf 2. resp. Auslauf des Bezirksamts Landau 19. May 1846 Debit 56 kr.

V. 28.
R. 28.

Unterz: Hoffart

als nicht begründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, die Appellation des Königl. Staats-gebäude anlangend, daß Herr eben nochmalige ungegründete Entwendung und Aneignung Angehörigen des Forst vermöge, und daß die Wahl und Maass der Ahndung der Handlung, wovon es sich hierbey handelt, eine ganz in Billigkeit dem Ermessen der Appellaten Herr und einen solchen Ehrenbarkeitlichkeit der Thatsachen beurtheilt, daß die ausdrücklich angehängte Strafe zu gering angesetzt und deshalb in geeignetem Maas zu erhöhen ist;

Und Recht erkannt

dem das Königl. Appellationsgericht die Verurtheilung der Jakob Herr als nicht genugthuung verwirft, Klagen jenes des Königl. Staatsgebäude die begründet annimmt, aufhebt es die gegen Herr verhängte Haftung mit Strafe auf die Dauer von fünf Jahren und verurtheilt ihn in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für eine Gebühr zwölf und fünfzig Kreutzer Thaler Ehrenzeugen.

J. A. Motthes

Marschall.

Hoffart. Hoffart. Schmid.

Ausgefertigt

Sitzung vom 15 May 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises für Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten May achtzehnhundert sechs-

und einstig, resp. gegenwärtig wegen: Carl Müller, die von confiscirten Immobilien, v. Bonau, Herr, Keller, Marschal, Köln, Silgau, Baarzahlmeister und Clemens, Gerichtsschreiber, solgender Rathschluß ergangen:

In Sachen

Klägers Conseil, III, 35 Jahre alt, Ackersmann und Wirth, wohnhaft zu Offenheim bey Elzig, in Klagsachen

Appellant von einem, Rathschluß der Königl. Hochpolizeyrichter zu Saarbourg vom 31 März 1846, angenommener Beystand der Rechtskandidaten Hinck,

gegen

die Königl. Baarzahlmeisterey, Appellatin, vertreten durch Baarzahlmeister Silgau,

Nach angenommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes Marschal;

Nach einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten.

Considerirt, unter anderen

1°) Der angefochtenen Rathschluß, enthaltet den Appellanten zur seine illegale Mißhandlung der Sebastian Hergarts aus Kirchheim überwiesen erachtet und ihn deßhalb in eine Haftstrafe von einhundert Tagen, so wie in die Hinterlegung einer Caution einer und zwanzig Franken hypothekarischer Besitzungen verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 31 März 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gegenwärtigen vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Hinck in seinen Ver- und Antrag, dahingehend dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten sämtlichen, subsidiarisch die gegen ihn verhängte Haftstrafe aufheben und eine blosse Geldbuße

Der Confiscation:

	fr.	cs.
Hengst	1.	31.
Wagen	1.	32.
Pferdezeug	2.	06.
Sattel	2.	48.
Reitzeug	11.	12.
Pferdedecke	1.	18.
Zaumzeug	1.	14.
	22.	01.
Taxe des Hengst Carl in Mitteln.	1.	30.
Zu Allem:	23.	31.

=

zu verhängen;

Nach Anhörung der Königl. Baarzahlmeisterey in ihren Vor- und Antrag auf Anwendung der Ordnung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten zur Last gelegte Mißhandlung der Sebastian Hergarts von Kirchheim anerkannt ist, daß jedoch aus der Untersuchung hervorgeht, daß er zu seiner That durch den gewaltsamen Widerstand genöthigt wurde, - Thatsache, welche die Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch ganz seinem Maße zu ziehen von Seite des ersten Richters gerechtfertigt, gerechtfertigt;

Auf diesen Gründen

Entscheidet das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung, hebt jedoch die gegen den Appellanten aus gesprochenen Haftstrafe auf, und verurtheilt ihn dagegen in eine Geldbuße von zwanzig Franken, sowie auch in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu zwanzig Franken sieben Centimen.

Beschlossen

J. A. Molitor

Marschal

Rolin Hoss Riedel

Clemens

Sitzung vom 15 März 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Hofs zu Saarbourg, in seiner Hochpolizeikammer, hat in der

öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten May achtzehnhundert sechs und zwanzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den abwesenden Präsidenten, v. Bonin, Popp, von Hannam, Blanckal, Kalle, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Dorf, 28 Jahre alt, Arbeitsmann auf dem fiscalischen Lindhaag, Landes Kalkmoor, gebürtig von Hohenbrunn, Königl. Landgerichts Wolfratshausen, Appellant an einem Urtheile des Königl. Landgerichts zu Dachau vom 31. März 1846, angebrachter mittels Eingabe des Rechtsanwalts Allmus,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, mittelst eines Staatsprocurators Hilgard;

Nach angebrachtem Einrede des Königl. Appellationsgerichts des Isarkreises;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, insbesondere

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Holzentwendung überwiesen erklärt und zu der gesetzlichen Strafe von einem Monat, und in die Kosten verurtheilt ist;

2° der Appellationserklärung vom 7ten März 1846. –

Von der Absicht des durch den Appellanten gerügten entlassenden Zeugen Valentin Mayrhofer auf Zeichnung des Königl. Appellationsgerichts – Einrede der Staatsbehörde niederzuschlagen, und anzuordnen, daß derselbe nach der Lage der Sache überflüssig sey anzuhören, – Umgang.

Nach Abhörung des Appellanten in seiner gestern vorgetragenen Vertheidigung genommen;

Nach Abhörung des Rechtskandidaten Allmus in seinem Vortrag, Schlussrede und Fortsetzung des Appellanten Lindner;

Nach Abhörung des Königl. Staatsprocurators, endlich anhören, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache betreffend den Umstand der Appellant nicht angehört sey allein;

In Erwägung, daß die durch Vorhaltung der Aussagen einen Zeugen Verweis nicht gehoben haben;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Appellationsgerichts Präsident Rechtsprocuration der angefochtenen Urtheils, gemäß der Königl. Appellationsgerichts des Appellanten aus den gesetzlichen angeführten Urtheilsgründen, so wie aus Gnade und den Kosten des Rechtsmittels.

Wanckel. J. R. Wolter

Rapp Popp Hoch.

Lemann

Sitzung vom 4 Juny 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts des Isarkreises, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juny achtzehnhundert sechs und zwanzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den abwesenden Präsidenten, v. Bonin, Popp, von Hannam, Blanckal, Kalle, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,

folgender Rathsil nalaßen:

Der Zeugen-Gebühren:

	fl.	kr.
Hangel	1.	52.
Regelsp.	1.	52.
Hanicher b.	1.	54.
Zeugen	5.	57.
Lohnverlust		44
Zeug Tag	1.	08½.
	13.	27½.
Taxen-Gebühren & Medicinar-Honorar	1.	30.
Zu Allem:	14.	57½.

In Sachen

Franz Xaver Hangel, 43 Jahre alt, Bauer und Posthalter, wohnhaft in Hornburg, Appellant, von einem Rathsil des Königl. Bezirksgerichts zu Hornburg vom 30 März 1846, auch Appellat, im Ganzen anstimmend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Räthe und Vortrag;

Nach hierüber mit Inlagen der vorgelegenen Akten, Berichte, mehr anderen

I) Der angefochtene Rathsil, wodurch der Appellant Xaver Hangel wegen der Mißhandlung der Johann Martin Hettel, Augusta Paillant, Natalie Pellas und sämmtlichen Polizeidiener, alle sich damalen in Hornburg aufhaltend, übereinstimmend erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von sechs Tagen, einer Geldbuße Ia von zwölf Gulden, zu vier in die Zeit als Gulden einhundert Kreuzer lautenden Ersatzen verurtheilt hat;

2. Der Appellantenklärungen vom 30 März und 6ten April 1846;

Nach Anhörung der Appellanten Vertheidiger, welcher, nach vorerst geschehener Vorlesung, auf Gutheißung der gegen ihn angefochtenen Haftstrafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator

dann in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung der Vertheidigung und Freisprechung derselben in den Kosten der Appellationsinstanz, den Appellationsgerichtsrath Hausen in den Vortrag;

In Erwägung, daß Appellant Hangel von dem Königl. Bezirksgerichte mit Recht als genug voll angestandene Beweise der fraglichen Mißhandlungen nicht zu entkräften vermochte, daher seine Berufung als ungegründet anzusehen;

In Erwägung, die Appellation der Staatsbehörde betreffend, daß Zeug der gänzlichen Verhandlung der Sache sich keine Gründe angeben haben, die gegen Hangel angesagte Strafe zu ermäßigen; daß in Ungemäßheit der obwaltenden Umstände Geldbuße zu setzen, der Art. 463 des Strafgesetzbuches in nur ganz seinem Maaße so, als der von Seite der Appellantin gestellte, zur Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die beiden Berufungen, hebt jedoch die gegen den Appellanten Hangel ausgesprochene Haftstrafe auf, erhöht dagegen die Geldbuße Ia auf den Betrag von fünf und zwanzig Gulden, unter Verurtheilung der Berufungsführer in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu Lasten Gulden einundzwanzig Kreuzer. —

Z. A. Collegium

Mandry. Vorder. v. Hausemann

Pozzi

Hausemann

Sitzung vom 4 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Freyburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Reuter, Pozz, v. Hennemann, Blanchet, Köchly, Kanz, Rathsprokurator Clerc, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Sachen

Wirtsmal Schneider, 31 Jahre alt, Viehhändler, sechshaft in Wippenberg im Canton Waldkirchbach, Appel-
lant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer
für Freyburg vom 7 April 1846, in Sachen ge-
gen
die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Clerc;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Blanchet;

Nach gütlicher und Verlesung der vorgeschriebenen Aktenstücke, und

1° Der angehobenen Klagschrift, worinhalt der Appellant zur Vertheidigung seines Gesuches bringt, er habe im Zorne und ungern die That durch Streit übereilt verübt und sey deßhalb zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und sechs Tagen, wie in die sie einfache Instanz wegen mehrfacher Verbrechen liquidirte Dossen erkannt hat;

2° Der Appellanklärung vom 7 April 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, rechtbar, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verwerfung der Berufung;

Rach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellinstanz;

Verurtheilt der Königl. Appellationsgericht aus den in den angehefteten Aktenstücken enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellaten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu dreyßig Gulden neun Kreutzer. —

J. Fr. Molitor

Blanchet. Pozz. Clerc. Clement.

Zur Verlesungsnotation

	T.	K.
Rempel	2.	34.
Regensberg	3.	44.
Hamilton	3.	41.
Jaugen	2.	12.
Berglay	1.	37.
	17.	48.

Sitzung vom 4 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Freyburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Reuter, Pozz, v. Hennemann, Blanchet, Köchly, Kanz, Rathsprokurator Clerc, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Sachen

Zakob Ott, 29 Jahre alt, Schreiner, wohnhaft zu Lemberg,
Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizey-
gerichts für Freyburgland vom 24 März 1846, in Sa-
chen gegen Rathsamhausen, — Cantons Hinterzang,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Clerc;

Zur Verlesungsnotation

	T.	K.
Rempel	1.	25.
Regensberg	2.	30.
Hamilton	2.	15.
Jaugen	3.	06.
Bolmerhöh	"	28.
Berglay	1.	22.
	11.	26.

Nach vorgenommenem Vortrag der Königl. Appellations-
berichterstatter v. Condor;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten-
stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin
der Widerruf von Klagen zum Nachtheil der Beklag-
ten Klagen auf Trennung übrigens zugelassen und ihr
deshalb Kosten auferlegt worden sind;

2°) der Appellationserklärung vom 28 März 1846;

Nach Anhörung der Appellantin, vertreten, nach
vorgängig gepflogener Berathschlagung, auf Verwerfung der
Berufung;

Dann der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und
Antrage auf Verwerfung der Berufung und Verur-
theilung der Appellantin in die Kosten der Appell-
instanz;

In Erwägung, daß die von der Appellantin angefoch-
tene Entscheidung zurückzuweisen wäre, insofern in dem
ersten Punkte gegenwärtig Klage der widerrufenden Appellantin
ein Widerrufsgrund sie finden ist, wodurch sie selbst,
wie ausdrücklich angefochten Urtheile zu-
gegen sie zu zwei Fünftheilen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof zwar für ein-
gelegte Berufung und vorerwähnt der Appellantin in
die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu
einer Gebühr von Franken; —
setzt jedoch die gegen dieselben auferlegten Urtheile
insofern herab auf die Dauer von einhundert Tagen.

Marshall. J. Dr. Molitor

Voltz Mohl. v. Hannecken

v. Cramer

Sitzung vom 5 Juny 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juny achtzehnhundertsechs und neunzig, wobei zugegen waren: Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Condor, Voltz, v. Hannecken, Marshal, Mohl, Cramer, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 30 März 1846, vertreten durch Staatsprokurator Cramer,

gegen

Jakob Engels, 25 Jahre alt, Metzger, wohnhaft zu Pirmasenz, Appellat, in Person zugegen;

Nach vorgenommenem Vortrag der Königl. Appellations-
berichterstatter Marshal;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-
stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von der Anklagsklagung der Entwendung einer Pfund-
tabaker-Dose freigesprochen hat;

2°) der Appellanterklärung der Königl. Staatsbehörde vom 30 März 1846;

Nach Anhörung der Appellaten, vertreten, nach vorange-
gangener Berathschlagung, auf Verwerfung der vorer-
wähnten Urtheils anlang;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche
sich auf die Annahme beschränkte, daß sein in

Aufschreibung in gegenwärtiger Sache lediglich zum Vortrag vor das Gericht aufgenommen hatte;

In Erwägung, daß Beschuldigter bezüglich der zum Appellaten angeführten Äußerung nicht geständig gewesen ist, daß Zeugen die fraglichen Worte in tadelnder Absicht für sich nahmen; daß Zeugin Becker vor Zeiten der Königl. Staatsbehörde aufgebauen Untersuchung nicht gemeingefährlich angaben;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht für Recht: Appellationsgesuch sei wegen gesetzlicher Strafe zu verwerfen.

J. A. Mathieu

Merkel. Hoffmann. Wagemann. Clemens

Sitzung vom 3 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Saarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Merkel, für den abgehenden Präsidenten, v. Becker, Hoffmann, v. Hoevenaar, Merkel, Bälz, Clemens, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Paul Stark, 60 Jahre alt, Wirth und Ackersmann, wohnhaft zu Medelsheim, im Landcommissariat Homburg, Appellant von einem Urtheile des Königl.

Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6 April 1846, anhängiger unter Beystand der Rechtsanwälten Lautz,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Clemens;

Nach vernommenem Gesuche des Königl. Appellationsgerichts Prokurators;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Aktenstücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Verletzung einer Ehrenerklärung in Sachen und sey Schuldigkeit der Urtheilung seinem Gegner übermessigen erklärt und ihn deßhalb in Anwendung der Art. 222 und 463 des Strafgesetzbuches zu einer Polizeystrafe von 5, sage von fünf Tagen, wie auch in die Hälfte seiner Kosten und einzig Centimes Zuschlag verurtheilt hat;

2° der Appellanterklärung vom 6 April 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gemeinschaftlich vorgebrachten Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung der Rechtskonsulenten Lautz in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Appellanten, insbesondere auch auf Auflegung des Versuches mit Schaden und Auflegung einer obigen Polizeystrafe gemäß Art. 224 des Strafgesetzbuches;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend, der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung im Allgemeinen verwerfen, jedoch das angefochtene Urtheil dahin reformiren, daß statt der Art. 222 des Strafgesetzbuches, der Art. 224 ibidem angewendet werde, dahin zu Gunsten aufgenommen,

ob unter den angebrachten Verhältnissen auf von der Prüfung der Taxordnung vom 1817 Februar zu machen sein dürfte. –

Der Königl. Appellationsgericht – die Sache in Berathung nehmend – erstattet den Vortrag der Mehrheit in der Sitzung vom 12 Juny 1846.

J. R. Molitor

Mehrheit.

Pfeiffer.

Referent. v. Hammann

v. Clemm

Sitzung vom 5 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis Landkommissariats, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Brader, Vogt, v. Hammann, Marshal, Pfeiffer, Clemm, Kreisgerichtsrather, und Clemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Kreisbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landkommissariat vom 3 März 1846, einerseits durch Kreisgerichtsrather Clemm;

gegen

1. Martin Hegele, 65 Jahre alt, Weinbergmann,
2. Mathias Ding, 32 Jahre alt, Taglöhner, –

beide wohnhaft zu Hindenburgbach, Canton Eliasthal,

Appellaten, anderseits unter Beistand des Rechtskandidaten Huber;

Nach angehörtem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts Rathe Vogt;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten der Holz-Entwendung, dann der Beleidigung von Forstbeamten im Dienste durch Worte und Drohungen überwiesen erklärt, sofort den Martin Hegele zu einer Haftstrafe von sechs Monaten, den Mathias Ding zu einer solchen von einem Monate und beide solidarisch in die zu sechs Gulden zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanklärung der Königl. Kreisbehörde vom 5ten März 1846;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren prozeßlich vorgebrachten Vertheidigungs-Gründen;

Nach Anhörung der Königl. Kreisbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahingehend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Appellaten auf den ihnen zur Last gelegten Holz-Entwendung und der Beleidigung, auch der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte im Dienste für schuldig erklären, – dabey den Minimalsatz der Entschädigung in Haft auf der Strafmaß 1 und die Vertheilung der Kosten übereinstimmend mit dem angebrachten Verhältnissen der Art. 163 der Kreisgesetzbuches seiner Anwendung finden sollen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellaten in seinen Vor- und Antrag auf Anwendung der

von Seite der Königl. Staatsbehörde eingegangenen Verfügung; –

Anlage der Königl. Appellationsgerichts der Rheinprovinz der Akten in die Sitzung vom 12ten Juny 1846.

J. A. Molitor

Mankel. Hoff

vdodel. vDaniels

Lemaire

Sitzung vom 12 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vice-Präsident, als Präsident, v. Cuvier, Hoff, v. Hannaman, Mankel, Köhler, Daum, Beisitzer, Hirschler, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vor Liquidation: f. k.
Mangel . . 2. 13.
Ausfertig. . 2. 48.
Zeugen . . 1. 05.
Signifik. . 3. 44.
Canzley . . 1. 06.
13. 56.

Johann Paul Mark, Wirth und Viktualienmann zu Waldfischbach, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der Parteyen Vortrags während zwey Sitzungen;

In Erwägung, daß der Vorwurf der dem Appel-

lanten angeschuldigten Verletzung der Bann- und Gemeinde-Einsassen Ehre im Sinne und bezüglich des Artikels 222 des Strafgesetzbuches, so wie seiner Qualifikation von dem angefochtenen Urtheile gegeben genommen worden ist; daß auch die Thatsachen, welche Art. 222 des Strafgesetzbuches seinem Inhalte entsprechend enthalten sollen, indem nach dem Sinne und Geiste des Gesetzes, nach den Verhandlungen vor dem gesetzgebenden Körper und nach der ständigen Jurisprudenz der im allgemeinen Verkehr gebrauchte Ausdruck: „magistrats de l'ordre administratif ou judiciaire" sich auf alle Beamten der Verwaltungs- oder richterlichen Ordnung anwendet, und der Absicht des Gesetzgebers zuwider wäre, alle Beamten, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 224 zu subsumiren sind, unter jene des Art. 222 zu begreifen; – Sirey XIII, p. 73. –

Daß demnach die Appellation als nicht gegründet gänzlich zu verwerfen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz, liquidirt zu eine Gebühr zwölf Franken.

Mankel. J. A. Molitor

vdodel. vDaniels

Lemaire

Sitzung vom 12 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mr. Wolter, für den ernannten Präsidenten, v. Bonau, Lepp, v. Hermann, Pfarrtal, Käthe, Lamm, Haupt-protokollator, und Clemmer, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorgelegen:

In Sachen

Hugo von Hirsch, 38 Jahre alt, Rechtsanwalt, wohnhaft zu Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 31 Merz 1846, angekommen unter Beystand des Advocaten Scholl,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vorgetragen durch Staatsprocurator Lamm;

Nach angenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-rathes Lepp;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, worin angeführt

1°) der angenommene Thatbestand, wonach der Appellant der Mißhandlung seines eigenen Pflegesohns Johannes Hausmann, so wie der Mißhandlung seiner eigenen Tochter Veronika, ohne Rechtfertigungsgrund überwiesen erklärt und ihn deßhalb zu einer Haftstrafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von fünfhundert Franken und in die zu gerichtlichen Gebühren mit fünfzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 31 Merz 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gegenwärtig vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung des Anwalts Scholl in seinem Vor- und Antrag, letztere dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten von der Anklage in Betreff der Mißhandlung seiner Tochter Veronika freysprechen, dagegen aber in Betreff der Mißhandlung seines Pflegesohns Johannes Hausmann, in Anwendung der Artikel 309 und 311 des Strafgesetzbuches, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und einer Geldbuße von fünfhundert Franken verurtheilen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in der Kosten der Appellationsinstanz;

Das Königl. Appellationsgericht – die Sache in Berathung nehmend – erachtet den Antrag des Staatsprocurators in der Sitzung vom 26 Juny 1846.

Mr. Wolter. J. B. Mathieu

recollt.

Lepp

Clemmer

Sitzung vom 12 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den ernannten Präsidenten, v. Bonau, Lepp, v. Hermann, Pfarrtal, Käthe, Lamm, Haupt-protokollator, und Clemmer, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorgelegen:

In Sachen

Tobias Hillenz, 55 Jahre alt, Bauer und

Wirth, aufgehalt zu Kirchenhaim, im Kanton Hellbronn, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Leipheim lautend vom 21 April 1846, aufgenommen unter Beistand des Advokaten Hofmann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach angenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Reuter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten Lichts, unter anderm

1) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant des Vergehens der Körperverletzung zum Nachtheil des Johann Mayer von Kranzheim überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Haftung mit Festsetzung von zwölf Monaten, einer Geldbusse von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, so wie in die zu erstehen Kosten acht und zwanzig Kreutzer rechtskräftig und letzteren Theils erkannt hat;

2) das Appellationsklärung vom 21 April 1846;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gesetzlich vorgebrachten Rechtfertigungsgründen

und Anhörung des Königl. Staatsprokurators auf die Akten des auf ihn Anklagen vorgelaufenen Hergang Tatbestandes, seine Ansicht von Vergehung zu vernehmen, wobei Rücksicht auf Appellant beurtheilt, und worüber das Königl. Appellationsgericht Rathsmeinung abgibt hat,

Nach Anhörung des Anwalts Volzens in seinen Ver- und Antrag, letzteren dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die gegen den Appel-

lanten ausgesprochene Haftung mit Rücksicht auf das gesetzliche Minimum herabsetzen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Ver- und Antrags auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; –

Antrags des Königl. Appellationsgerichts Rathes auf Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde auf Mangel.

J. A. Wolfart

Wirth

v Reuter

Volz

v Hahnemann

Lamm

Sitzung vom 12 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Donaukreis, in seiner Fünfte Strafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolfart, für den ausgeschiedenen Präsidenten v. Reuter, Volz, v Hahnemann, Wirth, Lamm, Staatsprokurator, und Klement, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Steinmayer, 62 Jahre alt, Fischermeister, wohnhaft zu Kirchheim, im Kanton Ulmendorf, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Leipheim lautend vom 21 März 1846, in gewisser zu Leipheim lautenden vom 21 März 1846, in Kosten ausgesprochenen,

gegen

Verantlagsliquidation:

Mangel	f.	kr.
Regierung	1.	15.
Zeugnisse	1.	32.
Zeugen	2.	29.
Reisegebühren	1.	12.
Tabellen	14.	
Porto		28.
Tangtax	1.	03.
	25.	49.

87

Der Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Marshal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, wurden zuvörderst

1) Das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der fortgesetzten Verletzung von Diensteinstellung zum Nachtheil der Jakob Klingsporn'schen Ehefrau überführt erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von fünf Monaten, so wie in die Kosten und Sporteln und in eine Entschädigung von zwanzig Thalern Preußisch Courant ist verurtheilt hat;

2) Das Appellationsschreiben vom 31 März 1846;

Nach Ablesung der Appellanten, resultirt, nach vorangegangener Belehrung, auf Verlesung vertagt;

Nach Ablesung der Königl. Staatsbehörde im schriftlichen Vortrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I der dem Appellanten angeschuldigten Vergehen überwiesen ist, und daß auch der Appellant keinen der gesetzlichen Gründe angeführt hat; daß I demnach die eingelegte Berufung in gesetzlicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten

in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Sporteln acht Reichsthaler.

J. A. Wolkow

Marshal

Voss

Abdr. Lamm

Lamm

Sitzung vom 13 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Zweybrücken, in seiner Fünften Civilsenatssitzung hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, welcher gegenwärtig waren: Rath Wolkow, für den verhinderten Präsidenten, v. Kramer, Voss, v. Hannam, Marshal, Rölke, Lamm, Staatsprokurator, und Klamert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Vorerledigungsakten:

	fl.	kr.	
Stempel	3.	09.	1. Martin Hartelz, 63 Jahre alt, Ackersmann,
Registrag	1.	12.	2. Mathias Ding, 32 Jahre alt, Taglöhner,
Gerichtsb.	3.	18.	beide wohnhaft zu Niederauerbach; Appellaten;
Zeugen	3.	44.	
Taxtag	1.	22½.	Nach Anzeige der Vorlagungsurkunde vom 31.
	15.	45½.	d. M.;

In Erwägung, daß I durch die übereinstimmenden Aussagen der bey der Verhandlung dieser Sache in erster Instanz abgehörten Zeugen als vollkommen dargethan erachtet, daß I die beiden Vorgeschuldigten bey der vor dem

des einhundert Zeugen vorgenommenen Hausrevisionen sich gegen die vorgedachten Beschuldigten Beschlag nahmen der vorgefundenen und als unterschlagen anerkannten Effekten, zwar ohne Waffen, aber doch in solchen Räumen thätlich widersetzten, daß sie sich die vorgedachten Amtshandlungen nicht gefallen lassen, sich – ohne Leistung Widerstand zu brauchen – fortführen; daß sie also keinen Zweifel unterliegen kann, daß sie von der Königl. Staatsbehörde sowohl in amtlicher als in gegenwärtiger Eigenschaft in Verhaft genommen worden sind, und daß sie beide Beschuldigten durch das angeführten Thatsachen und ihre Vertheidigung und Zugestehen zugleich der Widerstandes gegen die Beamten, Art. 209, in Verbindung mit Art. 212, Nr. 2, des Strafgesetzbuches unter beziehlicher Anwendung der von der Königl. Staatsbehörde durch Verfügung angenommenen rechtlichen Merkmale, enthalten in den angeführten Thatsachen und ihrer Vertheidigung und Zugestehen, nicht in Abrede gestellt worden sind, und daß sie nun für schuldigen ist, ob sie im angeführten Verhältnis, stattgehabten Anwendung der Art.

163 ibidem in vorliegendem Falle rechtfertigen;

In Erwägung in Hinsicht Anführung, daß sie, obgleich der Zweck der Handlung der Beschuldigten den Thatsachen gemäß Widerstand in Summa 19 Artikeln 19 Personen betrügt, daß nach Inhalt und Absicht des Art. 163 des Strafgesetzbuches nicht der eigentliche Akt der gewaltsamen Widersetzung bereits noch überhaupt Erfüllung vorgesehen allerdings die volle Zurechnungsfähigkeit zur Folge haben muß, aber der Anwendung der citirten Artikel nicht entgegen steht, wenn nach den Umständen der Handlung angenommen ist, daß sie mehreren Personen nur accessorisch und auf den eigentlichen Absicht der Beschuldigten war, wie in vorliegendem Falle, wo der Akt der gewaltsamen Widersetzung die Summe von fünf und zwanzig Personen nicht übersteigt, und folglich der meisten Personen, welchen durch die Abschneiden der gewaltsamen Widersetzung die Personen unbekannt sind, wohl bezüglich der civilrechtlichen Entschädigungspflicht in Betracht kommen muß, aber keine Milderung der durch Art. 101 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe nach Art. 163 ibidem nicht rechtfertig macht;

In Erwägung, daß sie nun in den angeführten Thatsachen der hiesige verantwortlichen Personen der beiden Beschuldigten gehörig gewürdigt wurde, und daß sie die gegen selbe als vorliegenden anerkannten Beweisungen durch die in dem angeführten Verhältnis vorhandenen Beweisen genügend abgewiesen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, mittelst

bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheile des Königl. Hochpeinlichen Gerichts zu Frankenthal vom 3 März 1816, die beiden Appellanten und Appellaten für überführt und schuldig, sich am 22 Januar l. J. gegen Verabreichung ihrer bey Vollziehung dieses Urtheils vorgenommenen Handsignation thätlich widersetzt zu haben; Sie verurtheilt jedoch einstimmig einer Strafsetzung die eingelegte Vertheidigung und annehmlich die Appellanten, unter Verwerfung der angefochtenen Urtheile in seinen gegenseitigen Verfügungen solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer, zu erkennen.

In Anwendung der Art. 209 und 212 des Strafgesetzbuches, verlesen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgetragen worden und also lauten:

Art. 209:

„Jeder Angriff, jeder Widerstand mit Gewalt, „Thätlichkeit und Thätlichkeiten gegen die Diener der „Justiz, Gensd'armen, Forst-Hüter, die bewaffnete Macht, „die zur Vollziehung der Befehle und Urtheile des Gerichts, „der Vorsteher, die Bürgermeister der Gemeinden, die gesetzlich ermächtigten Beamten, die Commissäre einer „Administration der verwaltenden oder gerichtlichen Polizey, „ingleichen die mit der Vollstreckung der Urtheile, „der Verhafts-Befehle oder Vorladungen der öffentlichen Gewalt, der Justiz beauftragten oder Amtshandlungen „sind, wenn nach den Umständen als Verbrechen „oder Vergehen der Ungehorsam angesehen.

Art. 212:

„Ist die Widersetzung nur von einem oder zwey Personen mit Waffen begangen worden, so soll sie mit einer

„Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwey Jahren „und wenn sie ohne Waffen statt gehabt hat, mit einer sechstägigen bis sechs monatlichen Gefängnißstrafe belegt werden."

Vervielfältigungsattest:

Bogen	1.	25.
Kopirlohn	2.	20.
Schreibl.	2.	30.
Zeugen	18.	12.
Zeugengebühr	7.	-
Botenlohn	1.	25.
Taxlohn	1.	30.
	34.	41.

Urtheil vom 18 Juny 1816.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Hochpeinlichen Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juny achtzehnhundert sechzehn und einzig, neuntägigen vorgenommen: Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Bender, Jary, v. Jennesen, Wineckel, Käthe, Damm, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Tobias Hilland Bauer und Wirth zu Kirchheim,

Appellant

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten;

Nach Anhörung der Anklageschrift vom 12 l. M.;

In Erwägung, daß Appellant von dem Königl.

Appellationsgericht zugeschrieben, die vom Johann Jünger zugehörenden einbenannten Nußbäumen gefällt zu haben, als Motive davon angegeben hat, daß die Bäume durch ihre Stellung zum Eigenthum bezeichnet; daß die Zeugen Aussage durch das Protokoll aufgenommen sind, nachher nachgetragen, daß ein paar der Theil der abgehauenen Bäume nicht in der gerichtlichen Besichtigung gestanden; daß die weitere Umstände die Handlung zwar immerhin strafbar bleibt, es jedoch der Fall ist, die Buße auf das gesetzliche Minimum herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Verweist das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegten Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell. Zugangs, bestimmt sie nachher Gulden zwanzig Centimen;

verfügt jedoch die ausgesprochene Haftung in Strafe auf die Dauer von zwölf Monaten und zwölf Tagen.

Exp. f. Ausg. Golsen. Nr. 2435. Taxe. Fr. Frankenb. den 23 Juni 1846 sur 28 do. Notarz. Hyffert.

J. E. Wolfsteen

Mankel

Fr 38

Hallmann

Lamarck

Sitzung vom 18 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kalz zu Prumbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, worin gegen

zuvörderst vernommen: Nach Wolsfeer, für den abwesenden Präsidenten, v. Steuben, Jopp, v. Hannemann, Mankel Käthe, Lamarck, Kantonprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Schmitz, 23 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Schweich, im Kanton Lumagne, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Prumbrücken vom 3 März 1846, regelmäßig eingetragen für Amerika Klagen,

gegen

den Königl. Kantonbehörde, Appellatin, vertreten durch Kantonprokurator Lamarck;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rathe Mankel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, worin erwogen

1°) Der angefochtenen Urtheil, rechtskräftig den Appellanten der Tagesfrevels- erwiesen am 28 Januar 1846 im Bann rentlich Hilscheid - übrigens verurtheilt und ihn deshalb zu einer Haftung in Strafe von einundzwanzig Tagen, einer Geldbuße Zu von sechs und einzig Gulden einzig Centimen, zu einer Standesbuße von einer Gulden einzig Centimen und in die Kosten verurtheilt, zugleich auch die Confiscation des Messers ausgesprochen und die Hinderlegung der Kosten auf der Gefangenwärterhaus etwa, im Urtheilsbegriffsfalle, die Entrichtung von Zwey und zwanzig Gulden zwanzig Centimen an das Kundmachungsverfahren verordnet hat;

2°) Der Appellanterklärung vom 3 März 1846;

3°) Der Haftungsurtheil vom 8 März 1846,-

91

sind das Zeugniß der Zeugen und Sachverständigen vernommen und verwerfen die auf thatsächliche Behauptungen von den Zeugen gestützte Beschwerde. Demnächst beschließen jetzt und für sie in den Akten:

„Es gebrauche das Volk, den Abwesenden und Abgeschiedenen, die ganze Redlichkeit und nicht als die Redlichkeit zu zeigen; sie rufe nur Volk Hülfe!“ –

Die Parteien sind darauf, nachdem sie verhört worden, mit den Appellaten nicht vereinigt und nicht zufriedengestellt, auch nicht in rechter Frist dazu zu thun, einhellig und bedauernd, in folgender Meinung anwesend:

A. Vollmachtzeugen

1. Ehrist Karl, 23 Jahre alt, Weingartgehilfe in Hemsbach,

B. Beklagtenzeugen

2. Wilhelm Zeller, 44 Jahre alt, Einwohner in Weinheim,
3. Jakob Karg, 60 Jahre alt, Weingärtner und Rieth in Hemsbach,
4. Peter Mann, 20 Jahre alt, Weingärtnersohn allda. –

Ebenso die Vertragen Unterzeichneten Zeugen Hilft der Gerichtsschreiber stimmmündige Note.

Nach Anhörung der Appellanten in seinem gestrichen vorgebrachten Vollständigkeit genommen;

Nach Anhörung des Advokat Klauer in seinem Vor- und Antrag, Letzteres dahin gehend: Das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten von der wider sie aufgehobenen Klagstellung losgesprochen;

Auch die Königl. Staatsbehörde lang auf Konfirmation an;

In Erwägung, daß sich aus den Aussagen der heute abgehörten Zeugen Zeller, Karg und Mann und nach Beschaffenheit der Lokalitäten — der Barrier angibt, daß Appellant nicht in der Absicht sei jagen, sondern lediglich um seinen Hund daraus herauszurufen sich in den angegangenen Bezirk begeben hat;

daß sohin die nach den Bestimmungen des §. 11 der Jagdordnung vom 21. September 1815 gegen ihn genehmigte Pfändung aufgehoben und die Klage abzuweisen begründet ist;

Aus diesen Gründen

Mittels Konfirmation der angefochtenen Urtheils spricht das Königl. Appellationsgericht der Appellanten von der wider sie aufgehobenen Klagstellung, also wie von Klagen und Lasten los.

J. A. Molitor

Mackel. Voss. Hecht. Hammann. Klamann.

Sitzung vom 18 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, vormittags zehnstündig unter: Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Kreutz, Voss, v. Hommen, Mackel, Räth, Hamm, Staatsprokurator, und Klamant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

92

1. [illegible] Wirth, 38 Jahre alt, Holz- und Silber-Arbeiter,

2. Martin Fuchs, 30 Jahre alt, Bintzgauer-Landmann,

beide wohnhaft zu Neustadt, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Polizeistrafgerichts zu Landshut vom 2 März 1846, andererseits unter Beistand des Anwalts Schleier,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach angenommener Ladung des Königl. Appellationsgerichts nahm v. Hohenau;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Akten, hörte, unter anderen

1) Der ernannte Urtheilsrath, vorläufig die Appellanten der Vertheidigung des Königl. Polizeistrafgerichts zu Neustadt überwiesen erklärt, gegen welches selbe in einer Frist von fünf Tagen und jener in die Kosten der auf die Appellanten gemachten vorschriftlichen Kosten verurtheilt hat;

2) Die Appellanterklärung vom 6ten März 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren persönlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Anwalts Schleier in seinen Vor- und Antrag, letzteres dahin gehend: Das Königl. Appellationsgericht wolle die Appellanten von der gegen sie aufgebrachten Anschuldigung, so wie von Kosten und Strafen losgesprochen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts

in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Verlangt das Königl. Appellationsgericht zur Vorbringung der Thatsache in die Sitzung vom 25 Juny 1846.

J. N. Molitor

Wirth. Fuchs Wolfer

Hohenau

Lamm

Sitzung vom 19 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Bauer, Voss, v. Hohenau, Marschal, Käha, Lamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsteil gehalten:

In Sachen

der Staatsinkulpation: — des Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem

Bengel	f. 4.	Urtheile des Königl. Polizeistrafgerichts zu Landshut
Angerer	1. 31.	thal vom 18 April 1846, vertreten durch Staatspro-
Hunglbrb	2. 20.	kurator Lamm,
Hangan	2. 51.	
Kolanlich	5. 36.	
Langlag	. 28.	
	1. 30.	
	14. 36.	

gegen

Paul Daniel Wirth, 45 Jahre alt, Arbeitsmann und Wirth, wohnhaft zu Altorheim, im Landgerichte Pfarrkirchen, Appellat, in Person erschienen;

Nach vorgenommener Ladung des Königl. Appel-

latiunt gerichtshofe v. Brescia;

Nach einsicht und Vorlegung der angefochtenen Urkunden, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Appellaten von der Anklage der Entführung einer Minderjährigen im Jahre vorgegangen hat;

2°) der Appellanklärung der Königl. Staatsbehörde vom 25 April 1846;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten Huber der ihm zur Last gelegten Vergehen ebenfalls schuldig erklären, gemäß Anwendung der Art. 333. 463 der Strafgesetzbücher, 194 und 211 der Strafrechtsbücher über das gerichtliche Verfahren, zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten, endlicher, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Verwerfung der von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung antrag;

In Erwägung, daß nach den Sinn und Geist der Strafgesetze, nach den Verhandlungen von den gesetzlich gebundenen Zeugen und nach beschworener Zeugenaussage der im Art. 333 der Strafgesetzbücher gebrauchten Ausdrücke: « magistrats de l'ordre administratif ou judiciaire » sich auf alle Beamten der Verwaltungs- oder gerichtlichen Ordnung erstrecken,

und die Absicht der Gesetzgeber am Tage liegt, alle öffentliche Beamten, welche nicht unter die Bestimmungen der Art. 238 der Strafgesetzbücher gehören, unter jene der Art. 333 ibidem zu begreifen;

Daß demnach die Verfügung der letztangezogenen Artikels allerdings auch auf Entführungen gegen Minderjährige in Ausübung ihrer Funktionen oder wegen Ausübung derselben anwendbar ist;

In Erwägung nun, daß aus den Aussagen der in was den Zeugenverhör abgehörten Personen sich Thatsachen ergibt, daß Appellat am 15 März 1846 in den Wirthshäusern zum Thurm in Albenhausen den Minderjährigen Ehemann Dorothea Hochhausen bei Ausübung seiner Funktionen als Maire und Gendarmen entführt hat, weil Appellat selbst nicht in Abwesenheit, vielmehr sich nur auf seinen damaligen Aufenthalt von Entdeckung bemüht;

Daß somit Appellat sich einer Vergehens schuldig gemacht, welches der Art. 333 der Strafgesetzbücher vorsieht und ahndet und die Verurtheilung der Königl. Staatsbehörde deshalb als gesetzmäßig anzuerkennen;

Daß jedoch mildernde Umstände vorliegen, welche die Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbücher gestatten;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichtshof die Berufung

der Königl. Landesbehörde als gegründet anerkannt, und der angeschuldigten Verhaft entsprechend, verklärt er den gemachten Appellaten für überwiesen und schuldig: am 14 März 1846 in dem Wirthshause zum Löwen in Albershain der Bauer-Gemeinde Rudigall Knabling von Hof Sörkenhain bey Alm. übung gemäß Diensteid trotz Worte und Thatsachen beleidigt zu haben; demnach will ihn present zu einer Haftung mit Schärfe von fünf Tagen und in den Kosten beider Instanzen, liquidirt zu einzahlen Gulden nebst und Königl. Landgericht;—

In Anwendung der Art. 222. 463 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lautete:

Art. 222 des Strafgesetzbuches:

„Wird einer der nachgenannten obrigkeitlichen Personen: „nemlich einem Landrichter, einem richterlichen Beisitzer „in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder „bey Gelegenheit einer Ausübung derselben eine „Beleidigung durch Worte zugefügt, die ihnen „ihren guten Charakter anzutasten, zu stellen, „geeignet, das sie auf solche Art beleidigt sind, „mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate „bis zu zwey Jahren bestraft werden."

Art. 463 ibidem:

„Die Gesetze sind verbindlich, in allen Fällen, „wo der gegenwärtige Gesetzbuch keine Strafe „mit Schande verhängt, diese Strafe gegen auf wenigstens „ein und höchstens sechs Monate zu beschränken, wenn das ver„wirkte Vergehen sich nicht über fünf und zwanzig „Franken erstreckt, und die Umstände das Vergehen „als weniger schwer; auch sind sie befugt, den „einen oder anderen dieser Strafen ganz allein zu er„kennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer „als die Strafen der einfachen Polizey sein."

Art. 194 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Jeder Beschuldigte, der entweder gegen den Verfolgten „und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen „der Vergehen verantwortlich waren, oder gegen den „Civilkläger sagte, verurtheilt den unterliegenden „Theil gleichfalls in die Kosten, sogar in jene, welche „der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte „hat verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht im Sitzungssaale „selbst."

Art. 211 ibidem:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Zulässigkeit der Urtheilsprüfung, die Beweiskraft der „Verbrechensmittel, die Form, die Nothwendigkeit und Unter„schrift der Urtheile in der ersten Instanz, die Be„rufung in die Kosten, so wie die in eigenen Artikeln „vorhergehenden Strafen betreffen, sind auch in der Appel„lationsinstanz angewendet. Urtheile abenfalls an„wendbar."

J. A. Mollitor

Marbach Voss Hodes.

Wachmann

Klamm

Sitzung vom 19 Juny 1816

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Pfaff zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehnhundert sechzehn und einzig, zweyhundert neunzigsten vorm. Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Renner, Jeep, v. Hommann, Marshal, Kölle, Raab, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Polizeigerichts zu Kaiserslautern vom 5 May 1816, vertreten durch Staatsprocurator Lamy,

gegen

1. Karl Stein, 10½ Jahre alt, Diebstahls als erwachsen mit Beigeladenen

2. Johann Adam Stein, Ackersmann, allda wohnhaft zu Mühlheim, im Landcom. Zweibrücken, Appellaten, – nicht erschienen;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichtsrathe Jeep;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, worin ersehen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten Karl Stein der Verwendung des Hannerich Stephan von Mühlheim überwiesen erklärt, ihn hierauf von Strafe und Kosten freigesprochen hat, weil zugleich erkannt worden, daß er an der ihm hauptlichen That nicht mit Erkenntnißkraft handelt

gehandelt habe;

2°) der Appellanklärung der Königl. Staatsbehörde vom 5 May 1816;

3°) der den Appellaten mittelst resultirten d. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahingehend dahin gehend: daß Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst beyzufügender Reformation der angefochtenen Urtheils, und in Anwendung der Art. 191. 211 des Verfahrensgesetzbuches über die peinliche Verfahren, 1382 und 1384 des Civilgesetzbuches, den Appellaten Karl Stein in contumaciam zu der Strafe von beiden Instanzen verurtheilen und den Vater desselben, Johann Adam Stein civilmündlich verklären;–

Vernahm der Königl. Appellationsgericht, nachdem er vernommen über der Rechtsprechung der in gegenwärtigen Sache mit Königl. vorgeladenen Appellaten Erkenntniß nothwendig hatten, den Abtretung der Urtheils in der Sitzung vom 25 dieses Monats.

J. A. Molitor

Marshal

Jeep

Renner

v. Hommann

Lamy

Sitzung vom 19 Juny 1816.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Pfaff zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehnhundert sechzehn und einzig, zweyhundert neunzigsten

Liquidation
der Kosten des Appell-Instanz,
in welcher Sache mit Nay,
Mark, Ackermann, Schneider,
Holz und Hein gehandelt
verhandelt ist:

	fl. kr.
Stempel	2. 27.
Zeugnisse	4. 12.
Gerichtsb.	5. 02.
Zeugen	27. 18.
Zeugtag	" 28.
	39. 27.
Taxator Jacob Hail in Zeugen	9. 15.
	48. 42.

Kosten
der Appell-Instanz,
von Landauer allein zu
tragen:

Stempel	1. 32
Zeugnisse	1. 32
Gerichtsb.	1. 30.
Zeugtag	1. 18½.
	6. 32½

Landauer tragen letztere Kosten
sind ganz der Abhandlung
und Verhandlung gegen-
wärtigen Verfahrs mit
einbegriffen.

In Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern!

Paul Landauer, 26 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Altenstadt, im Landcom. Zweibr., Appellant von einem Verfahren des Königl. Polizeigerichts zu Landau, d.d. vom 12 May 1846, mit angekommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Marshal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Aktenstücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Verhandlung, wodurch der Appellant der Übertretung der Taxordnung vom 30 August 1834 und Landauer Taxe in Altenstadt überführt erklärt und ihm deshalb zu einer Ersetzung Strafe von einfachen Taxen, so wie in die Hälfte (wenn nur Zeugen gehört) der Kosten (worin die Taxen liquidirten Kosten) verurtheilt: acht und vierzig Gulden zwey und vierzig Kreutzer liquidirten Taxen, und zwar in solidum mit den Gebrüdern Jacob und Martin Ackermann, Johann Schneider, Johann Holz und Nikolaus Hein von Altenstadt, verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 18 May 1846,

3°) der dem Appellanten mittelst 6 k. R. auf heute zugestellten Ladung;

Nach Vernehmung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung in contumaciam verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht angekommen ist, somit der Fall eintritt, eben jene Akten beizubehalten und in contumaciam gegen ihn vorzugehen;

In Erwägung, daß der den Appellanten angeschuldigten Übertretung überführt worden, und der Nichterscheinung desselben zu entnehmen gibt, daß dieser seine Mittel zu Gebote stehen, seine Vertheidigung zu vereitelnden; daß überdieß auch das ganze Benehmen eines der obverhandelten Verhältnisse angemessenen Weise vorgegangen hat; daß demnach die Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet angekommt;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht Recht: daß der Nichterscheinung des Appellanten, und indem die aufgehobene Berufung in contumaciam als ungegründet anzusehen, verurtheilt er denselben in die Kosten der Appell-Instanz, welche, eben die der Abhandlung und Verhandlung gegenwärtigen Verfahrs, liquidirt sind zu vier Gulden einfachen Taxen;—

In Anwendung des Art. 186 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, welcher von den

Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautet:

" In Nichtbleibungsfalle wegen jeden der Be-
schuldigten ein Contumazialurtheil. "

J. A. Mittermaier

Merkel.

Abschrift zum Verhandlungsprotokoll Nr. 1225 vidimirt und wegen Zeitmangels für Strafsachen am 22 Juny 1846 Debet 56 Kreuzer.

O. 28
G. 28

Stuttgart, Pfeffel.

Sitzung vom 25 Juny 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Mittelfranken, in seiner Anklagekammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wegen gegenwärtig waren: Rath Motiver, für den verhinderten Präsidenten v. Reiner, Vorst. v. Feuerbach, Assessor Merkel, Roth, Baum, Rath zu Nürnberg, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

1. Karl Stein, 10½ Jahre alt, Sohn des ab civil, executivweise mit beigeladenen

2. Johann Daniel Stein, Ackersmann, beide wohnhaft zu Mühlheim, - Appellaten;

Rechtsgründe:

	J.	K.
Imgral	3.	58.
Taxordng	1.	12.
Gerichtsbs	1.	26
Zeugnen	1.	12.
Taxordng	1.	46½.
	18.	34½.

Neben Tragung der Taxordnung sind wegen der Anklageerhebung u. Verhandlung sogenannten Stempelbogen mit einbegriffen.

Nach Einsicht der Anklageverhandlung vom 19 d. J. ;-

In Erwägung war die Anklage - in so weit sie selbe auf die Anzeigerstattung des Appellaten Karl Stein wegen Mangel an Unterscheidungskraft beschränkt - anbelangt, daß die Thatsache eine rechtliche Entscheidung durch die im angeschlossenen Stempelbogen niedergelegte Begründung genügend nachweist, daß demnach in dieser Beziehung die von der Königl. Staatsbehörde angehobene Appellation zu verwerfen ist;

In Erwägung war dagegen die Anklage bezüglich auf den Beschuldigten Johann Daniel Stein, daß der angeschlossene Stempelbogen den in dieser Hinsicht von der Königl. Staatsbehörde gestellten Antrag: die Beschuldigten Eltern für civilverantwortlich zu erklären, bezüglich auf den Beschuldigten nicht berücksichtigte, weil der Beschuldigte sein 12ten Jahr, innert Urtheilsfähigkeit genügend vorhanden sein, und weil nach Art. 193 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verfolgung eines Beschuldigten zu den Eltern und dem gegen einen Appellirten angehen können, wenn es als entscheidender Theil zu betrachten, resp. gegen Letzteren eine Strafe auszusprechen sein;

In Erwägung, daß nun aber der Beschuldigte bei einer strafrechtlichen Zurechnung seinen Jahren nach, als sich auf den Beweis vorliegenden Thatsachen, civilrechtlicher Natur ist, und demnach seine Ladigung nach den Grundsätzen des Civilrechts gebietet

zu enthalten hat;

in Erwägung, daß die Art. 1381 und 1383 des Civil-Gesetzbuches die gesetzliche Verantwortlichkeit für selbstverschuldete Handlungen allgemein und indistinkte auf jede Handlung des Schuldners, welche einem dritten Schaden verursacht, und in diesem Umfange wirft, ohne eine Unterscheidung zu machen, – ob Handlung mit böslicher Absicht, oder in Nachlässigkeit, oder aber in Übereilung Anlaß zu Verantwortung gehabt haben;

in Erwägung, daß der angefochtene Urtheil ausdrücklich als festgestellt annimmt, daß der Angeschuldigte am 20 März 1846 in Folge genauer gegangenen Streites mit einem Manne an den Kopf traf, wodurch er auf die in den verhängenden Umständen konstatirte Weise verletzt wurde;

in Erwägung, daß nach dem klaren und deutlichen Art. 340 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren und des Art. 66 des Gesetzbuches die einzuhaltende Verantwortung und Entscheidung erwähnt, daß war, indem er heißt:

„wenn er anerkannt ist, daß der Angeschuldigte ohne Überlegung handelt gehandelt habe" pp.

in Erwägung, daß nun aber, da Angeschuldigter durch den angefochtenen Urtheil immerhin verantwortlich anerkannt, die verübte That angegangen zu haben, dagegen nach den vom citirten civilrechtlichen Bestimmungen den Beweis für die verursachten Schaden haftbar ist;

in Erwägung, daß der Art. 194 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren dieses Gerichtshof ermächtigen kann, indem dieses Gesetzbuch [illegible]

gemäß als der Art. 162 ibidem ganz allgemein die Verurtheilungen oder Entschädigungen als Verletzung des Festbaukeit für die Parteien aufstellt, die Verletzungen aber immerhin vorhanden ist, wenn der Angeschuldigte für übereilten erklärt wurde, die ihm zur Last gelegte Handlung begangen zu haben, wenn er auch wenigen bösen Willen nach verantwortlichen Thatsachen für nicht genügend fähig und für straflos erklärt worden ist;

s. v. Arrêt de la Cour de Cassat. v. 19 März 1813 – Sirey t. XIII, 1, 230;
id. vom 23 September 1836. – Dall. 1837 – 1, 161;
id. vom 5 Jan. und 18 April 1832 – id. 1832, 1, 156 – 208;
id. vom 12 Januar 1839. – id. 1839, 1, 139;
Vergl. der Appellationshof in München v. 17 Juli 1839;

in Erwägung, daß Seitens Jemand und Angeschuldigter der Art. 1384 des Civilgesetzbuches nicht nur die Verantwortung der Frau Klein für den Schaden beider Ehegatten, sondern auch die etwaige Civilverantwortlichkeit des Vaters keinem Zweifel unterworfen kann;

Aus diesen Gründen

Indem der Königl. Appellationsgerichts-Rath gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 5 März 1846 eingelegte Berufung – in soweit selbe auf die Nichtbeachtung der Verletzung eines Mangels an Verantwortungsvermögen des Angeschuldigten Karl Klein gegründet ist, – als ungegründet verworfen, – indem, mittels der bezüglichen Motivirung des citirten Urtheils, den genannten Karl Klein in contumaciam zu der hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Verwundung verurtheilten Parteien beider Ehegatten, sämmtlich zu zwölf Gulden neun und zwanzig Centimen (ohne die der Verfolgung und Feststellung gegenwärtigen Urtheils),

und erklärt sie dem Notar Johann Daniel Bein des Falls und ganz gleichfalls in contumaciam für dasjenige verantwortlich. –

In Anwendung der Art. 186. 162. 194. 211 des Strafgesetzbuches über die gemeinliche Verfahrung, 66 des Bundesgesetzbuches und 1384 des Civilgesetzbuches, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 186 des Strafgesetzbuches über die gemeinliche Verfahrung:

„Im Ausbleibungsfalle sogleich wider den Beschuldigten „ein Contumazialurtheil."

Art. 162. „Die Haftung, welche entweder „die Personen verantwortlich „machen, sogar diejenigen mit einbegriffen, welche der öffentliche Klang nimmer hat „vorladen lassen.

„Die Liquidation der Posten geschieht im summarischen „Verfahren."

Art. 194. „Jeder Beitragstheil, der entweder gegen „den Beschuldigten und die Personen, welche für die „bürgerlichen Folgen der Verfahrung verantwortlich „waren, oder wider den Civilklager obsiegt, nimmt „theil den verhältnismäßigen Theil gleichfalls in die „Posten, sogar in jene, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vorladen „lassen.

„Die Liquidation der Posten geschieht im summarischen „Verfahren."

Art. 211: „Die Bestimmungen der vorhergehenden „Artikel, welche die Verbindlichkeit der Verurtheilung, „die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form,

„die Authentizität und Verbindlichkeit der Beweisstücke „in der Voruntersuchung, die Vorschreibung in den Posten, „so wie die in eigenen Artikeln vorhergehenden Beamten „betreffen, sind in der Spezialisirung auch auf die „Fehl vorgenommen Verhaftsbefehle anwendbar."

Art. 66 des Bundesgesetzbuches:

„Ist der Angeklagte noch nicht zwanzig Jahre alt, „und ist er eines Verbrechens schuldig, das der ohne Unterscheidungskraft gehandelt haben, so soll er freigesprochen werden; „er soll aber, der Umstände nach, seinen Eltern „zurückgegeben, oder in eine Besserungsanstalt gebracht „werden, um dort erzogen und so viele Jahre lang, „als der Richter bestimmt, in Haft gehalten zu „werden; diese Haft soll neun Jahre dann nicht „übersteigen, wenn der Angeklagte das zwanzigste Jahr völlig „zurückgelegt hat, nicht überschreiten."

Art. 1384 des Civilgesetzbuches:

„Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, „den man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern „auch für denjenigen, der auf eine Handlung der Personen, für welche man zu haften hat, oder von Sachen „entsteht, die man in seiner Verwahr hat. – Der „Vater und, nach dem Tode der Mutter, die Mutter „sind für den Schaden verantwortlich, den ihre minderjährigen, bei ihnen wohnenden Kinder verursacht „haben. – Hausherren und Kommittenten für den Schaden, „den ihre Hausgesinde und die von ihnen angestellten „andern Geschäftsleute in den ihnen anvertrauten „Geschäften verursacht haben; – Lehrer und Handwerker für den Schaden, den ihre Zöglinge und

„ Ingolstadt während der Zeit, da sie unter ihrer
„ Aufsicht sind, angewiesen haben. –
„ Die oben festgesetzte Verantwortlichkeit tritt ein,
„ wenn sie Arbeit, Lohn und Handwerksbursch nicht den
„ Vorweis liefern, daß sein die Handlung, welche ihre
„ Verantwortlichkeit veranlaßt, nicht anzuhindern konnten.

J. A. Molitor

Mankel.

v. Wachsmann rtdnd. Fritz

Clemens

Abschrift zum Installationsbericht Nr. 2511 vidimirt u. ausgefertigt zu Zweibrücken am 3 Juli 1846 –
Taxt 1 fl. 52.
Q. 1. 24.
M. – 28.
Verlag: Hoffart.

Vorberechnung:

	f.	k.
Kompal	1.	59.
Rheinzoll	2.	38.
Zeichstab	2.	05.
Zeugen	7.	42.
Zeugenbestellung	„	16.
Taglohn	1.	12.
	16.	05.

Die von jedem der Beamtenabtheilung zu tragenden Kosten belaufen sich demnach auf 8.02½

Sitzung vom 25 Juny 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey zugegen waren: Rath v. Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Vogt, v. Hommann, Mankel, Roth, Hamm, Raath, Zachmeister, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Gustav Wirth, Gold- und Silberarbeiter in Kaiserslautern,
2. Martin Lutz, Hüttenjunge-Fabrikant allda,

Appellanten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der Vortragungs-Rathsherrn vom 18ten laufenden Monats;

In Erwägung, daß die von den beiden Appellanten am 29 März l. J. bey Gelegenheit der Verurtheilung

der Georg Lauscher über das Endurtheil enthaltene Thatsache der Königl. Polizeykommissärs Wahle zu Kaiserslautern, nachgewiesenen und von den Appellanten zugestandenen Klag-Aeußerung von dem nassauischen Richter mit Recht als eine Entwürdigung gegen Beamten in Ausübung seines Berufes erklärt und unter die Bestrafungsbestimmung des Art. 222 des Strafgesetzbuches gebracht worden;

daß die beiden Appellanten, da sie zur Rechtfertigung ihrer Aeußerung nicht Gegenbeweis anzubieten gehabt, mit Fortlassen abzuweisen und in die Kosten der Untersuchungs-Instanz, und zwar jeder zur Hälfte, zu verurtheilen sind;

In Erwägung jedoch, daß dem den Appellanten den Orts-Polizey-Militärdienst gemäß den obigen vom nassauischen Richter angewandte Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch höherem Maaße so, als geschehen, in Anwendung zu kommen hat;

Aus diesen Gründen

Weist der Königl. Appellationsgerichts, indem es den beiden Appellanten, und zwar jeden zur Hälfte, in die auf den Gegenstand-Betrag von vier Gulden dreißig Kreuzer sich belaufende Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt, die von denselben eingelegte Berufung als ungegründet ab; stellt jedoch die vom nassauischen Richter verhängte Strafe bezüglich einer jeden der Appellanten auf drey Tage herab.

J. A. Molitor

Mankel.

v. Wachsmann rtdnd. Fritz

Clemens

Sitzung vom 25 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Kreuter, Lepp, v. Hoenmann, Marschal, Bätz, Hahn, Beate. protokollator, und Klamet, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Lauer, 39 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Klingenthal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 11 May 1846, in Sachen anthonius, contradictorie durch Landrichter Huber,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, contradictorie durch Staatsprocurator Hahn;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations. gerichtsrathes v. Hoenmann;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urkunden, Acten, und was daran

In Betreff des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von beiläufig sechzig Klaftern Brennholz zum Nachtheil des Förster-meisters Jakob Glaser überwiesen und ihn in contumaciam zu einer Haftung in Dauer von sechs Tagen, so wie in die Kosten verurtheilt hat,

In der Appellationserklärung vom 18 May 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen persönlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Zuchtkandidaten Huber in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten freisprechen;

Auch den Königl. Staatsprocurator Hahn auf Verwerfung an;

In Erwägung, daß in gegenwärtiger Sache der Einzige Thatsache nicht genügend ausmittelt erscheint, sogar das von ihm für Diebstahl angenommene Diebsgut nicht sogar Gegenstand und Appellant von der Anschuldigung, so wie von Strafe und Kosten freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, spricht das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der wider ihn aufgebrachten Anschuldigung, so wie von Strafe und den Kosten los.

J. a. Molitor

Marschal. Hoenmann Bätz. Klamet

Sitzung vom 25 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Kreuter, Lepp, v. Hoenmann, Marschal, Bätz, Hahn, Beate. protokollator, und Klamet, Gerichtsschreiber, folgendes

Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Wagner, 46 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft zu Ni. Neunkirchen, im Canton Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Zweybrücken vom 11 May 1846, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lauer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-gerichts-rathes Metz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-stücke, Einlass erlangt

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung und Zuwiderhandlung seiner Polizeien überwiesen erklärt und ihn deßhalb zu einer Polizeistrafe von einem Tage, einer Polizeibusse von acht Franken, so wie in die Tax zu einer Franken gleichen und zwanzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellanterklärung vom 13 May 1846;

Nach Anhörung des Appellanten, endlicher, nach vorausgegangener Parteiberathung, auf Endigungsabfassung ertheilter;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzteren auf Bestätigung der Handlung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz lautend; -

Nachdem das Königl. Appellationsgericht den Ausspruch des Urtheils in der Sitzung vom Neunten July achtzehnhundert sechs und vierzig, Morgens neun Uhr.

J. A. Metzler

Hoffmann Adj.

Klemens

Sitzung vom 16 July 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten July achtzehnhundert sechs- und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Metzler, für den abwesenden Präsidenten, v. Bender, Metz, v. Heumann, Merkel, Walch, Lauer, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Zu Verbalisirt: 1. 8.
Kumpf . 1. 39.
Regierg. . 2. 20.
Hannibal 2. 33.
Zeugen . 13. 30.
Taxglig. . 1. -
21. 31.

Peter von Wagner, Bäckermeister in Neunkirchenbolanden, Appellant

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der Parteyen-antheile vom 12 laufenden Monats;

In Erwägung, daß I bey der vor dem Königl. Appellationsgerichte gepflogenen Verhandlung der Sache Appellant dann in dem angefochtenen Urtheile mit Recht als geständig anerkannten Thatsache der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlungen zu bestätigen oder zu widerrufen nicht vermochte; daß I dennoch in dieser Beziehung

die Berufung als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß I aber nach dem Inhalte nachträglich über die Sache zu den Akten gekommenen Erklärungen die Identität der dem Appellanten zur Last gelegten Mißhandlungen nicht mehr in einem Sinne annimmt, um an und für sich der Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzgebung entgegenzustehen,

daß gegen den Appellanten eine peinliche Untersuchung wegen einer schweren Körperverletzung nicht vorliegt, und daß auch dieser Umstand, in Verbindung mit den übrigen obwaltenden Umständen, für die Abwendung der arbiträren Natur genügt;

Aus diesen Gründen

Entscheidet der Königl. Appellationsgerichtshof zwar die eingelegte Berufung als ungegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu zwey Gulden fünf und dreißig Centimen; - hebt jedoch, mittels dessen bezüglicher Abänderung der angefochtenen Urtheile, die Strafe auf, welche gegen die Untersuchung Peters auf, aufgehalt gegangen die ungültige Geldbuße zu auf den Betrag von fünfzig Gulden. -

In Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzgebung, welche von den Appellanten in öffentlicher Sitzung angerufen worden, und also lautet:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Strafe einfacher Haft ausspricht, diese Haft gegen auf weniger als sechs Tage, und die Geldbuße zu gegen auf weniger als fünfzehn Centimen zu ermäßigen, wenn die mildernden Umstände eine solche

fünf und zwanzig Centimen ermäßigt, und die Umstände für zulässig zu erklären gestatten; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu verkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei sein."

J. R. Walthor

Wenckle

Hallmann Woeckel

Clemens

Sitzung vom 26 Juny 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Walthor, für den abwesenden Präsidenten, v. Recker, Lepp, v. Hommen, Wenckel, Köhn, Hamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Deutz, II., 27 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Ringelen, im Kantone Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 12 May 1846, angekommend unter Einspruch der Civilpartey Peters,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appel-

lations-gerichtsrath Wunkel;

nach einsicht und erwägung der vorgelesenen akten, verhandelt, zu recht erkannt:

1) das angefochtene urtheil, wodurch der appellant und der vollmacht haber auf verlangen des fiskalamts zur haft provisorisch verhaftet, sofort jeder derselben zu einer geldstrafe von zehn und zwanzig thalern, eventuell zehntägiger, und beide solidarisch in die zu zahlen gelder neben und zwanzig thalern liquidirte kosten verurtheilt hat;

2) die appellanklage des johann Lentz vom 20. May 1846;

nach anhörung des appellanten Lentz in seiner mündlich vorgetragenen vertheidigungs gründen;

nach anhörung des General-Prokurators johann in seinem vor- und antrag auf verwerfung des appellanten;

nach anhörung der königl. Raths-behörde in ihrem vor- und antrag, letzterer dahin lautend: es gefalle dem königl. appellationsgerichte, die eingelegte berufung als unbegründet zu verwerfen und verurtheilung des appellanten in die kosten der appellinstanz;

in erwägung, daß nach der von dem königl. appellationsgerichte stattgehabten verhandlung nicht genügend nachgewiesen erscheint, daß der appellant den wirklich schuldigen räuber bis zum jüngsten jahrestermin in der absicht, einen gestohlen zu begehen, betreten oder auf eine sogleich wieder thätigen verfolgung genommen hat;

daß auch, nach der von dem appellanten heute abgegebenen erklärungen, auf dem verhandelten in der angesetzten sitzung eine gütliche beilegung nicht erwartet werden, der angriff einer komplizität nicht hervorgeht; daß daher die appellation als gerechtfertigt zu betrachten ist;

aus diesen gründen

Wird das resonnement der angefochtenen urtheils, in so weit es den appellanten betrifft, gemäß der königl. appellationsgerichts sitzung vom 20. May 1846 aufgehoben und der gegen ihn gerichtete anklage-antrag des fiskalamts, so wie von akten und kosten los.

J. A. Molitor

Wunkel

Mosdorf

Klamm

Sitzung vom 26 Juny 1846.

Vor königl. appellationsgericht der Holz zu Hunsbücken, in seiner hunsrückischen kammer, hat in der öffentlichen sitzung vom zwölf und zwanzigsten juny achtzehn-hundert sechs und vierzig, nebst zugezogenen beisitzern: Rath Molitor, für den abwesenden präsidenten, von Lenden, Lux, v. Hommen, Wunkel, Kölsch, Klamm, Raths-protokollator, und Klamm, gerichtsschreiber, folgendes urtheil erlassen:

In sachen

Isaak Meyer, 40 jahren alt, Wechsler, wohnhaft zu Feyen-landen, appellant von einem urtheile der königl. hunsrückischen zivilabtheilung vom 5 May

1846, in Sachen contra,

gegen

die Königl. Baukbehörde, Appellatin, vertreten durch Baukpraktikanten Damm;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Assessor v. Brennan;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, unter anderen

1.) das angeschlossene Urtheil, wodurch der Appellantin die Einführung einer Nähmaschine nachgesucht seinem Gewerbe, und den Jakob Salomon aus Bingen Lautenau des Betrugs und der Hehlerei dadurch schuldig erklärt, jedoch in Berücksichtigung der Jugend des Jakob Salomon und der Geringfügigkeit des Betrages, um welchen Salomon die Appellantin betrogen hat, ersteren zu einer Gefängnißstrafe von fünfzehn Stunden, und letzterer zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern — eventuell zu zehn Tagen — verurtheilt hat;

2.) die Appellationserklärung des Jakob Mayer vom 13 May l. J.,

Nach Anhörung des Appellanten, wie solcher, nach vorangegangener Vorbescheidigung, auf Zurückweisung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Baukbehörde in ihrem Vortrage und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten des Appellinstanz,

Nach Einsicht der Akten des Königl. Appellationsgerichts auf den im vorliegenden Urtheile mitverzeichneten Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu sechzig Gulden neun und neunzig Kreuzer. J. A. Molitor

Wankel. Hammann. Hoffmann. Clemens

Kosten
der Appell. Instanz,
dem Mayer allein zur Last fallend.

	f.	kr.
Stempel		56.
Registrirung	1.	24
Zustellung	1.	53.
Zeugen	2.	20.
Sonstige	"	"
	6.	33.

Hievon hat Mayer die eine Hälfte mit 3. 16½ und Salomon die andere Hälfte mit 3. 16½ zu tragen.

Kosten
der Appell. Instanz,
dem Mayer allein zur Last fallend.

	f.	kr.
Stempel	1.	10.
Registrirung		56.
Zustellung		30.
Sonstige	1.	14.
	3.	49

Sitzung vom 26 Juny 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute mit Zuziehung von Königl. sechzehnhundert sechsundneunzig, vorhin sogenannten Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Closner, Vorsitz, von Brennan, Wankel, Kölsch, Damm, Baukpraktikanten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil vernommen:

In Sachen

Johann Hubar, 36 Jahre alt, Feld- und Waldhüter, wohnhaft zu Pfirmbach, im Canton Lingenthal, Appellant

wegen einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Lingenthal lautenden vom 5 May 1846, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Baukbehörde, Appellatin, vertreten durch Baukpraktikanten Damm;

Nach Einsicht) was Seyn: vernommenen Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Assessor v. Closner;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, unter anderen

1.) das angeschlossene Urtheil, wodurch der Appellant der Wirthschaftung seiner Ehefrau und der Pflege Morgens zum Pfirmbach überhaupt entkleidet und ihn deshalb zu einer Geldbuße von fünf Gulden fünfzig Kreuzer, so wie in die zu sechzehn Gulden sieben und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) die Appellanterklärung vom 12 May 1846;

Nach Anhörung des Appellanten, wie solcher, nach vorangegangener Vorbescheidigung, auf Zurückweisung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Baukbehörde in ihrem Vortrage und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten

Kosten
der Appell. Instanz.

	f.	kr.
Stempel	2.	55.
Registrirung	2.	48.
Zustellung	1.	58.
Zeugen	9.	20.
Sonstige	1.	"
	21.	01.

der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der in dem Appellantum angeschuldigte That-Thatsachen angeklagt ist, und das Land das Königl. Inquisitoriat nicht eine zur Sache nicht gehörige Partei gegen ihn aufgerufen hat; daß demnach die verordnete Vorladung in jeglicher Beziehung ungenügend erscheint;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht die eingelegten Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Gulden einer Zwölftel. —

J. C. Mollitor

Mueckle. Hollmann Assist. Voss

Bekanntmachungen:

Kempel	1. Sr.
Rheinberg	3. 02.
Hamelsberg	3. 16.
Zangen	4. 41.
Reisenbach	11. 40.
Zanglag	7. "
	1. 2½.
	31. 08½

Verbleiben Einen Tag zur Zustellung gegenwärtig Verfahrts mit inbegriffen

Sitzung vom 26 Aug 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Trier = berichtet, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Aug achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, als den abwesenden Präsidenten, Rath v. Reuter, Voss, v. Hommen, Mueckel, Köth, Hamm, Raths-Protokollator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Zellmer, 34 Jahre alt, Leinen- und Tuchhändler, wohnhaft zu Hangungsweiler, im Landarmenhause, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarlouis vom 12 Aug 1846, nicht angeschuldigt,

gegen

Den Königl. Raths-Beisitzer, Appellaten, vorstehenden Königl. Raths-Protokollator Hamm;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrath Voss;

Nach Einsicht und Analysirung der vorliegenden Akten-Stücke, worin vorkommt

1) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Haftung zum Nachtheile der Akten-Instanz Johann Philipp Eigentum von Münschappel für den Betrag von einhundert vier und siebzig Gulden übernommen erklärt und ihn deshalb in eine Haftung in Betrag von einem Jahre, vier Gefängniß = vier und zwanzig Gulden, so wie in die zu trag und zwanzig Gulden zwey und dreißig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) die Appellationserklärung vom 12 Aug 1846;

Nach Anhörung des Königl. Raths-beisitzers in seinem Vor- und Anbringen, dahin lautend: man habe:

3) den dem Appellanten mittelst 17 Gl. 2½ Sr. zugestellten Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Raths-beisitzers in seinem Vor- und Anbringen, dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung per Défaut verwerfen und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, trotz der ihm in gehöriger Form und Zeit gewordenen Ladung, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn verfahren;

Sitzung vom 9 July 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreis zu Zweybrücken, in seiner Fischereipolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten July achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Renner, Hepp, v. Hoermann, Mauckel, Käß, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Leonhard Hofmüller, 40 Jahre alt, Fischer und Wirth, wohnhaft zu Obermoschel, im Landcom Donnersberg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fischereipolizeikammer zu Landau vom 3 July 1846, angenommener weiter Vortrag des Anwalts Hofmann,

Zur Instruktion: Der Angeklagte am Rande der nachfolgenden Urtheils;

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsberichterstatter Mauckel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Stücke, unter anderen

1°, der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Widerhandlung der Verordnung der Regierung der Pfalz, die Fischerey betreffend, überwiesen erklärt und ihr deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von drey Monaten, einer Geldbuße von sechs Gulden acht und zwanzig Centimen, wovon die Hälfte dem Denunzianten zugewiesen ist, und in die Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

2°, der Appellationsklärung vom 13 July 1846;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gutachtlichen

In Erwägung, daß Isaak dem Appellanten angeschuldigte Zuwiderhandlung zugestanden worden ist, und der Nichtzugestehung Isaaks allein zu entnehmen gibt, daß dieser keine Mittel zu Gebote stehen, seine Verurtheilung zu rechtfertigen; daß übrigens auch der erste Richter eine der obwaltenden Umstände angemessene Strafe verhängt hat;

Aus diesen Gründen

spricht das Königl. Appellationsgericht Urkunde über den Nichterscheinen des Appellanten und indem es die angebotene Vertheidigung in contumaciam als ungegründet verwirft, verurtheilt es den Appellanten in die Kosten der Appellationszuges, welche, ohne die der Urtheilsfertigung und Zustellung gegenwärtigen Stempel, liquidirt sind zu einer Gulden acht und vierzig Centimen. —

In Anwendung der Art. 186 der Gesetzgebung über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

„In Nichtbefolgungsfalle sollen die Angeschuldigten „mit Contumazial-Urtheil."

J. R. Mollitor

Mauckel. Clemm. Hepp. Hoffmann.

Abschrift zur Zustellung an Nr. 2342 einmal u. ungestempelt zu Zeugen. den 3 July 1846 Fcb. 568.

P. 28
H. 38

Verlag: Hoffmann.

vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung des Anwalts Nolten in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten, sub. prätorio auf Verfügung seiner klagenden Gegenpartei;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lautstamm dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; –

Verlage des Königl. Appellationsgerichts zum Verfügung der Rathsitzung in die Sitzung vom 16 July 1846.

J. A. Molitor

Mordtel. Hoss. Schmidt.

Schwemmer

Klement

Sitzung vom 16 July 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten July achtzehnhundertsechsundvierzig, nachdem gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Crusius, Berg, v. Hermann, Mordtel, Ritter, Hamm, Staatsprocurator, und Klement Gerichtsschreiber, folgender Rathsbeschluß erlassen:

In Sachen

Lindwurm Schneider, Küfer und Wirth zu Bennstein, Appellant,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der Verlesung des Rathsbeschlusses vom 9ten d. M.;

In Erwägung, daß I ging auf den im angeführten Rathsbeschluß angeführten und durch die Akten der Untersuchung bestätigten Thatsachen der Verein ergibt, daß I Appellant die ihm zur Last gelegte freiwillige Mißhandlung und Verwundung verübt hat, und daß I dadurch das gegen die von dem Königl. Appellationsgerichte Zweybrücken gegen ihn erkannte Verfügung Eingriffe machte zu bestrafen vorgeschrieben war;

In Erwägung, daß I ging auf den im angeführten Rathsbeschluß angeführten und durch die Akten der Untersuchung bestätigten Thatsachen der Verein ergibt, daß I Appellant die ihm zur Last gelegte freiwillige Mißhandlung und Verwundung verübt hat, und daß I dadurch das gegen die von dem Königl. Appellationsgerichte Zweybrücken gegen ihn erkannte Verfügung Eingriffe machte zu bestrafen vorgeschrieben war;

Zur Liquidation		
	f.	kr.
Stempel	2.	55.
Kopialien	2.	20.
Zeugniß	3.	30.
Zeugen	12.	22.
Einzeln	22.	24.
Schreiben	2.	36.
Taxlohn	1.	11½
	47.	37½
Taxe zur Kasse d. Lantzen in Zweyb.	8.	10.
Zu Allem:	55.	47½

Demnach hat der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einer Gulden einzig zehn Kreutzer zwey Pfennigen.

J. A. Molitor

Mordtel. Hoss.

Schwemmer

Klement

Sitzung vom 16 July 1846.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweyb.

Der Gerichtsschreiber
f. d.
Hummel 1. 45.
Klagsache 1. 32.
Urtheil 6. 2. 16.
Zeugen 1. 24.
Zeugen 1. 06.
8. 23.

erkannt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Juli achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Müller für den abwesenden Präsidenten, v. Bender, Voss, v. Hommel, Marshal, Kalb, Lamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil an. lassen:

In Sachen

Peter Klein, Schuhmacher zu Niedermenbach, Appellant

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der Vortragung des Thatbestands vom 25 v. M.;

In Erwägung, daß nach dem Resultate der vor dem Königl. Appellationsgerichte, stattgehabten Verhandlung der Sache und der nachträglich aufgestellten Aktenstücke die eingelegte Berufung in seiner Einführung als gerechtfertigt anzusehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demnach soll der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für zwey Gulden sechs und fünfzig Centimes. J. A. Müller

Marshal. Voss rtcdcl.

v. Hommel.

Clemens

Sitzung vom 16 Juli 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Juli achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Müller, für den abwesenden Präsidenten, v. Bender, Voss, v. Hommel, Marshal, Kalb, Lamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Hammes, 40 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Saarbrückthal; Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Saarbrückthal vom 9 Juny 1846, wo. gegen unter Beystand des Anwalts Volgen,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Hommel;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgefundenen Aktenstücken, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils welches den Appellanten wegen Betrugs über die Natur und Beschaffenheit von Waaren durch Verkauf von fabrizirtem Wasser zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von zwey und dreyßig Gulden zwanzig Centimes, so wie in die zu Einhundert festgesetzten Gulden neun und neunzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 16 Juny 1846;

Nach Ablesung der Appellakten in seinem ganzlich vorgebrachten Vertheidigungs Gründen;

Nach Ablesung der Anwalts Schein in seinem Vor- und Abtrag auf Einlegung der Appellanten;

Nach Ablesung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Abtrag, lautend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die aufgehobene Sentenz als unbegründet annehmen, und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, -

Nachtrag der Königl. Appellationsgericht der Abtretung der Akten in der Sitzung vom 23 July 1846.

J. R. Wolfskron

Klunckel. Hoffe rhoder.

Schwendally

Klumm

Taxirungsdeputation:

	fl.	kr.
Bangel	1.	45.
Ragenberg	2.	48.
Hauptstab	3.	26.
Jungen	1.	52.
Weingand	7.	28.
Schenkel	"	28.
Faustlag	1.	39.
	19.	26.
Für Inhaltsannahme Erdauf in Firma	1.	30.
Für Appel akten	1.	30.
Zusammen:	22.	26.

Sitzung vom 16 July 1846.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten July achtzehnhundertsechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfskron, für den abwesenden Präsidenten, v. Rondorf, Berg, v. Hennenhofen, Klunckel, Köth, Hamm, Staatsprocurator, und Klumm, Gerichtsschreiber, folgender Verhandlung beygewohnt:

In Sachen

1. Jakob Faubergschwartz, 27 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Pirmasens,

2. Ludwig Lutz, 26 Jahre alt, Webersmann, Sohn

seiner Eltern, im Landcommissariat Pirmasens, wohnhaft, -

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichte zu Zweybrücken vom 8 Juny 1846, beide in Person angekommen, der erstere unter Beystand des gegenwärtigen Rechtscandidaten Hirsch,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rath Berg;

Nach Einsicht und Vorlegen der vorgefundenen Akten, Hirsch, mitor andern

1. Der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der vorgehabten That Handlung überwiesen erklärt, jeder der Faubergschwartz zu einer Gefängniß Strafe von zwey Monaten, einer Geldbuß Strafe von acht Gulden, der Lutz zu einer Gefängniß Strafe von einfache Tagen, einer Geldbuß Strafe von acht Gulden, und beide in die gesetzliche Gulden Tung und Herausgabe sämmtlicher Kosten, und zwar in dieser und der Instanz solidarisch verurtheilt hat;

2. Der Appellanklärung vom 8 Juny 1846;

Nach Ablesung der Appellanten Akt, worinne, nach vorausgeschickter Vertheidigung, um Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Gefängniß Strafe und Auflegung einer blosen Geldbuß Strafe bat;

ferner der Appellanten Faubergschwartz in seinem ganzlich vorgebrachten Vertheidigungs Gründen, dann der Rechtscandidaten Hirsch in seinem Vor- und Abtrag, lautend dahin lautend: es gefalle der Königl. Appellationsgerichte, den genannten Faubergschwartz von der

Expd. f. Landgerichtsrath. No. 2677 Landg. z. Zweibr. den 20 Juli 1846 fue 28 kr. Verglz. Hoffert.

Aufhebung aufzuheben und ihn mit seiner der Kasse aufzuerlegenden Gebühr zu belegen;

Nach Anhörung endlich der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, –

Erkennt das Königl. Appellationsgericht auf die im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründe die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden sechs Kreuzer. –

J. a. Motitor

Klenkel. Hoffz. Andrä.

Klemens

Liquidation:

	f.	kr.
Papier	1.	52.
Schreiben	2.	48.
Tinte u. Streusand	1.	25.
Zeugen	103.	22.
Porto	"	24.
Diäten u. Nachtgeld im Lande	9.	"
Abschriftgebühr	"	30.
Taxpflicht	1.	17.
	121.	38.

Sitzung vom 23 Juli 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundertsechzig und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Motitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Bender, Hoffz. v. Hannemann, Marschal, Rath, Klemens, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Valentin Klemens, Kaufmann, in Saarbrücken wohnhaft, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlegungsurtheil vom 16ten l. M.;

In Erwägung, daß der angefochtene Urtheil der Zuchtpolizeikammer Saarbrücken vom 9 Juny 1846 sowohl bezüglich der Competenz als auch bezüglich der Qualifikation der dem Appellanten zur Last gelegten Thathandlung auf den darin enthaltenen Gründen aufrechtig, und das Appellant deshalb bey der Verhandlung vor dem Königl. Appellationsgerichte nichts zu widerlegen vermocht hat, daß auch eine angemessene Strafe gegen den Appellanten, welcher – obwohl Handelsmann – dennoch, wie er selbst zugestehen muß, gar keine Bücher führte, und gantzerfahren worden ist;

Daß demnach die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer. –

J. a. Motitor

Klenkel. Hoffz. Andrä. v. Hannemann

Klemens

Expd. f. Ann. Golten. No. 2740. Landg. zu Zweibr. den 28 Juli 1846 fue 28 kr. Verglz. Hoffert.

Sitzung vom 30 Juli 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juli achtzehnhundertsechzig und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Motitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Bender, Hoffz.,

v. Hermann, Marschal, Räth, Hilgard, Staatsprocurator,
und Klumpert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu
lesen:

In Sachen

1. Jakob Steinhauer, 38 Jahre alt, Bäcker und Hausbesitzer,
Beklagter,

Rep. Fasc. Litt. 2. Georg König, 29 Jahre alt, Taglöhner,

1. A. beide wohnhaft zu Landbrunn, im Landcommissariat Landenthal,
Bangert . A. 20.
Königsberg . 5. 36. Appellanten, von einem Urtheile der Königl. Gerichtspolizeisection
Steinfurt . 8. 37. für Landenthal vom 4 July 1846, beide in Person etc.
Hagen . 20. 04.
Bergmann . 7. . Steinmann, Letzterer im Verhaftszustande, Ersterer restituirt
Langberg . 1. 34. durch den Advocaten Hofmann,

47. 31.

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Landau;

Nach Einsicht und Prüfung der eingesendeten Aktenstücke,
unter andern

1. der angefochtenen Urtheils, wodurch der Georg König
der Entwendung von hundertfünfzig gemünzten Gold-
realen zum Nachtheile der Salomon Mark aus Landb-
heim, der Jakob Steinhauer der Theilnahme daran
durch Anstiftung der That und Handbeyhaffung der
Mittel zur Verübung derselben überwiesen erachtet,
respect Jenen zu einer Haftung mit Arbeit von sechs
Monaten und Diese solidarisch in die zu ein und
neunzig Gulden einfache Entschädigungs liquidirte Kosten
verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärungen der Vertheidigern vom 15.
und 18 July 1846;

Exp. f. Ober. Gollen.
No. 2777. Bezirksgericht
Fraubach. den 3 Aug. 1846
f. 28 do.
Valentz Hoffort.

Nach Anhörung der Appellanten König, wohlcher, nach
vorangegangener Vertheidigung, auf Freisprechung
antrug;

Dann der Appellanten Steinhauer in seinem respective
vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung der Advocaten Hofmann in seinem
Vor- und Antrag auf Freisprechung der genannten
Steinhauer;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: es gefalle
dem Königl. Appellationsgerichte, der Bestätigung der
beiden Vorschuldigten als übrigen Antrag zu einer rechten
und solidarischen Vertheidigung darstellen in der Kosten
der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß sich aus den in augenscheinlichen
Aktheilen angeführten Thatsachen der Beweis ergibt,
daß der Appellanten sich der ihnen zur Last gelegten
Vergehen schuldig gemacht haben, und daß dagegen
bey der heutigen Verhandlung nicht in Abrede gestellt
dieses Beweis zu entkräften; daß auch die von
den Richtern entgegengenommene Beute den obwaltenden
Verhältnissen vollkommen angemessen, gemäß der Be-
strafung in jeglicher Beziehung ungeändert verbleibt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtsrath die ange-
fochtene Verurtheilung und nennt Theil der Appellanten gesetz-
lich in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu
sechs Gulden einhundert Kreuzer. —

J. A. Motitors

Marschal. Hilgard. Hofmann

Hofmann

113

Sitzung vom 30 Juli 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juli achtzehnhundertsechsundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolfers, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Voß, v. Hohenhorn, Marshal, Kölle, Hilgard, Haaßgroß, Hermann, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Polizeiübertretung. Wilhelm Feldmann, 30 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Duttweiler, Appellant von einem Urtheil des Königl. Fünf. Polizeigerichts zu Landau vom 23 Juni 1846, in Sachen contra,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, mutuatum Königl. Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Marshal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, unter denen

1) der angefochtene Urtheilsspruch, wodurch der Appellant der Uebertretung von Polizeistrafen zum Nachtheile aufgenommener Verfügung von Duttweiler überwiesen erklärt und ihm demgemäß in eine Polizeistrafe von Fünf Thalern, so wie in die zu eine und zwanzig Stunden Haft und einzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 29 Juni 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vorgenommener Berathung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationszugs;

In Erwägung, daß die dem Appellanten angeschuldigten Zuwiderhandlungen zugestanden sind, und daß die von ihm aus Unkenntniß der Gesetze vorgeschützte Absicht, unter den gegebenen Umständen, noch als mildernd zu betrachten ist, daher die ausgesprochene Verurtheilung in jeder Beziehung angemessen erscheint;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht die ausgesprochene Berufung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationszugs, liquidirt zu eine Thaler.

Thaler.

Für Richtigkeitsdatum

Papiergeld	1.	4. 05.
Eingabe		3. 16.
Urtheil		5. 12.
Zeugen		13. 04.
Schreiberlohn		1. 12.
Zeugtaxe		1. 28.
		28. 55.

J. A. Motitor

Marshal. Voß. Hilgard.

v. Haarmann

= Klemm

Sitzung vom 6 August 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten August achtzehnhundertsechsundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolfers, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Voß, v. Hohenhorn, Marshal, Kölle, Hilgard, Haaßgroß, Hermann, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Verhandlungsprotokoll:

	fl. kr.
Taxamt	3. 23.
Registratur	3. 16.
Zeugnisse	5. 11.
Zeugen	13. 32.
Vorladungen	28.
Reisegeb.	3. 30.
Porto	1. 17.
	30. 37.

In Sachen

Karl Wallner, 30 Jahre alt, Müller, verhaftet auf der Polizeiwache, im Landgerichte Landshut, Gemeinde Niederhaun, Pfarrei Pfaffenhofen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Kreisregierung zu Landau vom 10 July 1846, angekommen im Anhalte zu Landau,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und zwar

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung von Diebstahl und einer Forstfrevelthat zum Nachtheile unbekannter Personen über Vorzeigung eines Heimatscheines und Verfügung seiner Entlassung aus der Haft, eine Gefängnißstrafe von einem Tage, eine Geldbuße von acht Gulden zwanzig Kreuzer, so wie in die Tragung und Herausgabe Gulden acht und siebzig Kreuzer hinsichtlich der Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellanterklärung vom 20 July 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach Anordnung seiner bereits Tages abgelegten Vernehmung sich, um Milderung der gegen ihn verhängten Strafe bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß das Königl. Landgerichtsgerichte sich die den Appellanten angerechneten, von diesem eingestandenen und überwiesen auch durch die vorliegenden Zeugen-Aussagen erwiesenen That eines des obverhafteten Diebstahls an gemeinschaftlicher Beute angefangen hat, und Appellant in heutiger Sitzung keine Gründe zur Motivirung seiner Berufung angemerkt, dagegen die aufgehobene Haftung als nicht gerechtfertigt zu erachten ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt für Recht:

Die Berufung des Königl. Appellationsgerichtsrathes gegen die eingelegte Haftung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellations-Verfahrens, bestehend in zwei Gulden neun und neunzig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Hermann. Vdt. Hilgard.

v. Hermann

Sitzung vom 6 August 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten August achtzehnhundert sechs und vierzig, nachbenannte gegenwärtig: Rath Molitor, v. Hermann, Berg, v. Hermann, Marschal, Kölle, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen: - für den vorhin benannten Appellanten,

Verhandlungsprotokoll:

	fl. kr.
Taxamt	2. 53.
Registratur	1. 52.
Zeugnisse	3. 06.
Zeugen	15. 24.
Reisegeb.	7. -
Vorladungsgeb.	- 28.
Porto	1. 06.
	31. 09.

In Sachen

Karl Hallmann 37 Jahre alt, Polizeidiener, verhaftet zu Landau-Haft-Vernehmungsorten, im Landcommissariat Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei-Kammer zu Landau vom 7 July 1846, angekommen unter Vorführung der Rechtskandidaten Funk,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten

durch Kanzleyrathsadjunkten Filgard,

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Referentin;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Folio unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, nemlich der Appellantin der ungesetzlichen Verhaftung und willkührlichen Detention der Elisabetha Pfänder aus Ratsamhausen überführt erklärt und ihr deßhalb zu einer Haftstrafe von fünf Monaten, wo von in die zu sechs und zwanzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten anverhältnißmäßig hat;

2°) der Appellantenklärung vom 7 July 1846;

Nach Anhörung der Appellantin in seinen gesetzlichen vorgebrachten Verantwortungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Pfeiffer in seinen Vor- und Antrag, lediglich auf Verwerfung der Appellantin lautend;

Nach Anhörung endlich der Königl. Staatsbehörde, nemlich gleichfalls auf Verwerfung lautend;

In Erwägung, daß das der angefochtenen Urtheil durch die darin aufgestellten Gründe genugsam gerechtfertigt ist, und der von der Richter angenommene Verdacht durch die Appellantin nicht widerlegt und nicht genügend zu machen vermochte, auch nach den Umständen die Denunciatin nicht als Vagantin etwa verdächtige Personen aufnehmen konnte, daher die Appellation als ungegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht für ungelegte Sachen mit Verwerfung der Appellantin in die Kosten der Appellationszug, liquidirt zu

11

Exp. den Staatsanwalt, eine Gulden sieben und zwanzig Kreutzer. —
N: 2835. Rechn. Exp.
Freiburg, den 11 Aug. 1846.
Für 28 Bogen.
Verl. Hoffort.

J. A. Motitor
Woerner
Clemens

Sitzung vom 6 August 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Freiburg, in seiner Fünfte Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten August achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Motitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rodeck, Hofrath v. Hennenhofer, Assessor Kölle, Filgard, Kanzleyrath Kanzler, und Clemens, Hauptstaatsanwalt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Verhaftungsdauer: 1. Jahr / 2. 52 / 3. 44 / 4. 20 / 5. 36 / 1. 11½ — 17. 46½.

Jakob Kühling, 34 Jahre alt, Taunerssohn, wohnhaft in Tunsdorf, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fünfte Polizeigerichts zu Freiburg vom 17 July 1846, angehend unter Beistand des Anwalts Scholer,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Kanzleyrathsadjunkten Filgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Referentin v. Rodeck;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Folio unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, nemlich der Appellanten der Entfernung von seiner Familie zum Nachtheile

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivilsenatskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einhundert sieben und zwanzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Voß v. Vornmann, Mauckel, Käshe, Damm, Haaßpeg, Schuster, und Clemens, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Das Königl. Staatsbehörde Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zivilgerichts zu Kaiserslautern vom 16 Juny 1846, eventuellen durch Staatsprokurator Damm,

gegen

Salomon Brandenburg 30 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Bruchweiler, im Landcom Hinweiler Appellat, vorgenannt unter Beystand des Anwalts Hellmer;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Voß;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-Stücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellaten von der Anklage der Entwendung einer Partei Hanfs zum Nachtheil des Ackersmannes Georg Leinweiler zu Heimersheim freygesprochen hat;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 16 Juny 1846, –

und da der Präsident die auf Aufhebung der Appellation vorgelesenen Entlastungszeugen vernommen und vernommen die acht rechtlichen vor den Gesetzen gültigen Förmlichkeiten beobachtet sind. Hiernach hört das Gericht, mit Abt-

Kgl. b. Obm. Goltern. Nr. 2983. Kanzl. Zu Zweibr. 28 Aug. 1846 für 28 do. Rentamtsg. Hyffort.

Vorstehende Königl. Appellationsgericht die einzelne Entscheidung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu Fünf Gulden Fünf und zwanzig Kreutzer Fünf Pfennige. –

J. A. Wolters

Mauckel. Voß. podet.

Haaßpeg

Clemens

nahmen sah auf 1. Heinrich Lang, 2. sein Sohn Paul Lang, 3. sein Bruder Heinrich Lang, alle drei in Kusel

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, „die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu „sagen; so wahr mir Gott helfe!"-

und wurden darauf einzeln, nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellaten nicht verwandt, nicht angehörigt und nicht in sonstigen Dienst oder zu ihm in einem Verhältnisse, welches ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigen könnte, stehend, in folgender Ordnung vernommen:

1. Jakob Baumann, 51 Jahre alt, Handelsmann in Lauterecken,
2. Paul Lang, 16 Jahre alt, Sohn des Ackermanns Heinrich Lang, wohnhaft auf dem zur Gemeinde Niederstaufenbach gehörigen Heimathof,
3. Heinrich Lang, 13 Jahre alt, Bruder des Vorigen, daselbst wohnhaft.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen siehe das Gerichtsschreiber-Protokoll.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen persönlichen vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche resp. Klägerin, die Aufrechthaltung in gegenwärtigem Falle lediglich dem Umstande, daß Appellant gewichtige Anhaltspunkte dafür, jedoch nicht hinreichende Beweisung dafür, daß Paul Lang durch unwahrheitige Angaben, die Sache, deshalb der neuerlichen Vorladung der Beamten in das Haus Lang vorgenommenen Belastungszeugen, in eine andauernde Sitzung zu verlegen;

Nach Anhörung des Anwalts Pollmer in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung;

In Erwägung, daß in dem angeführten Verhalte der gegen den Beschuldigten und Appellaten angestellten Verhöre nebst Konfrontation mit Recht als eine Vervollständigung gemäß hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Diebstahls ohne einer Vorprüfung des Falles nicht angenommen werden kann;

Daß überdies Paul Lang die in heutiger Sitzung abgehörten entlastungszeugen bestätigt worden ist, daß sie in der auf den Lang aufgestellten Zeugin Katharina Hammer die von dem Appellaten behauptete, in dem angeführten Verhalte schon erwähnte Aussage: „der fragliche Sack wäre schon gewogen," - wirklich gemacht habe;

Daß also unter diesen Umständen die von der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung als nicht genugsam begründet anzusehen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die vorgehabte Berufung als ungegründet.

J. A. Molitor

Merkel Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 7 August 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Vorsitzer, v. Hohnhorst, Merkel, Räthe, Dumm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Dorothea Walther, 29 Jahre alt, Witwe von (Wittwer) aus Lagen, Filiz Hall, Taglöhnerin, wohnhaft zu Völlheim, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29 Aug 1846, wegen Diebstahl unter Beistand des Advokat Anwalts Hellmer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Berichterstatters Mayerhal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Aktenstücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Theilnahme an einem zum Nachtheile der Paul Engelhardt zu Völlheim verübten Entwendung von Kühen, Heber, Hen und Haberstroh überführt erklärt und zu der Strafe zu einer Gefängniß Strafe von drey Monaten, wie auch zu den Gerichtskosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 29 Aug 1846, –

Nach Vernehmung des Berichterstatters des auf Aufhebung der Appellantin vorgelegten Entlastungszeugen vorgelesen und vorgetragen, die allda Beschuldigte vor den Folgen selbigen gerichtlichen Eides nächst belehrt worden ist in der Weise:

"Ich schwöre bey Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" –

und erklärte sodann auf Befragen:

Ich heiße Mathias Hanhard, bin 53 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Völlheim, mit der Appellantin nicht verwandt und nicht verschwägert, stehe auch in keinerley Dienstverhältnissen mit derselben.

Ueber die weiteren, auf den Gegenstand der Vorlegung habende Anfragen der angeredet genannten Zeugen hielt der Beeidigte gemmäßige Wort;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren gutachtlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Anwalts Hellmer, endlichen Folgerung: der Königl. Appellationsgericht wolle, wegen mangelnden Beweises, die Appellantin freisprechen;

Und die Königl. Staatsbehörde tung auf Verwerfung Vorgehen an;

In Erwägung, daß I nach den Akten der gepflogenen Untersuchung und nach dem Ergebniß der heute stattgehabten Verhandlung, insbesondere nach der bestimmten und glaubhaften Aussage des abgehörten Zeugen Hanhard sich kein Anhalt bezüglich der der Appellantin zur Last gelegten Theilnahme an den fraglichen Diebstählen ergibt;

daß I der Berufung gemäß als gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

spricht der Königl. Appellationsgericht, mittels Reformation der angefochtenen Urtheils, die Appellantin von der gegen sie eingeleiteten Strafe und den Kosten los.

J. A. Mortitzer

Marschall Hoffmann

Hellmann

Hamm

Sitzung vom 7 August 1846.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,

in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert neun und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Voss, v. Heusmann, Marshal, Röth, Damm, Baatz-gerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsch-lag:

Die Lage

Der Inquisitionat: Michael Dick, 40 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Ober-einigen, Landcat Fraukenbolander, Appellant von einem Rathsch-lag der Königl. Fugpolizeikammer zu Landcatlautern vom 29 Juny 1846, in Punkten wegen Diebstahls,

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-gerichtsrathe v. Heusmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Rathsch-lag, wodurch der Appellant wegen Entwendung einer Partie Eisenmuthlinger zum Nach-theil der Heinrich Heiser auf Alzey überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate, wie auch in die in acht Gulden acht und siebzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 29 Juny 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vorausgeschickter Parthey-ung, auf Cassirung-ung anlung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Fugpolizeigericht mit Recht den Appellanten der ihm angeschuldigten Entwendung für überwiesen erklärt hat, und daß derselbe sag der heutigen Verhandlung nicht vermochte, seinen Vorwurf zu entkräften; daß auch die Strafe in gesetzlichem Maaß der zugekannt worden ist, sagen die Berufung in jeder Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die vorliegende Berufung und bestätigt den angefochtenen Rathsch-lag der Königl. Fugpolizeikammer zu Landcatlautern in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden einhundert Centimen. —

J. A. Wolters

Marshal Voss v/Recker

v/Heusmann

= Clemens

Sitzung vom 13 August 1846.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreyzehnten August achtzehnhundert neun- und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Voss, v. Heusmann, Marshal, Röth, Damm, Baatz-gerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsch-lag erlassen:

Die Lage

Daniel Hoffer, 32 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Niederauerbach, Landcat Frankenthal, Appellant von einem Rathsch-lag der Königl. Fugpolizeigerichts-

zu Hungsbünken vom 31 März 1846, verhandelt unter Vorsitz des zugeordneten Kreisrichterkandidaten Huber,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hentzen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, nämlich

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Hausirhandel von einzelnen Dingen zum Nachtheil der Martin Walburg und Mitbeschuldigten überwiesen erklärt und ihr deshalb zu einer Haftstrafe von drey Wochen, wovon ein Tag durch Vorhaft getilgt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 9 April 1846;

Nach Anhörung der Appellantin in ihrem persönlichen vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Kreisrichterkandidaten Huber in seinem Vor- und Antrag, lediglich auf Verwerfung der Appellantin lautend;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche erklärte, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen des Gerichts anheimstellen;

In Erwägung, daß der von der ersten Instanz als genügend erklärte Beweis nicht der Art ist, um daraus eine Verurtheilung der Appellantin gründen zu können; daß daher die Vernehmung als genauer bestimmt anzunehmen und Appellantin von Kosten und Taxen zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen,

Mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils

gerichts des Königl. Appellationsgerichts der Appellantin von der gegen sie aufgenommenen Anklage, sie sein von Kosten und Taxen los.

Wunderlich. J. A. Wolfskron

v. Lodel.

v. Hermann

v. Hamm

Sitzung vom 13 August 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Hungbünken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Wolfskron, für den vorsitzenden Präsidenten, von Hentzen, Hess, v. Hermann, Wunderlich, Köhler, Hamm, Staatsprokurator, und Hamm, Praktikant, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Ludwig Hill, 30 Jahre alt, Tabakfabrikant, wohnhaft zu Hungbünken, Appellant von einem Urtheil des Königl. Fünfzehnergerichts allda vom 6 July 1846, zum Appellat, angenommen unter Beystand des zugeordneten Kreisrichterkandidaten Fink,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsräthe Hess;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, nämlich

1. Das angefochtene Urtheil, vorläufig die Appellation
Hall der Anzeige und einfachen Bankerotts überhaupt
aufklärt und ihn deshalb zu einer Haftung in Strafe
von drey Monaten, so wie in die Tax und Sporteln
Hall an ein und dreyßig Thalern liquidirte Kosten
verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen des Verurtheilten und des
Königl. Staatsanwalts vom 9 und 10 July 1846. –

Nach Anhörung der Appellanten Hall in seiner
ursprünglich eingenommenen Vertheidigung gründen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurator Damm
in seinem Vor- und Antrag, lediglich dahin lautend:
der Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung
des Paul Ludwig Hall als ungegründet verwerfen
und, erkennend über jene der Staatsbehörde, die
gegen Tangelbein auf gesetzmäßige Haftung in Strafe auf
die Dauer von sechs Monaten aufhebe;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Hirsch in
seinem Vor- und Antrag, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Verwerfung der Appellation der Königl. Staatsbehörde,
den Appellanten Hall einzig wegen, subsidiarisch
der nur nichtmäßig angedrohten Haftung in Strafe gemäß
zu erkennen.

Das Königl. Appellationsgericht – die Sache in Berathung nehmend – verlegt die Verkündigung des Urtheils
in die Sitzung vom 20 August 1846, Morgens
neun Uhr.

J. A. Wolffberg
Winkel
Hoffmann
Clemens

Sitzung vom 13 August 1846.

Das Königl. Appellationsgericht für Hessen zu Hanau
in seiner Fünften Polizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom dreyzehnten August achtzehnhundert vierzig-
und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolff,
für den verhinderten Präsidenten, v. Rosen, Voss,
v. Hoffmann, Winkel, Hahn, Damm, Staatsprocurator,
und Clemens, Sporteln, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Vorschriftsdaten: Tenor Hessen, I, 37 Jahre alt, Advocat, wohnhaft
Bogen 4. 6. zu Hanau, in Contra Vinazenz, Appellant von
Vorlage 2. 13. einem Urtheile der Königl. Polizeidirection zu
Vorlesung 2. 39. Hanau vom 6 April 1846, angenommen unter Ver-
Fortsetzung 3. 15. handlung des zugelassenen Rechtscandidaten Hirsch,
Zeugen 8. 01.
Tagung 1. 11½.
17. 19½.

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprocurator Damm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Winkel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten,
Rücken, worüber erkannt

1°) Das angefochtene Urtheil, vorläufig die Appellation, laufend auf Verwerfung der Klagbeschwerde Hall
auf Hilfe bey Uebertretung seines Diensteides aufklärt und ihn deshalb zu einer Haftung in Strafe
von acht Tagen, so wie in die zu fünf Thalern
ein und dreißig Neunzehn liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 6 April 1846, –

lies I. des Präsidenten die zugelassenen Zeugen und
Vorlagsnummern vorlesen und vernehmen die erste

nachdrücklichste vor den Folgen falscher Zeugnisse d. Herausheb
leistete jeder den Eid in der Form:

„Ich schwöre bey Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden,
die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit
zu sagen, so wahr mir Gott helfe!" –

und wurden Zeugen darauf, nachdem sie erklärt
hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht
verschwägert und nicht in seinem Dienste zu stehen,
einzeln und besonders, in folgender Ordnung vor-
genommen:

A. Auf Anrufen des Staatsprocurators vorgeladen.

1. Jakob Mihelac, III. 46 Jahre alt, Landwirth und
Hauptrichter, wohnhaft in Filipci,
2. Andreas Lenarčič, 17 Jahre alt, Dienstmann allda,
3. Franz Turk, 31 Jahre alt, Dienstmann allda.

B. Auf Ersuchen der Appellanten vorgeladen.

4. Andreas Lenarčič, II., 32 Jahre alt, Dienstmann in Filipci,
5. Leonhard Mark, 45 Jahre alt, Taglöhner daselbst,
6. Simon Mihelac, 72 Jahre alt, Dienstmann ebendaselbst,
7. Nikolaus Mihelac, 24 Jahre alt, Taglöhner allda. –

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichts-
physikus nachstehendes Votum;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem protokollirten
vorgebrachten Nothdürftigung gründen;

Nach Anhörung der Rechtscandidaten Turk in
seinem Vor- und Antrag auf Einvernehmung der Ap-
pellanten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in
seinem Vor- und Antrag auf Vornehmung der Ver-
nehmung und Vernehmlichung der Appellanten in der
Sache der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I der vom Königl. Bezirksgerichte

genauste mit Recht als hergestellt angenommen werde
sey die gütigen Anordnungen, namentlich sey die
abgegeben dimmenden Aussagen der abgenommenen drey
Zeugen sorgfältigen auf vollkommenste bestätigt
worden ist, und daß I dieser Beweis von Seite der
beklagten Partey durch nichts im Mindesten entkräftet
zu werden vermochte, indem selbe hier erklärten,
nichts gehört zu haben, daß I Appellant Hemmung der
Entscheidung und Nachtrages Mittel beabsichtigt haben,
daß I dennoch, da überdies I gegen den Appellanten
auch eine angemessene Strafe nicht gegeben worden,
die Vorlage in keiner Beziehung gerechtfertigt
angesehen;

Aus diesen Gründen

Hat Königl. Appellationsgericht die Klage des klagen-
den Theiles, Appellations-gemäß die ange-
fochtene Entscheidung und namentlich den Appellanten in
die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu elf Gulden
fünf und zwanzig Kreuzer zwang Herrn. – –

J. A. Molitor

Mankel. Rdcht. Lotz

v. Hammerstein

Klemenc

Sitzung vom 14 August 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Herzogthums Krain, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten August achtzehnhundert sechs und vierzig, nachstehend gefunden:

Nach Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Costa, Lotz, v. Hammerstein, Mankel, Kalin, Klemenc, Beisitzern, und

Kammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Hochlöblichen Landgerichts zu Zweibrücken vom 30 Juny 1826, einerseits durch Staatsprokurator Hahn,

gegen

Recapitulation: Jakob Haag, 27 Jahre alt, Leiser und Tünchermeister, wohnhaft zu Neuhäusel Landgerichts Pirmasens, im Canton Zweibrücken, Appellat, in Person anstehend;

Manual	1.	31.
Regierung	2.	48.
Gerichtsb.	2.	44.
Sachen	"	36.
Tausend	"	34.
	8.	53.

Nach Einsicht und Verlesen der beigefügten Akten-Stücke, unter anderen

1° das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellat von der Anklage des Tagdfrevels und Tagens ohne Jagdschein freigesprochen hat;

2° die Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 30 Juny 1826;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten des Tagdfrevels und Tagens ohne Jagdschein für schuldig erklären, sofort denselben in Anwendung der §§ 8. 9. 11 der Tagdordnung vom 21 September 1815, der Ordonnanz vom 4 May 1813, dann der Art. 194 und 211 der Forstgesetzbuches über das peinliche Verfahren, zu einer Geldbuß so von sechzig und einzig Gulden einzig Kreutzer, zu einer weiteren Geldbuß so von einzig Gulden, wie ein in die Tax der beiden Tagdscheine verwandelt, auch den Confiscation der gebrauchten Jagdhund und Tagdzeug Einziehung verordnen und, im Weigerungsfalle, denselben zur Bezahlung der Kosten Erster Instanz

mit Tag und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreutzer verdammen;

Nach Anhörung der Appellaten, welcher nach erhaltener gesetzlicher Vorladung, auf Verweisung der vorgelegten der Königl. Staatsbehörde angebrachten Berufung anlang;

In Erwägung, daß J. der im angefochtenen Urtheile als gestanden angenommene Tagdfrevel keineswegs in seiner Weise erwiesen, wie es zur Anwendung der §§ 11 der Verordnung vom 21 September 1815 auf den Appellaten Bestrafung gesetzlich erforderlich wären; daß J. selber Appellat überhaupt ist, am 1 Juny l. J. – einem Sonntage – der Feld- und Tagdzeit ohne Jagdschein Tagd gejagt zu haben;

In Erwägung, daß J. folglich dagegen, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den ihm zu Last gelegten Thathandlungen für unschuldig zu erklären und in der gesetzlichen Kosten und Lasten beiden Instanzen zu verurtheilen, jedoch von der Verurtheilung zu einer Strafe abzusehen, da Appellat nicht von einem Tagdfrevel betroffen worden, Umgang zu nehmen ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, erklärt der Königl. Appellationsgericht den Jakob Haag, 27 Jahren alt, Leiser und Tünchermeister, wohnhaft zu Neuhäusel, Gemeinde Hochspeyer, der ihm angeschuldigten Tagdfrevels, zu einem Einsatzen, zur Feld- und Tagdzeit ohne Jagdschein, für überführt und schuldig, und verurtheilt ihn wegen des Tagdfrevels in eine Geldbuß so von sechzig und einzig Gulden einzig Kreutzer, wegen Mangel der Jagdschein der zu einer weiteren Geldbuß so von

einzahlen Thaler, und für den Fall der Nichtzahlung, längstens für acht Tage drei und fünfzig Thaler; ferner die Konfiskation der Waffen und deren Ablieferung auf der Landrätlichen Königl. Regierung, spätestens innerhalb einer Frist von einzehn Tagen, von heute an, und namentlich im Nichtbefolgungsfalle die Appellation für Bezahlung von drei und zwanzig Thalern zwanzig Thaler, als Strafe für Waffen. —

In Anwendung der §§ 8. 9. 11 der Verordnung vom 21 September 1815, der Deklarat vom 4 May 1812 und der Abt. 194 und 211 der Gesetzsammlung über das peinliche Verfahren, welche von den Untersuchungen in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lauten:

§ 8 der Verordnung vom 21 September 1815.

„Ein jeder Jagdberechtigter, welcher den Jagd ausübt, ohne sich mit einem Lokalrichter Scheine versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich einer fremden Waffengattung zum Wildschießen bedient, einer nach der Vorschrift der Deklarat vom 4 May 1812 das Recht, nur kleinen Hasen, Füchsen und Iltissen zu jagen, verwirkt, soll für jedes Vergehen mit einer Geldbuße von fünf Thalern, statt der in dem Abt. 7 der Verordnung vom 23 July 1814 festgesetzten fünf Thaler bestraft werden."

Deklarat vom 4 May 1812:

„Jeder welcher, ohne sich mit einem in Gemäßheit der Deklarat vom 11 July 1810 ausgefertigten Waffenschein versehen zu können, jagend betroffen wird, soll von der Fruchtpolizeigerichte ganz kalt und mit einer Geldbuße in das Recht verwiesen, die nicht geringer als dreißig Thaler betragen, noch auch sechzig Thaler übersteigen darf."

§ 9 der vorerwähnten Verordnung:

„Jeder Individuum, welches in einem ausgeschlossenen Holzjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen und, außer der Konfiskation der bei sich führenden Waffen, eine Belegung des Waffenbesitzes, welche nicht geringer als dreißig Thaler, noch auch sechzig Thaler betragen kann, und außer dem, den Jagdpächter zu leistenden Schadenersatz, in eine Geld- Strafe von dreißig Thalern und in eine Handgebühr von fünf Thalern zum Besten der Landwehr-Kavallerie, Polizeibeamten, Feld- und Jagdschützen, welchen ihn entlarvt und zur Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

„Die Strafe und Handgebühr werden verdoppelt, wenn der Vergehen wiederholentlich, oder bei Nacht, oder an einem Sonn- oder Festtage, oder während der Brut- und Jagdzeit begangen worden ist. Bei fernern Kontraventionsfällen wird außer der doppelten Geld-Strafe auch auf Haftung in Strafe erkannt, welche nicht unter sechs Tagen und nicht über drei Monate betragen soll."

§ 11 ibidem:

„Alle jagend sind Personen zu betrachten, welche außerhalb der Ihnen zugewiesenen Wege und der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Bächen, oder in den Waldungen mit einem Gewehr betroffen werden. Hierzu sind jedoch Polizeibeamte, als Feld- und Flurschützen u. s. w. auszunehmen, die vermöge ihrer Dienst-Verrichtungen durchgehen müssen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr von Wölfen mit Feuergewehren versehen sein müssen, jedoch nur in so fern beide zu dem Ende mit Dienstbrief versehen ausgefertigt worden sind."

Bl. 194 der Gerichtsakten über den peinlichen Verfahren:

„Zwar entscheidet der unbescholtene Eid gegen den Beschuldigten und die Zeugen, welche für die Begebenheit der Thatsache, wegen welcher die Civilklage angestellt worden, oder wider den Civilkläger angeführt worden, vollständig, wenn sich der unbescholtene Theil zugleich in die Kosten, gegen den, welcher der mit dem öffentlichen Klage verbundenen Strafe hat verfallen lassen.

„Die Liquidation der Kosten gehört in Summarien Verfahren."

Bl. 211 ibidem:

„Die Entscheidungen der vorhergehenden Artikel, welche die Verbindlichkeit der Entschädigung, die Solidarität der Theilnehmer, die Strafe, die Verjährung und Restitution der Entschädigung, die Vertheilung der Kosten, wo mehr als in einem Artikel vorgetragen Thatsachen betroffen sind, auf sie in der Appellationsinstanz angewandt werden."

Haushahn und Gerichtsschreiber wie vorgelesen.

J. A. Wolitor

Marshall.

Schreiber

Lemmer

Sitzung vom 14. August 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Trier, Baucken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten August achtzehnhundertsechsundvierzig und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Hontheim, Hoffmann, Kalkhoff, Lamm, Haasbrauck, Schreiber und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorschlagsvoltation:

	fl.	kr.
Mengel	3.	09.
Engelberg	3.	16.
Hamacher 6.	3.	—
Jungen	3.	30.
Langenberg	29.	24.
Volmerhohn	2.	40.
Lanzberg	1.	21½
	18.	20½.
Zimmermann & Clemens in Trarbach	9.	30.
Landwehrgen & Hamacher in Traarbach	9.	15.
In allem:	67.	05½.

Werden diesen Taxen zum Theil jenen der Abschätzung und Zusetzung gegenwärtigen Vollstreckung entgegengesetzt

Kläger

gegen

Beklagten

Königl. Staatsprocurator Hahn;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts Rath v. Hontheim;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Vollstreckung, vorliegt den Appellanten der streitigen Abschätzung der Weinberge Vorgebirgs auf Mariahof übertragen worden und ihn deshalb zu einer Haftung pro rata von vier Morgen, einem Viertel 50 Ruthen sieben Fuß und zwanzig Quadrat, wie sie in der Taxe vom fünfzig Fuß abgetheilt zu Gunsten liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 29 Juny 1846;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: Der Königl. Appellationsgerichts wolle die Berufung in contumaciam als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant, trotz der ihm in gehöriger Form und Frist gewordenen Ladung, heute nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der Appellanten gegen

zugeschickte Anzeige unverzüglich vorlange, und der Klage-
anschrift das Gesuch zur Annahme beizufügen, das Zeugen-
beim Mittel zu Gebote stehen, seine Behauptung zu be-
gründen; das Gericht ist von Seite des nach den Vorschrif-
ten aufgenommenen Beweises die Zeugenvernehmung voll-
kommen entsprechend;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgericht in contumaciam
erkannt, anerwägt es die eingelegte Berufung als un-
begründet und verwirft das Appellanten in die
Kosten des Appell-Instanz, wobei, ohne die für Ver-
handlung und Fällung gegenwärtigen Vorschrift
liquidirt sind zu einen Gulden Zwanzig Zwölftel. —

J. R. Motitsch

Mankel. Hoff

Klemmert

Klemmert

Abschrift zur Insinuirung
Lemberg 17. Aug. 1846 einmal und ein-
gestempelt für Zeugbänken den
21 August 1846. Zahl 564.
V. 28.
Kr. 28. Vorlag: Münch.
Klecinski.

Sitzung vom 20 August 1846.

Zur Insinuirten:

	f.	k.
Mangal	5.	29.
Ruzicka	3.	22.
Hanisch	4.	22.
Jungen	1.	32.
Eggenberg	3.	36.
Katzengab	7.	—
Schmolzer	—	36
Zaugg	2.	38.
	31.	39.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Zeugbänken
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom Zwanzigsten des Aug. man sagen: August achtzehnhundert
sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath
Molitor, Zum der ernannten Präsidenten, v. Conta,
Lay, v. Hermann, Mankel, Kälin, Hamm, Beamt.
Zaugg, und Klemmert, Gerichtsschreiber, folgendes
verkündet wurde:

Aus Klagen

Karl Ludwig Hoff, Tabakerfabrikant in Zeugbänken,

Appellant und Appellat, in diesen Zeugen,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellation und Appellatin,

Nach Einsicht der Vorlagungsschrift vom 31.
laufenden Monats;

In Erwägung der Appellation der Beschuldigten
Hoff, das Urtheil einfachen der in der Akt. 586 und 587
der Handels gerichtsbezüglichen angezogenen Verschriften
der Verfolgung und der Strafung einer in Fallimente
Zustand gerathenen Handels-Firma einzig in Fallimente
Bankerotts gemäß;

In Erwägung das Appellant Hoff zur Bezeichnung
der in dem oben citirten Akt. 586 Sub Nr. 1 vorgekommen
und in den angeschlossenen Urtheile als gegen ihn ver-
wiesen erklärten Unschuldigung genügend dargethan,
das Er die in dem angeführten Urtheile angezogene
Klausel der mittleren Dauer der Zuchthausstrafe
dahin nicht zum Nachtheile eines Schuldigen,
in der Absicht, weiter zu erkennen, abgeschlossen,
und das Erkenntniß auch der ihm als specielle ingerirte
Verurtheilung nicht Recht eigenen Entschädigung,
nur zur Ablieferung der dritten Gerichtszahl habe,

In Erwägung, das I, wenn nun auch einen Theil
der inkriminirten Behauptungen ohne weiteres als richtig an-
genommen und der Klage anderen im angeführten
Urtheile angenommenen Thatsachen ins Klage so lassen
wäre, — immerhin noch die Klage wären im citirten
Akt. 586 Sub Nr. 3 und im Akt. 587, Klima 1 u. 3
angenommen, im das Nichtvorliegen Urtheile gleichfalls
mit Recht als vereinzelte unerklärten Behauptungen
verlangen, und das I Erkenntniß von Seite der Appel-
lanten eine Verschwendung gegen diesen Urtheil zu
begründen keinerwegs genügend;

In Erwägung nun, daß der von der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung, daß die angefochtene Taxe der Verhältnisse nicht entsprechend ist, der Inhalt nach keine Berufung nicht genügsamlich angeführt;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht der Isar-gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landshut vom 6 July 1846 eingelegten Berufungen als unbegründet und nimmt Theil den Appellanten Theil in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu sieben Gulden acht und fünfzig Kreuzer.

J. R. Wolfstein

Mayrhofer Hertz Ritter v. Obermeyer

Clement

Abschrift an Theil Nr. 3017 Regstat zu Landshut für 1 Bgt. 1846 für 28 kr. Vollzug Hoffstetter.

Sitzung vom 27 August 1846.

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	3.	51
Register	1.	12.
Zuchtpolizei	10.	14.
Zeugen	12.	01.
Zeugengeb.	14.	-
Zeugengebühr	-	36
Zeugtag	1.	14.
	16.	08.

Der Königl. Appellationsgericht der Isar zu Landshut in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten August achtzehnhundert acht und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfstein, die ernannten Appellationsrichter v. Ponder, Hertz, v. Obermeyer, Mayrhofer, Rath, Hahn, Staatsprokurator, und Clement Zeugsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Haas I. 66 Jahre alt Bauer von Hofbach, im Landgericht Waldmünchen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Regenstauf vom 14 July 1846, wegen Uebertretung der Anwaltsklasse,

gegen

12.

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hahn;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Mayrhofer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Stücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung der Anwaltsklasse und Abnahm sämmtlicher Gemeindevorsteher, dann der Anmaßung der Ausübung des Amtes als Anwalt in Johann Haas Sache wider Johann Haas in Hofbach übereinstimmig verklärt und ihn deßhalb zu einer Strafe von einem Jahre, einer Geldbuße in der Höhe von fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer, zu einer Ersatzstrafe von vierzig Gulden zwanzig Kreuzer, zu Tragung der Kosten verurtheilt, ihn auch auf die Dauer von fünf Jahren – und zwar wegen der zweyten Klasse angenommen – der Ausübung der im Art. 42 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Rechte endlich verklärt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 21 July 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen persönlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Anwalts Klagers in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle verklären, daß die Berufung der Exequierte nicht vorschreiben stehen, und demnach das Urtheil des Appellanten beizupflichten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Kostenfällung der Appellanten in die Kosten der Appellation;

In Erwägung, daß durch die vom Königl. Zuchtpolizeig-

gemäßen enthaltenen Gründen die Entscheidung dahin gehen, den Appellanten in allen Punkten vollkommen gerechtfertigt ist, und daß auch die angewendete Strafmaß ganz den obwaltenden Umständen entspricht;

Aus diesen Gründen

Verordnet das Königl. Appellationsgericht die einzulegende Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Thalern sechs Neugroschen.

J. A. Mollitor

Mackel. stadt. Hoffz

v Hoevenaers

Clemens

Sitzung vom 27 August 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Köln zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und vierzig, wovon ganz gesetzmäßig worden: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Loehne, Rath v. Hoevenaers, Mackel, Völcker, Daum, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Lasten

Michael Schank, 52 Jahre alt, Viehhändler, wohnhaft zu Niederauthal, im Landcommissariat Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 21 July 1846, das Appellat, angeklagt unter Beistand des zugeordneten Rechtskandidaten Schirk,

gegen

Taxordnungstabelle:

	f.	kr.
Stempel	1.	52
Registrirg	2.	20
Gerichtsb	2.	01
Zeugen	-	56
Tagtag	1.	08
	8.	17.

1 =

Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin; vertreten durch Staatsprokurator Daum;

Nach vernommenen Conclusis der Königl. Appellationsgerichts Rath Hoff;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch der Appellant schuldig erkannt der Entwendung durch falschen Vorwand überführt erklärt und in Hinsicht zu einer Haftstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von dreißig und zwanzig Gulden gerechtfertigt worden, so wie in die Tragung Gulden fünf und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantserklärungen der Berufungsakten und der Königl. Staatsbehörde vom 21 und 22 July 1846;

Nach Anhörung der Appellantin Schank in ihren persönlich vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung beider Urtheilungen im Allgemeinen, des Appellationsgerichts die Entscheidung bezüglich der Strafmaß des Urtheilsbund;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Schirk in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Abweisung der Berufung der Staatsbehörde, erklären, daß die dem Appellanten Schank angeschuldigte Thatsache nach die Merkmale der fraglichen Entwendung noch der Anklage an sich trage, und demgemäß den Angeklagten freisprechen;

In Erwägung, daß das Königl. Polizeigericht der dem Appellanten Schank angeschuldigte Entwendung

Expedirt für den Appellhof. No 3059. Königl. Zu Zweibrück. den 5 Sept. 1846 um 28 Uhr. Actuar Hoffart.

Hat Vollzug mit Recht als vorliegend annehmen, und sonstalls das fernere Verhandlungen nicht vermeiden hat, seinen Urtheil zu entscheiden; das Klage seine die abwesenden Angeklagten vollkommen zugeordnete Kraft ungeschwächt verstanden ist;

Das Klage hiebei Kosten, als nicht gerechtfertigte, zu verwerfen sind;

Aus diesen Gründen

Verweist das Königl. Appellationsgericht die beiden Berufungen über Verurtheilung des Appellanten Schmitt in die Kosten des Appell. Zuges, welche liquidirt sind zu vier Gulden fünf und zwanzig Centimen.

Marckel. J. A. Molitor
Goedel. Pott

Abstammung

= Clement

Sitzung vom 27 August 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Renesse, Regg. v. Hexamer, Marckel, Rath, Lamm, Vertretungsrichter, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Peter Zinsinger, 35 Jahre alt, Gutsbesitzer,

verhaftet zu Homburg, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 7ten Juli 1846, eine Appellation,

Gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Lamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Renesse;

Nach Einsicht der Vorlagen der betreffenden Akten, Stücke, worin zu finden

1°) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Verletzung einer Feldwache im Kriege durch Abwesenheit verklagt und ihn deshalb zu einer Geldstrafe von vier Gulden fünf und zwanzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 15 Juli 1846;

3°) der dem Appellanten unterm 17ten d. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung in contumaciam als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell. Zuges;

In Erwägung, das Appellant, trotz der ihm in gehöriger Form und Frist geworbenen Ladung, heute nicht erschien, sodass in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, das Klage des Appellanten zu Recht gegründet vorgethan erwiesen ist, und sonstallen durch seine Nichterscheinen zu verstehen gibt, das ihm keine Mittel zu Gebote stehen, seine Berufung zu rechtfertigen; das Klage auch in den Akten der ersten Instanz

Abschrift für Zustellung
Nr. 3018 Lemke c. ungefertigt
zur Herzogbuchen Land Gst.
1846 Oktob. 56 J.
V. - 28.
R. - 28
Autog. Effekt.

vorhergehenden Beweise der fraglichen Thatsache vollkommen entspricht,

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht in contumaciam erkannt, verwirft es die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell. Zuspruchs, welche, soweit sie der Festsetzung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu Fünf Thalern neun und fünfzig Silbergroschen fünf Pfennig.

J. R. Wolitor
Mandel. Pfaff

v. Woerdemann

Lemcke

Sitzung vom 28 August 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Herzogbuchen, in seiner Strafsenate, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Brandau, Loos, v. Hohenau, Marschal, Käthe Lemcke, Referendarius, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kostenliquidation:

	T.	Sg.
Stempel	1.	15
Registrag	2.	20
Zustellg	2.	25
Zeugen	1.	26.
Botenlohn	-	28
Porto	3.	13.
	12.	37.

In Sachen

Georg Jakob Lemke, 40 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft auf Abpachtungshof bei Hirtenberg, im Landcom Herzogbuchen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedenspolizeimagistratur zu Herzogbuchen vom 7ten Juli 1846, in Sachen wegen Injurien,

gegen

die Königl. Bauerbehörde, Appellatin, erschienen durch Bauerprokurator Daum;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Brandau;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urkunden, wobei ersehen

1°) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Injurien Verbal, Thaten von Jakob Hirtig vom Pachthofe Abpachtung auf die vorhergehende Friedenspolizeiliche Mißhandlung übereinstimmend anerkannt, sofort jener Angeklagte zu einer Haftung mit Schärfe von zwölf Tagen, und Bezahlung in die zu acht Thalern neun und fünfzig Silbergroschen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantserklärung vom 7ten Juli 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Thatsachenerzählung, auf Verwerfung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Bauerbehörde in ihrem Vortrage und Antrag auf Bestätigung der Strafung und Kostentheilung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß 1, ein der Königl. Friedenspolizeigericht mit Recht annahm, die eine Appellantin angethätigte Mißhandlung nur einfach verübt, und daß der Angeklagte bei der heftigen Thatsachenlage nicht gelungen ist, seinen Beweis zu entkräften; daß demnach, da auch eine gelinde Strafe verhängt worden, die Berufung in jeder Hinsicht unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf

Gulden Tag und einzig Kreutzer. –

J. A. Molitor
Merkel, Assessor. Voss

Adjunctus

Clemens

Sitzung vom 28 August 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Freiherr von Zwierlein, in seiner Eigenschaft als Criminal-Kammer, hat in der Criminal-Untersuchungs-Sache wegen Diebstahls gegen Johann Lurtal, Tagelöhner, Ledig, 28 Jahre alt, Bürgermeisterei Zinsang, Canton Forsbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizei-Gerichts-Kammer zu Prümbach vom 7 July 1846, in Sachen nachstehend,

Sachlage:

Vermögen: 7. 35.
Tagelohn: 2. 30.
Schulden: 2. 25.
Forsten: 3. 02.
Lasten: 11. 12.
Tauglohn: 1. 18.

23. 31.

Tantième der Mitglieder in Forsbach: 3. –

Zu Allem: 26. 31.

Zu Sachen

Johann Lurtal, 28 Jahre alt, Bürgermeister, Tagelöhner zu Zinsang, im Canton Forsbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizei-Gerichts-Kammer zu Prümbach vom 7 July 1846, in Sachen nachstehend,

gegen

die Königl. Staats-Prokuratur, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Thoma;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes v. Hoevenaar;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücke, unter anderen

1°) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant und der Wilhelm Lurtal, aus Zinsang, der Forst-

willigen Mit-Theilung der Heilig Collmar von Mondorf übertragene anklagt, wegen Johann Lurtal zu einer Haftstrafe von zehn Tagen, den Wilhelm Lurtal – Gegen in contumaciam – zu einer gleichen von einzigen Tagen, und Beide solidarisch in die zu zu einer zwanzig Gulden einhundert und einzig Kreutzer liquidirte Tax- und Unkosten verurtheilt hat;

2°) die Appellanklärung des Johann Lurtal vom 16 July 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, mündlich, nach vorausgehender Vorbereitung, auf Mittheilung der gegen ihn vorgebrachten Beschwerden;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Prokuratur in ihren schriftlichen und Antrag auf Bestätigung der Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appellations-Zug rechts;

In Erwägung, daß die den Appellanten zur Last gelegte Mit-Theilung anerkannt ist; daß jedoch, nach dem Resultate der durch stattgehabten Untersuchungen, die gegen Beschuldigten auf gegangenen Haftung nicht strafbar sich zu einer ernsten Strafe eignet;

Mit Einem Stimmen

Verurtheilt der Königl. Appellations-Gerichts-Hof die eingelegte Berufung und annehmlich den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, hier taxirt, liquidirt zu einer Gulden neun und einzig Kreutzer; –

erklärt jedoch die wider ihn verhängten Haftung für gehoben auf ein Datum von Acht Tagen. –

J. A. Molitor
Merkel, Assessor. Voss

Adjunctus

Clemens

Sitzung vom 28 August 1846.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Zweibrücken, in seiner Zivilsenatskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert sechsundvierzig, wobei zugegen waren: Rath Müller, für den verhinderten Präsidenten, v. Lander, Jost, v. Hermann, Marshal, Käffa, Lamm, Raatzgeber, Kreisler, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Verhandlungsdaten:

	T.	K.
Kempel	1.	59.
Radzweg	2.	20.
Frankfurt	2.	47.
Zweibrücken	2.	34.
Landau	1.	17.
	10.	57.

Balthasar Roth, 65 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Hatzlingen, Cant. Landau, Klägerkassel, Appellant

von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 21 July 1846, in Sachen wohnend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Marshal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant zur Vertheidigung der Anklagspunkten Peter Ernst von Hallerstein, wegen seiner Dienstbarkeit verklagt und ihn Beklagten zu einer Strafe von acht Tagen, so wie in die zur gerichtlichen Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 27 (August) nämlichen July 1846. —

Appellirte Appellant gegen Zeugen mit der Erklärung, daß er sein Appellat zu Verwerfung bringen

wolle, daß I die zum obengenannten Beweisthema vorgenommenen Vernehmungen auf Wahrheit beruhen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, welcher dahin anlang: das Königl. Appellationsgericht wolle von der Appellation Zeugen Umgang nehmen;

In Erwägung, daß I durch die vorgebrachten Gründe der Verwerfung der Wahrheit der dem Beweisthema angegebenen Thatsachen entgegen wollen, daß I jedoch, gemäß I Abs. 370 der Strafgesetzbuches, ein solches Verweis, nur durch Vorhalt der vorherigen aufgenommenen Aktenstücken erwarten kann;

Aus diesen Gründen

Hebt das Königl. Appellationsgericht das Appellatum mit seinem Antrag auf Abweisung der vorgebrachten Gründen ab, und verordnet die Vorladung der Angeklagten,

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorangegangener Vorbildung, auf Vorladung antrug,

dem das Königl. Staatsbehörde in seinem Vortrag auf Bestätigung der Urtheils und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I durch die vom Königl. Friedensgerichte entwickelten Gründe die Entscheidung derselben vollkommen rechtfertigt ist, und daß I auch der angewendete Strafsatz I ganz den obwaltenden Umständen entspricht;

Aus diesen Gründen

Bestätigt das Königl. Appellationsgericht den eingelegten Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu eine Summe von Zweihundert. —

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und

Jahr, wie hingesetzt angegeben.

J. R. Mollitor

Mauckel. rotulor. Fuß

v. Hommeren

Klement

Sitzung vom 28 August 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzig, am August achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren:

Rath Mollitor, für den ernannten Präsidenten, von Lindar, Rath, v. Hommeren, Mauckel, Rath, Baum, Beisitzer, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Unger, Ig Jahren alt, Tünchermeister, wohnhaft zu Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile der Königlichen Zuchtpolizeikammer vom 9 July 1846, auch Appellat, an einem andern Theile der gegenwärtige Rechtshandlung führt,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellatin und Appellanten, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Baum;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts rathes Rath;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke, nemlich erstens

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Unger der Entziehung der Holzanweisung zum Bau

auf unbestimmte Zeit, und verordnet, daß Anschlag. tenleben der Königl. Staatsbehörde die bisherige in unserm Justizamt abgehaltene Polizeisitzungstage und auch der Montagstermin in die gerade zu bestimmende Sitzung verlegt werden, und daß provisorisch bezüglich der Appellanten Wagner und seiner Frau als den Fangen Wilhelm Rabes und Katharina Klein von Parten der beschuldigten Fangenwärter und der Polizeikommissär aufgehört weiter stellen; daß Ihnen auch ein Fangenschein über die Kautionsverhältnisse der Wagner, so wie Fangbar, ob die Katharina Klein wirklich Anzeigen gegen der fraglichen Holzdiebstahls bei dem Polizei. kommissär gemacht habe, damit aber abgewiesen worden sey, beigebracht; daß endlich der gegen Rabes und Consorten gegen Alle Handlung angeordnete Polizeiliche Vorhalt vorgelegt werde; — den Appellanten Wagner und der Königl. Staatsbehörde vorbehalten, die ihnen weiter dienlich scheinenden Fangen für gerechtfertigt. — Kommt Fangen wie

J. A. Molitor

Mandel.

Schedel. Fetz

Wagner

Lemmer

Sitzung vom 25 September 1846.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Fangbäuchen, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schallenbühl, Präsident, v. Reuter,

Lay, v. Freyman, Wenetsel, Kälin, Filgard, Staatsprokurator, und Lemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Verhör aufgenommen:

In Sachen

Vorstehende Parteien: Wagner Fängen, 45 Jahre alt, Bäcker und Gemeindsmann zu Fangbäuchen, Appellant von einem Verhaft

	fl.	kr.
Taxe ad	2.	20.
Taxe sup.	2.	48.
Gebühr d.	2.	10.
Fangen	1.	52.
Zeugen	1.	17.
	10.	27.

der Königl. Staatsbehörde vom 11 August 1846, angenommen im Aufgebot zu Handen

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenen Gängen der Königl. Appellationsgerichts v. Reuter;

Nach Einsicht und Prüfung der eingekommenen Akten, wurde erkannt

1° Der angefochtene Verhaft sey laut Appellationsgerichts Erkenntniß vom 20 August 1846;

2° Der Appellantschein vom 20 August 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, analoger, nach vorausgegangener Parteiverhandlung, mit Einstimmung erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß I, abgesehen von der Appellationsantrag der Richter auf der Instanz der gegen der Appellanten durch die Akten und durch die Parteiverhandlungen

vollkommen zureichenden Thatsache hingelegt hat, indem er nämlich den Appellanten auf den 15ten Januar 1817 Tagfahrt zur Vernehmung zweier Zeugen vorgeladen, — inzwischen die Ladigung und Vernehmung der Zeugen auf den Tag Januar 1817 bezüglich seiner Akten vollständig zurückgelegt; daß I die Beschwerdeführung in richtiger Voraussetzung gegründet sey, und der volle Beweis-Mittel-Fähigkeit in vorliegendem Falle angenommen werden müsse;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelaufene Beschwerde und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, bestimmt für eine Partey vier und zwanzig Kreutzer.

Marshall. Schallenberg

Fotz Assessor

Hartmann.

Sitzung vom 7 Oktober 1816.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in einer öffentlichen Sitzung vom siebenten Oktober achtzehnhundert sechzehn und einzig, nebst gegenwärtig waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Breidenbach, Rath, v. Hagemann, Assessor, Rath* Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Advokat-Fiskals, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau

vom 22 August 1816, erwähnten Königl. Advokat-Fiskal Hilgard;

gegen

1. Daniel Fuchs, 20 Jahre alt,
2. Conrad Fuchs, 26 Jahre alt,
3. Hermann Hilgard II, 31 Jahre alt,

alle Königl. Landwehrleute, wohnhaft zu Edenkoben, im Landcommissariat Landau, Appellaten, wegen Nichtbefolgung einer Vorladung vor die Königl. Landwehr-Compagnie Klasse I aus Landau, der 1te Königl. Wachtmeister Lehmann, der 2te Königl. Wachtmeister Hildebrand daselbst.

Nach den Anträgen der Königl. Advokat-Fiskalschaft, welche die Appellaten Daniel Fuchs und Conrad Fuchs die ersten wegen Nichtbefolgung einer Vorladung mit den Anträgen auf Absolution freysprechen.

Diese Anträge stehen vor der Gerichtsbehörde. Der Angeklagte hatte ihnen die Wahrheit und Richtigkeit der Thatsache nicht bestritten, und verweigerte sie auch nachträglich in der Folge keinen Augenblick, wonach solche sich in den ihnen zugewiesenen gesetzlichen Beweiskreis;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellations-Fiskals, einzig rechtlich Folgendes;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Aktenstücke, worin anfangs

1. Der angeschuldigten Rechtsakt, rechtlich, nachdem nebst den beiden Anträgen der Gerichtsbehörde auf unstatthafte Nichtannahme der Vorgeladenen vor der Absolution der Zeugen, und auf Ablehnung der bey den Akten befindlichen Vorstellungen der nicht angeklagten Landwehr-Leute Hildebrand und Lang, abweichend auf Contumaz-Urtheil wegen nicht erschienen Zeugen, — die Vorgeladenen von der ihnen zu

136

Beisitzer für den verhinderten Rath Wolters

Contumaz-Urtheil wegen nicht erschienen Zeugen gerichtlich

Schallenberg

Marshall Beisitzer

Hartmann

Fotz Assessor

Clemens

Lasst gehaltene Haltung zum Nachtheil der Ortsnachbarschaft Hannig Lerch in Lörzheim ungs. der Theilnahme daran beschuldigt und schuldig erkannt, das Zeugen sie aber genannten entgegenstehenden Zeugen keinen Beweis zu machen, hingegen sind, nemlich der Bürgermeister der in Anklage genannten Schöffen, das jene mit seinen eigenen Aussagen übereinstimmen;

2) der Appellationsklagung der Königl. Bezirksregierung vom 7ten Augusti 1846;

Lässt der Angeklagte die nachgenannten Zeugen, nemlich und beschworen, vernehmen, und zwar den Kapellmeister Lerchen, nachdem jener sie sie in den Worten:

„Ich schwöre bey Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, „die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit und nichts „als die Wahrheit; so wahr mir Gott helfe!"

geleistet, auch aufklärt hatte, mit seinen die Angeklagten verwandt oder verschwägert sey, oder in einem oder gültigen Verhältnisse zu stehen, vernommen wie folgt:

A. Belastungszeugen:

1. Hanning Lerch, 41 Jahre alt, Ackersmann in Lörzheim,
2. Rosalia Englert, 26 Jahre alt, seine Ehefrau obigen,
3. Julius Kinkel, 30 Jahre alt, Kaufmann in Landstuhl &c.,
4. Franz Lacroix, 23 Jahre alt, dermals bey Zeugen, alle,

B. Entlastungszeugen:

5. Johann Wirbler, 44 Jahre alt, Gutsbesitzer in Landau,
6. Xaver Henn, 37 Jahre alt, Handelsmann allda,

Belastungszeuge:

7. Mathias Barnola, 37 Jahre alt, Taglöhner und Hausirhändler in Lörzheim;

Nebst der Ablegung seiner Aussagen stellt der Zeuge

ohnentbehrliche summarische Note. –

Hier da nach allem Vorangegangenen der beantragte Abtritt eines Theils gewesen war, so hob der Vorsitz die Sitzung auf und verordnete, das Urtheil auf nächsten Tage, Morgens acht Uhr, verkündigen zu lassen.

Mauthe. Hoffmann

Voss v. Nordt.

v. Lamm

Sitzung vom 8 Okt. 1846, Morgens 8 Uhr.

Vorerwähnt: da im heutigen obigen Protokolle der Zeugenbeschuldigung, so wie die zu Ende genannten Entlastungszeugen und die Nachbarzeugen vernommen.

Nach eröffneter Sitzung vernahm die nachgenannten Zeugen, nemlich und beschworen, nachdem jener sie sie in den Worten:

„Ich schwöre bey Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, „die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit „und nichts als die Wahrheit; so wahr mir Gott helfe!"

geleistet (mit Ausnahme der noch 13jährigen Anna Rolph) und erklärt hatte, mit den Angeklagten nicht verwandt oder nicht verschwägert zu sein, auch in keinem sonstigen verhältnisse mit ihnen zu stehen, wie folgt vernommen:

Belastungszeugen:

8. Maria Eva Lerch, 27 Jahre alt, dienstbar bey dem Ackersmanne Hanning Lerch in Lörzheim,
9. Jakob Topia, 10 Jahre alt, Maurer allda,
10. Peter Klaser, 72 Jahre alt, Gutsbesitzer allda,
11. Franz Jakob Lerch, 37 Jahre alt, Ackersmann in Offenbach,

12. Jacob Klein, 32 Jahre alt, Handelsmann in Lörsheim,
13. Michael Baumann, 31 Jahre alt, Ackersmann allda,
14. Georg Schneider, 29 Jahre alt, Ackersmann allda,
15. Sebastian Lenzgen, 32 Jahre alt, Ackersmann allda,
16. Georg Jacob Veit, 29 Jahre alt, Ackersmann allda,
17. Ignatz Kirchmann, 31 Jahre alt, Ackersmann allda,
18. Valentin Hammann, 53 Jahre alt, Bäcker und Wirth allda,
19. Jakob Schäfer, 56 Jahre alt, Gutsbesitzer und Bürgermeister allda,
20. Carl Weis, 32 Jahre alt, Handelsmann in Hüngen.

Nach Annahme dieser Zeugen erklärte der Königl. Beamte, daß er auf die Abhör der vorgeladenen Polizeidiener Ludwig Dintzig, Georg Jakob Dintzig und Jakob Kluten von Flonheim für unnöthig halte, weilen dieselbe gleichwohl die Vorgeschriften als ein Nachtheiliger zugelassen hätten. Aber diese Erklärungen entfällt der Königl. Appellations-Zeugen Produktion. — Hiernach Constatirung der Zeugen-Tauglichkeit wie folget:

21. Martin Schaller, 26 Jahre alt, Metzger in Eisenberg,
22. Georg Jakob Mayer, 19 Jahre alt, Taglöhner in Hellmersheim,

beide Zeugschaften:

23. Jakob Marx, 37 Jahre alt, Mahlgänger in Landau,
24. Jakob Hingh, 27 Jahre alt, Handelsmann in Hüngen,
25. Casimir Metz, 36 Jahre alt, Handelsmann allda,
26. Georg Faber, 23 Jahre alt, Metzger allda,
27. Georg Degenheimer, 26 Jahre alt, Fischmacher allda,

Dalag Zeugschaften:

28. Michael Herr, 43 Jahre alt, Taglöhner in Hüngen,
29. Ludwig Hartter, 23 Jahre alt, Ackersmann allda,
30. Philipp Jakob Lang, 32 Jahre alt, Ackersmann in Hüngen,

der Handlung anbey fügte über die Abhörpflichten der Zeugen gemeinschaftlich Folgendes.

Nach der Abhör der Philipp Jakob Lang wurde die Sitzung der Abends um acht Uhr aufgehoben, und die weitere Verhandlung der Sache auf 27 Tag auf neun Uhr angesetzt.

Hartter. Lang. Metz. Lang. Wagner. Lang. Lang. Lang

Zuletzt Zeugen genannt:

34. Heinrich Lang, 32 Jahre alt, Schneider in Ostheim,
35. Elisabetha Lang, 32 Jahre alt, Weibsen der vorgenannten Heinrichen Lang Ehefrau allda,
36. Margaretha Hessler, 36 Jahre alt, Ehefrau des Viktor, genannt Johann Ehren allda,
37. Anna Wolf, 13 Jahre alt, Tochter des Handelsmannes Samuel Wolf allda.

Diese Zeugen in numero, wie benannt oben angezeichnet, ganzen noch nicht vernommen gewesen, inhaltige nachmünden.

38. Rosalina Heer, 23 Jahre alt, Tochter des Handelsmannes Klaus Heer in Ostheim,
39. Heinrich Hamburger, 27 Jahre alt, Viktualienmann allda,
40. Johann Adam Hessler, 25 Jahre alt, Viktualienmann allda,
41. Jakob Hoffmann, 35 Jahre alt, Viktualienmann allda,
42. Ludwig Ruf senior, 51 Jahre alt, Viktualienmann allda,
43. Ludwig Ruf junior, 20 Jahre alt, Viktualienmann allda,
44. Tobias Spitzy, 63 Jahre alt, Ringwirtmann allda,
45. Emanuel Degenheimer, 26 Jahre alt, Handelsmann allda,
46. Jakob Lackas, 40 Jahre alt, Schultheiß allda,
47. Isaak Heer, 31 Jahre alt, Handelsmann allda,
48. Johann Hauber, 21 Jahre alt, Wirth allda,
49. Abraham Isaac, 23 Jahre alt, Handelsmann allda,
50. Heinrich Eisenacht, 46 Jahre alt, Handelsmann allda,
51. Jakob Hagemann, 54 Jahre alt, Wirth in Hainstadt,
52. Ludwig Degenhardt, 19 Jahre alt, Cadet in Offenbach,
53. Friedrich Klingmann, 19 Jahre alt, Hufschmied und Wirth in Hainhain.

Von Seiten der Hainstadtischen wurde über die Klagpunkten verzeichneten Zeugen nunmehrigen Vorhalt gehalten.

Um Bitte der Advokaten der Heinrich Klingmann benannten Advokat Klaus I, daß Ihnen auch ein Protokollarisch Abschrift aus Landau einer Vorladung als Zeugen ausgezogen werde, daß Ihnen Zeugen, inwendig dieser Instanz Advokaten ungern, sich in der Einrede

Sach Anführung der sämtlichen Advokaten in ihren ausführlichen Erklärungen über die gegen die beschehenen Klagpunkten Einrede;

Nach Anführung der Königl. Staats-Prokuratur Hilgard in seinem Vor- und Antrag, Lesung Folio laufend: der Königl. Advokat gemeint weiter Urkunden anstellen, daß die Staats-Behörde von der Advokation gegen das vermeintliche Urtheil, in so weit sie Beklagte anbetrifft, daß Land-gerichtige Gutachten im Falle der Klagenabkommt keiner Folge, Taxe Entstehen, abrechnet, im Übrigen mittelst Reformation Instanz Urtheils in sachlicher und rechtlicher Beziehung, in Folg Beschuldigten, und zwar den zweit Folio der ihnen zur Last gelegten Handlung zum Nachtheile der Viktualienmann Heinrich Lorch, den Betrag Folio und Heinrich Hilgard der Abhaltung Taxen für überzeugten erklären, sodann jeden Angeklagten in Anwendung der Art. 105. 60. 62. 11. 55 der Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Strafrechtsbuches über der gänzliche Entlassung, so wenig der Fürsorge der Vorgenannt zugemessenen Haftung in T. und Folio Taxe, so wie für den der den beiden Instanzen, und zwar die Folio Taxe und Folio gesetzmäßig anzuerkennen, die Konstituation der beiden Heinrich Schaal in Haftlos genommenen 1700 Gulden und die Taxekretion der übrigen in Haftlos genommenen Gulden an ihre Eigentümer anzuweisen, –

Ob der Heinrich, der Advokat hat einen Ehe, die Kosten auf sich anzuerkennen, daß I die Entscheidung am nächstfolgenden Tage, Morgens neun Uhr, fortgesetzt werde.

Wenckel. Hellenbach.

Hoff v.Rodel.

Hellmann

Sitzung vom 10 Okt. 1846, Morgens 9 Uhr.

In Gegenwart der ordentlichen Gerichtsbeamten, der Beschuldigten und deren Vertheidiger.

Nach Ablesung der Advokaten Klag I, Lehmann und Hilden in ihren Vor- und Antwägen auf Verwerfung der von Seiten der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung.

Nach erneuter Ablesung der Königl. Staatsbehörde und der Vertheidiger Klag I und Hilden in ihren wechselseitigen Entgegnungen –

Beschluß der Königl. Appellationsgerichts der Rheinprovinz über Verfügung in die Sitzung vom 14 d. M., Morgens 10 Uhr.

Hellenbach.

Mevissen.

Hoffz 38 rhodel.

Hammacher

= Clemens

13.

Sitzung vom 14 Okt. 1846.

v. Salfeldt bey Verfündung der Rathsmitglieder,

Zuletzt Kaplan Jacobi Abwesenheit entschuldigt.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Rheinpreußen, in seiner Anklagekammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und vierzig, nachdem gegenwärtig waren: v. Hellenbach, Präsident, v. Recker, Metz, v. Hammacher, Marshal, Räth, Hilgard, Gerichtsschreiber, und Clemens, Generalprocurator, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

1. David Cohen, Handelsmann in Elberfeld,
2. Jacob Cohen, Handelsmann daselbst,
3. Heinrich Cohen II, Handelsmann allda

(alle drey wohnhaft zu Elberfeld), Appellaten, im Beisein ihrer Anwälte Justizrath Klag und Advokat Hilden;

In Erwägung, daß die von der angeordneten Untersuchung und Verhaftnehmung gegen die Angeschuldigten Nr. 1 und 2 wegen Betrugs und Bankerotts, begangen in Elberfeld, Barmen und Umgegend, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres, erlassene Anklageakte, welche gegen die Angeschuldigten gemeinschaftlich und gleichmäßig gerichtet ist, gegründete Anstände erregt, in Betreff der Angeschuldigten Nr. 3 aber, welcher nur des Betrugs angeklagt ist, die Verhaftung nicht gerechtfertigt erscheint;

Zu Recht erkannt:

Daß die Anklage der Königl. Staatsbehörde vom 7. 8. 9 u. 10 d. M. gegen die Angeschuldigten Nr. 1 und 2 wegen Betrugs und Bankerotts, begangen in Elberfeld, Barmen und Umgegend, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres, gegründet ist

ein von dem Gerichtshalter Riebel von Frankenthal am Main
bestellter abgesandter Commis der dasigen J. Jung Fabricant;
in J. Jungen, um dem Protokollführer und sämtlichen Mit-
beschuldigten Eckart die Nachricht von dem Absterben des genannten
J. Jungs Principals in Lyon dem Protokolle abzunehmen
Nummer zu Protokollirungen. – Eckart war damals nicht zu
Hause, sondern in Landau; Fabricant wartete circa 1 Uhr
des Nachmittags auf Post, fand Eckart in einem Caffee-
hause, eilte ihm in sein nahe gelegenes Logis Haus, theilte
ihm die erwähnte Nachricht mit, und zufällt von Eckart
die Confirmirung, seines ersten Protokollführers haben
Jungs Nummer, es müsse aus J. in seinem Lager nachgesehen.
Auch von andern Landsleuten umgeben ging der Erbschaft J.
in der gedachten Caffeehaus, wo der Letztgenannte der sämmtlichen
Reisenden Aufsehen erregt hatte, Einigen an ihn gewiesen,
und unter bald abzureisenden, bald ankommenden Act.
wendete Eckart zu ihm: „zu glauben, der Inhalt
J. Mitbeschuldigten Letzteres habe“ J. der
Post, von dem eben die Rede war J.

Einige Nachricht kam auf alsbald zu dem Ohre der gläu-
bigen in Landau anwesend gewesenen Jungs Leute, und
nachdem es noch mit Gewißheit dessen dasselbst über
der Richtigkeit J. gesprochen, hatte es noch Einigen Druck,
wo dieses Mitbeschuldigte circa Zwey Uhr des Nach-
mittags ankam, und bald nach ihm Eckart, bald nach diesem
Fabricant ebenfalls ankamen.

Derselbe zeigte mir gegen 4 Uhr des Nachmittags Abends der
des Inculpirten David Jung bey dem Oekonomen Heinrich
Lutz zu Edenkoben, benachrichtigte Zwecks – da der Mann
selbst nicht gerade zu Hause war – dessen Frau, Lutz
habe auch in der 6te Classe 109ter Ziehung, einen Ge-
winn, nur ab, Jung, zeigte sie, um den traurigen

Gewinn à 45 fl. gegen Aushändigung der betreffenden Loose
zu bezahlen. – Die Frau verlangte von Jung für Abwesen-
heit Mannes; Letzter entfernte sich bald; Jung wiederholte
ihr die über der Frau eröffnete Nachricht, Lutz aber ver-
langte, während die Frau kurz Loose suchte, auf die
Ziehungsliste zu sehen, um sich von der Richtigkeit seiner
Gewinnst selbst zu überzeugen, und Jung zeigte ihm wirklich
eine Ziehungsliste vor, in welcher die angewandte Nummer
mit einem Gewinne von 100 Gulden zu sehen war. Die
Frau überreichte nun an Jung drei Loose, und auf das dem
Gewinnste, das J. noch nie Loose habe, brachte die Frau
wirklich noch eine andere, in einem kleinen Umschlage
befindliche Loos herbey, welches Jung mit den Worten:
„so, das ist das achte,“ zu sich nahm, und erwähnte er,
nachdem er den angeblichen Gewinn à 45 Gulden baar
ausbezahlt hatte, sich entfernte.

Am 23 April versammelten die resp. Angeschuldigten miteinander
in Frankenthal, und erhoben für resp. Principalen der Nummer
16274, nach Abzug der üblichen Percente, den Betrag von
18,400 Gulden, wobey sich Jungs Leute als Gewinner
ausgaben.

Von obiger Summe wurden 36,000 Gulden zu gleichen
Hälften bey resp. Banquiers in Frankfurt belassen,
der Restbetrag aber theils in Nachnahme, theils baar mit
genommen.

Am 24 April, früh Morgens, wurden sämtlichen resp. Be-
schuldigten zu Mannheim unmittelbar bey der Landung
der Dampfboote, mit welchem sie ankamen, auf Veran-
lassung der Königl. Polizeydirection zu Landau, wo Gewinn
Liste inzwischen angezeigt hatte, daß Jung von David Jung
unter betrügerischen Vorspiegelungen zur Aushändigung
fremder Principalgelder der Nummer 16274, seiner Gewinne

bereits in öffentlichen Blättern berichtet war, übereinstimmen müssen, – nachdem, nachdem Zeugen Zahn und Heinrich Schaaf im Besitze von entwendetem Holze und Holzwaaren waren.

In Erwägung, daß I die ihm zur Last gelegte Täuschung der Zeugen Zahn durch seine gelegentliche Bemerkung über Verwendung des Erlöses der Escroquerie vor Jahren zu Lasten David Zahn gelegen genauesten Verein momente ungenügend, eine nähere Belehrung der Zeugen erfordert, ob Dirk wirklich, wie die Anklage behauptet, und zwar der angeführten Theile als nicht nachgewiesen erscheint, eine Zeit der am 20 April stattgehabten Pfändung und auch namentlich am 21 April bis zum Tage seines David Zahn ungerechtfertigt im Besitze von jenen Planken der Nummer 1627 A, 6ter Klasse, 109ter Ziehung gewesen war;

In Erwägung, daß I nun durch die Vernehmungen und Verhandlungen der Zeugen vollständig festgestellt, daß I am 26 März l. J. David Zahn sein Eigenthum, dem abgepfändeten Balken / Eisenbahnmaterial / im Depot. Anklage befindlich genommen, Zeugen Zahn sein Eigenthum der Einhändigung an Heinrich Dirk übergeben hat, und daß I aber damit Ende Mai auch von Klasse unmittelbar der Zeugen Dirk eingehändigt worden ist;

In Erwägung, daß I hier zuvörderst die im angefochtenen Urtheile enthaltene Feststellung: eines bestimmten Zeugen-Aussage über die Nummer der Loose, welche Dirk falsch in dem Haus-Anklage enthalt, liegen nicht vor, zu prüfen ist;

In Erwägung, daß I Zeuge Peter Klasse schon in der Voruntersuchung und, laut stenographischen Note, auch bei der ausführlichen Verhandlung Varianten sowohl und der Wahrheit nach ganz mit den Zeugen Dirk übereinstimmend angeklagt hat, und es auch in der Appellinstanz auf das entschiedenste und auf der glaubwürdigste wieder-

holte, nämlich daß I sich gegenüber ihm geäußert habe, daß I in seiner Anklage der Loos 1627 A enthalten gewesen sei;

In Erwägung, daß I der königl. Appellationsgericht keinen Augenblick verkannt, die richtige Vorsicht die lange Möglichkeit einer Täuschung namentlich bei Angaben von Ziffern und Zahlen, sowie die so leichte Verwechslung durch der Phantasie auf die Erfahrung stützen und endlich mehr oder weniger Unklarheit jeder Aussage, selbst wenn sie gänzlich ganz vorurtheilsfreier Zeugen gegenüber, angestellt,

In Erwägung, daß I, wenn nun aber auch die so bestimmt abgegebenen Aussagen des Zeugen Dirk und der Zeugen Klasse bezüglich auf den Umstand noch nicht genügend erachten, ob jener in Anklage enthaltenen Loos wirklich nicht nur die abgenannte Nummer, sondern auch die Angaben der 6ter Klasse, 109ter Ziehung enthalten haben, genauso auch jener Umstand nicht nur durch zwei weitere Zeugen-Aussagen, nämlich übereinstimmend noch durch eine Reihe von gewissen mit Augen zu bestätigen und zu constatiren war, durch die Untersuchungen und Verhandlungen der Sache klar gestellten Thatsachen namentlich bestätigt und zu dem Grade voller Gewißheit erhoben wird;

In Erwägung, daß I namentlich auch die Angaben des Michael Hannemann nicht nur bezüglich der Nummer, sondern insbesondere auch der Klasse die genaueste Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit bei der Verhandlung vor dem königl. Appellationsgerichte ganz und gar bestanden haben; indem er jene Ziffern, auf welche sowohl bezüglich der Klasse als der Nummer hier wesentlich ankommt, mit der größten Bestimmtheit angab, auch gegen seine Richtigkeit kein Bedenken erhoben worden ist;

In Erwägung, daß I, wenn auch die Angaben bezüglich

Zuhörerinnen der Frauen Anna Eisenmann, Hilarius Böringer, Anna Joseph Walz, Theobald Engmann und der Witwe Heimann nicht Kenntniß gehabt und ein und Augenblicke Zeit, und Ort uns Lärm hätten, selbe doch in ihrer Zusammenstellung volle Beachtung verdienen, daß Jene von Partei seinem Leyte gegen die Aufmerksamkeit gepflogen worden ist; daß Jene namentlich die Klagefolge eng berücksichtigte, und daß Jene mit bestimmter Position an der Nummer 16274 festhielt;

In Erwägung, daß nun jene abkommenzogene Reihe von Zeug weiteren auf den Entlastungs Beweisgegenstand thatsächlichen Umständen und Verhältnissen anbelangt, endlich die bis jetzt erörterten Zeugen-Aussagen gleichfalls noch auf den übrigen Punkt zu untersuchen, - daß Zeuge die von Partei zu Protokoll gegebenen fünf Fragen des ersten Klagen 108ten Zeichnung und Zeuge die eigene Erklärung der Tagschuldigten Zeugen anvertraut hat, daß Zeuge während der 108ten Gemeinschaften Collegin Zeuge alle zwölf Klagen der Nummer 16274 gezeichnet hat; daß Zeuge überdies eine Nummer und zwar in der 6ten Klasse 100 Gulden gewonnen, und daß Zeuge von diesen Zeugen, als Vorsitzender Zeuge Einnahme jenes Betrages, den ihm gebührenden Klassenantheil von 45 Gulden bezogen hat;

In Erwägung, daß auf diesen Punkt eben die Vernehmung dieser Zeugen, an habe am 26 März l. J. den Heinrich Lutz durch seinen Eidesvorsteher Glaubar in seinem Logis-Umschlagen nicht die Nummer 16274, sondern zwei Viertel übergeben, von welchem bedeutenden Viertel unter Nr. 17624 einem Handgemalt gutgehabten, 2 Mark 50 Pf. 1 Viertel 1 Achtel 1 Sechstel 1 Zwölftel Mark

bey Pinkal nicht angenommen worden sind, und der Eidesdat auch die von Langelbon David Zahn aufgenommenen Aussagen vom 10 November 1845 und vom 13 April 1846 angelegentlich auf Zulässigkeit Protokollarien enthält und letzteres die im Anfange mit dem Datum /: 13 April :/ nicht unerhebliche Bemerkung enthält:

„und ich glaube, daß Ihnen noch einige von den Angaben gegen den Kläger entdeckt hat,"

eine Bemerkung, welche ganz geeignet war, den Verdacht einer Absicht zu machen, die den Verdacht einer Absicht, die alten Akten der von David Zahn im Prozesse und selbst den ungehörigen konträrschriftlichen Verhandlungen nachgängig aufgenommenen Verhandlungen gleichfalls entgegen läßt;

In Erwägung, daß Glaubhaftigkeit auch hinsichtlich der Aussagen von 45 Zeugen am 21 April abgelehnt, – eine Zahlung, deren höchst Auffallender Zahn in seinem Zeugen zu beseitigen vermag, und die sich nur auf den Umstand, daß er ihr gerade nur um der Verhältnisse willen Partei zu ihm war, mit der Glaubhaftigkeit und Richtigkeit dieser Angaben vereinigen läßt;

In Erwägung, daß aber auch durch die Aussagen der Beklagten, in Verbindung mit den Thatsachen aus denklichen Erklärung der Zeugen Lea Maria Pfeil und Jakob Lepin, ganz und gar widersprochen ist, daß die Beklagten Partei an jenem Abende der 21 April dem David Zahn [illegible] und daß sie nicht bezweifelt Verhältnisse noch Partei gehalten, welcher Zahn dann, ein Beweis angeschuldigt, für den wahren erklärte;

Daß Hinderung also abermals im Umstand begründet ist, den allen unzulässigen Verhandlungen neuen Beweis

Beschuldigten gleich mündlich entgegnung sei, und dann um so mehr, als Zahn Taubes, welche sie damals von Partei mitgenommen, [illegible] bis fünf Tage und die Verhandlung vorgelegt und gleichfalls weiteres mitgenommen Zeugnisse bis gekommen, nicht die mindeste genügende Erklärung zu geben vermag, also gleich Richtig zu folgern ist, daß Zahn seine Person beweislich, um den Zweck gegen ihn gerichtlichen Beweis zu vereinigen;

In Erwägung, daß endlich zum Nachweis bezeugung, daß endlich an Heinrich Partei gleich im Monate, als wo Zeug David Klein Kinder erhielt, daß Protokoll den hohen Herrn mit der Nummer 16274 genannt, und welchen Zeugen bey Pinkal gegen Partei wie ihn erregt hat, bey einem gleichen, mit Datum und Unterschrift versehenen Blatte, einen Zeugen zu seinem andern Dienst zu bewegen, als daß sie eingeschlossen Abhandlung in ihm gelobt haben, im Vereine der glücklichen Zeugen gewesen und auf dem ganz natürlich in Johann Baden stammende Kinder um selbst betragen wurden sei zeugen;

In Erwägung, daß, wenn nun endlich die Abhandlung, daß Partei nur nicht sogar Zahn im heiligen Monate im Vereine der oft vorgehaltenen Zeugen gewesen ist, noch eine weitere, als die bisherige vorhandene Zeugenschaft bedeuten könnte, selbe gerade in jenen Reihe von Zeugen und Widersprüchen zu finden wäre, in welche sich die Beschuldigten David und Sarah Zahn zu dem Beweis beabsichtigend verwickelten, um darzuthun, daß Zahn, aber, der Vereinigung jener Zeugen gewesen sei;

In Erwägung, daß sich überdies auf keine Zeugen und wenn sie wären auf eine [illegible] auch um so weniger Rücksicht der begangenen Abhandlung der Beschuldigten genommen werden konnte;

Daß aber auch die Zeugen, auf die sich Partei

bemerken veranlaßt ist, daß nähere Prüfung ihrer Aussagen, seiner Zuverlässigkeit theilhaftig werden könnte;

daß I endlich selbst Karl Weis sagte die Nummer 1627A, aber weiter Nichts, weg Fischung, weg sonst ein Zeitraum der Wahrheit angegeben vermocht hat, und daß I die übrigen zum Zwecke der Begründung der Aussagen der genannten Zeugen angeführten Zeugen Tagelöhner an Arbeitsunfähigkeit und Krankheit weg abwesend;

In Erwägung demnach bezüglich der Glaubwürdigkeit der Zeugen Jahn als seinen Wahrmitteln in Betracht, daß I, weg abgesehen davon, daß I die Entfernung der Orte Hausdorf, Großheim und Ostheim keine solche ist, daß dadurch in der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit in Hausdorf um die Mittagszeit der Rückkehrer weg Großheim und der Entfernung in Großheim Abends zehn Uhr entgegenstehen würde, - daß Jahn, der sich in Hausdorf in Hausdorf angesagt haben will, sich zur Aufnahme Zeugen Begründung auch nicht auf eine einzige Wahrnehmung berufen kann;

daß I die Aussagen der Zeugen Hofmann über die Glaubwürdigkeit dieser Tagelöhner in Hausdorf, so wie die Aussagen aller jener Zeugen, welche über die Wichtigkeit oder Nähe Jahn in Großheim zur bestimmten Zeit gesehen, der ihnen ins angesprochenen Aufhalt gewordene Gewicht in den Hegall, sofern sie genügend begründet haben, daß I sie klar, der sie ausführlich und mit allen Umständen der einzelnen Wahrnehmung wahrhaften und wirklich bestimmten Erklärung der Zeugen Lang gegenüber, daß Glaubwürdigkeit nicht im mindesten zu erschüttern vermochten, - einer Zeugen, die selbst Wahrnehmungen und Thatsachen in den bald angeben gewordenen, oder durch diesen Jahn vorzüglich den Umstände hinlänglich Rücksichten lagen, und welcher Zeugen sonst beigetreten,

daß I am circa 5 Uhr diesen Jahn mit einem jungen Pferd nach Großheim gehen sah, und auf den Wagen mit ihm zurück;

In Erwägung, daß I nun, wenn sie von den Zeugen angegebenen Zeitpunkt und die Rückkehr der übrigen Tagelöhner von Hausdorf nach Großheim auf Uhr gehen I annehmen, kein Zweifel bestehen kann, daß I dann Jahn mit an übrigens nunmehr nach der Jahn namentlich zugeschriebenen Handlung selbst Zeugen Jahn will, endlich Zeugen Lang mit Zeugen Jahn bei den angeführten Thatsachen völlig innehaben anerkannt; mit voller Sicherheit I den von Jahn beabsichtigt gebrauchten Wagen nicht einen Gang nach Großheim gemacht hat;

daß I aber in den hier vorliegenden Thatsachen und Momenten die volle sichtbaren Thatsachen begründet ist, daß I Jahn's Zeugen Tagelöhner, welche, daß I auf die Nummer 1627A nie etwas der Getreide gestohlen, sind der Heimath Dorf nach Großheim verfügt, und demselben die erwähnten Weg aber und die falschen Zeugenaussagen gemacht haben, diese Damals im Besitz Dorf befindlich gewesenen Nummer haben nur 100 Pfund gewogen, dabei, als Dorf sich in der Hinfügung diesen von der Richtigkeit der Wahrheit abzugehen wollte, unter wiederholter Versicherung seiner früheren, alles wichtigen Aussagen der Glauben und die Hoffnung in ihn zu machen, daß I, wenn seinen, Dorf, Nummer wirklich in diesen angezeigten Tüten zu stehen pflegt, an auch den bestimmten Umfang nichts zu beifügen habe; daß I dann daß Jahn wirklich die Damals im Besitz Dorf gewesenen Zweig Viertelhalben 6 der Marke, 109 der Fischung, Nr. 1627A, welche sagt seien in Frankfurt gekauft worden war, folglich damit der Zweck gefallenen Thatsachen wesentlich vervollständigen, sich aufgehoben hat, in der

Absicht, Park um seinen Theil seinem Vermögen zu fallen;

In Erwägung, daß der seiner keinem zugrundeliegenden Zweifel unterliegen kann, daß diese verbrecherischen Thatsachen alle vom Art. 405 des Strafgesetzbuches zum Vorhandensein der Escroquerie verlangten Requisite aufhalten;

daß demnach in der ersten Klage, Parks Kommerzrath Haber 100 Franken gewonnen, und in dem Vorfalle einer betrügerischen und mangelhaften Lieferung diese ebenfalls den gesetzlichen Begriff von „manoeuvres frauduleuses" und in dem hinsichtlich zweiten Klagepunkt, an Haber 100 Franken gewonnen, nämlich in dem Umstande der Summe von 45 fl. eine Begünstigung der civilen Natur liegen, welche selber mit dem Betruche bezweckt: „pour persuader l'existence de fausses entreprises;" daß überdies in dem Vermögen zu Gunsten Parks Irrthum der mündlich eingeholten Auskunft von David Cohn über beachtlichen Umfang und dem Vorliegen der unwichtigen Lieferungen auch die übrigens nur alternativ vom Gesetze verlangte „espérance d'un succès ou événement chimérique" liegt, und daß endlich, weil der vom Gerichtshofe im klagenden Sinne gefällte Begriff von „fortune" anbelangt, weniger die individuelle Bedeutung, noch aber die in der öffentlichen Meinung allein zu findende Ansicht dieser Vermögen eine Verschiedenheit Unterscheidung zwischen den Verbrechen selber und zwischen dem Versuche derselben bis den abgezweigten Vermögenstheil zu verschiedenen rechtlichen Effekt begründen kann; wovon abermals zu erwähnen ist, daß der am 20 Theil bereits gezogene Loos zum Heil der Familie Cohen in Cöln von Adelsberg der Vormund angenommen;

In Erwägung bezüglich auf den Mitbeschuldigten Joseph Cohen, - daß der unwissend und auch von ihm zugestanden ist, daß er an den oft erwähnten 21 Theil eben in London Kinder von einem in Frankfurt gezogenen Loose erhielt,

und weiters darauf bezügliche Klagsangaben enthalten; daß der selbst auch mit dem Haupten Mann über den Vorfall sprach;

In Erwägung, daß der eben bereits bezüglich auf David Cohn gemachte Vorhalten hat, daß der einem Vertrauten am Nachmittage und von seinem Hause nach Paris seine in Eilungen anwesend gewesen war; daß der nun unter diesen Umständen und bei gehöriger Würdigung der Zeitpunkte der Rückkehr Josephs Cohen nach Erlangen und jener der Abgangs Davids nach Karlsruhe gar keinen Zweifel unterworfen werden kann, daß Vater und Sohn sich in jener Zwischenzeit über die zu machenden Einigungen benommen haben;

In Erwägung, daß David Cohn nach seiner Rückkehr von Karlsruhe der Park abgenommenen Loose unverzüglich seinem Vater übergab, indem ja Beide auch alsbald zu der gleich der andern Morgens ganz früh unternommenen Reise die nöthigen Vorbereitungen gemacht werden mußten;

Daß der Kommerzrath Joseph Cohen, der in Frankfurt sich als Vormund Parks stellte, als solcher bestätigt wurde, den Vormundschaftsakt, Inventar und Inhalt nach von dem Königl. Untersuchungsrichter in Beisein mehrerer von dem Vormund hinzugezogener abgelangenden Personal besonders wonach ist;

In Erwägung, daß David Cohn kein selbstständiges Gewerbe treibt, sondern das seinem Vater - Kommerzrath in Firma Angelegenheiten behilflich - lebt, auch kein eigenes Vermögen verwaltet;

In Erwägung, daß die Vorladung, welche der angeführten Thatsachen in den Akten findet, daß Joseph Cohen schon in London Spekulationen angenommen haben, um so weniger in solchen gefunden werden kann, als

nach der eigenen, vor diesem Gerichtshofe am 12 Mai vor dem Königl. Untersuchungsrichter gemachten Aussage, er sei dem Zeugen Beer gegangen hat, er, Zahn, müsse auf der Hauptsache nimmer nachstehen, um seinen Theil zu erhalten;

In Erwägung, daß I, wenn überhaupt der über den Thatbestand und Vorgängen, welche bei der Einbringung des Zeugen Zahn nach Hettingen in Lothringen stattgefunden, zu urtheilen nicht ganz aufgehellt zu werden vermochten, in der oben schon angeführten Aussage Glaubt: er glaube, der Zeuge habe ihm [der Text:], ein Einverständniß zu den verübten Thatsachen gegeben haben;

In Erwägung, daß I allerdings auf der Verhandlung dem vorgegangen ist, daß I noch am fraglichen Nachmittage in Hettingen ein Zeuge vernommen worden, welcher Zahn haben in den Rollstein gewerfen; daß I aber, wenn dieser Umstand bei seiner sonstigen Nachforschungskunst und bei seiner Intelligenz nicht wirklich übersehen hätte, daß I an der Thatsache Anstoß der Zeuge sein, sich offenbar und unwiderleglich alsbald ganz anderen Combinationen ergeben haben würde, als solche bei der Verhandlung der Sache in den Vordergrund gestellt worden, wo keine Spur von Widerlegung der Zeugen über unumstößlich Glück sich vermittelt hat, nicht einmal durch den Entlastungszeugen Bernhardus, und wegen absonderlich der Widersprüche in einem ganz anderen Zusammenhange, als in der angeblichen Wahrnehmung stehen sollen, wegen der das Fehlen Anhalts zu finden ist;

In Erwägung, daß I auch die schon weiter oben angeführte, daß I am 12ten l. M. im Gefängnisse, nach dem die Einberufung der Zeugen nach den Vorfällen in den aggravierenden gerichtlichen Verhandlungen auf Zeugnisse Dritten aufgehoben war, auf seinen schriftlichen und zu den Akten genommenen Antrag Ladung der Zeugen auch zu Ungunsten der Angeklagten wie zu weniger absolut Vermuthungsbegründender Aufhellung, als zur Lösung der angeblichen Thatsache, der in beschuldigten Widersprüchen der Zeugen-Aussagen getrauen wollen will, weiter gar nicht als die durch die Entfernung bewirkte einfache Vertagung, daß I auf nachgesuchte getanene Zeugen in anderen Instanzen und unangehaltigen Vernommen können nicht immer vollkommen übereinstimmen;

In Erwägung, was die selbst gemachte Anmerkungen und Einrede anbelangt, mit welchen Zeugen Zahn in Frankfurt zu Verhör gegangen zeugen stellt, daß Frau der Angeklagten von Hettingen bis Frankfurt reisen und beisammen waren, nicht der mindeste Einwurf vorliegt, und daß I der in Frankfurt abgemachten Vorfälle für Leute einer Bemerkung, wie die Angeklagten, Zeugen keine Wichtigkeit beilegt;

In Erwägung, daß I selbst die noch nachträglich der Zeugen zu geben angeklagten Aussage-weise entstand, die beschuldigten Inconsequenz der Zeugen-Aussagen herbeizuführen, einleuchte gewiß die Aussagen allen jenen Zeugen, welche das Zimmer von der 6te Klasse, 109 Ziehung genommen, so wie jenen, welche am kritischen Abende spät Leute bei Tisch gesehen haben, als unrichtig und falsch anerkennen läßt; daß I auch gewiß Zeugen wären, die Sache gegeben wollende Verhaltung zur Aussagung hat, daß I selbst hauptsächlich nur auf das mit dem zweifelhaften Loose im unmittelbaren Zusammenhange stehende Geldvermögen abgesehen ist, und daß I damit nur jenen Gewalt von Abschreiben und Weiter-

genügen zum Nachtheile der Angeklagten angenommen ist, endlich daß auch die Zeugen nach den ganzen Umständen hinlänglich glaubwürdig und namentlich in den gegen sie gesagten Dingen, auf Schuldbeweis Bezug und wirkliche Schuld nicht wenigen als zu entkräften anzunehmen haben;

daß die Entdeckungen durch die neue Abgabe der Mitschuldigen nur nachgeholt wurden, endlich schon deßwegen kein gefunden werden mag, daß jene Zeugen die für ihre Aussagen keine bedeutungsvollen Nummern bey der wenigen Belangenheit gar nicht einmal nahe im Verhältniß stehen;

In Erwägung, daß jene Zeugen demnach vollkommen überzeugt ist, daß die Angeklagten durch die Tödtung in den Absicht sich daß eingenommen Belangen bezogen haben, daß sie sich mit ihnen über die Art der Ausführung berathen, hinaus für den Fall durch durch die wirklich abgelaufen Fall aus selbem zur Erreichung der eigentlichen Hauptabsicht der ganzen Unternehmung – der Beschädigung – wie deutlich, daß sie abgelaufen seyen, übernommen, sich sogar wirklich in Besitz der auf Diebstahl gestellenen Beschädigung setzten, und endlich wenigstens einen Theil Diebstahl übernommen, während, daß sie durch Theilung verloren, angenommen hat;

In Erwägung, daß in allen diesen Thatumständen nicht nur der gesetzliche Begriff des Art. 62 der Strafgesetzbuches ausgesprochen Beschuldigung, sondern auch jene der Art. 60 ibidem liegt;

In Erwägung, daß die Einwand, durch bestätigte einen Akt der Intelligenz, der einen Anleitung, Erklärung und selbst einen Befehl des Begriffs nicht beinhalte, – mögen die Erklärungen auch an sich richtig seyen, – den Umstand, daß sie wirklich an Einwendung über den Inhalt

nehmen der Sache Aufforderung gewissen Daten und Beschaffenheit haben, Genüge nicht gebricht, und daß diese Einwendungen durch den und der Übernehmung der Begriff und der Beschaffenheit der Sache angenommen nach der Haupttat inverstanden jenen gesetzlichen Begriffe involviert, endlich der citirte Art. 60 mit den Worten ausdrückt: „ceux qui auront avec connaissance, aidé ou assisté l'auteur pp";

In Erwägung bezüglich auf den gegen Einen Beschuldigten mit gegangenen Beweisumstand; daß die Natur der Angelegenheit und die Wahrscheinlichkeit der Begehung durch den Beschuldigten eine wahrhaftige Beschaffenheit der Begehung und namentlich in im letzten Absatz der Art. 405 der Strafgesetz. buches angedrohte Jurisdiktion gleichfalls auf einen mitbegangenen Raub aufmerksam;

In Erwägung, daß endlich den Mitschuldigten Einwand, daß die gegen ihn Beweise unbestimmt, daß die angeführten Beschuldigungen unwahren Beschuldigungen gründen beruhtsichtigungswürdigen Art aufgenommen haben;

daß die nämlich seinen Mitteilungen nach Frankfurt an und für sich noch der völlige Intention der Beschädigung begangenen genügend nachgewiesen ist;

daß die mit dem Betrage von neunzehn Zahn an Effekt à 1700 Gulden bewilligten sogenannten Freistaldor aufgegangen Effekten in mit gutem Glauben die Entschädigung aufgegangen Fall verdient ist, daß der Effekt – wenn er wirklich Mitschuldigen – sich einen höhern als den bewilligten Antheil vorbehalten haben würde;

In Erwägung, daß, wenn den Namen Carter, was auch nicht nöthig war, in den Listen Effekten gar nicht eingetragen, eine Löschung und Einziehung von Seiten der

Zeugen nicht nur nicht nothwendig, sondern in mehrerer Beziehung und namentlich der Glaubwürdigkeit wegen nicht wünschenswerth macht wäre;

In Erwägung, daß die Widerspruchs, in denen auch dieser Angeklagte betroffen worden, gerade auf seiner Stellung als Untersuchungsrichter und auf seinem Interesse, der an sich natürlichen Neigung für die Vertheidigung der ihm einmal zugetheilten Beschuldigten worfte, abzumindern sie genügend erklärbar sind;

In Erwägung, daß sich insbesondere auch der Widerspruch zwischen der Aussage, daß die Verhaftigung der Brüder Bernhard Schmidt, nach Sonntag, den 5ten April stattgefunden habe, also damals noch mit entlastenden Beweisen gegen ihn angetreten werden kann; daß auch nicht nur die in den abgemachten Mitbeschuldigten gegen ihn, so wie auch die Zeugen genannten Umstände, sondern auch insbesondere die bezüglich auf Schmidt gemachten Depositionen der Zeugen Martin Bingmann wiederholte Aeußerung nicht in solchem Maß beschränken haben, um ihnen nachtheiligen Beweis beilegen zu können;

In Erwägung, daß namentlich der Aussagen Angeklagten gegen ihn und unmittelbar nach der Verhaftung zu Mannheim auch ohne Annahme einer Mitschuld gegen sich denkbar ist, wie sich auch mit der Untersuchung genügend erklären hat;

daß daher gegen Angeklagten einer Theilnahme oder wissentlichen Begünstigung nicht hinreichend überwiesen und bezüglich auf ihn das angefochtene Urtheil zu bestätigen ist;

In Erwägung, daß gewendet von der Appellation des Staatsanwalts gegen Nichtbestrafung des in der ersten Instanz nicht angeklagten Zeugen Adam

Hamm wurde, also hinreichende Thatsache zu verfolgen ist;

daß gegen die auf Freisprechung lautende Entscheidung gegen den Zeugen Bernhard Schmidt, den Zeugenbeweis vervollständigenden, Interlocutorium der Angeklagten und gegen beantragter und gestellter neuer Vernehmung der abwesenden Deponenten nicht angestandene Begründung eine Appellation nicht vorliegt;

In Erwägung bezüglich der Strafe Königl. Staatsbehörde auf Confiscation der bey Heinrich Eigert in Sinsheim genommenen 1700 Gulden, gestützt auf Art. 11 der Verfassungsurkunde;

daß dieser Antrag die Mitschuld der Angeklagten Eigert voraussetzt, und die fraglichen 1700 Gulden als ein Product der angeschuldigten Handlungen betrachtet;

daß aber Eigert auf den ihm entwendeten Gelde seine Eigenthumsrechte geltend gemacht, welche nicht bestritten, sogleich auf die angestellten Nachfragen gelegt hat, dem Königl. Appellationsgerichte in gegenwärtigem Rang der Sache die Entscheidung über die Gültigkeit seiner Zusprüche nicht zukommt, dagegen

die Restitution Lagtes, so wie sämmtlicher in gegenwärtiger Untersuchungsverhandlung in Beschlag genommener Gelder lediglich an mich Rechtens zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

hat das Königl. Appellationsgericht Recht erkannt, daß der Königl. Advokatenanwalt Dr. gegen jenen Theil des Urtheils der Königl. Assisenhofes von der gegen seinen Antrag die beantragte Vertagung der in der Sache nicht angeschuldigten Hauptmittel und Zeugen abgelehnt worden, Beschwerde führt;

Nachdem sofort, mittelst beziehungsweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, der David Lahn, 20 Jahre alt, Handelsmann in Bergen, überwiesen, sich seit durch den Art. 105 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens der Fälschung schuldig gemacht zu haben, daß er am 21 April 1846 dem Heinrich Lark, Advokatenanwalt in Frankfurt, welcher sich im Eigenthume befand von fünf Pfandbriefen des Lagers Nr. 16274 der 6% Klasse, der 109ten Ziehung der Frankfurter Klassenlotterie bestand, auf welchen bey der Lagerverwaltung am 20 April, stattgehabten, dem Vorschriften gemäß bereits bekannt gewordenen Ziehung ein Gewinn von 10,000 fl. gezogen hatte, mittelst unrichtigen Angaben und Vorspiegelungen und unter Anwendung betrügerischer Kunstgriffe, durch welche er den Lark sowohl die Hoffnung auf einen ungünstigen Erfolg wie die thatsächliche Existenz des wirklichen Eintritts und der Vorlagen einer falschen Thatsachenlage begründete, und bestehend mittelst Vorzeigung einer falschen und unter abgeänderten Ziehungsliste und gegen Zahlung von 45 fl. als angeblichen Gewinne, —

dem Franz Reinhard der Lagers 16274 abkaufte und sich in den Besitz desselben setzte, um dem Heinrich Lark den auf diesen Lose gefallenen, diesem Letzteren noch unbekannten Gewinn welcher für die laufenden fünf Viertheile 55000 fl. betrug in betrügerischer Weise zu entziehen und solchen sich und seinem Vater zuzuwenden; daß David Lahn, in Gemeinschaft und unter Mitwirkung seines Vaters David Lahn, den Gewinn dieses Loses versucht, welcher nach Abzug der mit der Einkassirung verbundenen Unkosten noch 18,400 Gulden betrug, dem Heinrich Lark wirklich entzogen und diesen Letzteren durch jene falschen Vorspiegelungen und durch jene betrügerischen Kunstgriffe und Handlungen um diesen Theil seines Vermögens gebracht hat;

Erkennt dagegen den David Lahn, 36 Jahre alt, Handelsmann in Bergen, überwiesen, sich der Theilnahme an dem von David Lahn verübten Vergehen der Fälschung schuldig gemacht zu haben, daß Jener denselben in den Handlungen, welche jenem Vergehen vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich vorbei sondern, sich den angestellten Gewinn gemeinschaftlich und unter Beihülfe des David Lahn zueignete und überdieß wissentlich diesen, auf die angegebene Weise erschwindelten Gewinn empfangen;

Demnach für Recht:

Daß die beiden genannten Beschuldigten jeder zu einer Strafe von fünf Jahren und zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden, zu Letzter unter solidarischer Haftbarkeit;

Erkennt beide während der Dauer von fünf Jahren, von Verbüßung der Strafe an allen im Art. 42 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Rechten unfähig;

Verurtheilt die beschuldigten der Heinrich Lark gegen

ohnerwähnter Weise eingelegte Berufung als ungegründet,

verwirft endlich die Beschuldigten David Lehr und Isaak Lehr solidarisch in sämtliche Kosten der Berufungsinstanz, mit Ausnahme der durch die Verhaftung und Vorladung der Zeugen verursachten; — die Kosten sind liquidirt zu fünfhundert ein und neunzig Gulden acht und fünfzig Kreuzer sage Fünfzig —

Demnach gestützt auf die Konstitution sämtlichen mit Beifall belegten Gesetzen und Effekten an einem Rechtens.

Also gesagt in Anwendung der Art. 405. 60. 62. 55. 10. 12 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Strafprozessordnung vor der sämtlichen Versammlung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

Art. 405 des Strafgesetzbuches:

„Wer mittelst Gebrauches falscher Namen oder falscher Eigenschaften, oder mittelst Anwendung betrügerischer Kunstgriffe einen Jemanden zum Glauben an das Dasein falscher Unternehmungen, einer eingebildeten Macht oder einer eingebildeten Kandidat zu bringen, oder um die Hoffnung oder die Vorgängig eines günstigen Erfolges oder eines solchen schimmernden Zufalls oder irgend einer andern solchen Sache mit Absicht sage zu machen, sich Gelder, Mobilien, oder Schuldverschreibungen, Verpflichtungen, Rechtsbehelfe einfache Schuldbekenntnisse, Quittungen oder Vertragsakte, Urkunden einhändigen oder ablisten lässt, und durch einen solchen Mittel Jemanden um sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben prellt oder zu prellen versucht, soll mit wenigstens eine und höchstens fünfjährigen Gefängnis, und mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig und höchstens dreihundert Franken bestraft werden.

„Vorbesagter soll keinen der Schuldigen vor sage seinem achtzehnten Jahre zu gemeinen Arbeit, wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang zur Ausübung der im Art. 12 der gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten Rechten unfähig erklärt werden; selbst mit Vorbehalt schwererer Strafen, wenn ein Attentat begangen worden ist."

Art. 60 ibidem:

„Der Mitschuldige einer Handlung, die für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, sollen Diejenigen gestraft werden, die durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Mißbrauch von Ansehen oder Macht, Anschläge oder künstliche Kunstgriffe zu einer solchen Handlung gereizt oder Anweisungen gegeben haben, um sie zu begehen.

„Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge oder jedes andere Mittel, das zur Handlung gedient hat, verschafft haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten.

„Diejenigen, welche zur Ausführung oder zur Ausführung der Handlung in den Thatsachen, die die Handlung vorbereitet oder erleichtert, oder in jenen, die sie vollendet haben, wissentlich geholfen oder beigestanden haben; doch mit Vorbehalt der Regeln, die der gegenwärtige Gesetzbuch noch insbesondere gegen die Urheber von Komplotten oder Aufreizungen, die sie immer oder an was Orten sie gegen die Sicherheit der Republik begangen, selbst in dem Falle anwenden wird, wo der Anschlag, der der Zweck der Komplotten oder Aufreizungen war, nicht sollten begangen worden sein."

Art. 62 ibidem:

„Diejenigen, welche zu Verbrechen, die Leben gefährden, oder mittelst einer Verbrechens oder Vergehens erlangten Sachen ganz oder zum Theil wissentlich verhehlen,

„stellen, ebenfalls als zulässige Gründe der Verweigerung der „Vorladung zu gelten haben.“

Art. 55 ibidem:

„Alle wegen der männlichen Verwandtschaft oder wegen der männlichen „Verschwägerung eintretenden Exclusionen sind für die Adelichen, „Ritterbürtigen Adelung, den Grad der Verwandt- und Anverwandtschaft „genommen und für die Agnaten solidarisch anzuwenden.“

Art. 10 ibd:

„Die Verurtheilung zu einer durch das Urtheil ausgesprochenen „Strafe wird immer ohne Nachtheil der den Verletzungen „etwa zukommenden Privatklagen und der ihnen „etwa zu verabfolgenden Civilrechte und entdeckten Verbrechen „verkannt.“

Art. 12 ibd:

„Die Zeugen, wenn sie in Privatcivilangelegenheiten vor „Gericht sind in gewissen Fällen befugt, die Aussagen „folgender Verwandtschaften, häuslichen und Familien „wegen ganz oder zum Theile, auf eine bestimmte Zeit „zu verweigern:

„1. der Eltern- und Adoptivschaft,

„2. der Ehefrauschaft, gewesen zu sein,

„3. der Pflicht, zu den Verrichtungen der Gerichtsmänner „oder anderen öffentlichen Beamten, oder zu Aufstellungen „der Verwaltung benützen oder anwendet zu werden, „oder solche Beamten und Aufstellungen zu begleiten;

„4. Waffen zu tragen;

„5. der Familien-Verwandtschaftsverhältnisse zu schweigen;

„6. Beamte oder Diener zu sein, oder sein für „seinen eigenen Dienst, und einzig auf ein Interesse „der Familie;

„7. Haft eines Gefängen zu sein, oder als Zeuge der Ver„richtung der Urkunden gebraucht zu werden;

12.

„8 als Zeuge der Gerichte aufgefordert, oder zu sein, um „diese Aufklärungen darüber abzugeben.“

Art. 192 der Gerichtsbücher über das peinliche Verfahren:

„Zwar beeinträchtigt das ordentliche gegen den Beschuldigten „und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen „der Verbrechen verantwortlich werden, über minder den „Civilklagen angeht, verwirkt den ordentlichen Theil „zugleich in der Person, gegen die, welche den „mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat „verlangen lassen.

„Die Liquidation der Personen geschieht in denselben „Verhältnissen.“

Art. 211:

„Die Verjährungen der angezogenen Artikel, „welche die Gesetzlichkeit der Verfolgungen, die Zu„lässigkeit der Beweismittel, die Form, die Aufhal„tigkeit und Verbindlichkeit der Endurtheile in der ersten „Instanz, die Berufung in der Person, wie sein „die in diesen Artikeln angeführten Beamten betreffen, „sind auf sie in der Appell-Instanz angenommen „Verhältnis ebenfalls anwendbar.“

Abschrift dem Herrn Beck mitgetheilt. N° 126 zugestellt zu Zweibrücken am 17. Oktober 1846. Actuar: Pfeffert. für 28 Kr. ——

2 Obligr. — Amt. Gebühr mitgetheilt N° 476. Zugestellt zu Zweibrücken am 3ten Dez. 1846. für 28 Kr. Actuar. Pfeffert.

Sitzung vom 29. Okt. 1846.

Der königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen

Sitzung vom neun und zwanzig, ten Oktober achtzehn-
hundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren
v. Schmaltzbügel, Präsident, Wolters, v. Bender,
v. Hennemann, Marshal, Kölln, Hilgard, Landgerichts-
Referendar, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil
abgefaßt hat:

In Sachen

Advocat Hahn, 33 Jahren alt, Lutheraner, wohnhaft zu
Elberfeld, im Landcom Düsseldorf, Appellant ver-
einem Vollmacht des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau
vom 28 Augusti 1846, angehängt unter Beistand des
Advocaten Vollmar,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-
raths v. Hennemann;

Nach einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-
stücke, worin ersehen

1) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellanten
der Holz-Entwendung zum Nachtheil des Nikolaus
Mayhausmeister aus Vorderbach überführt erklärt
und ihn deßhalb in eine Haftung mit Strafe von Zwey
Wochen, wie ein in der Person erstanden hat;

2) der Appellantenklärung vom 31 Augusti 1846;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen persönlich
vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Advocaten Vollmar in seinen
Vor- und Anträgen auf Verwerfung des Appellanten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend: das Königl

Appellationsgericht wolle die Berufung des Advocat Hahn
als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung desselben
in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß I, abgesehen von der Mangel-
haftigkeit der Denunciation bezüglich der Identität
des Holzes, wovon es sich handelt, mit dem Baum-
stamm kein zwangsweises Beweis-Moment resultirt, daß I Appel-
lant das ewaglichen Holz sich in seinem Nutzen angeeig-
net haben; daß I demnach die Berufung als be-
gründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Mittels Reformation der angefochtenen Urtheils
spricht das Königl. Appellationsgericht den Appellanten
von der gegen ihn anhängigen Anklage, so wie von
Strafe und den Kosten los.

Abschrift dem Appellanten
ertheilt. No 1418 ausgefertigt zu Zweibrücken
am 15. März 1847 für
28 Kreuzer.
Clemens: Süffert.

Sitzung vom 29 Okt. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweib-
rücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom neun und zwanzig, ten Oktober
achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig
waren: v. Schmaltzbügel, Präsident, Wolters,
v. Bender, v. Hennemann, Marshal, Kölln, Hilgard,
Landgerichtsreferendar, und Clemens, Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Bezirksbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 28 July 1846, verkündet durch Bezirksprokurator Hilgard,

gegen

Elisabetha Braun, 40 Jahre alt, Wittwe von Balthasar Kuhl, Taglöhnerin, wohnhaft zu Oggersheim, im Landcommissariat Mutterstadt, Appellatin, in Person erschienen;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-rathes v. Reuter;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, Urkunden, und Beylagen;

I) Der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellatin der Entwendung einer Weidenruthe zum Nachtheil des Johann J. Ruhl zu Frankenthal für geständig befunden hat; und von der Klage losgesprochen

II) Der Appellationserklärung der Königl. Bezirksbehörde vom 29 July 1846;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihren Vor- und Vortrag, letztere dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die Appellatin der ihr zur Last gelegten Entwendung überwiesen erklären, gestützt hierauf, in Anwendung der Art. 401 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, zu einer angemessenen Strafe, und zu den Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellatin, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Bestätigung der angefochtenen Urtheile erkannt,

dahin, daß die Appellatin von der ihr zur Last gelegten Entwendung freizusprechen, und die Kosten beider Instanzen der Staatskasse zur Last zu legen seyen.

Vorrichtet der Königl. Appellationsgerichtsrath und von ihm zugezogenen Urtheils verfassern in der Berathung, — Fassung.

Gedruckt J. A. Molitor

Verkündet in der öffentlichen Sitzung vom 29 Oct. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für den Rheinkreis zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schallenbühl, Präsident, Molitor, v. Reuter, v. Feuerbach, Marschal, Kühn, Hilgard, Bezirksprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Georg Mohr, II, 43 Jahre alt, Ackermann,
2. Daniel Ruhl, 23 Jahre alt, Zimmermann,

beide wohnhaft zu Limburgerhof a. d. H., im Landcommissariat Dürkheim, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 4 August 1846, angekündet unter Beyrand der gesetzlichen Fristen, dann Taxen,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Bezirksprokurator Hilgard;

Kosten des Appellations-Zuschlags, welche die darüber Succumbirenden solidarisch zu tragen haben:

	fl.	kr.
Bengel	1.	21½.
Regierung	1.	32.
Hauptstab	2.	16.
Hangen	15.	10.
Vollenhofen	1.	02.
Langlay		06.
	22.	37½.
Landcontrolle der Pfalz in Hauptst.	1.	30.
fl.	24.	07½.

Kosten, welche allein Kondamnat trifft:

Bengel	"	10½.
Hauptstab	"	21.
Hangen	2.	48.
	3.	19½.
Dr. Hänle	1.	30.
fl.	4.	49½.

Kosten des Appell-Zuschlags, die Kläger zu tragen haben:

Bengel	1.	17.
Regierung	1.	24.
Hauptstab	1.	01.
Langlay	1.	30.
fl.	5.	32.

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Raths Markel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten,

Rechtlich in Betracht kommen:

1.) Der angeordneten Nullheit, rücksichtlich die Appellanten Nro. 1. der freiwilligen Verwundung (und Mißhandlung) der Paul Laib aus Hayerhaun an der Hermine, Nro. 2. der Verwundung der Johann Mayr von Hünnstadt" überführt erklärt, sofort jeden derselben in eine Strafung, in Betracht von sechs Monaten, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und Kosten in der Art, die Strafe der Mißhandlung der Paul Laib mit sechsen und liquidirt eine zu vier und zwanzig Gulden sieben Kreuzer Strafe, und zwar in Hinsicht und die Geldbuße solidarisch auszutheilen, und sich den Appellanten Nro. 1. die Strafe der Verwundung der Johann Mayr auszusetzen Kosten – liquidirt zu vier Gulden neun und neunzig Kreuzer Strafe allein zu tragen gelegt hat; dann der Mißhandlung der Laib

2.) der Appellationsklagungen vom 4.) und 9.) August 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Angaben über den Nullheit der Klage;

Nach Anhörung des Rechts-Kandidaten Hentz in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Appellanten, vorbehaltlich auf Cassirung der gegen sie ausgesprochenen Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Prokuratur, rücksichtlich auf Verwerfung der Berufung und solidarische Tragung der Appellanten in die Kosten des Appell-Zuschlags antrag,-

Verwiesen das Königl. Appellationsgericht auf

den im rechtlichen Nullheils-Antrag enthaltenen Gründen die eingelegte Berufungen unter solidarischen Kosten-Theilung der Appellanten in die Kosten des Appell-Zuschlags, liquidirt zu fünf Gulden zwey und sechzig Kreuzer.

Markel. Hallenbach

vidi. J. A. Molitor
Hermann

Klemmt

Sitzung vom 29 Okt. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzig. Oktober achtzehn hundert sechs und vierzig, wodurch gegenwärtig waren: v. Hallenbügel, Präsident, Molitor, v. Rohden, v. Hohenau, Markel, Bäßler, Hilgard, Staatsprokurator, und Klemmt, Gerichtsschreiber, folgender Nullheil gefällt worden:

In Sachen

	fl.	kr.
Bengel	2.	06.
Regierung	3.	44.
Hauptstab	2.	42.
Hangen	2.	48.
Langlay	1.	40.
ad	13.	"

1. Johann Landwehrhaber, 22 Jahre alt, Taglöhner,
2. Georg Loor, 23 Jahre alt, Zimmermann,
3. Wilhelm Loor, 16 Jahre alt, Zimmermann, Sohn von Thomas Loor, alle drey wohnhaft zu Mühlheim, im Landcommissariat Zweybrücken, Appellanten von einem Nullheil der Königl. Polizeistrafgerichts zu Landstuhl vom 4. August 1846, nachstehend unter Eins genannt der gegenwärtige Rechts-Kandidat Hentz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten

durch Akklamation ernannten Eidgenossen;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Heimann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, insbesondere

1°) der angeschlossenen Rathsakte, enthaltend die Abgeordnetenwahl des Herrn Landrathes zu Homburg und Herrn Johann Conradt zu Mühlheim übereinstimmend erklärt, wobei der Johann Leonhardthaler und Georg Veit Indau in einer Abstimmung 5 Stimmen von sechs Wahlen, der Wilhelm Veit in einer solchen von sechs Wahlen, sämmtliche Indau in einer Abstimmung 2 von den sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, und alle dann in die zu sieben Gulden zwanzig Kreutzer liquidirten Reisen und Zehrungskosten und die Gebühren solidarisch vereinnahmt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 12 August 1846;-

Und da der Präsident die auf Abschaffung der Appellationen vorgeladenen Zeugen vernommen und vereidigt, die auf nachstehende vor den Obigen stattgehabte Zeugnisse. Dieselben haben jeder vor sich in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"-

und wurden sodann, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in Dienst oder Lohn zu stehen, einzeln und besonders, wie folgt vernommen:

1. Johann Diehl, 62 Jahre alt, Ackersmann und Bürgermeister in Mühlheim,

2. Wilhelm Pfeiffer, 46 Jahre alt, Müller in Obrighofen;

Haben die Vorgelegten Fragen dahin gehalt der Wahrheit gemäß übereinstimmende Aussagen;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren persönlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Linck in seinem Vor- und Antrag, selbigen dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Appellanten, als der ihnen angeschuldigten Vergehen nicht überwiesen, freizusprechen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der vorliegenden Rathsakte und solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;-

Erwägend daß das Königl. Appellationsgericht auf die in vorgehabten Rathsakte enthaltenen Gründen die angehobene Berufung und vernommen die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, welche liquidirt sind zu fünf Gulden acht und fünfzig Kreutzer. -

Appellanten

Manchot

Rechtsk. J. A. Wolleter
als Commissarius

Heimann

Sitzung vom 30 Oct. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweib-

beurkundet, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freitag, den 7. Oktober nächstgehandelt gesehr und einzig, wobei gegenwärtig waren:
v. Schallenbügel, Präsident, Politen, v. Reuter, v. Hermann, Marschal, Räder, Hamm, Beatz, ex. Kurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Inquisitionsakten: Leinrading Lieken, 28 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Hanshemmerich, im Kantone Trier, Appellant

	I. A.	gegen das
Normal	2. 20.	am 9ten Urtheile der Königl. Rechtspolizeikammer
Leipzig	3. 16.	zu Trierer Kantons vom 27 Juli 1846, in Sachen wo.
Frankf.	3. 43.	
Sachsen	7. 21.	gegenwärtig,
Danzig	1. 11.	
	17. 53.	gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rath Marschal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter andern

1. das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten des Tags Thatsache und der Tatsache schuldig erklärt, demzufolge Leinrading) Tages- und Haftstrafe übereinstimmend erkannt) Tages- und auf einen Reichstag übereinstimmend erklärt, demzufolge Leinrading zu einer Geldbusse von acht und neunzig Gulden neunzig Centimen, einer Staatsgebühr von neun Gulden neunzig Centimen, wegen Mangel einer Haftanghaimt zu einer weiteren Geldbusse von einfachen Gulden, so wie in die Zu Tragung Zahn Gulden neun und neunzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt, auch die Confiskation des Tag

Anwendung der Gesetze gebrauchten Zwangsakt und Haftentlassung in die Tragung der Prozesskosten zu Tagesstrafen und, im Unvermögens Falle, die Abzahlung der Mindest Einer Tagesstrafe mit Tag und Zwanzig Gulden zwanzig Centimen verwandelt hat;

2. die Appellnotifikation vom 31 Juli 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, vertreten durch gehörig bestellten Vertheidigung, auf Tatsachenerörterung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle das angefochtene Urtheil, mit Ausnahme der jenigen Theile desselben, welche einen Haftangabe entgegen, bestätigen und den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz verurtheilen;

In Erwägung, der Haftangabe betreffend, daß Appellant das gerichtliche Protokoll der Thatsache, welche den Richter zu seiner Verurtheilung bewogen haben, nicht zu entkräften vermochte, dahin in dieser Beziehung die Berufung nicht gerechtfertigt erscheint;

Das Gericht aus den Akten hervorgeht, daß keine besonderen erhebliche Umstände waren, eine Haftangabe aufzuerlegen, welche vorhanden ist, weshalb den Appellanten eine solche auch nicht zu Tage gelegt werden kann;

Aus diesen Gründen

bestätigt der Königl. Appellationsgericht in der Hauptsache das angefochtene Urtheil und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einer Gulden neun Centimen;

Hebt jedoch diejenige Verfügung dieses Urtheils, welche den Appellanten in einer Haftangabe von vier Gulden neunzig

Exp. f. den Assessor Hilt
No. 286. Ausf. für Zweibr. Zeitung Landau Kontrollirt. auf.
den 7 Nov. 1846 fur 28 Xr.
Untrz. Hoffert.

Schallmeyer. Rodet. J. R. Mallmann
Hammann

Klemmer

Sitzung vom 30 Okt. 1846.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freitag, den Oktober achtzehnhundert sechs und vierzig nebst gegenwärtig waren: v. Schmallenbügel, Präsident, Mallmann, v. Recker, v. Hammann, Marschal, Räthe, Hamm, Raths-Substitut, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Untersuchung: Johann Peter Hillet, 41 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Inst. polizeigerichts Landau vom 21 September 1846, angeführt unter Beistand der Rechtskandidaten Hinkel;

Transport	7. 04.
Hammel	1. 52.
Regierung	1. 52.
Hauptstr.	1. 52.
Hagen	3. 44.
Vorhang v. J.	" 28.
Lauflay	1. 06.
	10. 56.
Taxator rapt. Dr Pauli in Landau	1. 30.
Zu Allem:	12. 26.

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rath v. Hammann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, unter denen

1° das angefochtene Urtheil, erlassen den Appellanten

der summarischen Verhandlung der Sache gemäß abgekürzt und in eine Sitzung des Rathes von acht Tagen, so wie in die zu acht Tagen und einzig Tauschen liquidirte Taxe vereinfacht hat;

2° der Appellationsakte vom 28 September 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen persönlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechts-Kandidaten Hinkel in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Appellantischen, subsidiarisch auf Aufhebung der gegen ihn ergangenen Strafe und Freisprechung eines oder Milderung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Appellat als in jeder Beziehung unbegründet verworfen unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten der Appellat. Instanz;

In Erwägung, daß der Richter aus der Instruktion der vorliegenden Untersuchungsakte nach allen seinen Beziehungen und namentlich auch bezüglich der Zurechnungsfähigkeit der Appellanten sorgfältig gewürdigt und demnach eine angemessene Strafe ausgesprochen hat, daher die erhobene Berufung in keiner Weise begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzer. —

Verhandelt und gesprochen am Tage, Monate und Jahre vorerwähnten

Tagen.

Sitzung vom 30 Okt. 1846.

Vor Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweybrücken in seiner Fügspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freitag den 30 Oktober achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Hyazinthenhofer, Präsident, Molitor, v. Bender, v. Hermann, Mankel, Räthe, Lamm, Staatsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, sitzender, folgender Urtheil erlassen:

Rechtfertigungsdokumente:

Mandat	2. 06.
Rechtfertig.	2. 48.
Zeugnisse	1. 44
Zeugen	" 28.
Zeugtag	2. 06.
	9. 15.

In Sachen

Peter Ringenau, 35 Jahre alt, Gutbesitzer, wohnhaft zu Homburg, Beklagter gegen sich wider ihn am 27. August 1846 von dem Königl. Appellationsgerichte erlassenen Default-Urtheil, verthädigt durch Fürsprech Advokat Anwalt,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lamm;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücken, unter anderen

1°) der (angefochtenen) Urtheils des Königl. Fügspolizeygerichts zu Zweybrücken vom 7ten July 1846, wodurch

den Einspruch der Vertheidigung einer Abwesenheit in Sachen, Franz Wendel, übereinstimmend erklärt und ihr demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von einundzwanzig Tagen, wie auch in die zu Zwanzig Gulden ein und Fünfzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 15 July 1846;

3°) der dem Vorgeladenen am 17ten August 1846 gewordenen Vorladung;

4°) der Urtheils der Königl. Appellationsgerichts vom 27 nämlichen Monats, wodurch die Vertheidigung des Einspruchs in contumaciam als ungenügend verworfen und demselben in die Kosten der Appell-Instanz liquidirt zu sechs Gulden achtzehn Centimes, (worunter die der Urtheilsfertigung und Zustellung mit begriffen sind) verurtheilt worden ist;

5°) der von dem Vorgeladenen gegen das ihm durch Akt des Gerichtsvollziehers Zenglath zu Homburg vom 14ten September 1846 insinuirte Default-Urtheil vom 17ten desselben Monats eingelegten Opposition;

Nach Anhörung des Opponenten in seinen persönlich vorgebrachten Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung des Anwalts Kaiser in seinem Antrage, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die vom Opponenten aufgelegte Gefängnißstrafe aufheben und, gemäß Artikel 224 der Strafgesetzbücher, gegen ihn eine bloße Geldbuße verhängen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Antrage auf Verwerfung der Opposition und Bestätigung des Opponenten in die Kosten der Opposition.

Justanz;

Auf den im Rathsil auf der Justanz enthaltenen Gründen und in bestätigender Erwägung, daß I durch die Fassung der Urtheile der in streitiger unter Nr. 36 verhandelten Sache ob. walteten Verhältnisse nach allen Richtungen genügend gewürdigt worden sind, –

Demnach der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Opposition und neuen Theil den Opponenten in die Tax den der Opposition. Justanz, liquidirt zu acht und zwanzig Thalern. – –

Thaler rtl. ord. J. A. Müller
Hammann

Sitzung vom 30 Okt. 1846.

Verhandlungsdauer:

Rampel	2 27
Regierung	2. 48
Knaggt b.	2. 45
Jungen	3. 36
Langlag	1. 16
	14. 52
Taubenrangt & Baumann in Lan.	
dau	1. 30
Zu Akten:	16. 22

Akten Jungen Lorsen wird zum Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urth. mitbegriffen.

Vor Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwölfzig, den 7 Oktober achtzehnhundert sechzig und eingig, nebst gegenwärtig waren: v. Schnellenbügel, Präsident, Mollitor, v. Bender, v. Hannam, Mankel, Kölle, Dann, Raabgno. Renaker, und Hamant, Zweibrücken, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Akten Hannes, 38 Jahre alt, Mauler, Hafftanger, wohnhaft zu Winfalz, im Kanton Zweibrücken, Appellant einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 18ten September 1846, nicht angehörend,

gegen

und Königl. Staatsbehörde, Appellatin, andererseits durch Staatsprokurator Dann;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Hannam;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, stücke, finden zunächst

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant des Vergehens der Mißhandlung durch Mißhandlung überführt erklärt und zu Haftstrafe in einer Dauer von Einem Monate, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, wie auch in die Kosten Gulden neunzehn Kreutzer Eigentliche Haft hat;

2°) der Appellationserklärung vom 25 September 1846;

3°) der dem Appellanten unterm 17ten l. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Verfügung der Akten Nummer in contumaciam als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung des Beklagten in die Tax den der Appellanz;

In Erwägung, daß I Appellant – der ihm in gestrigen Termin und Tage gewordenen Ladung ungeachtet – heute nicht erschienen; daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß I sich der Urtheil aus den Gründen durch die darin entwickelten Gründen vollkommen angeeignet;

Abschrift zur Zustellung
No 256. Versäumt u. angesetzt
zu Hungbrücken am 6t.
Nov. 1846. Debit: - 56 k.
K. - 28.
Ch. - 28 Verlag: Hoffert

Im Namen Seiner
Majestät des Königs.

In der Appellationssache des Königl. Appellationsgerichts Stockmünden über das Rechtsmittel der Appellantin Hannes wegen Verletzung, wird das Urtheil der Appell-Instanz, welches, so weit es die Verurtheilung und Hinstellung gegenwärtiger Urtheil-Urtheil, bestätigt sind für Recht erkannt:

Königl. Landgericht

Wenckel. rkdnt. J. R. Mollitor
Hoffmann

= Clemens

Sitzung vom 5 Nov. 1846.

Vor Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Hungbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften November achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Hirschfeldenthal, Präsident, Mollitor, v. Kreuz, Lotz, v. Hoffmann, Räthe, Hamm, Kreis-Notar, und Clemens, Gerichts-Schreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Charlotte Wingenroth, 38 Jahre alt, Ehefrau des Ackersmannes Johann Lehnacker, wohnhaft zu Brauchheim, im Kanton Oberwinkel, Appellantin von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Hungbrücken vom 28 July 1846, anklagend unter Beistand des Anwalts Hirschen Anders,

gegen

Zur Legalisirung:

Hamm	1. 31.
Hungbrücken	1. 52.
Hamelbach	1. 43.
Hungen	3. 58.
Hamelbach	1. 35.
	10. 39.

Die Königl. Kreisgerichtsbehörde, Appellation, contradictorisch Kreisgerichtsrathes Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Kreuz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Stücken, welche anlangen

1°) der angefochtenen Urtheil, wodurch die Appellantin der Uebertretung einer Hunde- und einer Trunkenheit zum Nachtheil der Wittib Vogel auf Brauchheim übergeführt erklärt und zu Verhaft in einer Haftung 14 tägiger und sechs Monaten, so wie in die zur Hälfte Gerichts-Kosten rechtlich Urtheil hat;

2°) der Appellationserklärung vom 3 August 1846;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren gegenwärtig vorgebrachten Vertheidigungs-Gründen;

Nach Anhörung des Königl. Kreisgerichtsrathes Kreis in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der gegen die Appellantin erkannten Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Kreisgerichtsrathes, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in der Kosten der Appell-Instanz antrug;

In Erwägung, daß I der Urtheil aus der Instanz durch die darin enthaltenen Gründe sich in allen seinen Theilen vollkommen rechtfertigt;

Im Namen Seiner
Majestät des Königs

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die angefochtene Berufung und bestätigt die Appellantin in den Kosten der Appell-Instanz, hinsichtlich zu einer Hälfte Tag und Königs Gerichtes.

Hellenbach

Nr 33 rkdnt. J. R. Mollitor

= Clemens

Sitzung vom 5 Dec. 1846.

Der Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schallenberg, Präsident, Molitor, v. Lenden, Lay, v. Hommen, Beisitzer, Hahn, Gerichtsschreiber, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Zustandigewalten:

Bergmann	1. 36.	Heinrich Theobald 50 Jahre alt, Bäckermeister, wohn.
Bäckerey	1. 52.	haft zu Edesheim, im Landcom Edenkoben, Appellant
Gerichtsb.	2. 13.	von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu
Zeugen	11. 34.	Landau sitzend vom 28 July 1846 angenommen unter
Tagtag	4. 52.	Beystand des Rechtskandidaten Reber,

18. 36

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hahn;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts Rathes v. Hommen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, sowie nach

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Mißhandlung der Ehefrau des Heinrich Theobald in Edesheim unterm 28 July 1846 zu einer Gefängniß Strafe von einem Monate, einer Geldbuß in den fünfzehn Gulden acht und zwanzig Kreutzer, wie auch in die zu einfachen Gulden fünf und einzig Kreutzer liquidirte Taxe verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 28 July 1846;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gesetzlich vorgebrachten Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Reber in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend:

Der Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten lediglich nehmen, subsidiarisch die gegen denselben verhängte Gefängniß Strafe, in Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, in geeignete Weise herabsetzen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last gelegte Mißhandlung erwiesen ist; daß jedoch die vor dem Königl. Appellationsgerichte in heutiger Sitzung gethane Zeugenaussagen Mildernungsgründe, welche auch im Interesse auf die vor dem Landgerichte Landau zu weisen dem Appellanten und den Appellaten Schaden des Landmann kommende abstellige Aufschlüsse geben, so wie der Umstand, daß keine nachtheilige Vorgeschichte nicht hergestellt ist, die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches vollkommen rechtfertigen;

Und diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu drey Gulden zehn und fünfzig Kreutzer; —

Hebt jedoch die gegen denselben verhängte Geldbuß auf, und verurtheilt die Gefängniß Strafe auf die Dauer von acht Tagen; —

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, lediglich von den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautend:

„Die Strafen sind ermäßigt, in allen Fällen, wo das „gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängniß Strafe verhängt,

„ Einen Arrest zogen auf weniger als sechs Tage, und den „ Gefängniß zu zogen auf weniger als zwölf Tagen zu „ verhängen, wenn der verurtheilte Thäter sich nicht über „ fünf und zwanzig Jahren befindet, und die Umstände „ der Begehung zu gelinderen stimmen; auch sind sie befugt, den „ eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu verkennen, „ wenn sie in seinem Falle geringer als die Strafe „ der einfachen Polizey sey.

Schallenberg
Voss Referent J. A. Molitor
Hahnenberg Clemens

Sitzung vom 5 Nov. 1816.

Das Königl. Appellationsgericht des Rhein-Departements, hat in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften November achtzehnhundert sechzehn und zwanzig, nebst gegenwärtig waren: v. Schallenberg, Präsident, Molitor, v. Reiner, Voss, v. Hommen, Bölz, Hahn, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Sartmillier, 31 Jahre alt, Eisenier, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 18 August 1816, in Haft befindend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Hahn;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsrichter, gemäß Bericht von Reiner, statt der nachfolgenden Haft Urtheil;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, hinter erdauen

1°) Das angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung von Vieh zum Nachtheil des Ackers zu Zweibrücken überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe von zwey Monaten, so wie in die zwey Gulden zurückgehaltene Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 21 August 1816;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorgängiger Verantwortung, auf Losgesprechung antrug;

Seiner der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor. und Antrag auf Verwerfung der Berufung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß sich nach den gehörigen Verhandlungen die Thatsache ergeben hat, die darin in der Anklage aufgestellten Thatsachen vollkommen als erwiesen und auch die in der Verurtheilung erwähnt angenommenen Folgen vorhanden zu sey scheinen; und daß es aber zu bedauern ist, daß bezüglich der hier zur Sprache kommenden Lokalitäten noch einige Erhebungen zu machen;

Aus diesen Gründen

Verlangt der Königl. Appellationsgericht die Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit, und verordnet, daß auf Anstehen der Königl. Staatsbehörde vornehmlich die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, als die in der Verurtheilung weitere namhaft gemachten: Haber, Ziegler, Lang und Rubel in die nächste anzuberaumende Sitzung vorgeladen werden sollen; daß Personen ein Lokalplan über die betreffenden Oertlichkeiten aufgenommen und zu den Akten gebracht werden; — der Königl. Staatsbehörde

so wie den Appellaten aufzuerlegen, auch anbaar ihnen gerichtlich abzunehmen Zeugen zu präsentiren.

Appellant

Voss rtsdtl. J. A. Mollitor

adhaerendo

Clemand

Sitzung vom 6 Nov 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: d. Schmitzhausen Präsident, Mollitor, v. Recken, Voss, v. Hommen, Köth, Hahn, Raths-Secretair, und Clemand, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Linck, 56 Jahre alt, Schreiner in Wittlich, wohnhaft, im Beistand Wilhelm Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trier d.d. vom 31 August 1846, in Sachen einerseits,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hahn;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-gerichts-Rathes v. Recken;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Linck, unter anderm

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Mißhandlung des seinen Vaters auf Wittlich.

weiter übersichtlich erklärt und ihn in contumaciam zu einer Gefängniß Strafe von einem Monat, einer Geldbuße von sieben Thalern acht und zwanzig Centimen, wo rein in die zu fünf Thalern hypothetische Ersatzstrafe verhalt hat;

2° der Appellationserklärung vom 8ten September 1846;

Nach Anhörung des Appellanten, rechtlich, nach erlangter gerichtlicher Verfügung, zur Mittheilung der gegen ihn eingegangenen Klage hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten des Appellationszugs, -

Verlangt das Königl. Appellationsgericht den Urtheilsspruch auf den 6ten November 1846, Vormittags neun Uhr.

Appellant-S

Voss rtsdtl. J. A. Mollitor

adhaerendo

Clemand

Sitzung vom 6 Nov. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: d. Schmitzhausen, Präsident, Mollitor, v. Recken, Voss, v. Hommen, Köth, Hahn, Raths-Secretair, und Clemand, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil

nachstehen:

In Sachen

Leinrad Kneiffer, 29 Jahre alt, Müller, wohnhaft auf der Lothen, ohne Militärdienst, Mühle, Gemeinde Wingalm, im Landsturm Firmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 31 August 1846, angekommen unter Beistand des Rechtsanwalts Hirsch,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hahn;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Appellationsgerichts Vortrages;

Nach Einsicht und Prüfung der hierher gehörigen Akten, Urkunden, worin andern;

In der angeklagten Sache, nachdem der Appellant Leinrad Kneiffer und der Johann Zwibel, am Lichtenberg, im Jahr Thausendachthundert Sechzig Sechs, Dienstag Nachmittag zwischen Zwölf, der Verhandlung zum Zweck, Theile der Schwurgerichtlichen Pflicht Sechs Geschworenen überzählig verblieb, wobei der Kneiffer zu einer Gefängnißstrafe von Einem Jahre, einer Geldbuße von Zwei und Hundert Gulden zwanzig Kreuzer, der Zwibel zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und Zwei in der zu einer und Hundert Gulden neun und neunzig Kreuzer liquidirten Kosten, und zwar in Tragung der Geldstrafe solidarisch verurtheilt, endlich Termin auf die Dauer von fünf Jahren – vom Tage ihrer ausgesprochenen Strafe angerechnet – zur Ausübung der im Art. 42 des Straf-

gesetzbuches angedrohten Rechte für unfähig erklärt hat;

2°) der Appellanterklärung des Leinrad Kneiffer vom 31. August 1846;

– Von der Abhör des durch den Appellanten gerichtlichen Kammerdienern Zeugen und Gemeinden nach der Königl. Appellationsgericht – Sammlung der Protokollen und gehandelt und angegangen, daß nach der Verurtheilung und der hierzeitigen Verhandlungen solche unerheblich erscheinen – Umgang. –

Nach Anhörung der Appellanten in seinen vorgebrachten Berufungsgründen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in seinen Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle erklären, daß die von Appellanten angegangene Handlung die gesetzlichen Erfordernisse der Verletzung nicht an sich trage, und demgemäß Appellanten jenige anzuhalten, jedenfalls die gegen ihn verhängten Kosten gänzlich anzuerkennen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß sich abgesehen von der unpflichtigen Qualifikation, welche der Richter von der Zulässigkeit der in der Anklage bezeichneten Handlungen gegeben hat, durch die hierzeitigen Verhandlungen vor dem Königl. Appellationsgerichte keine befriedigende Absicht auf Seite der Appellanten nicht nachgewiesen, dagegen hinlänglich sich ist, daß die Handlung da in der Absicht vorgenommen den beschuldigten Verkäufe und der Handlung, sondern welcher Appellant vor Gericht gestellt worden, eine nicht gewendet haben, namentlich nicht gegenstehen und Kosten auch selbst anerkannt, daß Appellant die anerkannte Handlung, und zwar ohne Kenntnisse der

[illegible] genehmigen [illegible] Preis [illegible], auf ein ganzes Jahr haben
[illegible] wollen;

Für Ihren Gemahl

[illegible] Reformation der angeforderten Akten, so wird
er den Appellaten anzeigen, gemäß er Ihnen von der weiteren
ihm aufgetragenen Verhandlung, so wie von Resultat und Kosten
hat.

Schellenberg

Hoffmann [illegible] Credit. J. A. Molitor

Klemmert = Clemens

Sitzung vom 6 Nov. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweybrücken,
in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom sechsten November achtzehnhundert sechs und vierzig,
wovon gegenwärtig waren: v. Schellenberg, Präsident,
Molitor, v. Closen, Hey, v. Hermann, Kölsch, Daum,
Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Klagner, 33 Jahre alt, Schreiner, wohnhaft zu
Selbenner Hof, Gemeinde Frankenthal, Canton Pirmasens,
Appellant von einem Urtheile des Königl. Zivilpolizeigerichts
zu Zweybrücken vom 31 August 1846, angekommen unter
Einband der Anwalt Hollmer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Daum;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-
gerichtsrathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-
akten,

in Erwägung

1°) der angeforderten Thatsache, welcher der Appellant
der Tagelohn während der Arbeits- und Tagzeit und der
Lazareth ohne Verdienst abhält und ihn dadurch
zu einer Schuld bringt von sechs und vierzig Gulden vierzig
Kreutzer, einer Heilungsgebühr von vier Gulden vierzig Kreutzer,
sowie Mangels einer Haftungsamt zu einer weiteren
Schuld bringt von vier vierzig Gulden, so wird in die Kosten
verurtheilt, sogleich auf die Konfirmation der Urgent.
genehmigt, welcher bey Erhebung der Lazareth gebrauche
werden, wenn die Zahlung der Kosten sofortbar wird
sey und sowohl Gulden zwanzig Kreutzer verordnet ist;

2°) der Appellantklärung vom 31 August 1846,

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gegründlich vor-
gebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Anwalts Hollmer in seinem Vor-
und Antrag, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellations-
gericht wolle den Appellanten, wegen Mangel einer ge-
nügenden Vermögens und da Abwesenheit auch Anfechtung ein-
getreten, - sonstgemessen;

Der Königl. Staatsprokurator seine Gleichstellung auf Gegen-
genehmigung an;

In Erwägung, was den in der Vorentscheidung bezeichneten
vom Akte und Verhandlungen betrifft, der als Tagelohner
qualifiziert werden will, daß I, nach Anhörung der genannten
Zeugen selbst, diesen Beruf in der Monat April l. J.
genommen;

daß I aber der darüber von Appellanten
auf am 19 August l. Jahres gegeben worden, daher bezüglich
dieses Einkommens gemäß I der Verfügung der

Akt. 168 der Verordnung vom 30 Juli 1846, Anzeigung
eingetragen ist;

In Erwägung, daß nachdem, angeblich im Monat März
1846 nächtlicher Tageszeit zugehend, unbekannten Thäterschaft
auf den Hausflur der Wohnung der Klägerin Peter, II, v. Leuter-
dorf aus Heimkirchen in Verbindung gezogen worden ist,
daß in dieser Beziehung eine Verneid der Wahrheit der
Zeugen der anonymitätlichen Anzeige mit den Beschuldigten
nicht vorliegt;

Aus diesen Gründen,

Widerhole Referendarius der angefochtenen Urtheils, gemäß
der Königl. Appellationsgericht der Appellanten von der
gegen ihn erhobenen Anschuldigung, so wie von Kosten und
den Taxen los.

Appellant

Kozz Verdt. J. A. Molitor

Hammond

= Klemmt

Sitzung vom 12 Nov. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Roth für Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom zwölften November achtzehnhundert sechs und vierzig,
wobei gegenwärtig waren: v. Appellationsrichter, Präsident,
Molitor, Graf, Kühn, (Beisitzer für den verhinderten Rath
v. Hornmann und Marschal,) v. Rondorf, Hoffmann, Rath,
Baum, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Hammond, 46 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft
zu Mechlingen, im Landcommissariat Altenkirchen, Appellant von

einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Saargue-
mines vom 28 August 1846, wodurch unter Beisitzung
der Geschworenen,

gegen

Die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Baum;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-
rathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Vorlesung der vorgefundenen Akten-
stücke;

In der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellanten
von verschiedenen Anklagen zu sechs hundert Franken Geld-
strafe, Tragung der Kosten und Taxen verurtheilt worden ist,
wegen Betrug, einer Schuldsumme von fünfhundert Franken,
die ihm in der Tagung unrechtlich, ohne auf die dauer
von fünf Jahren – vom Tage der aufgenommenen Akten an-
gerechnet – der im Art. 42 des Strafgesetzbuches vorgesehenen
Strafen rechtskräftig erklärt hat;

2) der Appellanterklärung vom 28 August 1846, –

Sind die Richter des Kassationshofes, nachdem sie
vorgelesenen Zeugen vereidigt und vernommen, in
geheimer Klausur von den Gründen folgenden Gutachten.
Einstimmig haben darauf geantwortet in den Worten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Al-
„wissenden, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts
„als die Wahrheit; so wahr mir Gott helfe!“ –
und nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert,
auch nicht in den Diensten zu stehen, einzeln und be-
sonders in folgender Fassung vernommen:

1. Carl Müller, 48 Jahre alt, Weinhändler und Bürgermeister zu Wachlingen,

2. Isaak Levy, 40 Jahre alt, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Nachtsheyden.

Nachdem die Rechtsanwälte Lassen Hansen und Schmidt, schriftlich nachstehende Note,

nach Anhörung der Appellanten in gleichmäßig vorgetragenen Rechtsbegründungen

nach Anhörung des Generalstaatsanwalts in seinem mündlich vorgetragenen Antrage,

nach Anhörung der Königl. Regierung in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell. Instanz,

in Erwägung, daß nach der Verhandlung und den öffentlichen Aufzeichnungen, insbesondere bei der einzeln Vernehmlichkeit der Aussagen der Belastungszeugen, eine vollständige Beweis gegen den Appellanten bezüglich der ihm angeschuldigten, durch den Art. 405 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens nicht erbracht ist;

Aus diesen Gründen

Widerruft die Entscheidung des angefochtenen Urtheils, gerichtlich der Königl. Appellationsgerichts des Appellanten von der wider ihn erhobenen Anschuldigung, sie sein von

Abschrift dem Appellanten ertheilt. N° 721. Zugestempelt zu Ehrenbreitstein am 2ten Januar 1847 fünf 28 Kreuzer. Reuter: Süffert.

Kosten und Taxen vor.

J. A. Motitor

Spaeth Assessor Voss

Sitzung vom 12 Nov. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Trier zu Zweibrücken, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Schmallenberg, Präsident, Walther, Isaak, Bölz (Letzterer bey Verhinderung des Räthe von Hornmann und Manskal), v. Reuter, Lutz, Kasse, Daun, Beamte-Ministerium, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 14 August 1846, erlassen durch Staatsprokurator Daun,

gegen

Isaak Levy, 60 Jahre alt, Viehhändler und Bürgermeister zu Hilst, im Landcommissariat Appellat, erschienen unter Beistand des Anwalts Vollmer;

Nach vernommenem Bericht der Berichterstatter v. Schmallenberg bey Verhinderung des Rathes v. Hornmann;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils Akten, und

In der angefochtenen Urtheils, rechtlich den Appellaten von der Anschuldigung der Verwirkung einer Strafe sind betreffend, hat gesprochen;

2) der Appellanklärung der Königl. Baukrbehörde vom 15ten Aug. c. 1846;

Nach Anhörung der Königl. Baukrbehörde in ihren Vor- und Antrage, letztere dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle den Appellaten der ihm zur Last gelegten Angehorsamsübertretung, seinen anklagen, sofort Kapitalbuße, in Anwendung der Art. 456 der Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Gewerbsbuches über der gänzliche Verfahren, zu einer angemessenen Gefängniß- und Geldstrafe, auch in die betreffenden Kosten verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen gänzlich vorgebrachten Vertheidigungen;

Nach Anhörung der Anwalts Pollmer in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung der Sentenz der Baukrbehörde;

In Erwägung, der Zweifel auf der Verantwortung, noch auf den gehörigen Verhandlungen ein genügender Beweis hervorgeht, der Appellat sich einer absichtlichen Zuwiderhandlung der fraglichen Anordnung, sich hat zu Schulden kommen lassen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Gericht zu Recht der Königl. Baukrbehörde, beharrt eingelegten Berufung.

Appellantin

Groth. J. A. Molitor

Assessor Fox

Sitzung vom 12 Nov. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert sechs und vierzig wobei gegenwärtig waren: v. Appellationsrath, Präsident,

Molitor, Groth, Kälin (Beisitzer bey Appellation der Kälin v. Hermann und Marshal) v. Assessor, Fox, Kälin, dann Baukrgerichtsschreiber, und Thomas Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Liquidationsacten:

	f.	kr.
Stempel	1.	45
Registrirung	1.	52
Zeugen	6.	18
Tagtaxe	1.	11
	12.	32

Anton Zenker, 32 Jahre alt, Eigenthümer und Musikant, wohnhaft zu Land, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichte zu Zweibrücken vom 7ten Sept. 1846, in Beisein nachgenannt,

gegen

die Königl. Baukrbehörde, Appellatin, vertreten durch Baukrgerichtsschreiber Thomas;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kreutzer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, hier unter nehmen

1) der angefochtenen Urtheils, vorlehnt den Appellanten der Zuwiderhandlung eines rechtmäßigen Polizeigesetzes mit dem darin bestimmten Gelde im Betrage von sechzig sechs Gulden zum Nachtheil der Ehefrau Lenz und Landwirth absolvirt erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängniß Strafe von sechs Wochen, wo rein in die zu acht Gulden festgesetzte und einzig Kostentheil liquidirte Taxe und verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 7ten September 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, vorlehnt, nach vorgängig gerichtlicher Verhandlung, auf Berufungsantrag;

Nach Anhörung der Königl. Baukrbehörde in ihren Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; –

Verwirft der Königl. Appellationsgericht auf das in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Franz

Exp. f. den Senatsp.
No. 467. Ingr. 3.
Zweibr. den 1 Dez.
1846 Fuß 28 Xr.
Unterz. Hoffert

Sitzung vom 13 Nov. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Eichelsheim, Präsident, Molitor, Hatz, Räthe (Beisitzer bey Verhinderung der Räthe v. Hornstein und Marshal) v. Landau, Hepp, Räthe, Hamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Simon Burkhardt, 45 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Langwieler-Lauenbach, im Landcom. Zweibr., Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweibrücken vom 1 September 1846, vertheidigt unter Beistand des Rechtskandidaten Hartz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Präsidenten von Eichelsheim (in Verhinderung der Räthe v. Hornstein);

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Theilnahme an der Entwendung einer Pferde zum Nachtheil des Johann Jakob Frieck aus Langwieler, Lauenbach, durch wirksamliche Beihülfe, überwiesen erkannt und ihr deßhalb zu einer Haftstrafe von Einem Monat und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 7 September 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gegenwärtig vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Hartz in seinen Anträgen auf Verwerfung der Appellanten, subsidiarisch auf Milderung der gegen ihn verhängten Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher schließlich die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt hat;

In Erwägung, daß Nichts aus den Akten und den gütigen Verhandlungen die Wahrheit der wirksamlichen Theilnahme des in Rede stehenden Diebstahls gegen den Appellanten nicht ergibt;

Aus diesen Gründen

Mittels Reformation der angefochtenen Urtheils, spricht das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der wider ihn vorgebrachten Anschuldigung, so wie von Strafe und Kosten los.

Eichelsheim
J. A. Molitor
Hatz
Hoffr
Clemens

Sitzung vom 13 Nov. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibr.-

bänken, in seiner Fünfzehnkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Fünfzehnten November achtzehnhundertsechzig und einzig, wobei ganz ausschließlich waren: v. Schallenberg, Präsident, Meister, Franz, Bätz (Letzterer bey Verhinderung der Räthe v. Hermann und Mantel), v. Reuter, Lezz, Räthe, Damm, Assessor, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil

I. Kosten nach der Instanz, in welcher Klage u. Urtheil erwachsen sind:

	fl.	kr.
Mangel	5.	29.
Reichstag	5.	08.
Gemeinderath	9.	29.
Zeugen	32	26.
Entgelt	37.	20.
Botenlohn	1.	52.
Taxtag	.	06.
	91.	50.

erlassen:

In Sachen

Philipp Wagner, 30 Jahren alt, Maurer, wohnhaft zu Ferdinandsau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Hainbrechtsau vom 7ten September 1866, anwaltlich unter Beistand des Rechtshandelnden Rechtsanwalts,

gegen

den Königl. Staatsbehörden, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Reuter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, rechtliche Erörterung und Erwägung:

I. Kosten der Abänderung u. Aufhebung der angefochtenen Urtheile, von Recht allein zu tragen:

	fl.	kr.
Mangel	1.	52.
Reichstag	.	56.
Gemeinderath	1.	19.
Taxtag	1.	04½.
	5.	11½.

II. Kosten der Abänderung u. Aufhebung der angefochtenen Urtheile, von Recht allein zu tragen:

	fl.	kr.
Mangel	.	21.
Reichstag	„	28.
Gemeinderath	„	29.
Taxtag	„	26.
	1.	44.

III. Kosten der Appellation, von Wagner allein zu tragen:

1) Für angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant und der Klagantheil Heinrich Jakob Recht aus Landberg der Holz-Entwendungen zum Nachtheil des Heinrich Riegel von Landau und der Holzhandlung Haber von Regenthal schuldig erklärt, verletzt der Philipp Wagner zu seiner Vertheidigung 3 Tage von seinen Tagen, der Heinrich Jakob Recht – und zwar diesem in contumaciam – zu seiner Vertheidigung 3 Tage von achtzehn Monaten, auf Viola solidarisch in die zu ein und neunzig Gulden fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat, unter welchen Kosten jedoch die von Recht allein zu tragenden der Abänderung und Aufhebung der angefochtenen Urtheile

nicht mitbegriffen und die liquidirt sind zu fünf Gulden als Taxtheil Zwey Pfennige;

2) der Appellationserklärung des Philipp Wagner vom 6ten September 1866;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gesetzlich vorgebrachten Vertheidigungsmittel gründen;

Nach Anhörung der Rechtshandelnden Rechtsanwalten in seinem Vor- und Nachtrag, letzterer auf Verwerfung der Appellanten, insbesondere auf Abweisung der gegen Ersteren eingelegten Berufung lautend;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellationen in den Kosten der Appellat. Instanz lautet;

In Erwägung, daß nach der Beweisaufnahme und den gerichtlichen Verhandlungen der angefochtenen Urtheil sich in der Hauptsache vollkommen aufrechterhält;

daß I Zeugen, war der im Eidlager Philipp Stark, Taglöhner Ringenthalweiher, unter anderen gelegenen, mit Nummer 617 bezeichneten und den Holzhändler Haber gehörigen Nutz-Holzstamm betrifft, — klar genug aussagt worden, daß I Appellant sich der Entwendung des selben oder der Theilnahme daran schuldig gemacht habe; gemäß in dieser Beziehung der angegriffene Urtheil zu bestätigen ist;

daß I nunmehr auch die verurtheilte Strafen nicht übermäßig vermindert und die Summe von fünf und zwanzig Franken nicht erreicht; daß I demnach die gegen den Appellanten ausgesprochene Strafe in Anwendung des Art. 163 des Strafgesetzbuches gemäß zu nennen ist;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichts-Rath den angefochtenen Urtheil – in so weit derselbe den Appellanten auf der Entwendung des mit Nr. 617 bezeichneten Stammes Holz zum Nachtheile der Holzhandlung Haber für schuldig erklärt,

Abschrift des Urtheils Klagers wurde mit Verfügung vom 28 Nov. Seffert.

entnommen, und ihn von seiner Anschuldigung loszusprechen, - vorerst aber in Abzug die ungelegte Haftung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell. Verfahrens, bestehend in Gebühren einer und einzig Thalern; - entschied jedoch die gegen ihn ausgesprochene Haftungs Strafe auf die Dauer von sechs Wochen.

In Anwendung des Art. 163 der Bundesverfassung,
welcher von den Bundesbehörden in öffentlicher Sitzung verlangt,
Urtheil verkündet, und also lautet:

„Die Gründe sind mündlich, in allen Fällen, wo der
„gegenwärtige Gerichtshof die Haftung im Streite ausspricht,
„einer Strafe gegen auf zwanzig als sechs Tage, und die
„Geldbuße gegen auf zwanzig als sechzig Franken zu
„beschränken, wenn der verurtheilte Eigenthum sich nicht über-
„tritt und zwanzig Franken vor Gericht, und der Amtsrichter
„der Kompetenz zu schwächen glaubte; auch sind die beiden,
„die einen oder andern Richter Gerichte ganz allein zu nennen,
„jedoch darf nie in keinem Falle geringer als die Buße
„der einfachen Polizei sein."

Appellant
J. A. Mollidor
Gerichtsschreiber

Sitzung vom 13 Nov. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kantons Bern,
in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom dreizehnten November achtzehnhundert sechs und vierzig,
nachdem gegenwärtig waren: v. Wyttenbach, Präsident,
Mollidor, Hopf, Räthe (Letzterer bei Verhinderung des
Rathes v. Graffenried und Manuel), v. Rodt, Hopf,

Räthe, Lehmann, Gerichtsschreiber, und Klemm, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Wagner, 39 Jahre alt, Landbauer, wohnhaft zu Lyssach-
bauern, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeikammer,
gerichtet Appellat. vom 7 July 1846, auf Appellat, - einer Anschuldigung,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Staatsgerichtsschreiber Lehmann;

Nach vernommenem Verhöre der Königl. Appellationsgerichtsrath,
Vortrag;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akthen, Urtheile
unter andern:

1°) Der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten Wagner
der Frevelnen der Holz-Verwendung zum Nachtheile der Königl.
Forstverwaltung Bern zu Zwanzig Franken übersetzt erklärt
und ihn deßhalb zu einer Haftung im Betrage von Zwey Monaten,
zu vier in die Kosten verurtheilt, dagegen von der weitern

2°) Der Appellationserklärung vom 9 und 13 July 1846;
3°) Der Vorladungsurtheile vom 28 August letzthin;
4°) Der dem Appellanten Wagner unterm 7 d. M. auf heute
gegebenen Vorladung;-

Hat der Präsident die auf Anregen der Königl. Staatsbehörde vorgenommenen Handlungen constatirt und verordnete die
Akten nachdem Klage und Antwort gehört, Beweis- und Beurtheilungsschritte vorgenommen, und Vortrag gethan worden sind in die Berathung;

Es gehören vor Gott, den Allmächtigen und Allwissenden,
die ganze Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit,
so wahr mir Gott helfe."-

und erwogen: Einmalen, nachdem sie erklärt hatten
mit dem Appellanten Wagner nicht verwandt, nicht verschwägert
und nicht in einem Dienstverhältnisse zu stehen, ungehört und beeidigt
worden sind in Betreff der Verwendung von Holz im Oktobermonate letzthin vorgenommen hat;

in folgender Ladung versammelt:

1. Joseph Tucker, 23 Jahre alt, Ravingehülfe, auf der Fälingt-
mühle, der Gemeinde Zeiserl bestens gesetzig, zeugschaft,
2. Heinrich Eisenmer, 49 Jahre alt, Fischzüchter in Mehlbach,
3. Michael Mertlmeier, 25 Jahre alt, Taglöhner in Lorenbach,
4. Wilhelm Huber, 29 Jahre alt, Diener Obrigkeit in Lichtenbach,
5. Sebastian Mair, 25 Jahre alt, Häusler in Zeiserl bestens,
6. Mathias Eisenmer, 20 Jahre alt, Taglöhner in Lichtenbach,
7. Franz Tucker, 29 Jahre alt, Eisenmacher in Zeiserl bestens.

Nachdem die Klage gegen sämmtliche Zeugen sämtliche Fragen, welche der Gerichtsordnung vorschreibt, enthält,

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung beider Berufungen und Verurtheilung des Wilhelm Wagner in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant Wagner, der ihm in gerichtlicher Form und Frist zugestellten Ladung ungehorsam, heute nicht erschienen, daher in contumaciam vorzunehmen ist;

In Erwägung, daß die gegen den freisprechenden Theil des angefochtenen Urtheils gerichtete Berufung der Königl. Staatsbehörde betrifft, daß sie in dieser Beziehung die vorschriftliche Entscheidung durch die dem vorliegenden Gründe sich vollkommen angeschlossen;

In Erwägung, die Appellation des Beschuldigten Wagner angehend, daß sich aus den Verhandlungen kein genügender Verdacht einer strafbaren Diebstahls-Complicität, wie sie ihm zur Last gelegt wird, gegen ihn ergeben hat,

Aus diesen Gründen

finden die Königl. Appellationsgerichts-Assessoren über die Nichtvernehmung des Beschuldigten Wilhelm Wagner

erhält und die Berufung der Königl. Staatsbehörde als ungegründet verwirft, gewährt es den gemachten Kosten von der gegen ihn erhobenen Klagsführung, wie auch von Staats und der Sportel.

Spruch.

v. Spruchbach
J. A. Mehlbeck
Actuar.

Sitzung vom 26 Nov. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hengbürsten, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Spruchbach, Präsident, Mehlbeck, v. Rosler, Voß, v. Freemann, Käthe, Hamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Lasten

Christian Linck, 56 Jahre alt, Fischzüchter, zeugschaft zu Wildenweiler, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Vorladungsadvokaten:

	fl. kr.
Hempel	1. 31.
Klingsberg	1. 52.
Schmidt & C.	2. 13.
Hengbürsten	2. 34.
Hengtag	1. 35.
	9. 45.

Stag Ansicht der Vorlage ungerechtfertigt von 6 fl. 6 kr.,-

Verurtheilt der Königl. Appellationsgerichts-Rath in die in angefochtenen Urtheile zugegebenen Gründen die angelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die

Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer. —

Schallenberg
Koch
J. C. Molitor
Noedel.
Hammann
Clemmert

Sitzung vom 26 Nov. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schallenberg, Präsident, Molitor, v. Kreuter, Koch, v. Hammann, Köth, Hamm, Staatsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Denunciation: Georg Franz, 44 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu
1. Kr. Lubach, im Kanton Homburg, Appellant von einem Rathsspruche
Bengel . 1. 45. des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 20
Engelberg . 1. 52.
Hamilton . 1. 59. Oktober 1846, in Sachen wegen Diebstahl,
Hagen . 5. 12.
Langlay . 1. 11½.
12. 09½
Kanton Kr. Medicin in Homburg . 4. "
Zu Allem: 16. 09½

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kreuter;

Nach Einsicht und Analysen der vorgefundenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) des angefochtenen Rathsspruches, enthaltend den Appellanten

der freywilligen Mißhandlung der Taglöhnerin Hannich Hohmarkter aus Lubach überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Schärfung Strafe von einem Monate und in die zu gleich Gulden einfache Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 26 Oktober 1846;

3°) der Akten des durch den Appellanten provozirten Hauptverfahrens vor Königl. Appellationsgericht — der Klageakte der Staatsbehörde mitbegriffen und in. wägung, daß die Sache vollständig aufgeklärt und entscheidungsreif sey, — Umgang;

Nach Anhörung der Appellanten, persönlich, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Zuziehungsantrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in den Kosten des Appell. Zuspruch;

Und in der aufmerksamen Rathhalle enthaltenen Gründen und in betrachtender Erwägung, daß Kraft der Zumessung der Strafe die in vorliegenden Sachen obwaltenden Umstände nach allen Beziehungen gewürdigt worden sind, —

Verwirft der Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten des Appell. Zuspruchs, liquidirt zu drey Gulden fünf und fünfzig Kreuzer Franz Stempel. —

Schallenberg
Koch
J. C. Molitor
Noedel.
Hammann
Clemmert

Sitzung vom 26 Nov. 1846.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten November achttausend sechshundert und einzig, wobey gegenwärtig waren: v. Eyllenbühl, Präsident, Molitor, v. Reuter, Voss, v. Hommen, Bölle, Damm, Staatsprokurator, und Klammet, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Adam Harkenschmitt 16 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Hilst, im Canton Zweybrücken,

Vertheidigung: 2. Catharina Harkenschmitt, 17 Jahre alt, Tochter des Vorigen, Landbaus wohnhaft,

Hanzel . 1. 15.
Hagedorn . 1. 48.
Haupt 6 . 2. 37.
Hagen . 2. 48.
Hanzlay . 1. 09.
11. 07.

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Fünfpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 19 Oktober 1846, angekommen durch Erklärung des Anwalts Rechtskandidaten Ruppenthal,

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellationsgerichts nahm von Gerichts wegen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, wurde erkannt

1°) Das angefochtene Urtheil, welches die Appellanten der Verabredung gegen Fremden überwiesen erklärt, verurtheilt den Adam Harkenschmitt in eine Gefängniß Strafe von sechs Tagen, die Catharina Harkenschmitt in eine solche von fünf Tagen und beide solidarisch in die Hälfte der Kosten von 9 Gulden vier und zwanzig Kreutzer liquidirt und Urtheil hat;

2°) Das Appellanklärung vom 27 Oktober 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren gegenseitig vorgebrachten Vertheidigungs Gründen;

Nach Anhörung des Anwalts Rechtskandidaten Ruppenthal in seinen Vor- und Abtrag, dahingehend dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die gegen Adam Harkenschmitt verhängten Strafungen in Strafen in eine geringe Gefängniß Strafe umwandeln, und die Catharina Harkenschmitt freysprechen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, welche dahin antrug: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, das angefochtene Urtheil bezüglich des Adam Harkenschmitt zu bestätigen, dagegen die Catharina Harkenschmitt freizusprechen;

In Erwägung, daß I bezüglich der Verurtheilten Adam Harkenschmitt sich das angefochtene Urtheil Kraft die darin enthaltenen Gründe vollkommen aufrechthaltet;

Daß I dagegen in Betracht der Catharina Harkenschmitt nach dem Ergebniß I der heutigen Verhandlungen von einer Verabredung Zwangsung nicht recht die Rede sein kann;

Aus diesen Gründen

mittelst bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils, spricht das Königl. Appellationsgericht die Appellantin Catharina Harkenschmitt von der wider sie aufgenommen Anschuldigung, so wie von Strafe und der Kosten los; namentlich dagegen die Erkennung des Adam Harkenschmitt unter Vermehrung derselben in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu neun Gulden vier und zwanzig Kreutzer. –

Eyllenbühl

Voss J. A. Molitor

Klammet Adjt.

= Klammet

Sitzung vom 26 Nov. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzig, im November achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Eyrllandhuß, Präsident, Molitor, v. Conrad, Lezz, v. Heumann, Käß, Hamm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Völkel, 46 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Mittelbergbach, im Kanton Kusel, Appellant von einem Urtheil des Königl. Fugpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27 Oktober 1846, einerseits

unter Assistenz des Rechtskandidaten Sick,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, andererseits durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Appellationsgerichts Vortrag;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Parteien, unter anderen

1°) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Entwendung einer silbernen Taschenuhr zum Nachtheile der Eheleute Ehefrau zu Neunbach überführt erklärt und deshalb zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten und in die Kosten verurtheilt hat;

2°) den Appellationserklärung vom 4 November 1846;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen gegenwärtigen Vertheidigungsmittel;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Sick in seinem Vortrag und Antrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten freisprechen, subsidiärlich die gegen denselben verhängte Gefängnißstrafe gemäßigt nennen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher dahin antrug: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten wegen mangelnden Beweises freisprechen;

In Erwägung, daß trotz der gehörigen Verhandlung sich ein genügender Beweis bezüglich des dem Appellanten zur Last gelegten Thatsache nicht ergeben hat;

Aus diesen Gründen

Mittels Reformation der angefochtenen Urtheile, spricht das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der wider ihn verhängten Anklage, so wie von Staats und Tax dan los.

Appellant

Lezz J.-A. Molitor

Rechtskandidat Sick

= Clemens

Sitzung vom 27 Nov. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzig, im November achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Eyrllandhuß, Präsident, Molitor, v. Conrad, Lezz, v. Heumann, Käß,

Filgard, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Philipp Mattauch, 50 Jahre alt, Ackersmann v. Dambach,
2. Paul Mattauch, 24 Jahre alt, Ackersmann,
3. Jakob Mattauch, 16 Jahre alt, Fischersohn,
4. Franz Mattauch, 14 Jahre alt, ohne Gewerb,

die Franz Mattauschen Söhne der genannten Philipp Mattauch, alle wohnhaft zu Fischersdorf, im Kantone Hengau,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 3ten Oktober 1846, – Sachen einerseits unter Mitwirkung der Anwaltskandidaten Schenk, die Übrigen nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der eingesehenen Akten, Briefe, unter anderen

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Übertretung des Eisenbahnbaues des gesetzlichen Ludwigshafen, in der Gemarkung von Fischersdorf, XVIII Abtheilung, angeklagt, der gewaltthätigen Widersetzung gegen die Vollziehung des durch die Königl. Staatsregierung genehmigten Baues der Ludwigs-Eisenbahn überführt, zugleich auch den Franz Mattauch für zurechnungsfähig erklärt, sofort den Philipp Mattauch in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, eine Geldbuße von neunhundert Gulden acht und zwanzig Kreuzer, den Paul Mattauch, Jakob Mattauch und Franz Mattauch

Kosten
wovon hauptsächlich Franz, Philipp Mattauch solidarisch zu tragen haben:

	fl.	kr.
Stempel	5.	30.
Vorladung	7.	56.
Gerichtsb.	9.	15.
Zeugen	22.	31.
Taxen	14.	42.
Zeugenbeschädigung	"	30.
Porto	2.	36.
	63.	20.

Kosten
der Abkürzung und Hinstellung gegenwärtigen Urtheils, wovon Paul, Jakob u. Franz Mattauch solidarisch zu tragen haben:

Stempel	1.	38.
Vorladung	1.	52.
Gerichtsb.	2.	03.
Porto	"	31½
	6.	04½

Zeugen, Paul, Jakob und Franz Mattauch, Philipp Mattauch, Ackersmann v. Dambach, Philipp Mattauch, Ackersmann, Jakob Mattauch, Fischersohn, Franz Mattauch, ohne Gewerb, die Franz Mattauschen Söhne der genannten Philipp Mattauch, alle wohnhaft zu Fischersdorf, im Kantone Hengau, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 3ten Oktober 1846, – Sachen einerseits unter Mitwirkung der Anwaltskandidaten Schenk, die Übrigen nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der eingesehenen Akten, Briefe, unter anderen

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Übertretung des Eisenbahnbaues des gesetzlichen Ludwigshafen, in der Gemarkung von Fischersdorf, XVIII Abtheilung, angeklagt, der gewaltthätigen Widersetzung gegen die Vollziehung des durch die Königl. Staatsregierung genehmigten Baues der Ludwigs-Eisenbahn überführt, zugleich auch den Franz Mattauch für zurechnungsfähig erklärt, sofort den Philipp Mattauch in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, eine Geldbuße von neunhundert Gulden acht und zwanzig Kreuzer, den Paul Mattauch, Jakob Mattauch und Franz Mattauch

Jakob in eine Gefängnißstrafe von drei Tagen und Alle solidarisch in die zu sechs und fünfzig Gulden sechs Kreuzer bestimmte Strafsumme verurtheilt, die Appellanten Philipp Mattauch und Paul Mattauch bezüglich der Geldstrafe solidarisch haftbar, endlich den Philipp Mattauch für die Tage der Haft, welche seine Söhne Jakob und Franz Mattauch verbracht haben, für civilrechtlich verantwortlich erklärt hat; – eingesehen die

2°) der Appellationserklärungen vom 5 und 6 Oktober 1846;

3°) der den Appellanten binnen 20 laufenden Monaten auferlegten Vorladung;

Nach Anhörung der Appellanten Philipp Mattauch in seinen persönlich vorgebrachten Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Schenk in seinen Vor- und Nachtrag, letzteren dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Appellanten Philipp Mattauch, Jakob Mattauch und Franz Mattauch freisprechen, eventuell die den letzteren auferlegte Gefängnißstrafe, in Anwendung des Art. 463 des Code pénal, geringer setzen, und die gegen Jakob und Franz Mattauch verhängte Gefängnißstrafe in eine angemessene Geldbuße zu verwandeln;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Nachtrag, letzteren dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Verurtheilung der sämmtlichen Beschuldigten – und zwar die der unter Nr. 2. 3 und 4 Aufgeführten in contumaciam – zu verwerfen, mit solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die Appellanten Paul, Jakob und Franz Mattauch – den ihnen in gehöriger Form

und Leib gerichtlicher Haft eingeschränkt – sollen nicht ersparen, Kläger in Betreff ihrer in contumaciam zu verkennen ist;

In Erwägung, daß durch rechtskräftige Urtheil der Herr Appellaten in den Hauptsache vollkommen rechtfertigt;

Daß durch, da Appellant Franz Mattern der nachgehaltene Sache noch nicht erwiesen hat, die gegen ihn verhängte Haftung in Strafe, in Anwendung der Art. 69 der Strafgesetzbuches, sich zu einer verhältnismäßigen Strafe Zeugen Freiheitsstrafe eignet;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgericht über der Rechtsverhältnissen der Appellanten Carl, Jakob und Franz Mattern Recht und bezüglich ihnen in contumaciam erkannt, annimmt es die eingelegten Berufungen und verurtheilt sämtliche Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, endlich, ohne die von Carl, Jakob und Franz Mattern allein solidarisch zu tragenden Kosten der Urtheilung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt eine zu gleichen Theilen aufgehobene Summe Zeugen Berufungen;-

endlich indem die gegen Franz Mattern verhängte Haftung in Strafe herab auf die Dauer von sechs Tagen;-

Hofstaat in Anwendung der Art. 69 der Strafgesetzbuches, welches in öffentlicher Sitzung von den Präsidenten verlesen worden und also lautet:

„Hat der Schuldige nur einen Verantwortlichkeitsgrund verwirkt, so kann er für jeden Verantwortlichkeitsgrund verurtheilt werden, die für angemessen erachtet wird; nur muß sie geringer als die höchste Strafe

Urtheil zur Zustellung
N: 175 ziehet [illegible]
für Zweibrücken den 3ten
Dez. 1846, Taxe 1/. 24.
V. " 56.
R. " 28.
Verlag Hoffstat.

sein, wegen der verurtheilt worden sein würde, wenn er gegen sechs Jahren alt gewesen wären."

Vorgelesen und gutgefunden am Eingange angegebenen Tage. –

Präsidentin
J. A. Molitor
Assessor Hartmann

Sitzung vom 3 Dez. 1846

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey Zugegen waren: v. Eisenbeiß, Präsident, v. Heeren, Keller, Hilgs Rathsherr beig lagalen Abwesenheit des Hilgs Molitor und Herr v. Heeremann, Marshal, Hilgs, Hilgard Gerichtsschreiber, und Clemens, Hilgs; gegenwärtig, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Hering, 39 Jahre alt, verheirathet zu Ringendorf, Landgerichts Kusel Bezirk, in seiner Untersuchung, zuletzt als Knecht in Dienst bey dem Posthalter Jakob Mandel zu Bergen, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 20 Oktober 1846, verlesen im Hauptsitzungssaale,

gegen

die Königl. Gerichtsbehörde, Appellatin, vertreten durch Gerichtsschreiber Hilgard;

Verbrechen:

	fl.	kr.
Diebstahl	2.	48.
Kleiderdiebstahl	2.	48.
Fruchtdiebstahl	3.	35.
Zeugen	21.	"
Vorladen	"	44.
Taxe Urtheil	1.	06.
	32.	01.

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathsdirektors v. Hornmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, sowie, unter andern,

1°) der angefochtenen Rathsheilt, wodurch das Appellantum der Entwendung von fünf und dreißig Gulden eine und zwanzig Kreuzern zum Nachtheile des Taglöhners Denis zu Neustadt übereinstimmend mit der Anklage für hinlänglich erwiesen und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von acht und zwanzig Gulden einzig Kreuzern, so wie in die Hälfte der Kosten erster und zweiter Instanz, liquidirt zu zwei Gulden acht und zwanzig Kreuzern, verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 27 Oktober 1846;

Nach Anhörung des Appellanten, weiters, nach genommener, gutachtlicher Vernehmlassung, auf Verwerfung der gegen ihn vorgekehrten Berufung antrag;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz; –

Inwiefern das Königl. Appellationsgericht aus den in angefochtener Rathsheilt entwickelten Gründen die richtige Anwendung und vollständig den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden acht und zwanzig Kreuzern.

Mackel. Kölsch. Appellant. Hornmann.

Hommel

Sitzung vom 3 Dez. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey zugegen waren: v. Eichmahlsfeld, Präsident, v. Reeder, Zeller, Kölsch (Letzterer bey legalen Abh. verhinderter der Kölsch Molitor und Dez) v. Hornmann, Mackel, Kölsch, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgenden Rathsheil gefällt:

In Sachen

Taglöhner Kölsch, 31 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Lemberg, im Kanton Bockenheim, Appellant von einem Rathsheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 5. Oktober 1846, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach genommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathsdirektors v. Reeder;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, sowie, unter andern

1°) der angefochtenen Rathsheilt, wodurch der Appellant der Entwendung einer Quantität Holz zum Nachtheile mehrerer Bewohner der Gemeinde Niederhalb übereinstimmend schuldig und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von Einem Monat und in die Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 10ten Oktober 1846;

Nach Anhörung des Appellanten, weiters, nach genommener gutachtlicher Vernehmlassung, auf Verwerfung antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Zurückweisung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß sich die auf den vorliegenden Akten. gestützte und den heutigen Verhandlungen entsprechende Feststellung, welche in ihrem Thatbestande genommen, nicht von den Thatsachen weicht, um eine rechtsirrige Anwendung von den Rechte der Appellanten zu begründen;

Aus diesen Gründen

Mittelst Confirmation der angefochtenen Urtheils, gemäß der Königl. Appellationsgerichts des Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anklage, so wie von Strafe und den Kosten der Instanz hat.

Appellanten

Mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, gemäß der Königl. Appellationsgerichts des Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anklage, so wie von Strafe und den Kosten der Instanz hat.

Mantel. Rüffer. Schroder. v. Hammerstein.

Clamor

Sitzung vom 3 Dez. 1846.

Verhandlungsdaten:

Mangel	1. 14.
Tagefahrt	2. 06.
Tagefahrt	2. 20.
Instruktion	2. 09.
Zeugen	1. 24.
Tagelohn	1. 28.
	9. 27.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Freiherr von Hammerstein, in seiner Eigenschaft als Criminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Schallenbergh, Präsident, v. Reuter, Müller, Köhn (Referent) Rathsherr des Königl. Appellationsgerichts der Provinz Westfalen und Lenz, v. Hammerstein, Mantel, Köhn, Rüffer, Assessor, und Clamor, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lichtstern 55 Jahre alt, ohne Gewerb, wohnhaft zu Hessen, des Kreises Hamm im Regierungsbezirk Arnsberg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Paderborn vom 3 November 1846, anwesend im Termine,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichts Rathes v. Hammerstein;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Urtheil und Protokolle;

In Erwägung:

1.) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Gewaltthat eines falschen Zeugnisses, resp. Meineides, überführt erachtet, und ihn deshalb in eine Strafe von sechs Jahren und in die zu fünf Sechstheilen Gebühren und sechzig Thalern liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) Der Appellationsklage vom 9 November 1846;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorangegangener Vorladung, zur Vertheidigung der gegen ihn erkannten Strafe sich hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Zurückweisung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, -

In Erwägung der Königl. Appellationsgerichts auf den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die ungeänderte Entlassung und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Thalern.

Schallenbergh

Mantel. Rüffer. Schroder. v. Hammerstein

Clamor

Sitzung vom 5 Dez. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fugitivpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Eyrenbühl, Präsident, v. Kondor, Keller, Kälin (Beisitzer bey legaler Abwesenheit des Raths Mohler und Lay), v. Heumann, Mankel, Kälin, Damm, Staatsprokurator, und Klemant, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorgetragen wurde:

In Sachen

Rechtsanwaltschaft: Salomon Cranck, 36 Jahre alt, Metzger, wohnhaft zu Herrmannsgmünd, im Landcom Kirchheimbolanden, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fugitivpolizeykammer zu Zweybrücken vom 19 Oktober 1846, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach Vernehmung Seitens der Königl. Appellatin vertretenden Staatsprokurators v. Kondor;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Rücksicht nehmend

1°) auf angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Appellation zum Nachtheile des Jakob Hasen alten Mändl, beschuldigten überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von drey Monaten, so wie in die zu Entrichtung Gerichtskosten Taxe liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationsklage vom 27 Oktober 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorangegangener schriftlicher Vertheidigung, auf Freysprechung der gegen ihn vorhängten Strafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

Nachdem das Königl. Appellationsgericht auf den in der rechtzeitigen Vorlage angegebenen Gründen die angefochtene Urtheil mit vorenthalt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden neun Kreutzer.

v. Eyrenbühl v. Kondor Keller v. Heumann Mankel Kälin

= Klemant

Taxe der Kanzleyliquidation:

	fl. kr.
Klemant	3. 02.
Registrat	2. 18.
Gerichtsb.	1. 27.
Zeugen	7. 21.
Zeugenbestätig.	„ 12.
Zeugtag	1. 19.
	19. 04.

= M

Sitzung vom 10 Dezember 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fugitivpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Eyrenbühl, Präsident, v. Kondor, Heintz, Kälin (Beisitzer bey legaler Abwesenheit des Raths Mohler und Lay), v. Heumann, Mankel, Kälin, Damm, Staatsprokurator, und Klemant, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorgetragen wurde:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Fugitivpolizeykammer zu Zweybrücken vom 30 September 1846, vertreten durch Staatsprokurator Damm,

gegen

1. Jakob Ullmann, 18 Jahre alt, Metzgersmann,
2. Christian Klein, 30 Jahre alt, Fuhrmann,
3. Balthasar Ullmann, 30 Jahre alt, Ehefrau der genannten

Klein, –
alle wohnhaft zu Eppenhofen, im Kanton Weinweiler, Appellat. No. 1 und 2 vertheidigt unter Beistand des Anwalts Hellmer, No. 3 nicht erschienen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Hoevenaar;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und zwar

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat von der Klagbestellung der Vollstreckung zur Tragung der Gerichtskosten-Widerspenstigkeit verurtheilt worden ist;

2°) der Appellationserklärung des Königl. Bezirksgerichts vom 5. Oktober 1846;

3°) der den Appellaten binnen 5 darauffolgenden Monats auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts in ihrer Anklagerklärung, daß sie die Verurtheilung in gegenwärtigen Kostenpunkt dahin zum Ausspruch des Gerichts anhängig stelle;

Nach Anhörung des Appellaten Jakob Ullmann und Theilnehmers Klein in ihren gehörig vorgebrachten Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung des Anwalts Hellmer, endlichen Inhalts anlangend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Sentenz des Königl. Bezirksgerichts als ungegründet annehmen;

In Erwägung, daß der Appellat Johann Klein – der ihm in gehöriger Form und Frist zugekommenen Ladung ungeachtet – heute nicht erschienen, daher in Verfall ihnen in contumaciam zu nehmen ist;

In Erwägung, daß Dasselbe auf die Kontumazialhandlung noch der öffentlichen Verhandlung und einhelligen Berathung zur Tragung der Gerichtskosten-

widerspenstigkeit gegen die Appellaten angehalten hat;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht über die Klage, nachdem der Appellat Johann Klein Dahier wohnhaft, und bezüglich ihrer in contumaciam verfahren, erkennt:

es sey von Seite des Königl. Bezirksgerichts richtig gelegte Verurtheilung.

Ullmann. Hoevenaar. Hellmer.

Klein.

Sitzung vom 11 Dez. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier bürgerlicher, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Schallenberg, Präsident, v. Hoevenaar, Hellmer, Kölsch (Letzterer als beigeordneter Übergangsrichter des Kreises Wolfstein mit Sitz), v. Hoevenaar, Vicepräsident, Kölsch, Klein, Gerichtsassessoren, und Klein, Greffier, öffentlich, folgendes Urtheil erlassen:

Das Sachverhältniß:

	T. Gr.
Stempel	2. 36.
Registrirung	2. 48.
Zeugen	5. 08.
Boten	2. 48.
Taxe	7. –
Tragtag	1. 12.
	21. 40.

In Sachen

Peter Jakob, 43 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Klein-Steinhausen, im Kanton Hornbach, Appellant vermittelst Anwalts des Königl. Gerichtsvollziehers zu Trier-Bürken vom 10 November 1846, an einem,

gegen

das Königl. Bezirksgericht, Appellatin, andern

durch Rechtsanwalt Dr. [illegible];

nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsanwaltschaft v. Marschall;

nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, und

in Erwägung,

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin die Uebertretung eines Tabakverbots, im Betrag von vier und zwanzig Kreuzer, zum Nachtheile der Angeklagten Gottliebin Maurer zur Hauptsache übereinstimmend erkläret und ihr Verhalt zu einer Haftstrafe von zwey Monaten und in die zu einhundert Gulden neun und siebzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 16ten November 1846;

nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorausgegangener Parteyverhandlung, auf Abänderung der gegen ihr ausgesprochenen Strafe angetragen;

nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrage, dahin lautend: der Königl. Appellationsanwaltschaft wolle die Bestätigung der ersten Urtheile als wohlgegründet vorausgesetzt mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz;

in Erwägung, daß die von der Appellantin angegebliche Nothwendigkeit unerheblich ist; daß hingegen, in Berücksichtigung daß in gestrigen Sitzung abgehaltene Parteyverhandlung, die vom acht Kreuzer auf vier und zwanzig Kreuzer Strafe ging zu einer Landes-Polizey eignet;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsanwaltschaft zwar die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu

eine Gulden neun Kreuzer; – setzt jedoch die gegen die gestatten angesagte Haftstrafe hiemit auf die Dauer von zwey Monaten.

Wenckly. v. Roder. Schmitz.

v. Marschall.

Klumpp

Sitzung vom 17 Dez. 1846.

Der Königl. Appellationsanwaltschaft des Kreis zu Hauptbanken, in seiner Polizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Schmitz, Präsident, v. Roder, Rath, v. Hermann, Marschal, Kälin, Filgard, Rechtsconsulent, und Klumpp, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeykammer zu Landau vom 5 Oktober 1846, vertreten durch Rechtsanwalt Filgard,

gegen

Gottlieb Maurer, 42 Jahre alt, Schneidermann und Bürgerin, wohnhaft zu Lang, im Landamt Landau, Appellat, vertheidigt durch Rechtsanwalt Hellmann;

nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsanwaltschaft, nahe Marschal;

nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten.

Taxe der Publikation:

	f.	kr.
Stempel	2.	11.
Redigirung	3.	14.
Konzept 6	7.	36.
Zeugen	67.	19.
Reisen	4.	40.
Zeugenbeschluß	"	20.
Tagtaxe	1.	01½
	87.	21½

= 1

Klägerin, unter anderm

1°) der angefochtenen Verfügung, wodurch auf ganz unrichtige Gründe, das K. belangende Interpretation der Königl. Regierung zu Trier zur Begnadigungsfähigkeit für die Verbrechen gegen die Sittlichkeit bezüglich gewisser durch Verjährung bereits getilgter Strafurtheile Maires nicht verlangt, auch nicht zur Verhandlung der Sache geschritten werden könne;

2°) der Appellerklärung der Königl. Staatsbehörde vom 5. Oktober 1846;

Nach Anführung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Abänderung der angefochtenen Verfügung, erkennen, daß in gegenwärtiger Instanz über den Fond der Sache verhandelt werde;

Nach Anführung des Anwalts Hellmann, welcher dahin antrug: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Verweisung der Königl. Staatsbehörde als ungegründet zu verwerfen und demgemäß zu erklären, daß Vollmerhäuser in gemäßigter Vertheidigung der betreffenden Verwaltungsfälle der Vorgängigkeitsfrage der Appellaten für enthoben sage; subsidiarisch, für den Fall, daß der Königl. Appellationsgerichtshof entgegengesetzter Ansicht sein wollte, die Sache zur Abentscheidung in die erste Instanz zurückzuverweisen;

In Erwägung, daß K. abgesehen von der aufgestellten einzigen Thatsache, als wäre zur Verhandlung über die verlangende Rechtfertigung der gemäßigten der vorgedachten Verwaltungsfälle nöthig, um den Appellaten vor Gericht zu ziehen, — der angefochtenen Verfügung schon aus dem Grunde nicht beigetreten werden kann und die in der Motivirung derselben vorgebrachten Beschwerden erachtet, weil sie die in dieser Sache gegebene Verfügung der Königl.

laufen Verwaltungsfälle, nämlich die Entscheidung der Königl. Regierung zu Trier, Kammer der Finanzen, vom 7 September 1846 nicht umfaßte; dieser Verfügung Folge aufzugeben und auf den Grund der Art. 213 der Appellationsbeschwerde über das gänzliche Verhaften, in der Sache weiters zu verhandeln sei;

Von Seiten Vollmers

mittelst Aufgebung der Verfügung der Hochpolizeigerichte zu Trier vom 5 Oktober 1846, eventuell der Königl. Appellationsgerichte, das Urtheil der Kammer der gegen Joseph Maires aufgehobenen Anschuldigung vor ihm verhandelt werde;

Nach Verkündung dieser Verfügung wurden die Appellaten in seinen Erklärungen gehört, und dagegen gar sonderbemerken, daß der ihm zu Last gelegten Vertheidigung schuldig gemacht sei haben;

Nach Anführung der Königl. Staatsbehörde, welche vorzüglich verbleibe, daß sein, auf der Grund der abgelegten Verhandlungen der Appellaten, auf die Akten und in die Sache gegebenen Sitzung vorgelesenen, aber nicht verfassungsgemäßen Gange nun fürder, und zwar in Antrag dahin gehe: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle den Appellaten der Vertheidigung der Anzeige bezüglich seiner Ehrenverletzungen übrigen, erklären, resolut sämtlichen, in Anwendung der Art. 223 und 163 der Strafgesetzbücher, 194 und 211 der Strafgesetzbücher über das gänzliche Verhaften, zu einer angemessenen Strafe in Dauer und in die betreffenden Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Appellat Maire trat, auf Befragen, der von Seiten der Königl. Staatsbehörde erklärten Zurücknahme in Betreff der Akten der Anklagesache gänzlich bei;

Nach Anführung der Anwalts Hellmann in seinem Vortrage, letzterer auf Verwerfung der Appellaten und subsidiarisch dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof

genügt wollte der Appellaten zum Beweise seiner Behauptung Zeugen zuladen, 1) daß Ihnen zur Zeit der tumultuarischen incriminirten Scene Injurien von maßgebenden Localitäten bewußt geworden, daß sie an seiner Klage als Objecte nicht erfüllt, indem er noch keine Vorstellungsbefugniß gegen den Beschuldigten erlangt habe; 2) daß der Appellaten rechtswidrig die Abhaltung einer verbotenen Versammlung, daß derselbe Befugnisse der vorgesetzten, auf Wahrheit beruhe;

In Erwägung, daß die dem Appellaten zur Last gelegte Thatsache, so wie solche in der Ladung vom 25 Februar 1846 artikulirt ist, ein Delikt gegen die öffentliche Ordnung und nicht eine bloße Calumnie oder Injurie gegen einen Privaten involvirt, daher nicht die Bestimmungen der Art. 367 u. f., sondern jene der Art. 222 der Strafgesetzbücher eine Anwendung finden;

In Erwägung, daß der Appellat in der heutigen öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts mündlich und wiederholt eingestanden hat, am 19 Januar 1846 in dem Wirthshause des Franz Lang zu Lay die Worte:

„den Bürgermeister zu Lay ist ein schlechter Lump,
„ein Hetzhund, er hat die Gemeinde hey sechten,"

in Anwesenheit mehrerer Personen ausgesprochen zu haben;

daß der Appellat sich durch diese Worte der Beleidigung eines öffentlichen Beamten, der Beleidigung einer Bürgermeisterey bezüglich seiner Dienstverrichtungen schuldig gemacht hat;

In Erwägung, daß der Appellat zu seiner Entschuldigung nur anführt, zur Einsicht der Vollzugsmängel und der den Ortsvorstehern beizulegenden Amtsbefugnisse, durch bezügliche Versammlungen derselben, so wie durch seine persönliche Wahrnehmung von der Wahrheit der den Bürgermeister der vorgeworfenen Thatsachen, bestimmt worden zu sein;

In Erwägung, daß die Königl. Staatsbehörde, im Hinblick auf der mehrfach gemachte Anmerkungen des Landrichters, auf die Abhör der vorgeladenen Zeugen verzichtet und Appellat gutwillig erklärt hat, seinen Beweisantrag beizustehen;

daß der vom Staatsanwalte der Appellaten zugleich mit eingereichte Beweis, nach der von Letzterem heute abgegebenen Erklärungen, zur Entscheidung der Sache dienlich und erheblich erscheint;

daß in der Sache, erhebliche Milderungsgründe liegen, welche die Anwendung der Art. 163 der Strafgesetzbücher ausschließen;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichtshof über die gerechte Rüge der Staatsbehörde als der Appellaten gutachtlichen Verrichtung auf die Abhör der in heutiger Sitzung vorgelesenen vorgenannten Zeugen Urkunde enthält, und den stipulirlich angebotenen Beweis als inadmissibel erweist, –

erkennt er der Appellaten Joseph Meier, Ackersmann und Bürgermeister zu Lay, der Beleidigung der dortigen Bürgermeisterey bezüglich seiner Dienstverrichtungen am 19 Januar 1846 in der Wirthsbehausung des Franz Lang allda für überwiesen und schuldig, und verurtheilt ihn deßhalb zu einer Haftstrafe von fünf Tag und in die Kosten beider Instanzen, mit Ausnahme der durch die auf heutige Verhandlung vom 31 July 1846 und die hierauf bezügliche Vorladung verursachten; – die so entstandenen Kosten liquidirt zu sieben und achtzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer;

Also Recht in Anwendung der Art. 222 und 463 der Strafgesetzbücher, 194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautete:

Abt. 222 der Kassationsbegründe:

„Weil einige der angenommenen thatsächlichen Umstände aus der Verwaltung, oder einfachlichen Sache in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bey Gelegenheit einer Ausübung irgend einer Polizeyvorschrift, die ihnen ihre obere Polizeibehörde anzuweisen, so voll Ursache, der sich auf solche Art beleidigt hat, mit einem Gefängniß von einem Monate bis zu zwey Jahren bey Brod und Wasser ahnden.

„Hat die Verletzung in der Absicht einer Ehrenkränkung, Beleidigung, so soll gegen die fünfjährige Gefängniß Strafe eintreten."

Abt. 463 ibidem:

„Die Strafen sind verschärft, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Thatbestand die Gefängniß Strafe von acht Tagen bis zu zwey Jahren, sogar auf einen Zeitraum von sechs Jahren, zu erkennen, wenn der vorliegende Thatbestand nur nicht über fünf und zwanzig Ducaten am Werthe, und die Umstände der Person geben zu erkennen scheinen; auch sind sie berufen, die einen oder andern Fälle Strafen ganz allein zu verkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafe der einfachen Polizey sein."

Abt. 194 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Jeder Einwohner, der entweder gegen den Beschuldigten und die Zeugen, welche sich zu dessen Gunsten erklärt haben, oder gegen den Kläger ungerechtfertigter Weise, oder wider den Willen des klägerischen Theils, insbesondere in Fällen, wo der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte sich verborgen hat, Gewalt oder Drohungen sich erlaubt, die Zeugen gänzlich in demselben Verfahren

7.

Abt. 211 ibidem:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Gültigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung, die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Strafen bestimmen, sind auch in der Appellationsinstanz in allen vorkommenden Fällen anwendbar."

Sitzung vom 17 Dez. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Herr Hallmann, in seiner Functionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig gegenwärtig waren: v. Schmallenbach, Präsident, v. Reuter, Lepp, v. Hoevenaer, Marshal, Kalle, Filgen, Raabe, Actuarius, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Schmitz, 26 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Hoevenaer, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeygerichts zu Landen vom 6 November 1846, - nicht erschienen,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten; vertreten durch Staatsprocurator Filgen;

Klag vernommen Gesicht des Königl. Appellationsgerichts-Rath v. Hoevenaer;

Postexpeditionen:

	f.	s.
Bergrath	2	20
Regierung	2	18
Provinzial	2	28
Zeugen	7	56
Porto	1	05
	16	37

Unter Beyfügung der Verfügung vom 12 Dezember 1846 und Bescheinigung gegenwärtigen Verfahrens mit begriffen.

Der

Nach Einsicht und Prüfung der bei sämtlichen Akten befindlichen Akten-Stücke, und das Erkennen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der freiwillige Verkauf der Behausung der Wittwe Peter Hauer's Ackersmann Vogel auf Vormundschaft übertragen erklärt und ihm der Kauf zu einer Zahlung in 5 Jahren von sechs Tagen, je vom 1ten Juli 1846 an gerechnet, mit 5 Gulden Liquidirte Dollar auferlegt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 16 November 1846;

3°) der dem Appellanten unterm 6ten Dezember 1846 auf seine gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, dahin lautend: der Königl. Appellationshof wolle die Vernehmung der Johann Schmidt, als ungegründet, in contumaciam verwerfen, mit Verurtheilung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant – der ihm in gehöriger Form und Frist gewordenen Ladung ungeachtet – in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß durch das Urtheil nur der Kauf durch Verkauf die Form enthaltene Gründe vollkommen rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationshofs-Gerichtshof über das Rechtsverhältniß der Appellanten rechtskräftig erkennt, verwirft er die eingelegte Berufung als ungegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche, ohne die der Abfassung und Ausfertigung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu Zwey Gulden Zwey und zwanzig Kreutzer.

Mackel. Appellationsrath. Vogel. Hoeder. Clemens.

Abschrift zur Zustellung. No 623. einmal d. registrirt zu Zweibrücken den 22 Dez. 1846 Debet 56 kr.

P. n. 28. Vorlag: Pfeffer d. n. 28

Sitzung vom 18 Dez. 1846.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig wobei gegenwärtig waren: v. Eysenbeckhofen, Präsident, Mollitor, v. Recker, Vogt, Markel, Bätha, Clemens, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Liquidationen:

	fl.	kr.
Stempel	1.	24.
Registrirung	2.	30.
Zustellung	3.	45
Zeugen	5.	22.
Botenlohn	„	28.
Vorlag	„	52.
	14.	11.

Valentin Hall, 45 Jahre alt, Leinenmann, wohnhaft zu Lohnsbach, im Kanton Zweibrücken, Appellant vor einem Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Zweibrücken vom 10 November 1846, in Zweibrücken einerseits,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Clemens;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichtsrathe Markel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der freiwillige Verkauf der Behausung der Wittwe Peter Hauer auf Vormundschaft übertragen erklärt und ihm der Kauf zu einer Zahlung in 5 Jahren von sechs Tagen, je vom 1ten Juli an gerechnet, mit 5 Gulden Liquidirte Dollar auferlegt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 16 November 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, wohnhaft, nach vorausgegangener Vorladung, zur Vertheidigung der gegen ihn vorhängten Haft hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem

Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz; –

Demnächst der Königl. Appellationsgericht auf den im angehefteten Rathhause aufbewahrten Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Instanz, liquidirt zu einhundert Sechzig Thaler.

Wunckel. Hoff. v. Schallenberg

Kloder. J. A. Molitor

= Clemens

Sitzung vom 18 Dez. 1846.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis für Rheinbaiern, in gemeiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert sechs und vierzig, wobey zugegen waren: v. Schallenberg, Präsident, Molitor, v. Hoven, Rath, Wunckel, Rath, Hoff, Rath, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidation:

	fl. kr.
Bonnet	2. 20.
Regierung	3. 16.
Gerichtsb.	3. 12.
Zeugen	7. 07.
Ganz Tag	2. 57.
	18. 52.

Michael Dick, 42 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Obermoschel, im Namen Zivilgemeindevollzieher, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zivilpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 10 November 1846, anhängend im Rechtsstreit, Einerseits,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Wunckel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, worüber

1°) Der angehefteten Urtheils, wodurch der Appellanten der Entwendung von Effekten zum Nachtheile der Eigenthümer und Beraubung auf Wanderschaft überwiesen erklärt, und ihr deshalb zu einer Gefängniß Strafe von achtzehn Monaten und gleichzeitig mit seinen mitangeklagten Consorten Banbane Dick in die zu Einzahlen Gulden Zwey und einzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellanterklärung vom 11 November 1846;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorangegangener Vorbescheidigung, auf Einlegung anhing nahm;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz; –

Demnächst der Königl. Appellationsgericht auf den im angehefteten Rathhause aufbewahrten Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden neun Kreutzer.

v. Schallenberg

Wunckel. Hoff. Kloder. J. A. Molitor

= Clemens